Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

A. Problem und Ziel

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung und Durchführung des Legislativpakets der Europäischen Union vom 31. Mai 2024 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Das Legislativpaket besteht aus zwei Richtlinien und zwei Verordnungen:

Die Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (im Folgenden: 6. EU-Geldwäscherichtlinie) ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. Juli 2027 in nationales Recht umzusetzen.

Die Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden: EU-Geldwäscheverordnung) gilt ab dem 10. Juli 2027 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, weshalb das nationale Recht entsprechend anzupassen beziehungsweise aufzuheben ist.

Die Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (im Folgenden: AMLA-Verordnung) gilt seit dem 1. Juli 2025 und macht ebenfalls Anpassungen im nationalen Recht erforderlich.

Die Richtlinie (EU) 2024/1654 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153 in Bezug auf den Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über das Vernetzungssystem und auf technische Maßnahmen zur Erleichterung der Verwendung von Transaktionsaufzeichnungen (im Folgenden: Änderungsrichtlinie zur EU-Finanzinformationsrichtlinie) ist bis zum 10. Juli 2027 beziehungsweise 10. Juli 2029 in nationales Recht umzusetzen.

Die neuen europäischen Regelungen sehen unter anderem vor:

– Festlegung und Definition der Unternehmen, die als geldwäscherechtlich Verpflichtete gelten (EU-Geldwäscheverordnung), wobei die Mitgliedstaaten bestimmte Unternehmen und Tätigkeiten befreien können, wenn die nationale Bewertung das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als gering einstuft

– Schaffung eines EU-weit einheitlichen Rechtsrahmens (Sorgfaltsmaßnahmen, Risikomanagement- und Meldepflichten) für die geldwäscherechtlich Verpflichteten durch die unmittelbar anwendbare EU-Geldwäscheverordnung

– Errichtung einer Europäischen Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (engl.: Anti-Money Laundering Authority - AMLA), die unter ande-

rem die direkte Aufsicht über 40 Verpflichtete des Finanzsektors ausüben wird sowie die nationalen Geldwäscheaufsichtsbehörden und Zentralen Meldestellen (engl.: Financial Intelligence Units – FIUs) koordiniert (AMLA-Verordnung)

– Erweiterung der Aufgaben, Befugnisse und Zusammenarbeit der Geldwäscheaufsichtsbehörden sowie Einführung eines nationalen sektorübergreifenden und mehrerer sektorspezifischer Koordinierungsmechanismen für eine angemessene und wirksame Aufsicht (6. EU-Geldwäscherichtlinie)

– Erweiterung der Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der FIU (6. EU-Geldwäscherichtlinie)

– Verbesserung der Transparenz über die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften sowie Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen durch stärkere Prüfungsrechte der registerführenden Stelle, Überprüfung der Eintragungen auf gezielte finanzielle Sanktionen sowie Erweiterung der Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern (6. EU-Geldwäscherichtlinie und EU-Geldwäscheverordnung)

– Einrichtung einer zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien und deren Eigentümer ab dem 10. Juli 2029 (6. EU-Geldwäscherichtlinie), um insbesondere Strafverfolgungsbehörden einen schnellen Zugang zu den bisher lediglich dezentral verfügbaren Immobiliendaten zu ermöglichen

– Einführung einer EU-weiten maximalen Barzahlungsobergrenze in Höhe von 10 000 Euro für gewerbliche Transaktionen (EU-Geldwäscheverordnung)

– Modernisierung und europäische Vernetzung der Bankkontenregister und -abrufverfahren (6. EU-Geldwäscherichtlinie und Änderungsrichtlinie zur EU-Finanzinformationsrichtlinie)

– Einführung eines standardisierten Formats für die Übermittlung von Finanztransaktionsaufzeichnungen (Änderungsrichtlinie zur EU-Finanzinformationsrichtlinie)

– Ausgabeverbot und Umtauschpflicht für Inhaberaktien (EU-Geldwäscheverordnung)

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die 6. EU-Geldwäscherichtlinie 1:1 umgesetzt und es werden die aufgrund der EU-Geldwäscheverordnung sowie der AMLA-Verordnung erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechts vorgenommen. Von den in diesen EU-Rechtsakten vorgesehenen Öffnungsklauseln wird risikoorientiert Gebrauch gemacht. Bewährte nationale Instrumente werden beibehalten. Zu diesem Zweck wird das bestehende Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 zum 10. Juli 2027 aufgehoben und gleichzeitig ein neues Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsgesetz - GwBG) erlassen. Darüber hinaus wird die Änderungsrichtlinie zur EU-Finanzinformationsrichtlinie 1:1 umgesetzt. Zu diesem Zweck werden Anpassungen des Kreditwesengesetzes und des Bundeskriminalamtgesetzes vorgenommen.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der vier oben genannten EU-Rechtsakte in nationales Recht beziehungsweise ein Verzicht auf die Regelung von Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen vor dem Hintergrund eines sonst drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen im Bundeshaushalt im Einzelplan 08 in den ersten Jahren 2027 bis 2030 nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zusätzliche Ausgaben in Höhe von insgesamt (einmalig und jährlich) rund 157,1 Mio. Euro.

Im Einzelplan 08 entstehen durch das Gesetz im Jahr 2027 zusätzliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 42,9 Mio. Euro.

Die Umsetzung der 6. EU-Geldwäscherichtlinie führt zu neuen Aufgaben bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Bereich der Koordinierung der Aufsichtsbehörden. Hierfür wird bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht errichtet, deren Kosten nicht durch die Umlagefinanzierung abgedeckt werden können, da ihre Aufgaben nicht den Finanzsektor betreffen. In Kapitel 0812 sind hierfür für das Jahr 2027 12,5 Mio. Euro vorgesehen. Für die Jahre 2028 bis 2030 sind insoweit ebenfalls Ausgaben in Höhe von jährlich 12,5 Mio. Euro vorgesehen. Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsteht aufgrund der neuen Aufgaben ab dem Jahr 2027 ein zusätzlicher Stellenbedarf von 32 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (19 hD, 8 gD, 5 mD). Für die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bezug auf die Koordinierung der Aufsichtsbehörden entsteht im Bundesministerium der Finanzen ein personeller Mehrbedarf von 4 VZÄ (2 hD, 2 gD).

Für die neuen Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgrund dieses Gesetzes sind in den Kapiteln 0811, 0813 und 0816 für das Jahr 2027 24,738 Mio. Euro vorgesehen.

Die Ausgaben für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gliedern sich dabei wie folgt:

– 14,595 Mio. Euro für Mehraufwände der Zollverwaltung

– 10,143 Mio. Euro für Mehraufwände beim ITZBund.

375.000 Euro entfallen dabei auf personalbezogene Versorgungsrücklagen.

Für die Jahre 2028 bis 2030 ist für die neuen Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Ausgaben in Höhe insgesamt ca. 17,98 Mio. Euro aufgrund dieses Gesetzes zu rechnen. Bei der Zollverwaltung und dem ITZBund entsteht im Jahr 2027 ein zusätzlicher Stellenbedarf von 37 VZÄ (2 hD, 32 gD, 3 mD) und im Jahr 2028 von weiteren 2 VZÄ (gD).

Beim Bundeszentralamt für Steuern und dem ITZBund fallen im Jahr 2027 ca. 5,7 Mio. Euro Haushaltsangaben (Kapitel 0815 und 0816) an. Weiterhin ist in den Jahren 2028, 2029 und 2030 mit Ausgaben in Höhe insgesamt ca. 18,13 Mio. Euro zu rechnen. Beim Bundeszentralamtes für Steuern und dem ITZBund entsteht ab dem Jahr 2027 ein zusätzlicher Stellenbedarf von 16 VZÄ (2 hD, 12 gD, 2 mD).

Für die Einrichtung, den Betrieb und personelle Ausstattung der zentralen Zugangsstelle für Immobilieninformationen sind für die Jahre 2028 bis 2030 jährlich ca. 13,53 Mio. Euro vorgesehen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Epl. 08 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz um rund 1,6 Mio. Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von rund 6,6 Mio. Euro.

Dabei ergibt sich durch die Umsetzung der Regelungen zu Inhaberaktien ein einmaliger sowie ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von jeweils 100 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfallen jährlich rund 1,5 Mio. Euro.

Der jährliche und einmalige Erfüllungsaufwand beruht auf unionsrechtlichen Vorgaben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 45,4 Mio. Euro. Davon entfallen rund 33,9 Mio. Euro an Erfüllungsaufwand auf den Bund und rund 11,4 Mio. Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 95,5 Mio. Euro. Hiervon entfallen rund 53,1 Mio. Euro an Erfüllungsaufwand auf den Bund und 42,4 Mio. Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beruht im Umfang von 27,9 Mio. Euro und der einmalige Erfüllungsaufwand im Umfang von 81,8 Mio. Euro auf unionsrechtlichen Vorgaben.

F. Weitere Kosten

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahme in das Transparenzregister kann die registerführende Stelle Gebühren erheben. Diese Gebühren fallen zum einen an bei den eintragungspflichtigen Rechtseinheiten (u.a. juristische Personen), zu deren wirtschaftlichen Eigentümern das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen. Die Höhe beider Gebühren ist auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Unternehmen diese Mehrkosten bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und somit an die Kunden weitergeben. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsgesetz – GwBG)

Artikel 2 Geldwäschegesetz

Artikel 3 Änderung der Abgabenordnung

Artikel 4 Änderung des Kreditwesengesetzes

Artikel 5 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes

Artikel 7 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Artikel 8 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Artikel 9 Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Artikel 10 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Artikel 11 Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Artikel 12 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Artikel 13 Änderung der Patentanwaltsordnung

Artikel 14 Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Artikel 15 Änderung des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes

Artikel 16 Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes

Artikel 17 Folgeänderungen

Artikel 18 Aufhebung von Rechtsverordnungen

Artikel 19 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(Geldwäschebekämpfungsgesetz – GwBG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen zur Geldwäscheprävention

§ 1 Anwendungsbereich und Bereichsausnahme

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Verpflichtete

§ 4 Ausnahmen; Verordnungsermächtigungen

§ 5 Entsprechende Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2024/1624 auf die Deutsche Bundesbank, bestimmte Gerichte, Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Konsulate

§ 6 Registrierungs- und Anzeigepflichten für Verpflichtete sowie Regelungen für Schließfachverwaltungsdienste

§ 7 Nationale Risikoanalyse

§ 8 Risikobasierter Ansatz

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen zur Geldwäscheprävention

§ 9 Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien

§ 10 Erwerb von Immobilien durch Vereinigungen oder Rechtsvereinbarungen

§ 11 Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet und zur Aufzeichnung und Aufbewahrung bei überwiegenden Sicherheitsinteressen

Abschnitt 3

Transparenzregister

Unterabschnitt 1

Einrichtung des Transparenzregisters und Informationsaustausch

§ 12 Einrichtung des Transparenzregisters und registerführende Stelle

§ 13 Informationsaustausch mit Behörden

Unterabschnitt 2

Zugängliche Angaben und Dokumente sowie Datenübermittlung an das Transparenzregister

§ 14 Zugängliche Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern, Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen

§ 15 Zugängliche Angaben zu Immobilien

§ 16 Weitere zugängliche Angaben und Dokumente sowie Datenübermittlung anderer Register an das Transparenzregister; Verordnungsermächtigung

§ 17 Übermittlung von Immobiliendaten an das Transparenzregister sowie deren Erfassung und Zuordnung

Unterabschnitt 3

Mitteilungen an das Transparenzregister und Vertretungsberechtigung

§ 18 Mitteilungen von Vereinigungen

§ 19 Mitteilungen von Rechtsvereinbarungen; Verordnungsermächtigung

§ 20 Übermittlung von Mitteilungen durch vertretungsberechtigte Personen

Unterabschnitt 4

Überprüfung von Angaben

§ 21 Überprüfung von Angaben durch die registerführende Stelle

§ 22 Überprüfungen vor Ort durch das Bundesverwaltungsamt

§ 23 Überprüfung von Mitteilungen und Eintragungen auf gezielte finanzielle Sanktionen

§ 24 Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Unterabschnitt 5

Einsichtnahme in das Transparenzregister und Datenabruf durch bestimmte Behörden

§ 25 Einsichtnahme in das Transparenzregister; Verordnungsermächtigung

§ 26 Einsichtnahme und Verfahren bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses

§ 27 Datenabruf durch bestimmte Behörden

Unterabschnitt 6

Verfahren zu Unstimmigkeitsmeldungen

§ 28 Meldung von Unstimmigkeiten und Unstimmigkeitsprüfung durch die registerführende Stelle

§ 29 Meldung von Abweichungen bei der Zuordnung von Immobilien

Unterabschnitt 7

Durchsetzung der Mitteilungspflicht und Inaktivierung

§ 30 Feststellung der Nichterfüllung der Mitteilungspflicht

§ 31 Verwaltungszwang

§ 32 Inaktivierung von Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen

Unterabschnitt 8

Gebühren und Übertragung der Führung des Transparenzregisters

§ 33 Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

§ 34 Übertragung der Führung des Transparenzregisters; Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 9

Europäische Registervernetzung und Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission

§ 35 Europäisches System der Registervernetzung; Verordnungsermächtigung

§ 36 Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission

Abschnitt 4

Zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien

§ 37 Zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien

§ 38 Zugängliche Informationen über Immobilien

§ 39 Zugang zu Informationen über Immobilien

§ 40 Übermittlung und Abruf von Daten für die Zugänglichmachung

§ 41 Datenverarbeitung durch die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien; Register

§ 42 Zugänglichmachung von Daten für die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien

§ 43 Überwachung der Daten durch die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien, Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

§ 44 Übertragung der Aufgaben der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Unterabschnitt 1

Organisation, Aufgaben und Befugnisse

§ 45 Zentrale Meldestelle

§ 46 Aufgaben und Zusammenarbeit

§ 47 Unterrichtung des Deutschen Bundestages

§ 48 Grundrechtsbeauftragter

§ 49 Analyse von Meldungen, Mitteilungen und Informationen

§ 50 Gemeinsame Analysen mit zentralen Meldestellen in der Europäischen Union

§ 51 Sofortmaßnahmen

§ 52 Überwachungsanordnungen

§ 53 Jahresbericht

Unterabschnitt 2

Datenübermittlung und Datenaustausch

§ 54 Unterrichtung der Verpflichteten über aktuelle Feststellungen und Entwicklungen

§ 55 Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörden

§ 56 Allgemeine Bestimmungen zum Auskunftsrecht und Datenzugriffsrecht gegenüber inländischen öffentlichen Stellen und Verpflichteten

§ 57 Besondere Vorgaben für den Zugang zu Strafverfolgungsinformationen

§ 58 Besondere Vorgaben für den Zugriff auf Finanzdaten und Kontoinformationen; Verordnungsermächtigung

§ 59 Datenübermittlung an inländische öffentliche Stellen

§ 60 Datenübermittlung an Europol

§ 61 Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 62 Ersuchen an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländer

§ 63 Datenaustausch über geschützte Kommunikationskanäle

§ 64 Datenübermittlung an Drittländer

Unterabschnitt 3

Datenschutzvorgaben

§ 65 Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

§ 66 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten aus automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in automatisierten Dateien

§ 67 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind

§ 68 Protokollierung von Informationsersuchen und Statistik; Verordnungsermächtigung

§ 69 Errichtungsanordnung

Unterabschnitt 4

Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten

§ 70 Rückmeldung an Verpflichtete und Behörden

§ 71 Rückmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

§ 72 Ergänzende Bestimmungen zur Meldepflicht; Verordnungsermächtigung

§ 73 Meldepflicht von Aufsichtsbehörden und anderen Stellen

§ 74 Form der Meldung

§ 75 Verbot der Informationsweitergabe in besonderen Fällen; Verordnungsermächtigung

§ 76 Informationszugang des Betroffenen und Quellenschutz

A b s c h n i t t 6

A u f s i c h t

Unterabschnitt 1

Zuständige Aufsichtsbehörden und Koordinierung der Geldwäscheaufsicht

§ 77 Zuständige Aufsichtsbehörden; Verordnungsermächtigung

§ 78 Zuständige Aufsichtsbehörde bei Tätigkeiten von Verpflichteten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 79 Aufsicht über Formen von Infrastruktur, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind

§ 80 Zentrale Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen

§ 81 Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht

§ 82 Sektorübergreifende Koordinierung der Aufsicht

§ 83 Sektorspezifische Koordinierung der Aufsicht

§ 84 Unterstützung der Aufsicht im Nichtfinanzsektor

§ 85 Aufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen

§ 86 Koordinierende Stellen von Bund und Ländern

§ 87 Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank

Unterabschnitt 2

Allgemeine Bestimmungen für die Aufsicht

§ 88 Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden; Verordnungsermächtigung

§ 89 Risikobasierte Aufsicht

§ 90 Bereitstellung relevanter Informationen für Verpflichtete

§ 91 Überprüfung von Verpflichteten, Mitgliedern der Führungsebene und wirtschaftlichen Eigentümern

§ 92 Ausstattung der Aufsichtsbehörden

§ 93 Mitwirkungspflichten; Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 3

Zusammenarbeit bei der Aufsicht

§ 94 Bereitstellung von Informationen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

§ 95 Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht

§ 96 Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Gruppenaufsicht

§ 97 Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute, die grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben

§ 98 Informationsaustausch der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Umsetzung von Gruppenstrategien in Drittländern

§ 99 Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor

§ 100 Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Nichtfinanzsektor

§ 101 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden in Drittländern

Unterabschnitt 4

Aufsichts- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Zwangsgelder, Hinweise zu Verstößen

§ 102 Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Niederlassungen von Verpflichteten und bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

§ 103 Verwaltungsrechtliche Maßnahmen

§ 104 Periodische Zwangsgelder

§ 105 Austausch von Informationen über Geldbußen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen

§ 106 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 107 Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern

Abschnitt 7

Verschwiegenheitspflicht, Zusammenarbeit und Datenschutz

§ 108 Verschwiegenheitspflicht

§ 109 Zusammenarbeit mit der AMLA

§ 110 Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Zusammenhang mit Kredit- oder Finanzinstituten

§ 111 Zusammenarbeit mit Gewerbeaufsichtsbehörden und Finanzbehörden

§ 112 Zusammenarbeit in Bezug auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

§ 113 Zusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen

§ 114 Verarbeitung von Daten im Rahmen von Partnerschaften für den Informationsaustausch

§ 115 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

§ 116 Statistiken

Abschnitt 8

Bußgeld- und Übergangsvorschriften

§ 117 Bußgeldvorschriften

§ 118 Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2023/1113

§ 119 Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/1624

§ 120 Allgemeine Vorschriften zu Geldbußen und behördliche Zusammenarbeit

§ 121 Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen, verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und periodischen Zwangsgeldern

§ 122 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen zur Geldwäscheprävention

§ 1

Anwendungsbereich und Bereichsausnahme

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2024/1620 und der Verordnung (EU) 2023/1113 sowie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1640 und enthält zu diesem Zweck Regelungen in Bezug auf

1. die Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung,

2. die Einrichtung und Tätigkeit des Transparenzregisters,

3. die Einrichtung und Tätigkeit einer zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien,

4. die Einrichtung und Tätigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,

5. die Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden und

6. die Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften

 a) dieses Gesetzes,

 b) der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

 c) der Verordnung (EU) 2023/1113 und

 d) der Verordnung (EU) 2024/1624.

(2) §§ 42a und 42b des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden auf Verfahren, Anträge, Genehmigungen und Anzeigen nach den geltenden Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes und für die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Verpflichtete sind solche nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 und nach § 3, ungeachtet ihrer Rechtsform, soweit sie nicht nach § 4 in Verbindung mit den Artikeln 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 ausgenommen sind.

(3) Nichtfinanzsektor bezeichnet die in Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgeführten Verpflichteten.

(4) Finanzaufsichtsbehörden sind die in § 77 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Aufsichtsbehörden. Im Falle der in § 77 Absatz 1 Nummer 11 bezeichneten Aufsichtsbehörden gilt dies, soweit diese Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2, 9, 10 und 14 der Richtlinie (EU) 2013/36, Versicherungsvermittler im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1624, Kreditgeber nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624, Kreditvermittler im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie Wechselstuben beaufsichtigen.

(5) Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors sind die in § 77 Absatz 1 Nummer 3 bis 11 bezeichneten Aufsichtsbehörden und Selbstverwaltungseinrichtungen und, soweit diese Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2024/1624 beaufsichtigt, die Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Nummer 1.

(6) AMLA ist die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Europäischen Union nach der Verordnung (EU) 2024/1620.

(7) Selbstverwaltungseinrichtungen sind die Wirtschaftsprüferkammer (§ 57 Absatz 2 Nummer 17 der Wirtschaftsprüferordnung), die Steuerberaterkammern (§ 76 des Steuer-

beratungsgesetzes), die Rechtsanwaltskammern (§§ 60 und 163 Satz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und die Patentanwaltskammer (§ 53 der Patentanwaltsordnung).

(8) Zollbehörden sind die Zollbehörden im Sinne von Artikel 5 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2013/952 sowie die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1672.

(9) Aufsichtskollegium zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist eine ständige Struktur für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zum Zwecke der Beaufsichtigung von Gruppen oder Unternehmen, die in einem anderen Aufnahmemitgliedstaat oder in einem Drittland tätig sind.

(10) Herkunftsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem sich der eingetragene Sitz oder die eingetragene Hauptniederlassung des Verpflichteten befindet, oder, wenn der Verpflichtete keinen eingetragenen Sitz oder keine eingetragene Hauptniederlassung hat, der Mitgliedstaat, in dem sich sein Hauptsitz befindet.

(11) Aufnahmemitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem der Verpflichtete eine Niederlassung betreibt oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit über eine Infrastruktur tätig ist und bei dem es sich nicht um den Herkunftsmitgliedstaat dieses Verpflichteten handelt.

(12) Depotkonto ist ein Depotkonto im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) 909/2014.

(13) Wertpapiere sind Wertpapiere nach § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(14) Verdachtsmeldungen sind Meldungen der Verpflichteten gemäß Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624.

(15) Finanzinformationen sind alle Arten von Informationen oder Daten, insbesondere Daten über finanzielle Vermögenswerte, Geldbewegungen oder finanzgeschäftliche Beziehungen, die bereits bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderen zentralen Meldestellen im Sinne des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2024/1640 vorhanden sind, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten, aufzudecken und zu bekämpfen.

(16) Finanzanalyse ist das Ergebnis einer von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder einer anderen zentralen Meldestelle im Sinne des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2024/1640 für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie (EU) 2024/1640 bereits durchgeführten operativen oder strategischen Analyse.

(17) Vereinigungen sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften.

(18) Wechselstube ist, wer gewerbsmäßig das Sortengeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes betreibt.

(19) Scheckeinlösestelle ist, wer gewerbsmäßig das Scheckeinzugsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Kreditwesengesetzes betreibt.

(20) Werktage im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kalendertage, sofern es sich nicht um einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag handelt.

§ 3

Verpflichtete

(1) Ergänzend zu den Verpflichteten des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 sind Verpflichtete im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1624 und dieses Gesetzes

1. Institute, die als Bankgeschäft ausschließlich das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes betreiben, ohne ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 575/2013 zu sein,

2. Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 1 Absatz 1a Satz 1 des Kreditwesengesetzes und Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, soweit sie das Emissionsgeschäft ausschließlich in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes betreiben, die keine Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU sind,

3. Institute, die das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 des Kreditwesengesetzes oder die Kryptowertpapierregisterführung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes betreiben.

(2) Auf die Verpflichteten nach Absatz 1 ist die Verordnung (EU) 2024/1624 vollständig anzuwenden.

§ 4

Ausnahmen; Verordnungsermächtigungen

(1) Keine Verpflichteten im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 sind die folgenden Anbieter von Glücksspieldiensten:

1. Betreiber von Geldspielgeräten nach § 33c der Gewerbeordnung,

2. Vereine, die Totalisatoren nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes betreiben, und

3. Lotterien, für die die Veranstalter und Vermittler eine glücksspielrechtliche Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde benötigen und über diese verfügen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Wahrnehmung der Befugnisse aus Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 Profifußballvereine, die in einer Liga unter der höchsten Liga der nationalen Fußballliga spielen, ganz oder teilweise von den Anforderungen dieser Verordnung auszunehmen, wenn von der Art und dem Umfang der Tätigkeiten dieser Profifußballvereine nachgewiesenermaßen ein geringes Risiko ausgeht. Für die Bewertung des Risikos nach Satz 1 sind die Ergebnisse der Risikobewertung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie die Vorgaben des Technischen Regulierungsstandards nach Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 maßgeblich.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Wahrnehmung der Befugnisse aus Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 Verpflichtete, die Finanztätigkeiten, die keine Finanztransfergeschäfte im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes darstellen, nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben, vom Anwen-

dungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1624 auszunehmen, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist und

1. der Gesamtumsatz der Finanztätigkeit abhängig von deren Art einen ausreichend niedrig anzusetzenden Schwellenwert nicht überschreitet,

2. die Finanztätigkeit auf einzelne Transaktionen beschränkt ist, die in absoluter Hinsicht je Kunde und einzelne Transaktion den Betrag von 1 000 Euro nicht überschreitet,

3. der Umsatz der Finanztätigkeit insgesamt nicht über 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes des betroffenen Verpflichteten hinausgeht,

4. die Finanztätigkeit lediglich eine mit der ausgeübten Haupttätigkeit zusammenhängende Nebentätigkeit darstellt und

5. die Finanztätigkeit nur für Kunden der Haupttätigkeit des betroffenen Verpflichteten und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit erbracht wird.

Bei der Bewertung des Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind insbesondere Finanztätigkeiten einzubeziehen, die für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besonders geeignet sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sind im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung der nationalen Risikoanalyse nach § 7 zu überprüfen. Zudem haben die zuständigen Aufsichtsbehörden risikoabhängige Überwachungsmaßnahmen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die gewährten Ausnahmen nicht für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

§ 5

Entsprechende Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2024/1624 auf die Deutsche Bundesbank, bestimmte Gerichte, Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Konsulate

(1) Die Deutsche Bundesbank hat die Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1624 mit Ausnahme von Artikel 80 Absatz 4 Unterabsatz 2 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich diese Regelungen auf Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 beziehen und soweit es mit ihrer gemäß Artikel 130 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union garantierten Unabhängigkeit und mit der Wahrnehmung der ihr aufgrund dieses Vertrages, aufgrund der Satzung über das System der europäischen Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie aufgrund anderer Gesetze übertragenen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Für Gerichte, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten die Sorgfaltsmaßnahmen, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Kapitel III und V der Verordnung (EU) 2024/1624 entsprechend für Versteigerungen im Wege der Zwangsvollstreckung von

1. Grundstücken,

2. im Schiffsregister eingetragenen Schiffen,

3. Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, sowie

4. Luftfahrzeugen.

Abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2024/1624 haben die Gerichte im Rahmen einer solchen Zwangsversteigerung die Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber dem Meistbietenden und dem Ersteher spätestens im Verteilungstermin zu erfüllen, in den Fällen der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung spätestens bis zum Nachweis der außergerichtlichen Einigung oder Befriedigung. Die Gerichte nach Satz 1 sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Sorgfaltsmaßnahmen, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten und der Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Kapitel III und V der Verordnung (EU) 2024/1624 erforderlich ist. Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 ist nicht anzuwenden.

(3) Für Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten die Sorgfaltsmaßnahmen, die Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach den Kapiteln III und V der Verordnung (EU) 2024/1624 entsprechend, soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 3 000 Euro getätigt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit im Rahmen der Zwangsvollstreckung gepfändete Gegenstände verwertet werden. Die Identifizierung des Erstehers soll bei Zuschlag erfolgen, spätestens jedoch bei Einzahlung des Bargebots. Nach Satz 1 verpflichtete Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Satz 1 auf Dritte zurückgreifen.

(4) Die §§ 73 bis 75 zur Meldung von Sachverhalten gelten entsprechend für Konsulate der Bundesrepublik Deutschland, soweit Tätigkeiten ihrer Bediensteten gemäß § 10 Absatz 2 des Konsulargesetzes den Tätigkeiten inländischer Notare nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 entsprechen.

§ 6

Registrierungs- und Anzeigepflichten für Verpflichtete sowie Regelungen für Schließfachverwaltungsdienste

(1) Verpflichtete haben sich bei Aufnahme ihrer die Eigenschaft als Verpflichtete begründenden Tätigkeit bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen elektronisch zu registrieren.

(2) Verpflichtete haben sich bei Aufnahme ihrer die Eigenschaft als Verpflichtete begründenden Tätigkeit zusätzlich zu der Registrierungspflicht nach Absatz 1 unter Angabe ihrer konkreten Tätigkeit sowie der Verpflichtetenkategorie, der sie gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder gemäß § 3 angehören, bei ihrer Aufsichtsbehörde nach § 77 zu registrieren. Dies gilt nicht, wenn sie bereits nach anderen Vorschriften einer Erlaubnis oder Zulassung bedürfen und über diese verfügen.

(3) Die Verpflichteten haben der Aufsichtsbehörde die Bestellung des Geldwäschebeauftragten vorab anzuzeigen. Die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder zu seinem Stellvertreter muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist.

(4) Rechtsanwälte und andere selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 haben ihrer Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Nummer 6 oder 9 bis zum 31. Januar eines Jahres anzuzeigen, ob und welches Kataloggeschäft nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b sowie nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2024/1624 sie im vorangegange-

nen Kalenderjahr ausgeübt haben. Die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 77 Absatz 1 Nummer 6 oder 9 ist befugt, Informationen nach Satz 1 bei den betroffenen Verpflichteten abzufragen.

(5) § 24c des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten entsprechend für Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1624, die Schließfachverwaltungsdienste nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 in Verbindung mit Anhang I Nummer 14 der Richtlinie 2013/36/EU erbringen, ohne dass die Erbringung dieser Tätigkeiten einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf.

§ 7

Nationale Risikoanalyse

(1) Die nationale Risikoanalyse dient der Ermittlung und Bewertung von Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen. Sie wird regelmäßig aktualisiert, mindestens jedoch alle vier Jahre. Sofern die Risikosituation dies erfordert, können zudem sektorspezifische Risikoanalysen durchgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen koordiniert die nationale Risikoanalyse unter Mitwirkung der für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der für die Umsetzung und Durchsetzung gezielter finanzieller Sanktionen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich der Aufsichtsbehörden. Die Verpflichteten sowie betroffene Interessenvertreter werden bei der Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden und über die Ergebnisse unterrichtet. Die nationale Risikoanalyse berücksichtigt die Risikobewertung der Europäischen Kommission auf Unionsebene nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640.

(3) Die nationale Risikoanalyse soll insbesondere

1. dazu beitragen, die nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, indem sie insbesondere alle Bereiche, in denen Verpflichtete verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen im Einklang mit einem risikobasierten Ansatz anwenden müssen, ermittelt und gegebenenfalls die zu treffenden Sorgfaltsmaßnahmen spezifiziert,

2. Sektoren oder Bereiche mit geringerem oder höherem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln,

3. die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewerten, die mit allen im Inland niedergelassenen, tätigen, verwalteten oder inländischem Recht unterliegenden Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen sowie im Inland ansässigen Trustees oder Personen mit entsprechender Position verbunden sind, und Kenntnis von der Exponiertheit gegenüber Risiken, die von ausländischen Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen ausgehen, vermitteln,

4. Entscheidungshilfen bieten für die Zuweisung und Priorisierung von Ressourcen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen,

5. sicherstellen, dass für jeden Sektor oder Bereich Regelungen, die den jeweiligen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen sind, festgelegt werden,

6. den zuständigen Behörden und Verpflichteten geeignete Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen erleichtern, die in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Bewertungen der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen vorzunehmen.

(4) Die nationale Risikoanalyse beinhaltet eine Beschreibung der institutionellen Struktur und der allgemeinen Verfahren der nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der Mechanismen zur Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen innerhalb der Europäischen Union und mit Drittländern sowie der zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen, soweit diese Informationen zur Verfügung stehen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse einschließlich der sektorspezifischen Risikoanalysen. Es übermittelt der Europäischen Kommission, der AMLA und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse und der sektorspezifischen Risikoanalysen nach Absatz 1. Das Bundesministerium der Finanzen kann einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschlägige Informationen für dessen nationale Risikobewertung nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2024/1640 zur Verfügung stellen. Dokumente, die nach Satz 1 bis 3 veröffentlicht oder übermittelt werden, dürfen keine Informationen enthalten, die die Identifikation natürlicher Personen ermöglichen oder die Vereinigungen oder Rechtsvereinbarungen namentlich benennen.

§ 8

Risikobasierter Ansatz

(1) Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach den Anforderungen dieses Gesetzes folgt einem risikobasierten Ansatz. Die spezielleren Regelungen der nachfolgenden Abschnitte dieses Gesetzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Nationale Steuerungskreis wirkt an der strategischen Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 mit, einschließlich der Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden des Bundes sowie der Länder bei der nationalen Risikoanalyse nach § 7 Absatz 2 Satz 1. Der Nationale Steuerungskreis setzt sich aus den zuständigen Bundesressorts und zuständigen Bundesbehörden sowie aus Vertretern der Koordinierenden Stellen der Länder nach § 86 zusammen.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen zur Geldwäscheprävention

§ 9

Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien

(1) Bei Rechtsgeschäften, die auf den Kauf oder Tausch von inländischen Immobilien gerichtet sind, kann eine geschuldete Gegenleistung nur mittels anderer Mittel als Bargeld, Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen bewirkt werden. Dasselbe gilt für den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften und Genossenschaften, zu deren Vermögen unmittelbar

oder mittelbar eine inländische Immobilie gehört. Übergibt der Schuldner Bargeld, Gold, Platin oder Edelsteine oder überträgt er Kryptowerte als Gegenleistung, kann er diese nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herausverlangen; die §§ 815 und 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

(2) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1 haben die Beteiligten gegenüber dem Notar, der den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer oder Erbbauberechtigter beim Grundbuchamt einreichen soll, nachzuweisen, dass die Gegenleistung mit anderen Mitteln als Bargeld, Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen erbracht wurde. Als Nachweis sind insbesondere Zahlungsbestätigungen von auf Veräußerer- oder Erwerberseite an der Transaktion beteiligten Kreditinstituten geeignet. Bei vertraglichen Änderungen an Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1, welche die Gegenleistung betreffen und die nach einer bindend gewordenen Auflassung vorgenommen werden, haben die Beteiligten dem Notar zum Zweck der Durchführung der Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 übereinstimmende Erklärungen zu diesen Änderungen vorzulegen

(3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1 hat der mit der Einreichung des Eintragungsantrags beauftragte Notar die ihm nach Absatz 2 Satz 1 vorgelegten Nachweise auf Schlüssigkeit zu prüfen. Er darf den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer oder Erbbauberechtigter beim Grundbuchamt erst stellen, wenn er

1. in Bezug auf den Nachweis

 a) dessen Schlüssigkeit festgestellt hat oder

 b) in dem Fall, in dem ihm in angemessener Zeit nach der Fälligkeit der Gegenleistung kein schlüssiger Nachweis vorgelegt wurde, die Beteiligten erfolglos zur Vorlage des Nachweises innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert hat und

2. in dem Fall, in dem er zu einer Verdachtsmeldung verpflichtet ist, diese abgegeben hat und Artikel 71 der Verordnung (EU) 2024/1624 dem mit der Maßgabe nicht entgegensteht, dass die Transaktion frühestens durchgeführt werden darf, wenn der fünfte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist.

(4) Soweit bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1 die Gegenleistung nach der Vereinbarung der Beteiligten vollständig oder teilweise erst nach der Einreichung des Eintragungsantrags zu erbringen ist, hat der Notar die Schlüssigkeit des Nachweises innerhalb angemessener Zeit nach Fälligkeit zu prüfen. Werden innerhalb eines Jahres nach Einreichung des Eintragungsantrags mehrere Teilleistungen fällig, kann der Notar nach Ablauf eines Jahres eine Prüfung der Schlüssigkeit des Nachweises hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Teilleistungen vornehmen. Bedarf es zur Bestimmung des Datums der Fälligkeit der Kenntnis von Umständen, die dem Notar bei der Antragstellung nicht bekannt sind, haben die Beteiligten den Notar über diese Umstände nachträglich zu informieren. Hinsichtlich des vor der Eintragung fällig werdenden Anteils richtet sich die Prüfpflicht nach Absatz 3. Absatz 2 gilt entsprechend. Wurde dem Notar in angemessener Zeit nach der Fälligkeit der Gegenleistung oder nach dem in Satz 2 geregelten Zeitpunkt kein schlüssiger Nachweis vorgelegt, so hat er die Beteiligten zur Vorlage des Nachweises innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Soweit die Gegenleistung später als ein Jahr nach der Einreichung des Eintragungsantrags zu erbringen ist, entfällt die Prüfpflicht nach Satz 1.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn die geschuldete Gegenleistung einen Betrag von 10 000 Euro nicht übersteigt oder soweit sie über ein Anderkonto des mit der Einreichung des Eintragungsantrags beauftragten Notars erbracht wird. Zudem gilt ein schlüssiger Nachweis im Sinne der Absätze 3 und 4 auch dann als erbracht, wenn dem Notar über einen Wert von nicht mehr als 10 000 Euro der geschuldeten Gegenleistung kein

schlüssiger Nachweis nach Absatz 2 vorliegt. Absatz 4 gilt nicht, wenn es nach der Vertragsgestaltung ausgeschlossen erscheint, dass die Vereinbarung der nachträglichen Erbringung der Gegenleistung darauf beruht, dass die Gegenleistung aus einer kriminellen Tätigkeit stammt, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht.

§ 10

Erwerb von Immobilien durch Vereinigungen oder Rechtsvereinbarungen

(1) Sofern der Vertragspartner bei einem Erwerbsvorgang nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für eine Vereinigung oder Rechtsvereinbarung handelt, hat der beurkundende Notar vor der Beurkundung die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers anhand einer von dem jeweiligen Vertragspartner in Textform vorzulegenden oder aus dem Transparenzregister stammenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen und diese Dokumentation aufzubewahren. Artikel 77 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 gilt entsprechend. Der beurkundende Notar hat diese Dokumentation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie den Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(2) Solange der Vertragspartner seiner Pflicht nach Absatz 1, eine außerhalb der Europäischen Union gegründete Vereinigung ihrer Mitteilungspflicht nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 oder ein Trustee, der außerhalb der Europäischen Union seinen Wohnsitz oder Sitz hat, seiner Mitteilungspflicht nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht nachkommt, hat der Notar die Beurkundung abzulehnen; § 15 Absatz 2 der Bundesnotarordnung gilt entsprechend.

§ 11

Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet und zur Aufzeichnung und Aufbewahrung bei überwiegenden Sicherheitsinteressen

(1) Für Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624 gelten, soweit sie das Glücksspiel im Internet anbieten oder vermitteln, die besonderen Vorschriften der Absätze 2 bis 7. Bei der Anwendung der allgemeinen Sorgfaltsmaßnahmen ist der Schwellenbetrag nach Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht anzuwenden.

(2) Der Verpflichtete darf einen Spieler erst zu einem Glücksspiel im Internet zulassen, wenn er zuvor für den Spieler auf dessen Namen ein Spielerkonto eingerichtet hat.

(3) Der Verpflichtete darf auf dem Spielerkonto weder Einlagen noch andere rückzahlbare Gelder vom Spieler entgegennehmen. Das Guthaben auf dem Spielerkonto darf nicht verzinst werden. Für die entgegengenommenen Geldbeträge gilt § 3 Absatz 3 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entsprechend.

(4) Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass Transaktionen des Spielers auf das Spielerkonto nur erfolgen

1. durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs mittels einer

 a) Lastschrift nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,

b) auf den Namen des Spielers ausgegebenen Zahlungskarte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder

c) Überweisung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und

2. von einem Zahlungskonto nach § 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach Artikel 3 Nummer 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 errichtet worden ist.

Von der Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 kann der Verpflichtete absehen, wenn gewährleistet ist, dass die Zahlung zur Teilnahme am Spiel für eine einzelne Transaktion 25 Euro und für mehrere Transaktionen innerhalb eines Kalendermonats 100 Euro nicht überschreitet.

(5) Der Verpflichtete informiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Eröffnung und Schließung eines Zahlungskontos nach § 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf seinen eigenen Namen bei einem Verpflichteten nach Artikel 3 Nummer 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 eingerichtet ist und auf dem Gelder eines Spielers zur Teilnahme an Glücksspielen im Internet entgegengenommen werden.

(6) Wenn der Verpflichtete oder ein anderer Emittent einem Spieler für Transaktionen auf einem Spielerkonto monetäre Werte ausstellt, die auf einem Zahlungsinstrument nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gespeichert sind, hat der Verpflichtete oder der andere Emittent sicherzustellen, dass der Inhaber des monetären Werts mit dem Inhaber des Spielerkontos identisch ist.

(7) Der Verpflichtete darf Transaktionen an den Spieler nur vornehmen

1. durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs nach Absatz 4 Nummer 1 und

2. auf ein Zahlungskonto nach § 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach Artikel 3 Nummer 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 eingerichtet worden ist.

Bei der Transaktion hat der Verpflichtete den Verwendungszweck dahingehend zu spezifizieren, dass für einen Außenstehenden erkennbar ist, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang erfolgt ist. Für diesen Verwendungszweck können die Aufsichtsbehörden Standardformulierungen festlegen, die vom Verpflichteten zu verwenden sind.

(8) Stehen überwiegende Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland der Aufzeichnung oder Aufbewahrung der Identität des Vertragspartners entgegen, so kann im Einzelfall die Aufzeichnung und Aufbewahrung auch pseudonymisiert erfolgen.

Abschnitt 3

Transparenzregister

Unterabschnitt 1

Einrichtung des Transparenzregisters und Informationsaustausch

§ 12

Einrichtung des Transparenzregisters und registerführende Stelle

(1) Es wird ein zentrales Register zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer, von Erklärungen nach Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie von Informationen zu Nominee-Strukturen nach Artikel 66 der Verordnung (EU) 2024/1624 eingerichtet (Transparenzregister).

(2) Das Transparenzregister wird als hoheitliche Aufgabe des Bundes von der registerführenden Stelle elektronisch geführt. Daten, die im Transparenzregister gespeichert sind, werden als chronologische Datensammlung angelegt.

(3) Die Informationen nach Absatz 1 sind in einem maschinenlesbaren Format und im Einklang mit den nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakten zum Format und zu den von der registerführenden Stelle zu prüfenden Mindestanforderungen zu diesen Informationen zugänglich zu machen.

(4) Die registerführende Stelle erstellt auf Antrag Auszüge von Daten, die im Transparenzregister gespeichert sind, Nachweise der Registrierung sowie Bestätigungen, dass im Transparenzregister keine aktuelle Eintragung aufgrund einer Mitteilung nach Artikel 63, 64, 66 oder 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 vorliegt. Sie beglaubigt auf Antrag, dass die übermittelten Daten mit dem Inhalt des Transparenzregisters übereinstimmen. Mit der Beglaubigung ist keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer im Transparenzregister verbunden.

(5) Die registerführende Stelle erstellt ein Informationssicherheitskonzept für das Transparenzregister, aus dem sich die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz ergeben.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die technischen Einzelheiten zu Einrichtung und Führung des Transparenzregisters einschließlich der Speicherung historischer Datensätze sowie die Einhaltung von Löschungsfristen für die im Transparenzregister gespeicherten Daten zu regeln.

§ 13

Informationsaustausch mit Behörden

(1) Die registerführende Stelle darf Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, an die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2024/1624 oder der Verordnung (EU) 2024/1620,

2. für Zwecke der Strafverfolgung oder

3. für Zwecke der Gefahrenabwehr.

(2) Die registerführende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt diese die Verantwortung. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

Unterabschnitt 2

Zugängliche Angaben und Dokumente sowie Datenübermittlung an das Transparenzregister

§ 14

Zugängliche Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern, Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen

(1) Im Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen folgende Angaben aufzubewahren und nach Maßgabe des § 25 zugänglich:

1. Personenbezogene Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer:

 a) alle Vor- und Nachnamen,

 b) Geburtsort und Geburtsdatum,

 c) Wohnanschrift und Land des Wohnsitzes,

 d) alle Staatsangehörigkeiten,

 e) Nummer eines Ausweisdokuments wie Pass oder Personalausweis und eine allgemeine Beschreibung der Quelle dieser Nummer (insbesondere Ausstellungsland),

 f) eindeutige persönliche Identifikationsnummer, soweit diese dem wirtschaftlichen Eigentümer vom Land seines gewöhnlichen Aufenthalts zugewiesen wurde und eine allgemeine Beschreibung der Quelle dieser Nummer (insbesondere Ausstellungsland),

2. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses an der Vereinigung oder Rechtsvereinbarung, Eigentumsbeteiligung, Stimmrechte oder Ausübung anderweitiger Kontrolle sowie das Datum, ab dem das wirtschaftliche Interesse besteht,

3. Informationen zu

 a) der juristischen Person des Privatrechts oder eingetragenen Personengesellschaft

 aa) die Rechtsform und die Firma oder der Name,

bb) die Anschrift des eingetragenen oder offiziellen Sitzes und falls abweichend der Ort, an dem sich der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit befindet, und der Staat, in dem die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft gegründet wurde,

cc) die Registernummer, die einheitliche europäische Kennung, die Steuer-Identifikationsnummer und die Rechtsträgerkennung, falls vorhanden,

dd) eine Liste der gesetzlichen Vertreter mit jeweils mindestens Vor- und Nachnamen,

b) der Rechtsvereinbarung

aa) der Name und, falls vorhanden, die einheitliche Kennung,

bb) die Errichtungsurkunde oder ein gleichwertiges Dokument,

cc) falls vorhanden der oder die Zwecke der Rechtsvereinbarung,

dd) der Umfang des Vermögens, das in der Rechtsvereinbarung gehalten oder über sie verwaltet wird,

ee) der Wohnsitz des oder der Trustees des Express Trusts oder der Personen, die bei einer ähnlichen Rechtsvereinbarung eine entsprechende Position innehaben, und - falls abweichend - der Ort, von dem aus der Express Trust oder die ähnliche Rechtsvereinbarung verwaltet wird,

4. wenn die Eigentümer- und Kontrollstruktur mehr als eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder Rechtsvereinbarung umfasst, eine Beschreibung dieser Struktur, einschließlich der Rechtsformen und der Firmen oder der Namen und, sofern vorhanden, der Kennnummern der einzelnen juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften oder Rechtsvereinbarungen, die Teil dieser Struktur sind, und einer Beschreibung der Beziehungen zwischen ihnen, einschließlich der jeweils gehaltenen Anteile, Stimmrechte oder sonstigen Kontrolle (Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht),

5. wenn eine Kategorie von Begünstigten gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1624 ermittelt wird, eine Beschreibung der Merkmale der Kategorie von Begünstigten,

6. wenn bei Discretionary Trusts Objekte einer Ermächtigung und Letztbegünstigte bei Nichtausübung der Ermächtigung gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1624 ermittelt werden, folgende Angaben:

a) bei natürlichen Personen alle Vor- und Nachnamen,

b) bei juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften und Rechtsvereinbarungen deren Rechtsform und Firma oder Namen,

c) bei Kategorien von Objekten einer Ermächtigung oder Letztbegünstigten bei Nichtausübung der Ermächtigung deren Beschreibung,

7. wenn kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt wurde

a) die mit einer Begründung versehene Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a oder Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 und

b) Angaben zu allen der Führungsebene der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft angehörigen natürlichen Personen, die den Angaben gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 entsprechen,

8. Informationen nach Artikel 66 der Verordnung (EU) 2024/1624 zu nominellen Anteilseignern und nominellen Direktoren sowie zu Nominatoren und wirtschaftlichen Eigentümern,

9. in den Fällen des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 der Eintragungsgrund,

10. in den Fällen des Artikels 67 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 und des § 19 Absatz 2 der Mitgliedstaat, in dem die eintragungspflichtigen Angaben gemacht wurden,

11. Informationen zu Personen nach Artikel 63 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624.

(2) Das Format für die Übermittlung der in Artikel 62 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer sowie eine Prüfliste mit Mindestanforderungen zu diesen Angaben, die von der registerführenden Stelle zu prüfen sind, ergeben sich aus dem nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakt.

(3) Das Transparenzregister ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 4 bis 11 die authentische Quelle nach Artikel 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) 910/2014 für im Transparenzregister eingetragene Daten.

§ 15

Zugängliche Angaben zu Immobilien

Im Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen, die als Berechtigte von Immobilien in Abteilung I des Grundbuchs eingetragen sind, folgende Angaben zu diesen Immobilien nach Maßgabe des § 25 zugänglich:

1. zuständiges Amtsgericht,

2. Grundbuchbezirk,

3. Nummer des Grundbuchblattes,

4. alle im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes eingetragenen Grundstücke, jeweils mit

 a) Gemarkung,

 b) Flur und

 c) Flurstück,

5. Art und Umfang der Berechtigung sowie

6. Beginn und Ende der Berechtigung.

§ 16

Weitere zugängliche Angaben und Dokumente sowie Datenübermittlung anderer Register an das Transparenzregister; Verordnungsermächtigung

(1) Über die Internetseite des Transparenzregisters sind nach Maßgabe des § 25 zugänglich:

1. Eintragungen im Transparenzregister zu Mitteilungen nach den Artikeln 63, 64, 66 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie zu Immobilien nach § 15,

2. Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach § 20 Absatz 6 des Aktiengesetzes,

3. Stimmrechtsmitteilungen nach den §§ 40 und 41 des Wertpapierhandelsgesetzes,

4. Listen der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergesellschaften nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 und § 40 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Gesellschafterverträge gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern diese nach § 2 Absatz 1a Satz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Gesellschafterliste gelten,

5. Eintragungen im Handelsregister,

6. Eintragungen im Partnerschaftsregister,

7. Eintragungen im Genossenschaftsregister,

8. Eintragungen im Vereinsregister,

9. Eintragungen im Gesellschaftsregister,

10. Eintragungen im Stiftungsregister.

Zugänglich nach Satz 1 sind nur solche Dokumente und Eintragungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 10, die nach den besonderen registerrechtlichen Vorschriften für die Einsicht aus dem Handelsregister, Genossenschaftsregister, Gesellschaftsregister, Partnerschaftsregister, Unternehmensregister, Vereinsregister und Stiftungsregister elektronisch abrufbar sind.

(2) Um die Eröffnung des Zugangs zu den Originaldaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 10 über die Internetseite des Transparenzregisters zu ermöglichen, sind dem Transparenzregister die dafür erforderlichen Daten (Indexdaten) zu übermitteln. Der Betreiber des Unternehmensregisters übermittelt die Indexdaten zu den Originaldaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 dem Transparenzregister. Die Landesjustizverwaltungen übermitteln die Indexdaten zu den Originaldaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 9 dem Transparenzregister. Das Bundesamt für Justiz übermittelt die Indexdaten zu den Originaldaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 dem Transparenzregister. Die Indexdaten dienen nur der Zugangsvermittlung und dürfen nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Die registerführende Stelle ist berechtigt, zur Vervollständigung der Angaben nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc die Rechtsträgerkennung aus den Daten der Global Legal Entity Identifier Foundation abzufragen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht

der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Registrierungsverfahren für die Mitteilungsverpflichteten nach den Artikeln 63, 64, 66 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie technische Einzelheiten der Datenübermittlung nach Absatz 2 Satz 2 sowie nach den Artikeln 63, 64, 66 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 einschließlich der Vorgaben für die zu verwendenden Datenformate und Formulare sowie zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu regeln.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Datenübermittlung nach Absatz 2 Satz 3 durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, technische Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder sowie dem Bundesamt für Justiz und dem Transparenzregister einschließlich der Vorgaben für die zu verwendenden Datenformate und zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu regeln. Abweichungen von den Verfahrensregelungen durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

§ 17

Übermittlung von Immobiliendaten an das Transparenzregister sowie deren Erfassung und Zuordnung

(1) Die Grundbuchämter übermitteln der registerführenden Stelle in einem automatisierten Verfahren Veränderungen folgender Informationen zu allen bei ihnen geführten Grundbuchblättern:

1. zuständiges Amtsgericht,
2. Grundbuchbezirk,
3. Nummer des Grundbuchblattes,
4. alle im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes eingetragenen Grundstücke, jeweils mit
 a) Gemarkung,
 b) Flur und
 c) Flurstück sowie
5. alle in Abteilung I geführten Eigentümer, jeweils, soweit vorhanden, mit
 a) Name oder Firma,
 b) Sitz,
 c) Registergericht,
 d) Registerart,
 e) Registernummer,
 f) Datum der Eintragung,
 g) Eigentumsanteil.

Die Übermittlung erfolgt in einem strukturierten Datenformat auf Basis bereits verfügbarer strukturierter Daten.

(2) Die registerführende Stelle erfasst anhand der ihr aus den Grundbüchern übermittelten Informationen die Angaben nach § 15 in Bezug auf Immobilien, ordnet sie Vereinigungen zu und speichert sie. Übermittelte Daten, die für diesen Zweck nicht erforderlich sind, sind von der registerführenden Stelle unverzüglich nach Weiterleitung der Daten an die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien nach § 40 Absatz 1 zu löschen. Zur Vervollständigung unvollständiger oder zur Abklärung unplausibler oder fehlerhafter Informationen nach Absatz 1 Satz 1 ist die registerführende Stelle zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung ist zulässig. Für die Grundbucheinsicht nach den Sätzen 3 und 4 ist die registerführende Stelle von Gebühren befreit. Die registerführende Stelle kann zur Vervollständigung unvollständiger oder zur Abklärung unplausibler oder fehlerhafter Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Immobiliendaten bei der zentralen Zugangsstelle nach § 39 abrufen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 können die Länder eine Übermittlung der Daten durch die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden vorsehen. Die Grundbuchämter und die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden können mit der registerführenden Stelle Vereinbarungen über das zu verwendende Datenformat treffen.

Unterabschnitt 3

Mitteilungen an das Transparenzregister und Vertretungsberechtigung

§ 18

Mitteilungen von Vereinigungen

(1) Die Mitteilung von Vereinigungen nach Artikel 63, 66 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 an die registerführende Stelle hat elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle und in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichmachung ermöglicht und die von der Europäischen Kommission in dem nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt wurde. Die registerführende Stelle kann eine nach ihren Vorgaben ausgestaltete Schnittstelle zur automatisierten Übermittlung von Mitteilungen nach Satz 1 einrichten.

(2) Für Vereinigungen nach Artikel 63, 66 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 soll die registerführende Stelle anhand der in den in § 16 Absatz 1 Satz 1 genannten Registern eingetragenen Daten die Mitteilung an das Transparenzregister einschließlich der Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht vorbelegen. Für Vereine nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Mitteilung an das Transparenzregister von der registerführenden Stelle nach Satz 1 vorzubelegen. Die Vorbelegung nach Satz 1 und 2 entbindet die Vereinigung nicht von der Pflicht nach Artikel 63 Absatz 2, Artikel 66 Satz 2 und Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Mitteilung vollständiger und richtiger Daten an die registerführende Stelle. Die Vorbelegung nach Satz 1 und 2 kann durch eine Vereinigung nur bei Benennung einer vertretungsberechtigten Person nach § 20 in Anspruch genommen werden. Satz 4 gilt nicht, sofern für Vereine die Vorbelegung ausschließlich aus dem Vereinsregister erfolgt.

(3) Bei einer Vorbelegung nach Absatz 2 handelt die registerführende Stelle im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben des Bundes. Zu diesem Zweck ist die registerführende

Stelle zum Abruf und zur Verarbeitung der Daten, die in Register nach § 16 Absatz 1 eingetragen sind, befugt und von der Zahlung der Gebühren nach § 2 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes befreit.

(4) Eine mitteilungspflichtige Vereinigung, die nicht im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Gesellschaftsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister oder Stiftungsregister eingetragen ist, hat der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. sich ihre Bezeichnung oder ihr Sitz geändert hat,

2. sie verschmolzen worden ist,

3. sie aufgelöst worden ist,

4. ihre Rechtsform geändert wurde oder

5. sie nicht mehr nach den Artikeln 63, 66 oder 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Mitteilung an die registerführende Stelle verpflichtet ist.

(5) Auf Antrag stellt die registerführende Stelle für Vereinigungen nach Absatz 1 Satz 1 einen Nachweis der Registrierung der zum Zeitpunkt der Antragstellung im Transparenzregister enthaltenen aktuellen Angaben nach § 14 aus. Der Antragsteller hat außer in den Fällen des § 20 bei Antragstellung nachzuweisen, dass er zur Antragstellung berechtigt ist. Die registerführende Stelle errichtet ein elektronisches Verfahren, welches die Überprüfung der Gültigkeit des Nachweises der Registrierung zum Zeitpunkt seiner Verwendung ermöglicht. Die registerführende Stelle kann auf Antrag auch einen elektronischen Nachweis der Registrierung als von einer für eine authentische Quelle zuständige öffentlichen Stelle ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung nach Artikel 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 unmittelbar in die digitale Brieftasche ausstellen. Die registerführende Stelle ist in den Fällen des Satzes 4 die authentische Quelle für im Transparenzregister eingetragene Daten nach Artikel 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

§ 19

Mitteilungen von Rechtsvereinbarungen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Mitteilung von Trustees oder Personen mit entsprechender Position nach den Artikeln 64 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 an die registerführende Stelle hat elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle und in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichmachung ermöglicht und die von der Europäischen Kommission in dem nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt wurde. Der Trust ist in der Mitteilung eindeutig zu bezeichnen. Die registerführende Stelle kann eine nach ihren Vorgaben ausgestaltete Schnittstelle zur automatisierten Übermittlung von Mitteilungen nach Satz 1 einrichten.

(2) Die Mitteilungspflicht aus Artikel 64 der Verordnung (EU) 2024/1624 gilt für Trustees eines Express-Trusts und für Personen mit entsprechender Position als erfüllt, wenn diese in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassen oder ansässig sind und der registerführenden Stelle einen vollständigen und aktuellen Nachweis über die Registrierung oder einen Auszug aus den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer eines Zentralregisters eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union übermittelt haben.

(3) Für Trustees und Personen mit entsprechender Position, die für eine Rechtsvereinbarung eine Mitteilung nach den Artikeln 64 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624

übermitteln wollen, soll die registerführende Stelle anhand der in den in § 16 Absatz 1 Satz 1 genannten Registern eingetragenen Daten die Mitteilung an das Transparenzregister einschließlich der Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht vorbelegen. Die Vorbelegung nach Satz 1 entbindet den Trustee nicht von der Pflicht nach Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Mitteilung vollständiger und richtiger Daten an die registerführende Stelle. Die Vorbelegung nach Satz 1 kann von dem Trustee oder der Person mit entsprechender Position nur bei Benennung einer vertretungsberechtigten Person nach § 20 in Anspruch genommen werden.

(4) Der registerführenden Stelle ist durch den zur Mitteilung Verpflichteten unverzüglich mitzuteilen, wenn die Rechtsvereinbarung

1. umbenannt wurde,

2. aufgelöst wurde oder

3. nicht mehr nach Artikel 64 oder 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Mitteilung an die registerführende Stelle verpflichtet ist.

(5) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend für Anträge von Trustees oder Personen mit entsprechender Position für eine Rechtsvereinbarung.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach einer vorangegangenen Risikoanalyse die Fälle zu bestimmen, in denen juristische Personen nach Artikel 57 der Verordnung (EU) 2024/1624, die Express Trusts ähneln, sowie Express Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2024/1624 ein geringes Risiko des Missbrauchs für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen.

§ 20

Übermittlung von Mitteilungen durch vertretungsberechtigte Personen

(1) Die registerführende Stelle kann auf Antrag von Vereinigungen und von Rechtsvereinbarungen bestätigen, dass diese gegenüber der registerführenden Stelle durch eine bestimmte natürliche Person vertreten werden. Hierfür hat der Antragsteller der registerführenden Stelle nachzuweisen, auf welcher Grundlage die Person zur Vertretung der Vereinigung oder der Rechtsvereinbarung berechtigt ist. Die registerführende Stelle prüft die Identität der Person und ihre Vertretungsberechtigung anhand der vorgelegten Nachweise. Bestätigt die registerführende Stelle die Vertretungsbefugnis einer oder mehrerer Personen, so können für die Vereinigung oder die Rechtsvereinbarung Mitteilungen nach den Artikeln 63, 64, 66 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 nur noch von diesen Personen gemacht werden. Die Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen haben der registerführenden Stelle unverzüglich die Tatsache mitzuteilen, wenn die nach Satz 1 bestätigte Vertretungsberechtigung nicht mehr besteht.

(2) Die Bestätigung der Vertretungsberechtigung einer Person ist nur möglich, wenn sich diese Person zuvor im Online-Verfahren bei der registerführenden Stelle registriert hat. Die Nachweise müssen elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle vorgelegt werden. Die Identitätsprüfung wird elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle durchgeführt.

(3) Bei begründeten Zweifeln an der Vertretungsberechtigung einer Person, die eine Mitteilung für eine Vereinigung oder eine Rechtsvereinbarung macht, kann die registerführende Stelle verlangen, dass die Person ihre Vertretungsberechtigung erneut nachweist.

(4) Auf Registerauszügen ist zu vermerken, dass die Mitteilung über den wirtschaftlichen Eigentümer durch eine Person erfolgt ist, deren Vertretungsberechtigung nach Absatz 1 bestätigt wurde.

(5) Die vertretungsberechtigte Person kann Einsicht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in die Eintragung über die von ihr vertretene Vereinigung oder Rechtsvereinbarung nehmen. § 25 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

(6) Wurde die Vertretungsberechtigung für eine oder mehrere Personen nach Absatz 1 bestätigt, so erfolgt die Kommunikation der registerführenden Stelle bei Unstimmigkeitsmeldungen nach § 28 mit diesen Personen. Die Kommunikation kann elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle über die Webseite des Transparenzregisters oder in Textform erfolgen.

Unterabschnitt 4

Überprüfung von Angaben

§ 21

Überprüfung von Angaben durch die registerführende Stelle

(1) Die registerführende Stelle überprüft risikobasiert eingehende Mitteilungen nach den §§ 18 und 19 unverzüglich nach deren Eingang darauf hin, ob die Angaben angemessen, zutreffend und auf dem aktuellen Stand sind. Die Überprüfung soll spätestens nach Ablauf von 20 Werktagen nach Eingang einer Mitteilung abgeschlossen sein. Ist eine Mitteilung nach § 18 unvollständig, unklar oder bestehen begründete Zweifel, welcher Vereinigung die in der Mitteilung enthaltenen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zuzuordnen sind, kann die registerführende Stelle von der in der Mitteilung genannten Vereinigung, von einer vertretungsberechtigten Person nach § 20 und von dem wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentümer verlangen, dass diese die für die Ermittlung und Überprüfung der für die Eintragung in das Transparenzregister erforderlichen Informationen und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist, höchstens jedoch innerhalb von 10 Werktagen, übermitteln. Dies gilt entsprechend für Mitteilungen von Rechtsvereinbarungen nach § 19 mit der Maßgabe, dass die Informationen und Unterlagen neben dem wirtschaftlichen Eigentümer auch von dem Verwalter des Trusts oder der Person mit entsprechender Position nach § 19 Absatz 1 verlangt werden können. Dem Verlangen der registerführenden Stelle nach Satz 3 und 4 ist Folge zu leisten.

(2) Gelangt die registerführende Stelle im Rahmen der Überprüfung nach Absatz 1 zu dem Schluss, dass die Mitteilung zutreffend ist, stellt sie der mitteilenden Person einen Nachweis der Registrierung nach § 18 Absatz 5 Satz 1 oder § 19 Absatz 5 aus. Ergibt die Überprüfung nach Absatz 1, dass die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer Unstimmigkeiten oder Fehler enthalten, kann die registerführende Stelle die Eintragung und die Ausstellung eines gültigen Nachweises der Registrierung bis zur Ausräumung der Unstimmigkeit oder der Fehler zurückstellen oder gänzlich verweigern. Satz 2 gilt nicht, wenn sich die Unstimmigkeiten auf Schreibfehler, verschiedene Arten der Übersetzungen oder geringfügige Ungenauigkeiten, die sich nicht auf die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer oder deren wirtschaftlichen Interesses auswirken, beschränken. Die registerführende Stelle

kann bei Vorliegen von Unstimmigkeiten ein Verfahren zur Prüfung einer Unstimmigkeit nach § 28 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 3 einleiten.

(3) Neben der erstmaligen Überprüfung bei Eintragung nach Absatz 1 überprüft die registerführende Stelle risikobasiert, mindestens aber einmal jährlich, ob die eingetragenen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer angemessen, zutreffend und auf dem aktuellen Stand sind. Ergeben sich bei der Überprüfung Hinweise auf Unstimmigkeiten, leitet die registerführende Stelle ein Verfahren zur Prüfung einer Unstimmigkeit nach § 28 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 3 ein.

(4) Umfang und Häufigkeit der risikobasierten Überprüfung nach Absatz 1 und 3 entsprechen den Risiken, die mit den gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1640 ermittelten Kategorien von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen verbunden sind. Hinsichtlich der Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer nach Absatz 1 und 3 sind von der registerführenden Stelle die von der Europäischen Kommission nach Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 herauszugebenden Empfehlungen zu den Methoden und Verfahren zur Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu beachten.

(5) Die registerführende Stelle ist berechtigt, zur Überprüfung nach den Absätzen 1 und 3 Daten aus dem Transparenzregister abzurufen sowie Auskünfte aus öffentlich zugänglichen Registern und Verzeichnissen einzuholen. Sie ist zu diesem Zweck auch berechtigt

1. zum Datenabruf nach § 24c des Kreditwesengesetzes,

2. zum Abruf von Daten aus dem Melderegister nach § 34a des Bundesmeldegesetzes und

3. zur Einsicht in die Stiftungsverzeichnisse der Länder.

Die registerführende Stelle darf von den nach den Sätzen 1 und 2 eingeholten Daten nur die Angaben nach § 14 Absatz 1 zu den im Transparenzregister eingetragenen Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen sowie zu den wirtschaftlichen Eigentümern abgleichen und speichern. Die Daten sind zu löschen, sobald die Überprüfung abgeschlossen ist. Bei der Einholung von Auskünften, der Einsichtnahme in Register und dem Abruf von Daten nach den Sätzen 1 und 2 ist die registerführende Stelle von Gebühren befreit.

(6) Die registerführende Stelle ist berechtigt, Einsicht in andere als in Absatz 5 genannte Register, auch in Drittländern, anzufordern, soweit diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Nach Satz 1 gewonnene Informationen und Daten dürfen durch die registerführende Stelle verarbeitet und gespeichert werden. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Das Recht der registerführenden Stelle zur Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer darf in keiner Weise eingeschränkt, behindert oder ausgeschlossen werden.

(8) Die registerführende Stelle ist berechtigt, der Behörde nach § 117 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und nach § 119 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 die Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich sind.

§ 22

Überprüfungen vor Ort durch das Bundesverwaltungsamt

(1) Bei Vereinigungen ist das Bundesverwaltungsamt befugt, von Amts wegen oder auf Ersuchen der registerführenden Stelle Überprüfungen vor Ort in den Betriebsstätten oder an der eingetragenen Niederlassung der Vereinigung durchzuführen, um den aktuellen wirtschaftlichen Eigentümer der Vereinigung festzustellen und um zu überprüfen, ob die der registerführenden Stelle übermittelten Angaben zutreffend, angemessen und aktuell sind. Satz 1 gilt entsprechend für Rechtsvereinbarungen. Das Recht des Bundesverwaltungsamtes zur Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer darf in keiner Weise eingeschränkt, behindert oder ausgeschlossen werden.

(2) Handelt es sich bei einem Trustee oder einer Person mit entsprechender Position um einen Verpflichteten im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2024/1624, ist das Bundesverwaltungsamt befugt, von Amts wegen oder auf Ersuchen der registerführende Stelle Überprüfungen vor Ort in den Betriebsstätten oder an der eingetragenen Niederlassung des Trustees oder der Person mit entsprechender Position durchzuführen.

(3) Überprüfungen nach Absatz 1 und 2 bei natürlichen Personen, bei denen die Betriebsstätte oder die eingetragene Niederlassung mit dem Wohnsitz der natürlichen Person identisch ist, dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Überprüfung erfolgen soll. Die richterliche Anordnung ist vom Bundesverwaltungsamt einzuholen.

(4) Bei Verpflichteten nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2024/1624 darf nicht auf Informationen zugegriffen werden, die diese im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt wurde oder wird.

(5) Durch Absatz 3 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 23

Überprüfung von Mitteilungen und Eintragungen auf gezielte finanzielle Sanktionen

(1) Die registerführende Stelle prüft, ob die im Transparenzregister enthaltenen natürlichen oder juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften oder Rechtsvereinbarungen Personen oder Einrichtungen betreffen, die gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen oder nicht mehr unterliegen. Eine Prüfung nach Satz 1 findet im Rahmen der Überprüfung eingehender Mitteilungen im Sinne der §§ 18 Absatz 1 und 19 Absatz 1, unverzüglich nach Veröffentlichung einer gezielten finanziellen Sanktion im Amtsblatt der Europäischen Union sowie in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch halbjährlich, statt.

(2) Unterliegen eine juristische Person, eine eingetragene Personengesellschaft, eine Rechtsvereinbarung oder deren mitgeteilte wirtschaftliche Eigentümer unmittelbar gezielten finanziellen Sanktionen, vermerkt die registerführende Stelle unverzüglich auf dem Registerauszug und in der Registereintragung der betroffenen Rechtseinheit einen sichtbaren Hinweis, dass die Rechtseinheit derart mit gezielten finanziellen Sanktionen in Verbindung steht. Der Hinweis nach Satz 1 ist von der registerführenden Stelle unverzüglich zu entfernen, wenn die Aufhebung der gezielten finanziellen Sanktionen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

(3) Wird ohne begründete Zweifel festgestellt, dass eine juristische Person, eine eingetragene Personengesellschaft oder eine Rechtsvereinbarung von einer Person oder Einrichtung kontrolliert wird, die gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt, vermerkt die registerführende Stelle unverzüglich auf dem Registerauszug und in der Registereintragung der betroffenen Rechtseinheit einen sichtbaren Hinweis, dass die Rechtseinheit derart mit gezielten finanziellen Sanktionen in Verbindung steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Generalzolldirektion die Kontrolle nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 2a des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes festgestellt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben hat. Bestehen im Einzelfall begründete Zweifel, ob eine Kontrolle im Sinne des Satzes 1 vorliegt, teilt die registerführende Stelle dies der Generalzolldirektion unverzüglich mit. Der Hinweis nach Satz 1 ist von der registerführenden Stelle unverzüglich zu entfernen, wenn die Aufhebung der gezielten finanziellen Sanktionen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde oder Kontrolle aus anderen Gründen nicht mehr vorliegt.

(4) Die Pflicht Dritter zur eigenständigen Prüfung des Vorliegens gezielter finanzieller Sanktionen bleibt unberührt. Die registerführende Stelle ist nicht für Maßnahmen verantwortlich, die Dritte aufgrund von vorhandenen oder fehlenden Hinweisen nach Absatz 2 und 3 treffen.

(5) Die registerführende Stelle unterrichtet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich über aufgenommene und entfernte Hinweise nach den Absätzen 2 und 3 zur Verwendung für die gesetzlichen Aufgaben der genannten Stellen.

§ 24

Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Stellen die registerführende Stelle oder das Bundesverwaltungsamt Tatsachen fest, die auf Geldwäsche, damit zusammenhängende kriminelle Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, setzen sie hiervon die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich in Kenntnis.

Unterabschnitt 5

Einsichtnahme in das Transparenzregister und Datenabruf durch bestimmte Behörden

§ 25

Einsichtnahme in das Transparenzregister; Verordnungsermächtigung

(1) Die Einsichtnahme ist gestattet

1. den folgenden Behörden sowie Gerichten und den in § 5 Absatz 2 genannten Stellen, soweit die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:

 a) den Behörden nach § 27 Absatz 1,

 b) der AMLA,

 c) der Europäischen Staatsanwaltschaft,

d) dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung,

e) Europol und Eurojust,

2. den Verpflichteten nach Maßgabe des Satzes 2 und

3. jedem, der der registerführenden Stelle ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme nach Maßgabe des § 26 nachweisen kann.

Verpflichtete haben der registerführenden Stelle darzulegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltsmaßnahmen in einem der in Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Fälle erfolgt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 wird Einsichtnahme in die Angaben nach § 14 Absatz 1 gewährt und dürfen die Angaben an den Einsichtnehmenden übermittelt werden. Zu diesen Angaben gehören auch die zeitlich vorangegangenen Angaben sowie die vorhandenen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten. Gegenüber den Behörden nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Gerichten, den in § 5 Absatz 2 genannten Stellen und gegenüber Notaren sind zusätzlich die Angaben nach § 15 zu allen im Transparenzregister erfassten Immobilien der Einsichtnahme zugänglich zu machen und dürfen übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 sofort, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 unverzüglich.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 wird Einsichtnahme in die Angaben nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und d und Nummer 2 sowie in die Angaben über Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlichen Eigentümers und über sein Land des Wohnsitzes gewährt. Diese Angaben dürfen dem Einsichtnehmenden übermittelt werden. Im Fall von Rechtsvereinbarungen sind die Angaben nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 auf die Art des wirtschaftlichen Interesses begrenzt. Nur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 10 umfassen der Zugang und die Übermittlung nach Satz 1 auch zeitlich vorangegangene Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich von Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen, die in den vergangenen fünf Jahren aufgelöst wurden oder aufgehört haben zu bestehen, sowie die vorhandenen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten.

(4) Auf Antrag des wirtschaftlichen Eigentümers beschränkt die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Transparenzregister und die Übermittlung der eingetragenen Daten nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vollständig oder teilweise, wenn ihr der wirtschaftliche Eigentümer darlegt, dass der Einsichtnahme und der Übermittlung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme und Übermittlung der eingetragenen Daten den wirtschaftlichen Eigentümer der Gefahr aussetzen würde, Opfer einer der folgenden Straftaten zu werden:

 a) eines Betrugs (§ 263 des Strafgesetzbuchs),

 b) eines erpresserischen Menschenraubs (§ 239a des Strafgesetzbuchs),

 c) einer Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs),

 d) einer Erpressung oder räuberischen Erpressung (§§ 253 und 255 des Strafgesetzbuchs),

 e) einer strafbaren Handlung gegen Leib oder Leben (§§ 211, 212, 223, 224, 226 und 227 des Strafgesetzbuchs),

f) einer Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuchs),

g) einer Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs) oder

2. der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder geschäftsunfähig ist.

Schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers liegen nicht vor, wenn sich die Daten bereits aus den in § 16 Absatz 1 genannten Registern oder anderen öffentlich zugänglichen Quellen ergeben. Die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach Satz 1 ist nicht möglich gegenüber den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden, Gerichten und in § 5 Absatz 2 genannten Stellen sowie gegenüber Notaren.

(5) Behörden nach Absatz 1 Nummer 1 sowie nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 10, Gerichte, die in § 5 Absatz 2 genannten Stellen sowie Verpflichtete nach Absatz 1 Nummer 2 können mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens Einsicht nehmen. Behörden nach Absatz 1 Nummer 1, Gerichten und den in § 5 Absatz 2 genannten Stellen ist der Zugriff ungefiltert, direkt und gebührenfrei zu gewähren. Die registerführende Stelle ist befugt, den in Satz 1 genannten Stellen die nach Maßgabe des Absatzes 2 zugänglichen Daten im automatisierten Verfahren zu übermitteln. Bestehen begründete Zweifel daran, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Behörde, eines Gerichts oder einer in § 5 Absatz 2 genannten Stelle erforderlich ist oder der Pflicht zur Vornahme eigener Sorgfaltsmaßnahmen eines Verpflichteten nach Satz 1 erfolgt, ist die registerführende Stelle berechtigt, die Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 zu sperren. Sie kann die Behörden nach Satz 1 zur Bestätigung, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, auffordern und den Verpflichteten nach Satz 1 dauerhaft auf das für alle Verpflichteten geltende Verfahren nach Absatz 1 und 2 verweisen. Die Bestätigung nach Satz 5 hat durch den Dienstvorgesetzten zu erfolgen. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass für Einsichtnahmen und Datenübermittlungen im automatisierten Verfahren die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(6) Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Online-Registrierung des Nutzers möglich und kann zum Zweck der Kontrolle, wer Einsicht genommen hat, protokolliert werden. Einsichtnehmenden nach Absatz 1 Nummer 3, die nachweislich nicht zur Nutzung des elektronischen Einsichtnahmeverfahrens nach Satz 1 in der Lage sind, kann nach den Vorgaben der registerführenden Stelle in deren Räumlichkeiten Einsicht gewährt werden. Die registerführende Stelle ist nicht befugt, gegenüber Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen offenzulegen, wer Einsicht nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 in die Angaben genommen hat, die die Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern gemacht haben.

(7) Das Transparenzregister erlaubt die Suche nach Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen über alle eingestellten Daten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 10 und 12 sowie über sämtliche Indexdaten.

(8) Die Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister nach Absatz 1 Nummer 1 an einsichtnehmende Behörden, Gerichte und in § 5 Absatz 2 genannte Stellen erfolgt ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe. Die Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister an einsichtnehmende Verpflichtete erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der Pflicht zur Vornahme eigener Sorgfaltsmaßnahmen des jeweiligen Verpflichteten. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 entsprechend.

(9) Bei Anträgen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 darf bei Personen oder Organisationen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 nur

über die Funktion oder den Beruf der Person, die Einsicht genommen hat, Auskunft gewährt werden. Die Auskunft darf nicht die Identifikation der Personen ermöglichen, die Einsicht genommen haben.

(10) Bei Anträgen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sieht die registerführende Stelle davon ab, dem wirtschaftlichen Eigentümer die Identität einer ausländischen Behörde eines Drittlands, die einer Behörde nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2024/1624 entspricht, offenzulegen, so lange dies notwendig ist, um die laufenden Analysen oder Ermittlungen dieser ausländischen Behörde nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck hat die ausländische Behörde bei der Beantragung ihres Zugangs zu Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer Folgendes anzugeben:

1. den Zeitraum der Offenlegungsbeschränkung, der fünf Jahre nicht überschreiten darf,

2. die Gründe für diese Beschränkung und

3. inwieweit die Bereitstellung der Angaben den Zweck ihrer Analysen und Untersuchungen der ausländischen Behörde gefährden würde.

Auf den begründeten Antrag der Behörde hin können Verlängerungen der Offenlegungsbeschränkung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewährt werden.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Einsichtnahme, Datenübermittlung und Beschränkung, insbesondere der Online-Registrierung und der Protokollierung wie die zu protokollierenden Daten und die Löschungsfrist für die protokollierten Daten nach Absatz 5, der Darlegungsanforderungen für die Einsichtnahme und Übermittlung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 und der Darlegungsanforderungen für die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach Absatz 4, zu bestimmen. Die Vorgaben der in § 26 Absatz 7 genannten Durchführungsverordnung bleiben unberührt.

§ 26

Einsichtnahme und Verfahren bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses

(1) In den Fällen des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 prüft die registerführende Stelle anhand der vom Antragsteller übermittelten Unterlagen, Informationen und Daten, ob der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in das Transparenzregister hat. Sie berücksichtigt dabei

1. die Funktion oder den Beruf des Antragstellers sowie

2. die Verbindung des Antragstellers zur Vereinigung oder Rechtsvereinbarung, hinsichtlich derer eine Einsichtnahme beantragt wird.

(2) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 1 liegt insbesondere vor bei

1. Personen, die zum Zwecke des Journalismus, der Berichterstattung oder einer anderen Form der Meinungsäußerung in den Medien tätig sind, die mit der Verhinderung oder Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen,

2. Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, und Wissenschaftler, die mit der Prävention oder Bekämpfung von Geldwäsche, damit

zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen,

3. natürlichen oder juristischen Personen, die voraussichtlich eine Transaktion mit einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung durchführen und jegliche Verbindung zwischen einer solchen Transaktion und Geldwäsche, damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung verhindern wollen,

4. Unternehmen, die in Drittländern Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, sofern sie nachweisen können, dass sie auf die im Transparenzregister gespeicherten Daten zu einer Vereinigung oder einer Rechtsvereinbarung zugreifen müssen, um in Bezug auf einen Kunden oder einen potenziellen Kunden Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden gemäß den Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesen Drittländern zu erfüllen,

5. Behörden aus Drittländern, die den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union entsprechen, sofern sie nachweisen können, dass sie im Zusammenhang mit einem bestimmten Fall Zugang zu den im Transparenzregister gespeicherten Daten zu einer Vereinigung oder einer Rechtsvereinbarung benötigen, um ihre gesetzlichen Aufgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrzunehmen,

6. den für die Umsetzung von Titel I Kapitel II und III der Richtlinie (EU) 2017/1132 zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere den Behörden, die für die Registrierung von Unternehmen in dem Register gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 zuständig sind, und den Behörden der Mitgliedstaaten, die gemäß Titel II der Richtlinie (EU) 2017/1132 für die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuständig sind,

7. den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/1060 angegebenen Programmbehörden für Begünstigte von Unionsmitteln,

8. Behörden, die die Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 durchführen, in Bezug auf Begünstigte im Rahmen der Fazilität,

9. Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Zusammenhang mit Vergabeverfahren, in Bezug auf die Bieter und Wirtschaftsteilnehmer, die den Zuschlag im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten sollen,

10. nationalen Behörden, soweit sie nicht bereits von den Nummern 6 bis 9 sowie von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfasst sind und die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist,

11. Anbietern von Produkten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, soweit die Produkte, die auf der Grundlage der in § 25 Absatz 2 genannten Angaben entwickelt wurden oder diese Angaben enthalten, nur Kunden zur Verfügung gestellt werden, bei denen es sich um Verpflichtete oder für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden handelt, sofern diese Anbieter nachweisen können, dass sie im Rahmen eines Vertrags mit einem Verpflichteten oder einer zuständigen Behörde Zugang zu den in § 25 Absatz 2 genannten Angaben benötigen, sowie

12. Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen, die die über sie gespeicherten Angaben nach § 14 Absatz 1 zu überprüfen beabsichtigen.

Zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Kategorien des berechtigten Interesses kann die registerführende Stelle anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten und Terrorismusfinanzierung nachweisen, im Einzelfall Zugang zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer gewähren. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 gilt Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 9 als erfüllt, wenn der Antragsteller der registerführenden Stelle einen dem Absatz 5 Satz 1 entsprechenden Nachweis einer registerführenden Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union darüber vorlegt, dass von dieser ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 Nummer 1 bis 9 festgestellt wurde. Die registerführende Stelle kann Satz 4 auf die von anderen Mitgliedstaaten etwaig ermittelten zusätzlichen Kategorien eines berechtigten Interesses anwenden.

(3) Die registerführende Stelle prüft bei jeder Einsichtnahme nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Identität der Antragsteller.

(4) Die registerführende Stelle lehnt einen Antrag nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ab, wenn

1. der Antragsteller die für den Nachweis des berechtigten Interesses erforderlichen Unterlagen oder Informationen nach Absatz 1 nicht vorgelegt hat,

2. ein berechtigtes Interesse am Zugang zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer nach Absatz 1 nicht nachgewiesen wurde,

3. die registerführende Stelle aufgrund der ihr vorliegenden Informationen begründete Zweifel daran hat, dass die Angaben für die Zwecke verwendet werden, für die sie angefordert wurden, oder dass die Angaben für Zwecke verwendet werden, die nicht mit der Verhinderung von Geldwäsche, von damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten oder von Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen,

4. der wirtschaftliche Eigentümer einen Antrag auf Beschränkung der Einsichtnahme gemäß § 25 Absatz 4 gestellt hat, dem stattgegeben wurde oder der noch nicht bestandskräftig abgelehnt worden ist,

5. sich in den in Absatz 2 Satz 5 genannten Fällen das vom Zentralregister eines anderen Mitgliedstaats gewährte berechtigte Interesse am Zugang zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer nicht auf die Zwecke erstreckt, für die die Angaben angefordert werden, oder

6. der Antragsteller sich in einem Drittland befindet und die Einsichtnahme gegen die Bestimmungen des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 verstößt.

Die registerführende Stelle prüft die Anforderung zusätzlicher Unterlagen oder Dokumente, bevor sie einen Antrag auf Zugang aus einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 genannten Gründe ablehnt. Lehnt die registerführende Stelle den Antrag ab, dokumentiert sie die Schritte, die unternommen wurden, um den Antrag zu prüfen und weitere Informationen zu erhalten.

(5) Stellt die registerführende Stelle gemäß Absatz 1 ein berechtigtes Interesse an dem Zugang fest, so stellt sie außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 11 und 12 darüber einen Nachweis unter Angabe der Kategorie des berechtigten Interesses aus. Die Gültigkeit des Nachweises ist auf drei Jahre zu befristen. Das Fortbestehen der Funktion oder des Berufes im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird außer bei Vorliegen begründeter Zweifel durch die registerführende Stelle risikobasiert frühestens zwölf Monate nach Erstellung des Nachweises überprüft. Antragsteller haben der registerführenden Stelle Änderungen ihrer Funktion oder ihres Berufes sowie sonstige Änderungen zu mel-

den, die zum Wegfall ihres berechtigten Interesses führen können. Die registerführende Stelle widerruft den Nachweis nach Satz 1, wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 4 entsteht oder der registerführenden Stelle nachträglich bekannt wird. Satz 5 gilt entsprechend, wenn der Nachweis eines Registers eines Mitgliedstaats der Europäischen Union durch dieses ausstellende Register widerrufen wird.

(6) Über Anträge nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 soll die registerführende Stelle innerhalb von zwölf Werktagen gegenüber dem Antragsteller entscheiden. Im Falle eines erhöhten Aufkommens von Anträgen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann die Frist zweimal um jeweils zwölf Werktage verlängert werden. Die registerführende Stelle teilt der Europäischen Kommission rechtzeitig jede Verlängerung mit. Bei erneuten Anträgen durch denselben Antragsteller und Vorliegen eines Nachweises nach Absatz 5 Satz 1 beträgt die Frist zur Entscheidung sieben Werktage. Fordert die registerführende Stelle im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 weitere Informationen an, verlängert sich die Frist zur Entscheidung je Anforderung um sieben Werktage.

(7) Nähere Bestimmungen zu technischen Spezifikationen und zum Verfahren der Durchführung des Zugangs zum Transparenzregister aufgrund eines berechtigten Interesses regelt die nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsverordnung.

§ 27

Datenabruf durch bestimmte Behörden

(1) Die registerführende Stelle übermittelt die Informationen und Daten nach § 14 Absatz 1 und § 15 an

1. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 erforderlich ist,

2. die Strafverfolgungsbehörden, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

3. die Aufsichtsbehörden nach § 77 und § 85 und die AMLA, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abschnitt 6 beziehungsweise nach der Verordnung (EU) 2024/1620 erforderlich ist,

4. das Bundeszentralamt für Steuern und die örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist,

5. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

6. die Behörden der Zollverwaltung, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz erforderlich ist,

7. die nach §§ 13 und 23 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

8. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 1 des BND-Gesetzes erforderlich ist,

9. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und

10. das Bundesverwaltungsamt, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung erfolgt im Wege des automatisierten Abrufs. Die registerführende Stelle richtet für Abfragen nach Absatz 1 einen nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Zugriff auf die im Transparenzregister gespeicherten Daten ein, der auch die Suche nach Folgendem erlaubt:

1. der Vereinigung oder Rechtsvereinbarung nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, cc und ff sowie Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und ee,

2. allen wirtschaftlichen Eigentümern einer Vereinigung oder einer Rechtsvereinbarung über die Angaben „Name“ und „Vorname“ sowie zusätzlich „Geburtsdatum“, „Geburtsort“, „Wohnort“ oder „Staatsangehörigkeit“ des wirtschaftlichen Eigentümers,

3. allen der Führungsebene angehörigen natürlichen Personen nach § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b über die Angaben „Name“ und „Vorname“ sowie zusätzlich „Geburtsdatum“, „Geburtsort“, „Wohnort“ oder „Staatsangehörigkeit“ der natürlichen Personen,

4. der Erklärung nach § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a,

5. Immobilien über alle Angaben nach § 15,

6. einem Hinweis zu gezielten finanziellen Sanktionen nach § 23 Absatz 3,

7. Unstimmigkeitsvermerken nach § 28 Absatz 10 Satz 1 bis 4 oder

8. Inaktivierungsvermerken nach § 32 Absatz 3.

§ 25 bleibt unberührt.

(3) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass für Abfragen nach Absatz 1 dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Die abrufende Stelle nach Absatz 1 trägt die Verantwortung dafür, dass der Abruf und die Verarbeitung nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erfolgt.

Unterabschnitt 6

Verfahren zu Unstimmigkeitsmeldungen

§ 28

Meldung von Unstimmigkeiten und Unstimmigkeitsprüfung durch die registerführende Stelle

(1) Behörden nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 haben der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur

Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlichen Eigentümer feststellen, sofern dadurch die Aufgabenwahrnehmung der Behörden nicht beeinträchtigt wird. Eine Unstimmigkeit nach Satz 1 besteht, wenn Eintragungen nach den Artikeln 63, 64, 66 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 abweichen oder wenn abweichende wirtschaftliche Eigentümer ermittelt wurden.

(2) Die registerführende Stelle hat auf der Internetseite des Transparenzregisters deutlich sichtbar eine Vorkehrung einzurichten, über die Unstimmigkeitsmeldungen nach Absatz 1 und nach Artikel 24 Absatz 1 Verordnung (EU) 2024/1624 abzugeben sind. Die registerführende Stelle richtet eine nach ihren Vorgaben ausgestaltete Schnittstelle zur automatisierten Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen ein.

(3) Die registerführende Stelle hat aufgrund der Unstimmigkeitsmeldung nach Absatz 1 oder nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 die im Transparenzregister enthaltenen Angaben nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, Nummer 4 und 7 unverzüglich zu prüfen. Hierzu kann sie von dem Erstattenden der Unstimmigkeitsmeldung, der betroffenen Vereinigung oder der Rechtsvereinbarung die zur Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen. Der Erstattende der Unstimmigkeitsmeldung, die betroffene Vereinigung oder die Rechtsvereinbarung ist verpflichtet, diesem Verlangen zu entsprechen, wobei sich die Pflicht des Erstattenden der Unstimmigkeitsmeldung auf bei ihm vorhandene Informationen und Unterlagen beschränkt. In den Fällen des Satzes 2 Alternative 2 teilt die registerführende Stelle der betroffenen Vereinigung oder der Rechtsvereinbarung den vom Erstattenden der Unstimmigkeitsmeldung übermittelten Grund der Unstimmigkeitsmeldung mit. § 21 Absatz 5 und 6 sowie § 22 gelten entsprechend. Der Umfang der Prüfung erfolgt risikobasiert.

(4) Die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung durch die registerführende Stelle erfolgt unter Einbeziehung der im Transparenzregister und in den anderen Registern vorhandenen Informationen sowie aufgrund der nach Absatz 3 erhaltenen Informationen und Unterlagen.

(5) Kommt die registerführende Stelle aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass die aktuelle Eintragung im Transparenzregister unzutreffend ist und deswegen eine neue Mitteilung erforderlich ist, teilt sie dies der betroffenen Vereinigung oder Rechtsvereinbarung mit. Die registerführende Stelle kann die Mitteilung einschließlich der Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht anhand der im Rahmen der Prüfung erlangten Informationen und Daten vorbelegen. § 18 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Die Unstimmigkeit soll innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang der Meldung behoben sein. Ist die Unstimmigkeit komplex und kann die registerführende Stelle diese nicht innerhalb von 30 Werktagen beheben, so dokumentiert sie den Vorgang sowie die ergriffenen Maßnahmen und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Unstimmigkeit so bald wie möglich zu beheben.

(7) Die registerführende Stelle übergibt die Unstimmigkeitsmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen der Behörde nach § 117 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und nach § 119 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 bis 14 und nach § 119 Absatz 1 Nummer 56 bis 72, wenn

1. sie zu der Erkenntnis gelangt, dass die im Transparenzregister enthaltenen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer nicht zutreffend sind und durch die betroffene Vereinigung oder Rechtsvereinbarung nicht korrigiert werden,

2. sie die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung aufgrund unklarer Sachlage nicht abschließen konnte oder

3. die betroffene Vereinigung oder Rechtsvereinbarung bei der Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung nicht mitwirkt.

(8) Das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung gilt als abgeschlossen, wenn die registerführende Stelle oder die Behörde nach § 117 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und nach § 119 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 aufgrund der nach Absatz 3 erlangten Erkenntnisse oder aufgrund einer neuen oder berichtigenden Mitteilung der Vereinigung oder Rechtsvereinbarung, die Gegenstand der Unstimmigkeitsmeldung ist, zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Unstimmigkeit zum aktuellen Zeitpunkt ausgeräumt ist

(9) Die registerführende Stelle hat dem Erstattenden der Unstimmigkeitsmeldung die von ihr ermittelten Angaben im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 7 nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zu übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen durch den Erstattenden ausschließlich im Rahmen der Erfüllung eigener Sorgfaltsmaßnahmen verwendet und nicht weitergegeben werden.

(10) Nach Eingang der Unstimmigkeitsmeldung nach Absatz 1 oder nach Artikel 24 Absatz 1 Verordnung (EU) 2024/1624 hat die registerführende Stelle auf dem Registerauszug und in der Registereintragung sichtbar zu vermerken, dass die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Vereinigung oder der Rechtsvereinbarung der Prüfung unterliegen. Der Abschluss des Verfahrens zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung ist auf dem Registerauszug und in der Registereintragung zu vermerken. Kann die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung durch die registerführende Stelle oder die Behörde nach § 117 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und nach § 119 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 nicht abgeschlossen werden, weil die betroffene Vereinigung oder Rechtsvereinbarung die zur Aufklärung erforderlichen Informationen oder Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht vorlegt, so wird dies bis zur Aufklärung der Unstimmigkeit auf dem Registerauszug und in der Registereintragung vermerkt und der Nachweis der Registrierung ausgesetzt. Dasselbe gilt, wenn die Aufforderung zur Vorlage von Informationen und Unterlagen der Vereinigung nicht zugestellt werden kann. In den Fällen des Satzes 3 und 4 kann die registerführende Stelle ein Verfahren nach Unterabschnitt 7 einleiten.

(11) Die registerführende Stelle kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 ein Verfahren zur Prüfung einer Unstimmigkeit nach dieser Vorschrift einleiten, wenn

1. Hinweise auf Unstimmigkeiten von anderen als den in Absatz 1 genannten Stellen eingehen und die hinweisgebende Person ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung der Unstimmigkeit geltend macht oder

2. die registerführende Stelle eigene Erkenntnisse über mögliche Unstimmigkeiten hat.

Absatz 9 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(12) Von den Verpflichteten und den zuständigen Behörden sind die von der EU-Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 bis zum 10. Juli 2028 herauszugebenden Empfehlungen zu den Methoden und Verfahren zur Feststellung und Meldung von Unstimmigkeiten bei den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer anzuwenden.

§ 29

Meldung von Abweichungen bei der Zuordnung von Immobilien

(1) Die in § 27 Absatz 1 aufgeführten Behörden, Gerichte und die in § 5 Absatz 2 genannten Stellen sowie Notare haben der registerführenden Stelle Abweichungen unver-

züglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die Immobilien, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über Immobilien feststellen. Notare sind nicht zur Meldung nach Satz 1 verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn, der Notar weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt, oder es liegt ein Fall des § 72 Absatz 3 vor.

(2) Die registerführende Stelle hat auf der Internetseite des Transparenzregisters deutlich sichtbar eine Vorkehrung einzurichten, über die Meldungen nach Absatz 1 abzugeben sind.

(3) Die registerführende Stelle hat die Meldung nach Absatz 1 unverzüglich zu prüfen. Hierzu kann sie von dem Erstattenden der Meldung und von der betroffenen Vereinigung die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen oder Einsicht in das Grundbuch der betroffenen Immobilien oder Zugang zu den Immobiliendaten der zentralen Zugangsstelle nach § 39 nehmen. Die Prüfung der Meldung nach Absatz 1 stellt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 12 Absatz 1 der Grundbuchordnung dar. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung ist zulässig. Für die Grundbucheinsicht nach Satz 1 ist die registerführende Stelle von der Zahlung der Gebühren befreit.

(4) Die registerführende Stelle hat die Erfassung oder Zuordnung von Immobilien zu berichtigen, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, dass die gemeldete Abweichung zutreffend ist.

Unterabschnitt 7

Durchsetzung der Mitteilungspflicht und Inaktivierung

§ 30

Feststellung der Nichterfüllung der Mitteilungspflicht

(1) Die registerführende Stelle oder die Behörde nach § 117 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und nach § 119 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 können aufgrund der ihnen vorliegenden Erkenntnisse durch Verwaltungsakt feststellen, dass eine Mitteilungspflicht nach Artikel 63 bis 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt wurde und die betroffene Vereinigung oder Rechtsvereinbarung zur unverzüglichen Nachholung, Berichtigung oder Vervollständigung der Mitteilung an das Transparenzregister auffordern. Die Feststellung nach Satz 1 ist nicht Voraussetzung für die Entstehung der Mitteilungspflicht nach Artikel 63 bis 67 der Verordnung (EU) 2024/1624.

(2) Die registerführende Stelle kann aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse durch Verwaltungsakt feststellen, dass ein Erstattender einer Unstimmigkeitsmeldung nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624, eine betroffene Vereinigung oder eine Rechtsvereinbarung ihrer Mitwirkungspflicht nach § 28 Absatz 3 Satz 2 und 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachgekommen ist und den betroffenen Erstattenden der Unstimmigkeitsmeldung, die betroffene Vereinigung oder Rechtsvereinbarung zur unverzüglichen Nachholung der Mitwirkung gegenüber der registerführenden Stelle auffordern.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Für Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte nach Absatz 1 ist die Stelle zuständig, die den Bescheid erlassen hat.

§ 31

Verwaltungszwang

(1) Die Erfüllung der Mitteilungspflicht, zu der die Vereinigung oder Rechtsvereinbarung nach § 30 Absatz 1 aufgefordert wurde, kann mit Zwangsmitteln nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz durchgesetzt werden. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 500 000 Euro.

(2) Die Erfüllung der Mitwirkungspflicht, zu der ein Erstattender einer Unstimmigkeitsmeldung, eine betroffene Vereinigung oder eine Rechtsvereinbarung nach § 30 Absatz 2 aufgefordert wurde, kann mit Zwangsmitteln nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz durchgesetzt werden. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 500 000 Euro.

(3) Eingenommene Zwangsgelder stehen dem Bund zu. Die registerführende Stelle rechnet regelmäßig mit dem Bund die vereinnahmten Zwangsgelder ab und führt diese abzüglich einer angemessenen Pauschale zur Deckung des Verwaltungsaufwands an den Bund ab.

§ 32

Inaktivierung von Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen

(1) Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen, bei denen die Nichterfüllung einer Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 1 bestandskräftig festgestellt wurde, werden durch die registerführende Stelle inaktiviert. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Feststellungsbescheid nach § 30 Absatz 1 der Vereinigung oder der Rechtsvereinbarung nicht nach den §§ 1 bis 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt werden kann.

(2) Die Inaktivierung nach Absatz 1 erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 frühestens sechs Wochen nach Eintritt der Bestandskraft und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 frühestens nach einem fehlgeschlagenen Zustellungsversuch durch die Post mit Zustellungsurkunde gemäß § 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(3) Die Inaktivierung und der Zeitpunkt, zu dem die Inaktivierung vorgenommen wurde, sind durch die registerführende Stelle sichtbar auf jedem Registerauszug und in der Registereintragung zur betroffenen Vereinigung oder Rechtsvereinbarung zu vermerken. Ab Eintragung des Inaktivierungsvermerks gilt Artikel 21 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 entsprechend.

(4) Auf Antrag der betroffenen Vereinigung oder Rechtsvereinbarung hebt die registerführende Stelle die Inaktivierung nach Absatz 1 auf, wenn die bisher festgestellte Nichterfüllung der Mitteilungspflicht durch die Vereinigung oder Rechtsvereinbarung gegenüber der registerführenden Stelle durch Erfüllung geheilt wurde. Einem Antrag nach Satz 1 darf die registerführende Stelle nur stattgeben, wenn

1. die vorgenommene Mitteilung der Vereinigung oder Rechtsvereinbarung durch die registerführende Stelle nach § 21 überprüft wurde und die registerführende Stelle zu dem Schluss gelangt ist, dass die Mitteilung zutreffend ist und

2. keine offenen Verfahren zu Unstimmigkeitsmeldungen nach § 28 zu der betroffenen Vereinigung oder Rechtsvereinbarung vorliegen.

Die Antragstellung nach Satz 1 ist ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters nach den Vorgaben der registerführenden Stelle möglich.

(5) Wird einem Antrag nach Absatz 4 Satz 1 stattgegeben, entfernt die registerführende Stelle unverzüglich den Vermerk nach Absatz 3.

Unterabschnitt 8

Gebühren und Übertragung der Führung des Transparenzregisters

§ 33

Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

(1) Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen und von Trustees oder Personen mit entsprechender Position nach den Artikeln 64 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 Gebühren. Dies gilt nicht für Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen, wenn sich die Verfolgung dieses steuerbegünstigten Zwecks am 30. Juni des jeweiligen Gebührenjahres unmittelbar aus dem Zuwendungsempfängerregister nach § 60b der Abgabenordnung ergibt. Satz 1 gilt auch auf Antrag nicht für Vereinigungen, die am 30. Juni des jeweiligen Gebührenjahres einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen. Die durch die Gebührenbefreiung entstehenden Mindereinnahmen werden der registerführenden Stelle durch den Bund erstattet.

(2) Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach Artikel 63 bis 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 mitgeteilten Daten und deren Übermittlung erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 12 Absatz 4. Behörden nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 10, Gerichte und die in § 5 Absatz 2 genannten Stellen haben keine Gebühren und Auslagen nach den Sätzen 1 und 2 zu entrichten. § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anzuwenden. Die Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 sind so zu bemessen, dass der wirksame Zugang zu den im Transparenzregister gespeicherten Angaben nicht beeinträchtigt wird.

(3) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Reaktivierung einer Rechtseinheit nach § 32 Absatz 4 erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen von den Antragstellern.

(4) Für die Entscheidung über Widersprüche gegen Gebührenbescheide ist die registerführende Stelle zuständig.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. die gebührenpflichtigen Tatbestände,

2. die Gebührenschuldner,

3. die Gebührensätze nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren,

4. die Auslagenerstattung,

5. das Verfahren für eine Gebührenbefreiung nach Absatz 1 Satz 2 und

6. eine Härtefallregelung für Kleinstvereine.

§ 34

Übertragung der Führung des Transparenzregisters; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen zu beleihen.

(2) Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beliehen werden, wenn sie die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere für den langfristigen und sicheren Betrieb des Transparenzregisters, bietet. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die natürlichen Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,

2. sie grundlegende Erfahrungen mit der Zugänglichmachung von registerrechtlichen Informationen, insbesondere von Handelsregisterdaten, Gesellschaftsbekanntmachungen und kapitalmarktrechtlichen Informationen sowie mit der Abklärung und Prüfung gesellschaftsrechtlicher Fragestellungen hat,

3. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Organisation sowie technische und finanzielle Ausstattung hat,

4. sie nachweislich dem aktuellen Stand der Technik und anerkannten internationalen Standards entsprechende Anforderungen zur Informationssicherheit langjährig erfüllt und

5. sie sicherstellt, dass sie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhält.

(3) Die Dauer der Beleihung ist zu befristen. Sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten. Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Beleihung vor Ablauf der Befristung zu beenden, ist vorzusehen. Haben die Voraussetzungen für die Beleihung nicht vorgelegen oder sind sie nachträglich entfallen, soll die Beleihung jederzeit beendet werden können. Es ist sicherzustellen, dass mit Beendigung der Beleihung dem Bundesministerium der Finanzen oder einer von ihm bestimmten Stelle alle für den ordnungsgemäßen Weiterbetrieb des Transparenzregisters erforderlichen Softwareprogramme und Daten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und die Rechte an diesen Softwareprogrammen und an der für das Transparenzregister genutzten Internetadresse unentgeltlich übertragen werden.

(4) Der Beliehene ist berechtigt, das kleine Bundessiegel zu führen. Es wird vom Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung gestellt. Das kleine Bundessiegel darf ausschließlich zur Beglaubigung von Ausdrucken aus dem Transparenzregister und zu Bestätigungen nach § 12 Absatz 4 genutzt werden.

(5) Der Beliehene ist befugt, die Gebühren nach § 33 zu erheben. Das Gebührenaufkommen steht ihm zu. In der Rechtsverordnung kann das Bundesministerium der Finanzen die Vollstreckung der Gebührenbescheide dem Beliehenen übertragen sowie die Ausgestaltung der Erstattung nach § 33 Absatz 1 Satz 5 näher regeln.

(6) Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesverwaltungsamt. Das Bundesverwaltungsamt kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufsichtstätigkeit jederzeit über die Angelegenheiten des Beliehenen unterrichten, insbesondere durch Einholung von Auskünften und Berichten sowie durch das Verlangen nach Vorlage von Aufzeichnungen aller Art, rechtswidrige Maßnahmen beanstanden sowie entsprechende Abhilfe verlangen. Der Beliehene ist verpflichtet, den Weisungen des Bundesverwaltungsamts nachzukommen. Kommt der Beliehene den Weisungen nicht oder nicht fristgerecht nach, kann das Bundesverwaltungsamt die erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten des Beliehenen selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. Die Bediensteten und sonstigen Beauftragten des Bundesverwaltungsamts sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume des Beliehenen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang eingesehen und in Verwahrung genommen werden.

(7) Für den Fall, dass keine juristische Person des Privatrechts beliehen wird, oder für den Fall, dass die Beleihung beendet wird, kann das Bundesministerium der Finanzen die Führung des Transparenzregisters auf eine Bundesoberbehörde in seinem Geschäftsbereich oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium auf eine Bundesoberbehörde in dessen Geschäftsbereich übertragen.

Unterabschnitt 9

Europäische Registervernetzung und Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission

§ 35

Europäisches System der Registervernetzung; Verordnungsermächtigung

(1) Das Transparenzregister ist mit den Zentralregistern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zu vernetzen. Die Vernetzung der Zentralregister der Mitgliedstaaten über diese Plattform erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die von der Europäischen Kommission in Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2024/1640 festgelegt werden.

(2) Die im Transparenzregister nach § 14 Absatz 1 zugänglichen Angaben zu Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen sind über die zentrale Europäische Plattform nach Absatz 1 zugänglich. Hierfür übermittelt die registerführende Stelle die ihr nach Artikel 63 bis 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 mitgeteilten Daten, die ihr aufgrund der Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission nach Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2024/1640 übermittelten Daten sowie die Indexdaten nach § 16 Absatz 2 an die zentrale Europäische Plattform, sofern die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite der zentralen Europäischen Plattform erforderlich ist. Für Satz 1 gelten § 25 Absatz 1 bis 4 und 7 sowie § 33 Absatz 2 entsprechend.

(3) Daten nach § 16 Absatz 1 Satz 1, soweit sie Vereinigungen oder Rechtsvereinbarungen betreffen, sind nach Abschluss der Abwicklung und, soweit sie registerlich geführt sind, nach Löschung im Register der juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften oder Rechtsvereinbarungen noch für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren über das Transparenzregister und die zentrale Europäische Plattform zugänglich.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Bestimmungen über die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs und seiner Abwicklung nach Absatz 1 einschließlich Vorgaben über Datenformate und Zahlungsmodalitäten zu treffen, soweit die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2024/1640 erlassenen Durchführungsrechtsakte keine Regelungen treffen.

§ 36

Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission

(1) Die registerführende Stelle erstellt und übermittelt dem Bundesministerium der Finanzen eine Liste der zuständigen Behörden nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und der Kategorien der Verpflichteten nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, denen Zugang zum Transparenzregister gewährt wurde, einschließlich der Angaben zu Art und Umfang der den Verpflichteten zur Verfügung stehenden Informationen. Die registerführende Stelle aktualisiert die Liste nach Satz 1 bei Änderungen und übermittelt diese unverzüglich an das Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen übermittelt die Liste nach Satz 1 und die Aktualisierungen nach Satz 2 unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eintreten der Änderung oder Ergänzung, an die Europäische Kommission.

(2) Die registerführende Stelle unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen über die folgenden im Zusammenhang mit § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 26 durchgeführten Maßnahmen und erstellt für die hierfür erforderlichen Statistiken und Auswertungen

1. eine Liste der Behörden, die berechtigt sind, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 einzusehen, und der Behörden oder der Kategorien von Behörden, die berechtigt sind, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 einzusehen,

2. eine statistische Erfassung weiterer Kategorien von Einsichtnehmenden, die über die Kategorien des Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 hinausgehen und bei denen nach Maßgabe des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein berechtigtes Interesse am Zugang zu den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer bejaht wurde.

Die registerführende Stelle teilt dem Bundesministerium der Finanzen jede Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Kategorien unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats, mit. Das Bundesministerium der Finanzen übermittelt die Maßnahmen, Statistiken und Auswertungen nach Satz 1 sowie die Änderungen und Ergänzungen nach Satz 2 unverzüglich an die Europäische Kommission.

(3) Die registerführende Stelle hat jährlich eine Statistik über die Anzahl der bewilligten Beschränkungen nach § 25 Absatz 4 und darüber, ob die Beschränkungen aus Gründen des § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgt sind, zu erstellen, auf ihrer

Internetseite zu veröffentlichen und an das Bundesministerium der Finanzen zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Abschnitt 4

Zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien

§ 37

Zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien

(1) Es wird eine zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien und deren Eigentümer eingerichtet. Die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien hat die Aufgabe, den in § 39 Absatz 1 genannten Behörden die in § 38 Absatz 1 genannten Informationen über Immobilien zugänglich zu machen.

(2) Die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien wird als hoheitliche Aufgabe des Bundes wahrgenommen. Die Informationen werden elektronisch gespeichert und als chronologische Datensammlung angelegt.

(3) Die Informationen sind den Behörden nach § 39 Absatz 1 auf elektronischem Wege in digitaler Form und in einem maschinenlesbaren Format nach den Vorgaben der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien zugänglich zu machen.

§ 38

Zugängliche Informationen über Immobilien

(1) Über die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien sind folgende Informationen zugänglich:

1. Angaben zur Immobilie

 a) zuständiges Amtsgericht,

 b) Grundbuchbezirk,

 c) Nummer des Grundbuchblattes,

 d) alle im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes eingetragenen Grundstücke, jeweils mit

 aa) Gemarkung,

 bb) Flur,

 cc) Flurstück,

 dd) geografischer Standort einschließlich der Anschrift und

 ee) Fläche des Grundstücks,

e) Art der Immobilie, einschließlich bebauter oder unbebauter Grundstücke und Bestimmung der Nutzung,

2. Angaben zum Eigentum

a) alle Vornamen und Nachname, Geburtsdatum und, soweit vorhanden, Wohnort des Eigentümers und jeder Person, die vorgibt, im Namen des Eigentümers zu handeln, oder

b) wenn es sich bei dem Eigentümer um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft handelt:

aa) Name und Rechtsform sowie eindeutige Identifikationsnummer, Steueridentifikationsnummer und einheitliche und kontinuierliche Rechtseinheitsnummer,

bb) alle Vornamen und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit aller wirtschaftlichen Eigentümer,

c) wenn es sich bei dem Eigentümer um eine Rechtsvereinbarung handelt:

aa) Name, Steueridentifikationsnummer und einheitliche und kontinuierliche Rechtseinheitsnummer,

bb) alle Vornamen und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit eines von dem Eigentümer abweichenden wirtschaftlichen Eigentümers,

d) Kaufpreis, zu dem die Immobilie erworben wurde,

3. soweit vorhanden Angaben zu in Abteilung II und III des Grundbuchs eingetragenen Lasten, Beschränkungen und Grundpfandrechten, insbesondere betreffend

a) Grunddienstbarkeiten,

b) Nießbrauchsrechte,

c) Verfügungsbeschränkungen,

d) Vormerkungen sowie

e) Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden,

4. Historie des Eigentums an der Immobilie, des Kaufpreises und damit verbundener Belastungen ab dem 8. Juli 2019 sowie

5. relevante Dokumente, soweit vorhanden.

(2) Die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien stellt sicher, dass die bereitgestellten Angaben aktuell und zutreffend sind. Hierzu überprüft sie risikobasiert regelmäßig und anlassbezogen, ob die bei ihr bereitgehaltenen Daten mit den Angaben in den Quellen übereinstimmen.

§ 39

Zugang zu Informationen über Immobilien

(1) Die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien erteilt den folgenden öffentlichen Stellen auf deren jeweiliges Ersuchen unverzüglichen und unentgeltlichen Zugang zu Informationen über Immobilien, einschließlich der darauf bezogenen personenbezogenen Daten:

1. den zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 77,

2. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,

3. die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnehmen,

4. den Strafverfolgungsbehörden,

5. den Behörden nach § 3 Absatz 1 und 2 des KRITIS-Dachgesetzes,

6. der registerführenden Stelle des Transparenzregisters und

7. der AMLA.

(2) Um Zugang darf nur ersucht werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle erforderlich ist. Zusätzlich darf der AMLA nur für Zwecke gemeinsamer Analysen nach Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2024/1620 Zugang gewährt werden.

(3) Die von der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien bereitgehaltenen Daten werden von der ersuchenden Stelle im automatisierten Verfahren abgerufen. Die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien richtet für den Abruf eine nach ihren Vorgaben ausgestaltete Schnittstelle zum automatisierten Zugriff auf die gespeicherten Informationen nach § 38 Absatz 1 ein. Die Schnittstelle erlaubt in dem Register nach § 41 Absatz 2 mindestens die Suche über die folgenden Angaben:

1. Name und Vornamen sowie zusätzlich Geburtsdatum oder Wohnort

 a) des Eigentümers oder

 b) der für den Eigentümer auftretenden Person,

2. Name und Vornamen sowie zusätzlich Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort oder Staatsangehörigkeit eines von dem Eigentümer abweichenden wirtschaftlichen Eigentümers,

3. wenn es sich bei dem Eigentümer um eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft handelt, Name und Rechtsform der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft sowie eindeutige Identifikationsnummer und Steueridentifikationsnummer,

4. wenn es sich bei dem Eigentümer um eine Rechtsvereinbarung handelt, Name und gegebenenfalls einheitliche Kennung der Rechtsvereinbarung,

5. wenn es sich bei dem Eigentümer um eine juristische Person, eine eingetragene Personengesellschaft oder eine Rechtsvereinbarung handelt, die einheitliche und kontinuierliche Rechtseinheitsnummer,

6. alle Angaben nach § 15 Nummer 1 bis 4 sowie

7. Straße, Hausnummer und Ort der Immobilie, soweit vorhanden.

Die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien kann Ausnahmen von dem Abruf im automatisierten Verfahren nach Satz 1 zulassen, sofern die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen auf Seiten der öffentlichen Stelle nicht gegeben sind.

(4) Bei der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufende öffentliche Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass

1. Informationen nur durch hierzu befugte Personen abgerufen werden können und

2. nur die Informationen abgerufen werden, die für die Aufgabenerfüllung der abrufenden Stelle erforderlich sind.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien überprüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht.

(5) Die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien übermittelt die Informationen an die ersuchenden Stellen. Die Übermittlung erfolgt im automatisierten Verfahren.

§ 40

Übermittlung und Abruf von Daten für die Zugänglichmachung

(1) Für die Zwecke nach diesem Abschnitt übermittelt die registerführende Stelle des Transparenzregisters der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien unverzüglich fortlaufend über eine technische Schnittstelle

1. alle Daten, die sie nach § 17 Absatz 1 und 3 erhält, sowie

2. die einheitliche und kontinuierliche Rechtseinheitsnummer.

Die technische Umsetzung der Schnittstelle erfolgt durch die registerführende Stelle des Transparenzregisters in Abstimmung mit der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien.

(2) Die Grundbuchämter übermitteln der registerführenden Stelle des Transparenzregisters einmalig die Daten nach § 17 Absatz 1 auf Basis verfügbarer strukturierter Daten bis zum 31. Juli 2028 mit einem Stand der Daten zum 30. Juni 2028. Abweichend von Satz 1 können die Länder eine Übermittlung der Daten durch die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden vorsehen. Die Grundbuchämter und die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden können mit der registerführenden Stelle Vereinbarungen über das zu verwendende Datenformat treffen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Daten nach Satz 1.

(3) Für die Zwecke der Zugänglichmachung von Informationen nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 aus Rechtsvorgängen, die nach § 18 Absatz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes durch die Gerichte, Behörden und Notare anzuzeigen sind, übermitteln die Gerichte, Behörden und Notare die Daten nach § 20 des Grunderwerbsteuergesetzes mit Ausnahme der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung über eine elektronische Schnittstelle an die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien. Über-

mittelte Daten, die für diesen Zweck nicht erforderlich sind, sind von der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien unverzüglich zu löschen.

(4) Für die Zwecke nach diesem Abschnitt, insbesondere zur Zugänglichmachung von Daten nach § 38 Absatz 1, ist die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien zum Abruf von Daten bei den für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden berechtigt. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens ist zulässig. Für den Abruf von Daten ist die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien von Gebühren befreit.

(5) Für die Zwecke nach diesem Abschnitt, insbesondere zur Zugänglichmachung von abgefragten Daten nach § 38 Absatz 1, ist die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung ist zulässig. Für die Grundbucheinsicht ist die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien von Gebühren befreit.

§ 41

Datenverarbeitung durch die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien; Register

(1) Die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien ist berechtigt, Daten, einschließlich personenbezogener Daten, zu verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlich ist.

(2) Die nach § 40 Absatz 1 bis 5 übermittelten Daten und Kaufpreise sind von der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien in einem Register zu speichern.

§ 42

Zugänglichmachung von Daten für die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien

(1) Zur Ermöglichung der Suche nach abweichenden wirtschaftlichen Eigentümern nach § 39 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 wird eine technische Schnittstelle zwischen dem Transparenzregister und der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien eingerichtet.

(2) Die Angaben zum abweichenden wirtschaftlichen Eigentümer nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sowie Buchstabe c Doppelbuchstabe bb können zum Zwecke der Zugänglichmachung über die technische Schnittstelle zwischen der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien und dem Transparenzregister durch die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien automatisiert abgerufen werden.

(3) Die technische Umsetzung der Schnittstelle erfolgt durch die registerführende Stelle des Transparenzregisters in Abstimmung mit der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien.

§ 43

Überwachung der Daten durch die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien, Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

(1) Die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien überprüft die über sie zugänglichen Informationen regelmäßig und anlassbezogen auf Tatsachen und Sachverhalte, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen könnten. Die Prüfung kann automatisiert erfolgen. Die zu überprüfenden Tatsachen und Sachverhalte werden in Abstimmung mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen festgelegt.

(2) Stellt die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien bei der nach Absatz 1 durchgeführten Überprüfung oder auf andere Weise Tatsachen fest, die auf Geldwäsche, damit zusammenhängende kriminelle Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, so setzt sie hiervon die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich in Kenntnis und übermittelt dieser alle notwendigen Informationen.

§ 44

Übertragung der Aufgaben der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine juristische Person des Privatrechts mit der Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen zu beleihen.

(2) Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beliehen werden, wenn sie die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere für den langfristigen und sicheren Betrieb der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien, bietet. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die natürlichen Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,

2. sie grundlegende Erfahrungen mit der Entgegennahme, Überprüfung, Aufbewahrung und Zugänglichmachung von registerrechtlichen Informationen sowie von Immobilieninformationen hat,

3. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Organisation sowie technische und finanzielle Ausstattung hat,

4. sie nachweislich dem aktuellen Stand der Technik und anerkannten internationalen Standards entsprechende Anforderungen zur Informationssicherheit langjährig erfüllt und

5. sie sicherstellt, dass sie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhält.

(3) Die Dauer der Beleihung ist zu befristen. Sie soll vier Jahre nicht unterschreiten. Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Beleihung vor Ablauf der Frist zu beenden, ist vorzusehen. Haben die Voraussetzungen für die Beleihung nicht vorgelegen oder sind sie nachträglich entfallen, soll die Beleihung jederzeit beendet werden können. Es ist sicherzustellen, dass mit Beendigung der Beleihung dem Bundesministerium der Finanzen oder einer von ihm bestimmten Stelle alle für den ordnungsgemäßen Weiter-

betrieb der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien erforderlichen Softwareprogramme und Daten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und die Rechte an diesen Softwareprogrammen und an der für die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien genutzten Internetadresse unentgeltlich übertragen werden.

(4) Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesverwaltungsamt. Das Bundesverwaltungsamt kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufsichtstätigkeit jederzeit über die Angelegenheiten des Beliehenen unterrichten, insbesondere durch Einholung von Auskünften und Berichten sowie durch das Verlangen nach Vorlage von Aufzeichnungen aller Art, rechtswidrige Maßnahmen beanstanden sowie entsprechende Abhilfe verlangen. Der Beliehene ist verpflichtet, den Weisungen des Bundesverwaltungsamts nachzukommen. Dieses kann, wenn der Beliehene den Weisungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, die erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten des Beliehenen selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. Die Bediensteten und sonstigen Beauftragten des Bundesverwaltungsamts sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume des Beliehenen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang eingesehen und in Verwahrung genommen werden.

(5) Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien verbundenen Kosten und Aufwendungen werden dem Beliehenen durch den Bund erstattet.

(6) Für den Fall, dass keine juristische Person des Privatrechts beliehen wird, oder für den Fall, dass die Beleihung beendet wird, kann das Bundesministerium der Finanzen die Aufgaben der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien auf eine Bundesoberbehörde in seinem Geschäftsbereich oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium auf eine Bundesoberbehörde in dessen Geschäftsbereich übertragen.

Abschnitt 5

Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Unterabschnitt 1

Organisation, Aufgaben und Befugnisse

§ 45

Zentrale Meldestelle

(1) Zentrale Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nimmt als organisatorisch eigenständiger Teil der Generalzolldirektion ihre Aufgaben fachlich unabhängig und ungehindert wahr. Sie trifft insbesondere nach Maßgabe der §§ 49, 56 bis 61 und 64 eine unabhängige Entscheidung in Bezug auf die Analyse und Anforderung von Informationen sowie die Übermittlung an zuständige öffentliche Stellen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Bei der Wahrnehmung der Aufsicht ist die fachliche Unabhängigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Absatz 2 zu berücksichtigen. In den Fällen des § 46 Absatzes 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 4 bis 8 und 13 ist die Aufsicht auf die Rechtsaufsicht beschränkt.

§ 46

Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die Aufgabe der Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sowie der Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen öffentlichen Stellen und die Verpflichteten zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einem risikobasierten Ansatz. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat in diesem Zusammenhang die folgenden Aufgaben:

1. die Entgegennahme und Sammlung von

 a) Verdachtsmeldungen sowie Meldungen nach Artikel 74 und Artikel 80 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624,

 b) Meldungen nach den §§ 5 und 71,

 c) Mitteilungen von Finanzbehörden nach § 31b der Abgabenordung und

 d) allen weiteren in Bezug auf Geldwäsche, kriminelle Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung relevanten Informationen, darunter auch die Informationen, die durch Zollbehörden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1672 oder nach § 12a des Zollverwaltungsgesetzes sowie durch Aufsichtsbehörden oder sonstige Behörden übermittelt werden,

2. die Erstellung von Finanzanalysen nach § 49, die

 a) die operative Analyse von Verdachtsmeldungen sowie weiteren Meldungen, Mitteilungen und sonstigen Informationen nach Nummer 1 einschließlich solcher aus allgemein zugänglichen Quellen und

 b) die strategische Analyse von Verdachtsmeldungen sowie weiterer Meldungen, Mitteilungen und sonstigen Informationen nach Nummer 1 einschließlich solcher aus allgemein zugänglichen Quellen im Hinblick auf Trends, Muster und Entwicklungen im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

 umfassen,

3. der Informationsaustausch und die Koordinierung mit inländischen Aufsichtsbehörden, der Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht, der Koordinierenden Stelle Bund und den Koordinierenden Stellen der Länder,

4. die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit der AMLA, Europol und den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittländern, sowie den sonstigen Behörden von Drittländern im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 4,

5. die Durchführung gemeinsamer Analysen nach § 50,

6. die Anordnung von Sofortmaßnahmen nach § 51,

7. die Anordnung von Überwachungsanordnungen nach § 52,

8. die Übermittlung der Ergebnisse der operativen Analyse nach Nummer 2 Buchstabe a und zusätzlicher relevanter Informationen an die jeweils zuständigen öffentlichen Stellen,

9. die Rückmeldung an die Verpflichteten und Behörden nach § 70,

10. der Austausch mit den Verpflichteten sowie mit den inländischen Aufsichtsbehörden und für die Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen inländischen öffentlichen Stellen insbesondere durch jährliche Zurverfügungstellung von strategischen Informationen über Typologien, Methoden, Risikoindikatoren und Trends,

11. die Erstellung von Statistiken, soweit dieses Gesetz oder das Unionsrecht sie hierzu verpflichtet,

12. die Veröffentlichung eines Jahresberichts nach § 53,

13. die Teilnahme an Treffen nationaler und internationaler Arbeitsgruppen,

14. die Unterstützung der für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich der Aufsichtsbehörden, durch koordinierende Erarbeitung von Aus- und Fortbildungsinhalten und wissenschaftlicher Forschung für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

15. die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr darüber hinaus nach anderen Bestimmungen übertragen worden sind und

16. die Übermittlung von Informationen nach § 59 Absatz 5 an die für das Besteuerungsverfahren oder für den Schutz der sozialen Sicherungssysteme zuständigen Behörden.

(2) Bei Erfüllung der ihr nach Absatz 1 Satz 1 übertragenen Aufgabe wirkt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch mit an der Feststellung von

1. Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder rechtsfähiger Personengesellschaften, die aufgrund eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen und

2. Transaktionen, die im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie die sonstigen für die Aufklärung, Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger Straftaten sowie die zur Gefahrenabwehr zuständigen inländischen öffentlichen Stellen und die inländischen Aufsichtsbehörden, die Deutsche Bundesbank, die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht, die Koordinierende Stelle Bund sowie die Koordinierenden Stellen der Länder arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

kann mit anderen inländischen öffentlichen Stellen Art und Umfang des Informationsaustauschs durch Vereinbarungen regeln, die §§ 56 bis 58 bleiben unberührt.

§ 47

Unterrichtung des Deutschen Bundestages

(1) Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium des Deutschen Bundestages über die Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 46 Absatz 1 und 2.

(2) Der Deutsche Bundestag bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Gremiums. Das Bundesministerium der Finanzen und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sind ständig vertreten. Das Gremium beschließt anlassbezogen über die Hinzuziehung weiterer Stellen, soweit deren gesetzliche Zuständigkeiten betroffen sind.

(3) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der hinzugezogenen weiteren Stellen.

§ 48

Grundrechtsbeauftragter

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen benennt einen Grundrechtsbeauftragten, der ihrem bestehenden Personal angehören kann und im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 weisungsunabhängig ist.

(2) Der Grundrechtsbeauftragte nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung des Personals in Bezug auf alle Tätigkeiten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, sofern dies durch ihn für erforderlich gehalten wird oder er vom Personal darum ersucht wird, ohne diese Tätigkeiten zu behindern oder zu verzögern,

2. Förderung und Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,

3. Abgabe unverbindlicher Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der Tätigkeiten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit den Grundrechten,

4. Unterrichtung der Leitung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über mögliche Verstöße gegen Grundrechte im Zuge der Tätigkeit.

§ 49

Analyse von Meldungen, Mitteilungen und Informationen

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Meldungen, Mitteilungen und Informationen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 sowie sonstige Informationen aus öffentlich zugänglichen und nicht öffentlichen Quellen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entgegenzunehmen und zu verarbeiten.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen analysiert verdächtige Transaktionen und sonstige Informationen, die im Hinblick auf Geldwäsche, damit zusammenhängende kriminelle Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung von Belang sind, mit dem Ziel der Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Art und Umfang der Analyse orientieren sich am Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Für die risikogerechte Identifikation relevanter Meldungen und Informationen kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisierte Anwendungen zur Datenanalyse nach § 65 Absatz 3 (Risikobewertungssysteme) einsetzen. Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Die Übermittlung von Sachverhalten nach § 59 Absatz 2 Satz 1 wird durch einen Amtsträger veranlasst. Die Risikobewertungssysteme sind regelmäßig auf ihre Zielerfüllung einschließlich einer Zufallsauswahl zu überprüfen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen legt die Parameter der Prüfung in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 im Benehmen mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes des Bundesministeriums der Verteidigung fest. Für die Bereiche Inneres, Justiz und Finanzen bestimmt das jeweils zuständige Landesministerium oder die jeweils zuständige Senatsverwaltung die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden des jeweiligen Landes, für den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Einzelheiten der Risikobewertungssysteme dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichung die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, der Strafverfolgungsbehörden, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes des Bundesministeriums der Verteidigung gefährden könnte.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist befugt, unabhängig vom Vorliegen von Meldungen und Informationen nach Absatz 1 Analysen durchzuführen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 50

Gemeinsame Analysen mit zentralen Meldestellen in der Europäischen Union

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wirkt an gemeinsamen Analysen verdächtiger Transaktionen und Tätigkeiten mit. Hierzu richtet sie mit Unterstützung der AMLA im Einklang mit Artikel 40 der Verordnung (EU) 2024/1620 zu einem bestimmten Zweck und für einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, mit einer oder mehreren zentralen Meldestellen in der Europäischen Union ein Team für gemeinsame Analysen ein.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann andere zentrale Meldestellen in der Europäischen Union und die AMLA um Einrichtung eines Teams für gemeinsame Analysen ersuchen, wenn

1. im Rahmen der operativen Analysen schwierige und anspruchsvolle Analysen erforderlich sind, die Bezüge zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufweisen oder

2. neben ihr weitere zentrale Meldestellen operative Analysen durchführen, bei denen die Umstände des Falls ein abgestimmtes Vorgehen in den betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtfertigen.

(3) Die einem Team für gemeinsame Analysen zugewiesenen Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen können diesem Team, im Einklang mit den

geltenden Bestimmungen und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die Zwecke der von diesem Team durchzuführenden Analysen die erforderlichen Informationen bereitstellen, die der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Verfügung stehen. Enthalten diese Informationen auch Daten, die von anderen in- oder ausländischen Behörden erhoben oder von diesen übermittelt wurden, so ist eine Weitergabe dieser Daten nur mit Zustimmung dieser Behörden zulässig, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

(4) Benötigt ein Team für die jeweilige gemeinsame Analyse die Unterstützung einer anderen zentralen Meldestelle, die nicht Teil dieses Teams ist, so kann es diese ersuchen, dem Team für gemeinsame Analysen beizutreten oder ihm Finanzmeldungen und Finanzinformationen zu übermitteln.

(5) Die nach dieser Vorschrift erhaltenen Informationen und Dokumente dürfen nur zur Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Aufgaben verwendet werden.

(6) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann weitere zentrale Meldestellen sowie Dritte, einschließlich der zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union zur Teilnahme an einer gemeinsamen Analyse einladen, vorbehaltlich der Zustimmung aller teilnehmenden zentralen Meldestellen, sofern dies für die Zwecke der Analyse relevant ist und eine solche Beteiligung unter die jeweiligen Mandate dieser Dritten fällt. Die an der gemeinsamen Analyse beteiligten zentralen Meldestellen legen die Bedingungen für die Beteiligung Dritter fest und ergreifen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit und Sicherheit der ausgetauschten Informationen zu gewährleisten. Die ausgetauschten Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke verwendet werden, für die diese gemeinsame Analyse vorgesehen wurde.

§ 51

Sofortmaßnahmen

(1) Liegen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgrund einer Meldung eines Verpflichteten Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche oder einer Straftat nach § 17 Absatz 1 oder § 18 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes, § 80 der Außenwirtschaftsverordnung oder nach den §§ 19 bis 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen steht oder der Terrorismusfinanzierung dient, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Zustimmung zur Durchführung dieser Transaktion innerhalb von drei Werktagen nach dem Abgangstag der Meldung aussetzen oder verweigern. Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Anhaltspunkte nach Satz 1 fest, verweigert die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich die Durchführung der Transaktion oder setzt diese unverzüglich aus. Eine Sofortmaßnahme nach Satz 1 oder 2 darf nicht länger als zehn Werktage andauern.

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Bank-, Zahlungs- oder Kryptowertekonto oder eine Geschäftsbeziehung mit Geldwäsche, kriminellen Tätigkeiten oder einer Straftat nach § 17 Absatz 1 oder § 18 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes, § 80 der Außenwirtschaftsverordnung oder nach §§ 19 bis 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen im Zusammenhang steht oder der Terrorismusfinanzierung dient, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber dem Verpflichteten anordnen, die Nutzung des Kontos oder die Geschäftsbeziehung auszusetzen. Sie kann insbesondere

1. einem Verpflichteten nach Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 untersagen,

a) Verfügungen von einem bei ihm geführten Konto oder Depot auszuführen und

b) sonstige Finanztransaktionen durchzuführen,

2. einen Verpflichteten nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 anweisen, dem Vertragspartner und allen sonstigen Verfügungsberechtigten den Zugang zu einem Schließfach zu verweigern, oder

3. gegenüber einem Verpflichteten anderweitige Anordnungen in Bezug auf die Nutzung des Kontos oder die Geschäftsbeziehung treffen.

Eine Sofortmaßnahme nach Satz 1 oder 2 darf nicht länger als fünf Werktage andauern.

(3) Sofortmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen mit dem Ziel, der

1. Sicherung von Geldbeträgen,

2. Durchführung von Analysen, einschließlich der Analyse der Transaktion, um zu bewerten, ob sich der Verdacht bestätigt, und

3. Weitergabe der Ergebnisse der Analysen an die jeweils zuständigen Behörden, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, sofern sich der Verdacht bestätigt.

(4) Sofortmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgrund des Ersuchens einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates getroffen werden, wenn das Ersuchen die Angaben nach § 64 Absatz 3 enthält. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens angemessen darlegen.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann Vermögensgegenstände, die einer Sofortmaßnahme nach den Absätzen 1 und 2 unterliegen, auf Antrag der betroffenen Person oder Personenvereinigung freigeben, soweit diese Vermögensgegenstände einem der folgenden Zwecke dienen:

1. der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts der Person oder ihrer Familienmitglieder,

2. der Bezahlung von Versorgungsleistungen oder Unterhaltsleistungen oder

3. vergleichbaren Zwecken.

(6) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgehoben, sobald oder soweit die Voraussetzungen für die Maßnahmen nicht mehr vorliegen.

(7) Gegen Sofortmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann der Verpflichtete oder ein anderer Beschwerter Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen haftet nicht für Sofortmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.

(9) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestimmt im Benehmen mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden Kriterien für Sofortmaßnahmen nach Absatz 1, bei deren Vorliegen sie einen Sachverhalt grundsätzlich innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 1 analysiert. Hierbei können solche Sachverhalte bestimmt werden, die bereits vor

Ablauf dieser Frist mit vereinfachter Analyse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. § 49 Absatz 2 Satz 9 gilt entsprechend.

(10) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die zentrale Meldestelle eines anderen Staates um die Ergreifung von Sofortmaßnahmen nach Artikel 24 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 ersuchen.

§ 52

Überwachungsanordnungen

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann einen Verpflichteten anweisen, für die Dauer eines von ihr festgelegten Zeitraums Transaktionen oder Tätigkeiten zu überwachen, die über ein oder mehrere Bank-, Zahlungs- oder Kryptowertekonten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder eine oder mehrere andere Geschäftsbeziehungen ausgeführt werden, die von dem Verpflichteten im Auftrag von Personen geführt werden, von denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten oder der Terrorismusfinanzierung ausgeht. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann den Verpflichteten anweisen, über die Ergebnisse der Überwachung Bericht zu erstatten.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann Maßnahmen nach Absatz 1 auch auf Ersuchen der zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union anordnen, wenn das Ersuchen die Angaben gemäß § 64 Absatz 3 enthält. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens angemessen darlegen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die zentrale Meldestelle eines anderen Staates um den Erlass einer Überwachungsanordnung im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2024/1640 ersuchen.

(4) Der Widerspruch gegen Maßnahmen nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 53

Jahresbericht

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen veröffentlicht einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Dieser enthält mindestens statistische Angaben zu

1. den Verdachtsmeldungen sowie den Meldungen und Mitteilungen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c,

2. den Maßnahmen, die infolge des Eingangs von Verdachtsmeldungen sowie Meldungen oder Mitteilungen zu verdächtigen Tätigkeiten ergriffen wurden,

3. den Meldungen durch das Transparenzregister und das Bundesverwaltungsamt gemäß § 24 sowie die Zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien gemäß § 43,

4. der Weitergabe von Informationen an zuständige Behörden und diesbezügliche Folgemaßnahmen,

5. den Ersuchen, die an zentrale Meldestellen anderer Staaten gerichtet oder von diesen entgegengenommen wurden,

6. den Ersuchen, die an die zuständigen Behörden nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1624 gerichtet oder von diesen entgegengenommen wurden,

7. dem zugewiesenen Personal und

8. den von den Zollbehörden gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1672 übermittelten Daten zu grenzüberschreitenden physischen Barmitteltransfers.

Der Bericht enthält darüber hinaus Angaben zu den erfolgten operativen und strategischen Analysen sowie Informationen zu Trends und Typologien, die zuständigen Behörden verfügbar gemacht worden sind. Durch die im Bericht enthaltenen Informationen dürfen natürliche oder juristische Personen nicht identifiziert werden können.

Unterabschnitt 2

Datenübermittlung und Datenaustausch

§ 54

Unterrichtung der Verpflichteten über aktuelle Feststellungen und Entwicklungen

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die Verpflichteten jederzeit über aktuelle Feststellungen und Entwicklungen informieren, die für die Erfüllung der Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1624 relevant sind. Diese Informationen umfassen

1. Arten von Transaktionen oder Tätigkeiten, bei denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten oder der Terrorismusfinanzierung besteht,

2. Personen, bei denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten oder der Terrorismusfinanzierung besteht, und zu deren Identifizierung notwendige personenbezogene Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum sowie Geburts- und Wohnort, und

3. geografische Gebiete, in denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

(2) Die Informationen nach Satz 1 sind von den Verpflichteten für einen von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen festgelegten Zeitraum, der sechs Monate nicht übersteigen darf, zu berücksichtigen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt den Verpflichteten jährlich oder anlassbezogen in geeigneter Weise strategische Informationen über Typologien, Risikoindikatoren und Trends im Bereich der Geldwäsche, damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung.

§ 55

Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörden

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt den zuständigen Aufsichtsbehörden von Amts wegen oder auf deren Ersuchen Informationen, die für ihre Aufsichtstätigkeit nach diesem Gesetz relevant sein könnten, insbesondere über

1. die Qualität und Quantität der von Verpflichteten übermittelten Verdachtsmeldungen,

2. die Qualität und Schnelligkeit der Antworten von Verpflichteten auf Ersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 56 Absatz 2,

3. relevante Ergebnisse der gemäß § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b durchgeführten strategischen Analysen sowie alle relevanten Informationen über Trends und Methoden im Zusammenhang mit Geldwäsche, damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten und Terrorismusfinanzierung, einschließlich geografischer, grenzüberschreitender und neu auftretender Risiken und

4. Registrierungen nach § 6 Absatz 1.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unterrichtet die Aufsichtsbehörden über ihr vorliegende Informationen zu potentiellen Verstößen gegen die Verordnungen (EU) 2024/1624 und (EU) 2023/1113. Die übermittelten Informationen dürfen keine Informationen über bestimmte natürliche oder juristische Personen oder Fälle, die natürliche oder juristische Personen betreffen, enthalten, die

1. zur Identifikation von natürlichen oder juristischen Personen führen können, es sei denn dies ist im Rahmen der Unterrichtung nach Satz 1 zwingend erforderlich, oder

2. Gegenstand laufender Analysen oder Ermittlungen sind.

§ 56

Allgemeine Bestimmungen zum Auskunftsrecht und Datenzugriffsrecht gegenüber inländischen öffentlichen Stellen und Verpflichteten

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat Zugang zu allen Informationen, einschließlich Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die inländischen öffentlichen Stellen erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf deren Ersuchen unverzüglich Auskunft und stellen die mit dem Ersuchen im Zusammenhang stehenden Daten zur Verfügung, soweit dem keine in diesem oder in anderen Gesetzen geregelten Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Inländische öffentliche Stelle nach Satz 2 ist auch die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann, auch auf Ersuchen einer ausländischen zentralen Meldestelle und unabhängig vom Vorliegen einer Verdachtsmeldung, Meldung oder Mitteilung, Informationen von Verpflichteten oder sonstige Informationen, einschließlich solcher aus allgemein zugänglichen Quellen einholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zur Beantwortung ihres Auskunftsverlangens gewährt sie dem Verpflichteten eine angemessene Frist. Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2024/1624 können die Auskunft gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 verweigern, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten oder

eingeholt haben. Die Auskunftspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Beratung für den Zweck der Geldwäsche, damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

(3) Der Informationszugang der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Absatz 1 umfasst insbesondere einen sofortigen und direkten Zugang zu folgenden Finanz- und Verwaltungsinformationen, soweit derartige Informationen bei inländischen öffentlichen oder privaten Stellen vorliegen und dem keine in anderen Gesetzen geregelten Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen:

1. Kontoinformationen nach § 24c des Kreditwesengesetzes nach Maßgabe des § 58 Absatz 3,

2. Informationen des Europäischen Systems zur Vernetzung von Bankkontenregistern nach § 24d des Kreditwesengesetzes,

3. Informationen zu Wertpapieren, insbesondere zu elektronischen Wertpapieren nach § 10 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere,

4. Finanzdaten, einschließlich Daten der Steuer- und Finanzbehörden sowie Daten, die nach Artikel 8 Absatz 3a der Richtlinie 2011/16/EU erhoben wurden, nach Maßgabe des § 58 Absatz 1,

5. Informationen der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien nach § 38 Absatz 1 sowie aus Grundbüchern und Katastern, einschließlich von Informationen über Hypotheken und Darlehen,

6. Informationen aus dem Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten nach § 33 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und den Melderegistern nach § 34 des Bundesmeldegesetzes,

7. Informationen aus dem Visa-Informationssystem gemäß VIS-Zugangsgesetz,

8. Informationen der Datenbanken für grenzüberschreitende Reisen nach dem ETIAS-Durchführungsgesetz,

9. Informationen der Handels- und Unternehmensregister sowie des Gewerbezentralregisters,

10. Informationen des Zentralen Fahrzeugregisters nach § 31 des Straßenverkehrsgesetzes, der Luftfahrzeugregister und der Luftfahrzeugrolle nach § 64 des Luftverkehrsgesetzes und des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters nach der Schiffsregisterordnung,

11. Sozialdaten nach § 71 Absatz 4 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches,

12. Zolldaten, einschließlich solchen zu grenzüberschreitenden physischen Barmitteltransfers,

13. Informationen des Waffenregisters nach dem Waffenregistergesetz,

14. Informationen des Transparenzregisters nach § 14 und 15,

15. Informationen des Europäischen Systems der Registervernetzung nach § 35 in Verbindung mit Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2024/1640,

16. Informationen des Vereinsregisters nach § 79 BGB und des Stiftungsregisters,

17. Informationen nach § 17a des AZR-Gesetzes,

18. öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren nach der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen im Internet und bei Insolvenzverwaltern vorhandene Informationen sowie

19. Informationen über Gelder und andere Vermögenswerte, die aufgrund gezielter finanzieller Sanktionen eingefroren oder immobilisiert wurden, nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.

Die Betreiber der in Satz 1 genannten Register und sonstigen Datenbanken sind berechtigt die in diesen gespeicherten Daten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf deren Ersuchen nach Absatz 1 zu übermitteln.

(4) Ein sofortiger und direkter Informationszugang nach Absatz 3 ist gewährleistet, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Informationen aus einer IT-Datenbank, einem Register oder einem Datenabrufsystem ohne Zwischenschritte abrufen kann oder die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. die inländische öffentliche oder private Stelle, die über die Informationen verfügt, stellt sie der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich zur Verfügung und

2. keine öffentliche oder private Stelle oder ein Dritter ist in der Lage, in die angeforderten Daten oder die bereitzustellenden Informationen einzugreifen.

Für die Zwecke des Satzes 1 kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein automatisiertes Verfahren für die Übermittlung personenbezogener Daten, die bei anderen inländischen öffentlichen Stellen gespeichert sind und zu deren Erhalt sie gesetzlich berechtigt ist, durch Abruf einrichten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Zur Kontrolle der Zulässigkeit des automatisierten Abrufverfahrens hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und den Zweck des Abgleich- oder Abrufverfahrens,

2. die Dritten, an die übermittelt wird,

3. die Art der zu übermittelnden Daten und

4. die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.

(5) Der Informationszugang der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Absatz 1 umfasst auch alle Arten von Informationen oder Daten, die bei Behörden oder privaten Stellen im Rahmen der Verhinderung, Aufdeckung oder Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten vorhanden sind und den zuständigen Behörden ohne Zwangsmaßnahmen nach nationalem Recht zur Verfügung stehen. Der Zugriff ist ausgeschlossen, soweit die Bereitstellung dieser Informationen voraussichtlich Ermittlungen gefährdet.

(6) Soweit zur Überprüfung der Personalien des Betroffenen erforderlich, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen des Zugriffs auf Melderegister gemäß Absatz 3 Nummer 6 insbesondere im automatisierten Abrufverfahren nach

den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten abrufen:

1. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatzpersonalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers,

2. die Tatsachen zu den Pass- und Ausweisdaten nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesmeldegesetzes sowie

3. die Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesmeldegesetzes.

Entsprechendes gilt, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 3 erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 2 sind die nach Satz 1 abgerufenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn sich nach Abschluss der operativen Analyse ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Übermittlung nach § 59 Absatz 2 Satz 1 nicht vorliegen.

§ 57

Besondere Vorgaben für den Zugang zu Strafverfolgungsinformationen

(1) Der Informationszugang der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu Strafverfolgungsinformationen nach § 56 Absatz 1 umfasst den Zugriff auf alle Arten von Informationen oder Daten, die im Rahmen der Verhinderung, Aufdeckung oder Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten bereits bei den zuständigen Behörden vorhanden sind. Die in Satz 1 genannten Informationen umfassen insbesondere auch Strafregistereintragungen, Informationen über Ermittlungen, Informationen über das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten oder über andere Ermittlungs- oder einstweilige Maßnahmen sowie Informationen über Verurteilungen und Einziehungen. Der Zugriff ist ausgeschlossen, soweit die Bereitstellung dieser Informationen voraussichtlich Ermittlungen gefährdet.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist im Rahmen des Zugriffs auf Strafverfolgungsinformationen gemäß Absatz 1 insbesondere berechtigt, die in ihrem Informationssystem gespeicherten, personenbezogenen Daten mit den im polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes enthaltenen, personenbezogenen Daten automatisiert abzugleichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 3 erforderlich ist. Wird im Zuge des Abgleichs nach Satz 1 eine Übereinstimmung übermittelter Daten mit im polizeilichen Informationsverbund gespeicherten Daten festgestellt, so erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers und ist berechtigt, die dazu im polizeilichen Informationsverbund vorhandenen Daten automatisiert abzurufen. Haben die Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund Daten als besonders schutzwürdig eingestuft und aus diesem Grund einen Datenabruf der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 2 ausgeschlossen, erhält der datenbesitzende Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers. Zugleich erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in den Fällen nach Satz 3 die Information über das Vorliegen eines Treffers sowie die Information, wer datenbesitzender Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund ist. Bei Information über das Vorliegen eines Treffers nach Satz 3 obliegt es dem jeweiligen datenbesitzenden Teilnehmer des polizeilichen Informationsverbunds, mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich Kontakt aufzunehmen und ihr die Daten zu übermitteln, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Die Regelungen der Sätze 1 bis 5 gehen der Regelung des § 29 Absatz 8 des Bundeskriminal-

amtgesetzes vor. Die Einrichtung eines weitergehenden automatisierten Abrufverfahrens für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Finanzen und der Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen der besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist im Rahmen des Zugriffs auf Strafverfolgungsinformationen gemäß Absatz 1 insbesondere berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 4 bis 7 erforderlich ist, unter Angabe des Vornamens, des Nachnamens sowie zusätzlich des Geburtsdatums, des Geburtsortes oder der letzten bekannten Anschrift einer natürlichen Person Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister automatisiert einzuholen. Wird im Zuge der Auskunftseinholung nach Satz 1 eine Übereinstimmung übermittelter Daten mit den im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten festgestellt, so erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers und ist berechtigt, die dazu im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister vorhandenen Daten automatisiert abzurufen. Die aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke der Analyse verwendet werden.

§ 58

Besondere Vorgaben für den Zugriff auf Finanzdaten und Kontoinformationen; Verordnungsermächtigung

(1) Finanzbehörden erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen des Zugriffs auf Finanzdaten gemäß § 56 Absatz 3 Nummer 4 insbesondere nach Maßgabe des § 31b Absatz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung Auskunft und teilen ihr nach § 31b Absatz 2 der Abgabenordnung die dort genannten Informationen mit. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 folgende, nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegende Daten im automatisierten Verfahren abrufen, soweit aufgrund der Analyse einer Meldung, Mitteilung oder Information nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 vorliegender Tatsachen diese Daten für die weitere Analyse erforderlich sind:

1. beim Bundeszentralamt für Steuern die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten und

2. bei den Landesfinanzbehörden die zu einem Steuerpflichtigen gespeicherten Grundinformationen, die die Steuernummer, die Gewerbekennzahl, die Grund- und Zusatzkennbuchstaben, die Bankverbindung, die vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie das zuständige Finanzamt umfassen.

Bei Abrufen nach Satz 2 sind hinsichtlich natürlicher Personen der Vorname, der Nachname und die Anschrift oder das Geburtsdatum, hinsichtlich juristischer Personen und Personenvereinigungen der Name oder die Firma sowie der Ort der Geschäftsleitung oder des Sitzes anzugeben. Die Verantwortung für die Zulässigkeit eines Datenabrufs nach Satz 2 trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen prüft unverzüglich, inwieweit sie die als Antwort übermittelten Daten im konkreten Einzelfall benötigt; nicht benötigte Daten löscht sie unverzüglich. Wird das Ergebnis der Analyse nicht nach § 59 Absatz 2 Satz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt, werden die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten unverzüglich gelöscht. Im Übrigen gilt für die Verarbeitung der Daten, die die Zentralstelle für Finanztrans-

aktionsuntersuchungen nach Satz 1 oder Satz 2 erhält, § 65 Absatz 1; eine Übermittlung der nach den Sätzen 1 oder 2 erhobenen Daten an die für Verfahren im Sinne des § 59 Absatz 5 Nummer 2 und 3 zuständigen Stellen ist nicht zulässig. Soweit zu befürchten ist, dass ein Datenabruf nach Satz 2 Nummer 1 den Untersuchungszweck eines Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Abgabenordnung gefährdet, so kann die für dieses Verfahren zuständige Finanzbehörde oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass kein Datenabruf nach Satz 2 erfolgen darf. § 480 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung ist anzuwenden, soweit die Daten Verfahren betreffen, die zu einem Strafverfahren geführt haben. Ein Abruf anderer als der in Satz 2 genannten Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die bei den Finanzbehörden gespeichert sind und die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, ist nur zulässig, soweit dies nach § 31b der Abgabenordnung oder sonst in den Steuergesetzen zugelassen ist. Abweichend von den Sätzen 2 bis 9 ist für den Abruf von Daten, die bei den Finanzbehörden der Zollverwaltung gespeichert sind und für deren Erhalt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die gesetzliche Berechtigung hat, § 56 Absatz 4 Satz 2 und 3 anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, welche der Zustimmung des Bundesrates bedarf weitere Einzelheiten des Abrufverfahrens nach Satz 2, insbesondere zu den technischen Formaten der abrufbaren Daten, zur Erteilung und zum Umfang der Abrufberechtigungen, zur Protokollierung und zur Prüfung der Abrufe und sonstiger datenschutzrechtlich erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen zu regeln.

(3) Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 haben das nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Dateisystem auch für Abrufe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu führen. Entsprechendes gilt für Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 in Bezug auf das nach § 27 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu führende Dateisystem sowie für Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1624 in Bezug auf das nach § 28 Absatz 1 Satz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung mit § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Dateisystem. Die Zentralstelle für Finanztransaktionen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten aus diesen Dateisystemen im automatisierten Verfahren abrufen. § 24c Absatz 6 bis 10 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

§ 59

Datenübermittlung an inländische öffentliche Stellen

(1) Meldungen und Mitteilungen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c sind von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich an das Bundesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung dieser Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 2 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erforderlich ist.

(2) Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse fest, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, übermittelt sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Die in Satz 1 genannten Informationen sind außerdem an den Bundesnachrichtendienst zu übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass diese

Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des BND-Gesetzes erforderlich ist, insbesondere zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn durch die Übermittlung Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind oder zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung erforderlich sind. Im Fall von Absatz 1 übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen außerdem dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu der zuvor übermittelten Meldung auch das entsprechende Ergebnis ihrer operativen Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen.

(3) Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse fest, dass ein Vermögensgegenstand als verdächtiger Vermögenswert im Sinne des § 54 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes anzusehen ist, übermittelt sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung, sofern sie den Sachverhalt nicht nach Absatz 2 Satz 1 an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt hat.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt von Amts wegen oder auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) 2024/1624 insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst des Bundesministeriums der Verteidigung, soweit dies erforderlich ist für

1. die Aufklärung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder die Durchführung von diesbezüglichen Strafverfahren oder

2. die Aufklärung sonstiger Gefahren und die Durchführung von anderen, nicht von Nummer 1 erfassten Strafverfahren.

Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen an die Verfassungsschutzbehörden der Länder auf deren Ersuchen.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt von Amts wegen oder auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an andere als in Absatz 4 Satz 1 benannte, zuständige inländische öffentliche Stellen, soweit dies erforderlich ist für

1. Besteuerungsverfahren

2. Verfahren zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme oder

3. die Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden und der koordinierenden Stellen der Länder.

(6) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt darüber hinaus auf Ersuchen oder von Amts wegen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an

1. die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhinderung oder Verfolgung und Ahndung schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/794 erforderlich ist,

2. die zuständigen Behörden der Zollverwaltung, soweit dies für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch in das Wirtschafts- und Finanzsystem im Sinne des § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes erforderlich ist,

3. die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen, soweit dies für die Überwachung, Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen erforderlich ist, und

4. die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen, soweit dies für die Überwachung der Einhaltung von durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen erforderlich ist.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 unter Wahrung der Vorgaben des § 76 Absatz 3 berechtigt, die Daten automatisiert bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzurufen, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Satz 1 gilt auch für den Bundesnachrichtendienst, soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Abruf für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des BND-Gesetzes in diesen Fällen erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Behörden sind ferner berechtigt, automatisiert bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen anzufragen, ob zu einer bestimmten Person oder einem bestimmten Gegenstand Daten gespeichert sind. Im Trefferfall übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Daten nach Maßgabe der Absätze 5 und 6. Zur Kontrolle der Zulässigkeit des automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufende Behörde schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und den Zweck des Abrufverfahrens,

2. die Dritten, an die übermittelt wird,

3. die Art der zu übermittelnden Daten und

4. die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.

Sätze 1 und 7 gelten entsprechend für die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes oder nach § 1 Absatz 4 des Zollverwaltungsgesetzes wahrnehmen.

(8) Die Übermittlung nach den Absätzen 4 bis 6 unterbleibt, soweit

1. sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen oder Analysen der zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auswirken könnte oder

2. die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre.

In den Fällen des Absatzes 6 Nummer 1 begründet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Unterbleiben einer Übermittlung gegenüber der ersuchenden Stelle. Soweit ein Abruf nach Absatz 7 zu Daten erfolgt, zu denen Übermittlungsbeschränkungen dem automatisierten Abruf grundsätzlich entgegenstehen, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert durch Übermittlung aller Anfragedaten über die Abfrage unterrichtet. Ihr obliegt es in diesem Fall, unverzüglich mit der anfragenden Behörde Kontakt aufzunehmen, um im Einzelfall zu klären, ob Erkenntnisse nach Absatz 4 bis 6 übermittelt werden können.

(9) Der Empfänger darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Im Falle einer Übermittlung nach Absatz 6 Nummer 1 ist eine Verwendung für andere Zwecke zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dieser Verwendung zuvor zugestimmt hat.

(10) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt bei Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 6 und Datenabrufen nach Absatz 7 sicher, dass keine Informationen zur Identität der Beschäftigten des Verpflichteten oder von Personen in entsprechender Position sowie von Vertretern und Vertriebspartnern, die Verdachtsmeldung abgegeben haben, offengelegt werden. Die Weitergabe dieser Informationen auf Grundlage der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

§ 60

Datenübermittlung an Europol

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist befugt, auf ordnungsgemäß begründete Ersuchen von Europol Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an Europol zu übermitteln, soweit dies in einem Einzelfall im Rahmen der Zuständigkeiten von Europol und zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 erforderlich und nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/794 zulässig ist. Sie übermittelt diese Informationen zeitnah über das Bundeskriminalamt in seiner Aufgabe als nationale Stelle nach § 1 Nummer 1 des Europol-Gesetzes.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, soweit

1. sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen oder Analysen der zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auswirken könnte oder

2. die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre oder

3. die angeforderten Finanzinformationen und Finanzanalysen Daten enthalten, die von einer zentralen Meldestelle eines ausländischen Staates übermittelt wurden und diese einer Weiterübermittlung nicht zugestimmt hat, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Sie unterbleibt darüber hinaus in den in Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Fällen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die Verweigerung einer Übermittlung gegenüber Europol zu begründen.

(4) Die Übermittlung ist mit der Bedingung zu verbinden, dass Europol die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

§ 61

Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Datenübermittlung an die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist unabhängig von der Art der kriminellen Tätigkeit und auch dann, wenn die Art der kriminellen Tätigkeit nicht feststeht, zu gewährleisten. Insbesondere steht eine im Einzelfall abweichende Definition der Steuerstraftaten, die nach nationalem Recht kriminelle Tätigkeit sein können, einem Informationsaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht entgegen. Geht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Verdachtsmeldung ein, die die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates betrifft, so leitet sie diese Meldung umgehend an die zentrale Meldestelle des betreffenden Mitgliedstaates weiter. Ob und inwieweit eine Meldung die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates betrifft bestimmt sich nach dem auf der Grundlage von Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 erlassenen technischen Regulierungsstandard in der jeweils geltenden Fassung. Das Format des Datenaustausches wird in einem auf der Grundlage von Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 erlassenen technischen Durchführungsstandard in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Die Übermittlung unterbleibt in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1.

(2) Für die Übermittlung der Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung an Drittländer nach § 64 Absatz 2 bis 6 entsprechend. § 64 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Beantwortung eines Ersuchens die ihr nach diesem Gesetz zur Erhebung und Weiterleitung von Informationen zustehenden Befugnisse zu nutzen hat. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat das Ersuchen so schnell wie möglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach seinem Eingang zu beantworten, sofern sie entweder im Besitz der angeforderten Informationen ist oder die angeforderten Informationen in einer Datenbank oder einem Register gespeichert sind, auf die oder das sie unmittelbar zugreifen kann. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf höchstens zehn Werktage verlängert werden. Ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht in der Lage, die Informationen einzuholen, um die ersucht wird, so teilt sie dies der ersuchenden zentralen Meldestelle mit. Sofern sich die Anfrage auf Finanzinformationen oder Finanzanalysen richtet, die im Zusammenhang mit Terrorismus oder mit organisierter Kriminalität mit Bezug zu Terrorismus von Belang sein können, hat sich die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen um eine umgehende Beantwortung zu bemühen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

(3) Bezieht sich ein Ersuchen nach Absatz 2 auf Informationen, die in einer Datenbank oder einem Register gespeichert sind, auf die oder das die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen direkt zugreifen kann, oder die sich bereits in ihrem Besitz befinden, stellt sie in außergewöhnlichen, begründeten und dringenden Fällen diese Informationen abweichend von Absatz 2 bereits einen Werktag nach Eingang des Ersuchens bereit. Kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Informationen nicht innerhalb eines Werktages bereitstellen oder auf diese zugreifen, so begründet sie dies gegenüber der ersuchenden zentralen Meldestelle. Sofern die Bereitstellung der angeforderten Informationen innerhalb von einem Werktag eine unverhältnismäßige Belastung für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darstellt, kann sie die Bereitstellung aufschieben. In diesem Fall unterrichtet sie die ersuchende zentrale Meldestelle unverzüglich über diesen Aufschub. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die Frist für die Beantwortung eines Informationsersuchens in diesen Fällen auf höchstens drei Werktage verlängern.

(4) Sind zusätzliche Informationen über einen in Deutschland tätigen Verpflichteten, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in einem öffentlichen Register eingetragen ist, erforderlich, richtet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ihr Ersuchen an die zentrale Meldestelle dieses anderen Mitgliedstaates der Europäischen

Union. Geht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union um zusätzliche Informationen über einen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Verpflichteten ein, der in Deutschland eingetragen ist, so nutzt sie die ihr nach diesem Gesetz zur Erhebung und Weiterleitung von Informationen zustehenden Befugnisse. Die Übermittlung von Ersuchen und Auskünften nach den Sätzen 1 und 2 hat unverzüglich zu erfolgen.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen lehnt ein Ersuchen um Informationsübermittlung, das eine zentrale Meldestelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung an sie gerichtet hat, nur ab, wenn

1. durch die Informationsübermittlung die innere oder äußere Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden könnten,

2. im Einzelfall die Informationsübermittlung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, mit den Grundprinzipien des deutschen Rechts nicht in Einklang zu bringen ist,

3. durch die Informationsübermittlung strafrechtliche Ermittlungen oder die Durchführung eines Gerichtsverfahrens behindert oder gefährdet werden könnten oder

4. rechtshilferechtliche Bedingungen ausländischer Stellen entgegenstehen, die von den zuständigen Behörden zu beachten sind.

Die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens legt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen der ersuchenden zentralen Meldestelle angemessen schriftlich dar. Dies gilt nicht, wenn die operative Analyse noch nicht abgeschlossen ist oder soweit die Ermittlungen hierdurch gefährdet werden könnten.

(6) Übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einer zentralen Meldestelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf deren Ersuchen Informationen, so soll sie in der Regel umgehend und unabhängig von der Art der kriminellen Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen können, ihre Einwilligung dazu erklären, dass diese Informationen an andere Behörden dieses Mitgliedstaates weitergeleitet werden dürfen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf ihre Einwilligung nur aus den in Absatz 5 genannten Gründen verweigern. Die Gründe für die Verweigerung der Einwilligung legt sie angemessen dar. Die Verwendung der Informationen zu anderen Zwecken bedarf ihrer vorherigen Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn die übermittelten Informationen oder hieraus abgeleiteten Informationen aus einer Verdachtsmeldung bestehen, die einen anderen Mitgliedstaat, in dem der Verpflichtete im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist, betrifft und keinerlei Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland aufweist. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen beachtet die von anderen zentralen Meldestellen festgelegten Verwendungsbeschränkungen.

§ 62

Ersuchen an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländer

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die zentralen Meldestellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländern um die Erteilung von Auskünften einschließlich der personenbezogenen Daten oder der Übermittlung von Unterlagen ersuchen, wenn diese Informationen und Unterlagen im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 erforderlich sind.

(2) Für ein Ersuchen kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um die Zuständigkeit der ersuchten Stelle für die mit dem Ersuchen verfolgten Zwecke nach Absatz 1 nachzuweisen, und wenn

1. das Ersuchen einem der in § 59 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6 genannten Zwecke dient,

2. die übermittelten Daten auf das für den Nachweis der Zuständigkeit unbedingt Erforderliche beschränkt sind und

3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere weil beim Empfänger kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

(3) In dem Ersuchen muss die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Zweck der Datenerhebung offenlegen und die beabsichtigte Weitergabe der Daten an andere inländische öffentliche Stellen mitteilen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf die von einer zentralen Meldestelle übermittelten Daten nur verwenden

1. zu den Zwecken, zu denen um die Daten ersucht wurde, und

2. zu den Bedingungen, unter denen die Daten zur Verfügung gestellt wurden.

Sollen die übermittelten Daten nachträglich an eine andere öffentliche Stelle weitergegeben werden oder für einen Zweck genutzt werden, der über die ursprünglichen Zwecke hinausgeht, so ist vorher die Zustimmung der übermittelnden zentralen Meldestelle einzuholen.

§ 63

Datenaustausch über geschützte Kommunikationskanäle

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verwendet für den Datenaustausch mit den zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union das nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2024/1620 eingerichtete System für den geschützten Informationsaustausch FIU.net. Steht das System aufgrund technischer Störungen nicht zur Verfügung hat die Datenübermittlung auf einem anderen geeigneten Weg zu erfolgen, der ein hohes Maß an Datensicherheit und Datenschutz gewährleistet.

(2) Der Informationsaustausch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit zentralen Meldestellen und den entsprechenden Stellen aus Drittländern, die nicht an FIU.net angeschlossen sind, erfolgt über geschützte Kommunikationskanäle.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen benennt eine zentrale Kontaktstelle, die für die Annahme von Ersuchen der zentralen Meldestellen nach dieser Vorschrift sowie nach § 64 zuständig ist.

§ 64

Datenübermittlung an Drittländer

(1) Geht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Meldung nach Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 ein, die die Zuständigkeit eines Drittlandes betrifft, so kann sie diese Meldung und damit im

Zusammenhang stehende Informationen umgehend an die betreffende zentrale Meldestelle des Drittlandes weiterleiten. Sie weist die zentrale Meldestelle des Drittlandes darauf hin, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann einer zentralen Meldestelle eines Drittlandes, sowie, im Fall der Nummer 4, der dort genannten sonstigen Behörde eines Drittlandes, auf deren Ersuchen personenbezogene Daten sowie Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen übermitteln

1. für eine von der zentralen Meldestelle des Drittlandes durchzuführende operative Analyse,

2. im Rahmen einer beabsichtigten Sofortmaßnahme nach Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2024/1640 oder einer Überwachungsanordnung nach Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2024/1640, soweit Tatsachen darauf hindeuten, dass der Vermögensgegenstand

 a) sich in Deutschland befindet und

 b) im Zusammenhang steht mit einem Sachverhalt, welcher der zentralen Meldestelle des Drittlandes vorliegt,

3. zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle, die der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten, Terrorismusfinanzierung, der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen oder von Verstößen gegen eine durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für einen Zusammenhang der zu übermittelnden Daten mit einem der vorgenannten Sachverhalte vorliegen, oder

4. zur Erfüllung der Aufgaben einer zentralen Meldestelle oder einer sonstigen Behörde eines Drittlandes, die mit der Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung betraut ist, soweit sich das Ersuchen auf einen Sachverhalt bezieht, der mit einer Straftat von erheblicher Bedeutung im Zusammenhang steht.

Sie kann hierbei auf ihr vorliegende Informationen zurückgreifen. Enthalten diese Informationen auch Daten, die von anderen in- oder ausländischen Behörden erhoben oder von diesen übermittelt wurden, so ist eine Weitergabe dieser Daten nur mit Zustimmung dieser Behörden zulässig, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen. Die Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines Drittlandes oder einer sonstigen Behörde nach Nummer 4, sind in angemessener Zeit zu beantworten. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann nach Maßgabe der §§ 46, 49 und 56 bis 59 andere inländische öffentliche Stellen um Auskunft ersuchen oder von Verpflichteten Auskunft verlangen.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten sowie von Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen an eine zentrale Meldestelle oder an eine sonstige Behörde im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eines Drittlandes ist nur zulässig, wenn das Ersuchen mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Bezeichnung, die Anschrift und sonstige Kontaktdaten der ersuchenden Behörde einschließlich ihrer Eigenschaft als zentrale Meldestelle oder sonstige Behörde im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 4,

2. die Gründe des Ersuchens und die Benennung des Zwecks nach Absatz 2, zu dem die Daten verwendet werden sollen,

3. erforderliche Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person, sofern sich das Ersuchen auf eine bekannte Person bezieht,

4. die Beschreibung des Sachverhalts, der dem Ersuchen zugrunde liegt, sowie die Behörde, an die die Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden sollen, und

5. die Angabe, inwieweit der Sachverhalt mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder, im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4, mit einer Straftat von erheblicher Bedeutung im Zusammenhang steht.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten sowie Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen an eine zentrale Meldestelle oder an eine sonstige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eines Drittlandes übermitteln, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass natürliche oder juristische Personen auf dem Hoheitsgebiet dieses Drittlandes Handlungen, die wegen Geldwäsche, damit zusammenhängende kriminellen Tätigkeiten, Terrorismusfinanzierung, Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen oder Verstößen gegen eine durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossene wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme strafbar sind, begangen haben. Dies gilt unabhängig von der Art der kriminellen Tätigkeit und auch, wenn die Art der kriminellen Tätigkeit nicht feststeht.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Sie kann bei der Übermittlung von Daten an eine zentrale Meldestelle oder an eine sonstige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eines Drittlandes Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der übermittelten Daten festlegen.

(6) Die empfangende zentrale Meldestelle ist darauf hinzuweisen, dass die personenbezogenen Daten sowie die Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Sollen die Daten von der empfangenden zentralen Meldestelle eines Drittlandes an eine andere Behörde in dem Staat weitergeleitet werden, muss die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem unter Berücksichtigung des Zwecks und der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an den Daten zuvor zustimmen. Soweit die Informationen als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden sollen, gelten die Regeln der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen. Gleiches gilt, soweit die Informationen zur Vorbereitung oder Durchführung strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen im Empfängerstaat verwendet werden sollen.

(7) Die Übermittlung personenbezogener Daten sowie von Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen an eine zentrale Meldestelle oder an eine sonstige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eines Drittlandes unterbleibt, soweit

1. durch die Übermittlung die innere oder äußere Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden könnten,

2. einer Übermittlung besondere bundesgesetzliche Übermittlungsvorschriften entgegenstehen,

3. strafrechtliche Ermittlungen oder die Durchführung eines Gerichtsverfahrens durch die Übermittlung behindert oder gefährdet werden könnten,

4. im Einzelfall, auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, oder

5. Grund zu der Annahme besteht, dass die Übermittlung zu einer Verletzung von Menschenrechten oder rechtsstaatlichen Grundsätzen führen könnte, insbesondere wenn zu befürchten ist, dass die betroffene Person im Empfängerstaat wegen ihrer Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe verfolgt oder diskriminiert werden könnte.

Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im empfangenden Drittland. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person können auch dadurch gewahrt werden, dass das Drittland oder die empfangende zwischen- oder überstaatliche Stelle im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert. Die Übermittlung personenbezogener Daten sowie die Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen soll unterbleiben, wenn nicht gewährleistet ist, dass die ersuchende ausländische zentrale Meldestelle oder sonstige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 einem gleichartigen deutschen Ersuchen entsprechen würde.

(8) Die Gründe für die Ablehnung eines Informationsersuchens sollen der ersuchenden zentralen Meldestelle oder der sonstigen Behörde nach Absatz 2 Nummer 4 des Drittlandes angemessen dargelegt werden.

(9) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat den Zeitpunkt, die übermittelten Daten sowie die empfangende zentrale Meldestelle oder sonstige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Drittlandes aufzuzeichnen. Unterbleibt die Datenübermittlung, so ist dies ebenfalls aufzuzeichnen. Sie hat diese Aufzeichnungen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung oder, im Fall des Satzes 2, ab dem Zeitpunkt der Aufzeichnung des Unterbleibens drei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.

Unterabschnitt 3

Datenschutzvorgaben

§ 65

Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten verarbeiten, die aufgrund dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1620, der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie der Abgabenordnung übermittelt, erhoben oder abgefragt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gespeichert hat, mit anderen Daten abgleichen, wenn dies nach diesem Gesetz oder nach einem anderen Gesetz zulässig ist.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 und beim Abgleich dieser personenbezogenen Daten mit anderen Daten nach Absatz 2 automatisierte Anwendungen zur Datenanalyse von Meldungen, Mitteilungen und sonstigen Informationen nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) 2024/1624 einsetzen

1. zur Risikobewertung nach § 49 Absatz 2 Satz 3,

2. bei der Durchführung der Analysen nach §§ 49 und 50.

(4) Folgende personenbezogene Daten dürfen in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse nach Satz 1 nicht verarbeitet werden:

1. Daten, die ursprünglich durch den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder oder den Militärischen Abschirmdienst des Bundesministeriums der Verteidigung erhoben wurden;

2. Daten, die durch eine Maßnahme nach den §§ 100a bis 100c, 100f bis 100i, 100k, den §§ 110a und 163f der Strafprozessordnung oder aus vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen in die informationelle Selbstbestimmung gewonnen wurden;

3. biometrische Daten.

(5) Folgende Datenarten dürfen mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse verarbeitet werden:

1. der Familienname,

2. die Vornamen,

3. frühere Namen,

4. andere Namen,

5. Aliaspersonalien,

6. abweichende Namensschreibweisen,

7. der Name der juristischen Person,

8. das Geschlecht,

9. das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Geburtsstaat,

10. der Familienstand,

11. die aktuellen und bisherigen Staatsangehörigkeiten,

12. die gegenwärtigen und bisherigen Anschriften,

13. die Nummer eines Legitimationsdokumentes einschließlich der ausstellenden öffentlichen Stelle,

14. eigene oder jeweils genutzte Telekommunikationsanschlüsse sowie

15. E-Mail-Adressen, Kontokennung von Kryptowertekonten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie Adressen selbstverwalteter Kryptowert-Wallets und

16. sonstige Angaben zur beruflichen Erreichbarkeit und Daten über die Geschäftsbeziehung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2024/1624 einer Person mit einem Verpflichteten, insbesondere die Daten eines bei einem Verpflichteten geführten Kontos, namentlich die Internationale Bankkontennummer (IBAN).

Personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen nicht automatisiert in die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse einbezogen werden.

(6) Durch den Einsatz automatisierter Anwendungen zur Datenanalyse nach Absatz 3 bis 5 können Meldungen und sonstige Informationen im Datenbestand der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dahingehend identifiziert und bewertet werden, ob Anhaltspunkte bestehen, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht. Hierzu können Beziehungen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen ausgeschlossen und die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet werden. Hierzu werden die von den Verpflichteten bei der Abgabe einer Meldung anzugebenden Informationen und sonstige Informationen im Datenbestand der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit den Parametern für die Risikobewertung nach § 49 Absatz 2 Satz 2 bis 8 oder Parametern für die operative und strategische Analyse automatisiert auf Beziehungen und mögliche Übereinstimmungen abgeglichen. Der Einsatz selbstlernender sowie automatisierter Systeme, die eigenständig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, ist unzulässig. Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung, die für eine betroffene Person eine rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat bei der Verarbeitung nach Absatz 6 Satz 1 sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen oder sonst rechtswidrige algorithmische Strukturen weder herausgebildet noch verwendet werden.

(7) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten, die bei ihr vorhanden sind, zu Fortbildungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeiten, soweit eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesen Zwecken nicht möglich ist.

(8) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten, die bei ihr vorhanden sind, zur Schulung, Testung, Parametrisierung und Validierung automatisierter Anwendungen zur Datenanalyse nach Absatz 3 sowie zum Anlernen selbstlernender Systeme verarbeiten. Die Daten sind zu pseudonymisieren. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um ein dem Risiko der Verarbeitung angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden, sowie eine angemessene Löschfrist festzulegen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dokumentiert die für das Anlernen verwendeten Datengrundlagen sowie die zur Vermeidung diskriminierender Wirkungen getroffenen Maßnahmen in geeigneter Weise.

(9) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass Daten nur gemäß ihrer rechtlichen Verwendbarkeit verarbeitet werden. Hierbei sind auch Begrenzungen der Zugriffsmöglichkeiten auf die automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse vorzusehen.

(10) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt durch Schulungen sicher, dass das eingesetzte Personal mit den geltenden europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen vertraut ist.

(11) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt mindestens alle zwei Jahre Kontrollen der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Absatz 1 durch. Diese Kontrollen erfolgen unbeschadet ihrer oder seiner in § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Aufgaben.

(12) Sofern die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße nach § 16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes beanstandet hat, kann sie oder er geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.

(13) Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist § 48 des Bundesdatenschutzgesetzes maßgebend.

§ 66

Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten aus automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in automatisierten Dateien

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen berichtigt unrichtig gespeicherte personenbezogene Daten, die sie automatisiert verarbeitet.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen löscht gespeicherte personenbezogene Daten, wenn die Speicherung dieser Daten unzulässig ist oder die Kenntnis dieser Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen feststellt, dass es sich bei einem gemeldeten Sachverhalt um eine gemäß § 72 Absatz 2 Satz 2 typisierte Transaktion handelt, wird die betreffende Meldung oder Information unverzüglich gelöscht.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn

1. Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen eines Betroffenen beeinträchtigt würden oder

2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden.

Der eingeschränkten Verarbeitung unterliegende Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Löschung unterblieben ist. Sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung eines laufenden Strafverfahrens unerlässlich ist oder der Betroffene einer Verarbeitung zustimmt.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen prüft spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken sind. Die Überprüfung erfolgt spätestens nach sieben Jahren für personenbezogene Daten, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 59 Absatz 1 bis 6 übermittelt hat. Nach dem Ablauf der jeweiligen Fristen ist davon auszugehen, dass die weitere Speicherung nicht erforderlich ist, wenn nicht Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 beträgt die Höchstspeicherfrist von durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entgegengenommenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten zehn Jahre. Die Beachtung der Fristen ist durch geeignete technische Maßnahmen einschließlich einer zufälligen Stichprobenkontrolle zu gewährleisten.

(5) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem die Information mit den betreffenden personenbezogenen Daten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eingegangen ist.

(6) Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen fest, dass sie unrichtige, zu löschende oder in der Verarbeitung einzuschränkende personenbezogene Daten übermittelt hat, so teilt sie dem Empfänger dieser Daten die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung mit, wenn eine Mitteilung erforderlich ist, um schutzwürdige Interessen des Betroffenen zu wahren.

§ 67

Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hält in geeigneter Weise fest, wenn

1. sie feststellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind, unrichtig sind oder

2. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind, von dem Betroffenen bestritten wird.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen schränkt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind, ein, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass

1. ohne die Einschränkung der Verarbeitung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und

2. die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Die personenbezogenen Daten sind auch dann in der Verarbeitung einzuschränken, wenn für sie eine Löschungsverpflichtung nach § 66 Absatz 2 besteht. Gleiches gilt, wenn sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen lässt; die Einschränkung besteht bis zur Klärung der Richtigkeit fort. Der eingeschränkten Verarbeitung nach Satz 1 bis 3 unterliegende Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Einschränkung erfolgt ist. Sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung eines laufenden Strafverfahrens oder Verwaltungsverfahrens unerlässlich ist oder der Betroffene einer Verarbeitung zustimmt.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vernichtet die Unterlagen mit personenbezogenen Daten entsprechend den Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten, wenn diese Unterlagen insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht mehr erforderlich sind.

(4) Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Anhaltspunkte vorliegen, dass anderenfalls schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder

2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden.

In diesen Fällen schränkt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Verarbeitung der Daten ein und versieht die Unterlagen mit einem Einschränkungsvermerk. Für die Einschränkung gilt § 66 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 3 sind die Unterlagen an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen ein bleibender Wert nach § 3 des Bundesarchivgesetzes zukommt.

(6) Für den Fall, dass unrichtige, zu löschende oder in der Verarbeitung einzuschränkende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, gilt § 66 Absatz 6 entsprechend.

§ 68

Protokollierung von Informationsersuchen und Statistik; Verordnungsermächtigung

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen protokolliert Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 59 Absatz 6 Nummer 1, des § 60, des § 61 Absatz 2 Satz 6 sowie in den Fällen der §§ 56 bis 58, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Daten bei der inländischen benannten Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 erhebt. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen protokolliert ferner die Übermittlung von Finanzinformationen und Finanzanalysen an zentrale Meldestellen von Drittländern nach §§ 62 und 64, einschließlich der Fälle, in denen eine Übermittlung unterbleibt.

(2) Die Protokolle enthalten mindestens folgende Angaben:

1. die Bezeichnung und Kontaktdaten derjenigen Behörde sowie den Namen derjenigen Person, die das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet hat sowie – sofern bekannt – den Namen derjenigen Person, die das Ergebnis des Ersuchens empfängt,

2. das Aktenzeichen des nationalen Falles, hinsichtlich dessen das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet wird,

3. den Gegenstand des Ersuchens und

4. alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Ersuchen nachzukommen.

(3) Die Protokolle werden über einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Erstellung zugriffsgeschützt aufbewahrt. Sie dienen ausschließlich dem Zweck der Datenschutzkontrolle. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt auf Anforderung der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit alle erforderlichen Protokolle zur Verfügung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolle unverzüglich zu löschen, sofern sie nicht für laufende Kontrollverfahren erforderlich sind.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen führt eine Statistik über Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 61 Absatz 2 Satz 6. Sie erhebt hierfür die Zahl der Ersuchen sowie die Reaktionszeit sowie nach Möglichkeit die Kosten der Bearbeitung der Ersuchen und stellt die Daten dem Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere zu den zu erhebenden Daten, deren Aufbereitung, Auswertung und Bereitstellung zu regeln.

§ 69

Errichtungsanordnung

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erlässt für jedes automatisierte Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 65 Absatz 3, das sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt, eine Errichtungsanordnung. Die Errichtungsanordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Vor Erlass einer Errichtungsanordnung ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzuhören.

(2) In der Errichtungsanordnung sind festzulegen:

1. Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Arten der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Sammlung dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchen Verfahren übermittelt werden,
8. Prüffristen und Speicherungsdauer sowie
9. Protokollierung.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stellen nicht möglich, so kann die Generalzolldirektion eine Sofortanordnung treffen. Gleichzeitig unterrichtet die Generalzolldirektion das Bundesministerium der Finanzen und legt ihm die Sofortanordnung vor. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder der Änderung der Errichtungsanordnung zu überprüfen.

Unterabschnitt 4

Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten

§ 70

Rückmeldung an Verpflichtete und Behörden

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestätigt dem Verpflichteten, dem Gericht oder der Behörde, der oder die eine Verdachtsmeldung oder Mitteilung nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c durch elektronische Datenübermittlung abgegeben hat, unverzüglich den Eingang der Meldung.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gibt dem Verpflichteten dem Gericht oder der Behörde mindestens einmal jährlich Rückmeldung zu den Verdachtsmeldungen. Sie berücksichtigt hierbei die Gesamtzahl der vom Verpflichteten erstatteten Verdachtsmeldungen oder Mitteilungen. Die Rückmeldung enthält mindestens Angaben zur Qualität der bereitgestellten Informationen, der Zeitnähe der Meldungen oder Mitteilungen, der Beschreibung des Verdachts und den bei Einreichung vorgelegten Unterlagen. Eine Rückmeldung zu jeder einzelnen übermittelten Verdachtsmeldung oder Mitteilung ist nicht erforderlich. Die Rückmeldungen werden auch an die jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden und die AMLA übermittelt, um diese bei der Durchführung einer risikobasierten Aufsicht gemäß § 89 zu unterstützen.

(3) Eine Verpflichtung zur Rückmeldung besteht nicht, sofern diese

1. laufende Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder

2. Ermittlungen oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Anschluss an die Weitergabe von Informationen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden könnte.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gibt den Zollbehörden mindestens einmal jährlich Rückmeldung zur Wirksamkeit und den entsprechenden Folgemaßnahmen aufgrund der gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1672 übermittelten Informationen.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gibt den Finanzbehörden mindestens einmal jährlich Rückmeldung zur Wirksamkeit und den entsprechenden Folgemaßnahmen aufgrund der nach § 31b der Abgabenordnung übermittelten Mitteilungen.

(6) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gibt den Aufsichtsbehörden mindestens einmal jährlich Rückmeldung zur Wirksamkeit und den entsprechenden Folgemaßnahmen aufgrund der gemäß § 73 übermittelten Meldungen.

(7) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erstattet der AMLA, im Einklang mit den Empfehlungen der AMLA gemäß Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640, jährlich Bericht über die den Verpflichteten erteilten Rückmeldungen und stellt Statistiken über die Anzahl der Verdachtsmeldungen, gestaffelt nach den verschiedenen Gruppen von Verpflichteten zur Verfügung.

§ 71

Rückmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

(1) In Strafverfahren, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen weitergeleitet hat, weil sie festgestellt hat, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, einer kriminellen Tätigkeit oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, übermitteln die zuständigen Staatsanwaltschaften dieser unverzüglich nach Abschluss der Ermittlungen in strukturierter Form Daten zu

1. der Zweckmäßigkeit der übermittelten Informationen im Hinblick auf die Erhärtung des Tatverdachts wegen Geldwäsche, krimineller Tätigkeiten oder von Terrorismusfinanzierung,

2. den im Zusammenhang mit den übermittelten Informationen ergriffenen vermögenssichernden Maßnahmen,

3. einem Auslandsbezug der durchgeführten Ermittlungen und

4. der Erhebung der öffentlichen Klage, der Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder die Beantragung der selbständigen Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuchs.

(2) Die Rückmeldungen haben elektronisch auf sicherem Übermittlungsweg zu erfolgen. Ist eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich, so ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig.

(3) Leitet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen an sonstige inländische öffentliche Stellen weiter, so benachrichtigt die empfangende Stelle die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über die abschließende Verwendung der bereitgestellten Informationen und über die Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Maßnahmen, soweit andere Rechtsvorschriften der Benachrichtigung nicht entgegenstehen. § 30 Absatz 1 der Abgabenordung steht dem nicht entgegen.

(4) Falls die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren aufgrund eines nach § 59 Absatz 2 übermittelten Sachverhalts eingeleitet hat, teilt sie den Sachverhalt zusammen mit den zugrunde liegenden Tatsachen der zuständigen Finanzbehörde mit, wenn eine Transaktion festgestellt wird, die für die Finanzverwaltung für die Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren Bedeutung haben könnte. Zieht die Strafverfolgungsbehörde im Strafverfahren Aufzeichnungen nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1624 heran, dürfen auch diese der Finanzbehörde übermittelt werden. Die Mitteilungen und Aufzeichnungen dürfen für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren wegen Steuerstraftaten verwendet werden.

§ 72

Ergänzende Bestimmungen zur Meldepflicht; Verordnungsermächtigung

(1) Wenn eine Verdachtsmeldung zugleich die für eine Anzeige nach § 261 Absatz 8 des Strafgesetzbuches erforderlichen Angaben enthält, gilt die Meldung zugleich als Selbstanzeige im Sinne von § 261 Absatz 8 des Strafgesetzbuches. Die Meldepflicht nach Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 schließt die Freiwilligkeit der Anzeige nach § 261 Absatz 8 des Strafgesetzbuches nicht aus.

(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann im Benehmen mit Aufsichtsbehörden Transaktionen beschreiben, die stets nach Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 oder § 73 zu melden sind. Sie kann im Benehmen mit Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden und sonstigen Behörden nach diesem Gesetz auch Transaktionen beschreiben, die nicht von der Meldepflicht nach Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 erfasst sind. § 49 Absatz 2 Satz 9 gilt entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der Befugnisse aus Artikel 70 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes zu bestimmen, die von den in Artikel 70 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Verpflichteten nach Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 und von Gerichten im Sinne von § 5 Absatz 2 entsprechend dieser Vorgabe stets zu melden sind.

§ 73

Meldepflicht von Aufsichtsbehörden und anderen Stellen

(1) Stellen die Aufsichtsbehörden im Sinne von § 77 oder die Behörden im Sinne von § 85 Tatsachen fest, die mit Geldwäsche, damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen könnten, melden sie diese unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Dies gilt nicht, wenn Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2024/1624 gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht zur Meldung verpflichtet sind und daher von einer Meldung abgesehen haben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Behörden, die für die Überwachung der Aktien-, Devisen- und Finanzderivatemärkte zuständig sind.

(3) Eine nach anderer Vorschrift bestehende Verpflichtung, einen Sachverhalt gegenüber der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen, bleibt unberührt.

§ 74

Form der Meldung

(1) Die Meldungen und Mitteilungen im Sinne von § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c haben elektronisch zu erfolgen. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Dies gilt auch für die aufsichtführenden Landesbehörden.

(2) Auf Antrag kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung einer Meldung eines Verpflichteten verzichten und die Übermittlung auf dem Postweg genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet werden.

(3) Für die Übermittlung auf dem Postweg ist der amtliche Vordruck zu verwenden.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann, solange und soweit durch einen technischen Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission nach Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die erforderlichen Angaben und die Form von Meldungen und Mitteilungen im Sinne von § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstaben a bis c erlassen. Von Absatz 1 und den Regelungen einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 75

Verbot der Informationsweitergabe in besonderen Fällen; Verordnungsermächtigung

(1) Soweit in diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes geregelt ist, dürfen andere staatliche Stellen als die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Kenntnis von einer Meldung oder Mitteilung nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, einer Sofortmaßnahme nach § 51 oder einer Überwachungsanordnung nach § 52 erlangt haben, diese Informationen nicht weitergeben an

1. den Vertragspartner des Verpflichteten,

2. den Auftraggeber der Transaktion,

3. den wirtschaftlichen Eigentümer des Vertragspartners und des Auftraggebers,

4. eine Person, die von einer der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen als Vertreter oder Bote eingesetzt worden ist, und

5. den Rechtsbeistand, der von einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen mandatiert worden ist.

Eine Weitergabe dieser Informationen ist nur zulässig, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorher ihr Einverständnis erklärt hat. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nicht mehr befugt, ihr Einverständnis zur Weitergabe der Informationen zu geben, nachdem sie den jeweiligen Sachverhalt an eine andere Behörde übermittelt hat.

(2) Eine Weitergabe der in Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen durch Verpflichtete ist nur zulässig, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorher ihr Einverständnis erklärt hat. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nicht mehr befugt, ihr Einverständnis zur Weitergabe der Informationen zu geben, nachdem sie den jeweiligen Sachverhalt an eine andere Behörde zuständigkeitshalber übermittelt hat.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Regelungen zu treffen, nach denen in Bezug auf Verpflichtete aus Drittländern mit erhöhtem Risiko nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2024/1624 keine Informationen weitergegeben werden dürfen.

§ 76

Informationszugang des Betroffenen und Quellenschutz

(1) Ist die Analyse aufgrund eines nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gemeldeten oder mitgeteilten Sachverhalts noch nicht abgeschlossen, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Betroffenen auf Anfrage Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen geben, wenn dadurch der Analysezweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ist die Analyse aufgrund eines nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gemeldeten oder mitgeteilten Sachverhalts abgeschlossen, aber nicht an eine andere Behörde übermittelt worden, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf Anfrage des Betroffenen über die zu ihm vorliegenden Informationen Auskunft geben. Sie verweigert die Auskunft, wenn ein Bekanntwerden dieser Informationen negative Auswirkungen hätte auf

1. internationale Beziehungen,

2. Belange der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,

3. die Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder

4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens.

(3) Sofern die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Auskünfte erteilt, wahrt sie den Quellenschutz nach Maßgabe von § 59 Absatz 10.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nicht mehr befugt, dem Betroffenen Auskunft zu geben, nachdem sie den jeweiligen Sachverhalt an eine andere Behörde zuständigkeitshalber übermittelt hat. Ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft, das Gericht oder die jeweilige andere Behörde abgeschlossen worden, ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wieder befugt, dem Betroffenen Auskunft zu erteilen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen keine Auskunft erteilen, so kann sie auf eine Begründung verzichten, soweit die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe den mit der Auskunftsverweigerung verfolgten Zweck gefährden würde. Sie weist den Betroffenen in diesem Fall darauf hin, dass er die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beauftragen kann, das Auskunftsrecht für ihn auszuüben.

(6) Steht die Person, die eine Meldung oder Mitteilung § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 abgegeben hat oder die dem Verpflichteten intern einen solchen Sachverhalt gemeldet hat, in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten, so darf ihr aus der Meldung keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen.

(7) Einer Person, die aufgrund der Abgabe einer Meldung oder Mitteilung nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder aufgrund der internen Meldung eines solchen Sachverhalts an den Verpflichteten entgegen des Benachteiligungsverbots des Absatzes 6 einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt ist, steht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 77 das Recht der Beschwerde zu. Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt. Dem Beschwerdeführer steht für die Einreichung der Beschwerde nach Satz 1 das vertrauliche Informationssystem der Aufsichtsbehörde nach § 107 Absatz 1 zur Verfügung.

Abschnitt 6

Aufsicht

Unterabschnitt 1

Zuständige Aufsichtsbehörden und Koordinierung der Geldwäscheaufsicht

§ 77

Zuständige Aufsichtsbehörden; Verordnungsermächtigung

(1) Für im Inland niedergelassene Verpflichtete ist zuständige Behörde für die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1624 und dieses Gesetzes, soweit nicht die AMLA als Aufsichtsbehörde handelt,

1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die

 a) Kreditinstitute nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1624,

b) Finanzinstitute nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 mit Ausnahme der

aa) in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgeführten Verpflichteten, sofern es sich um Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 Versicherungsaufsichtsgesetz handelt,

bb) in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgeführten Verpflichteten,

cc) Versicherungsvermittler nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1624,

dd) finanziellen gemischten Holdingsgesellschaften nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2024/1624, sofern deren Tochterunternehmen ein Versicherungsvermittler ist,

ee) Kreditgeber nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624, soweit die Erbringung dieser Tätigkeiten nicht einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf,

ff) Kreditvermittler nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1624, soweit die Erbringung dieser Tätigkeiten nicht einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf,

gg) Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2, 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2013/36 sowie Wechselstuben, soweit die Erbringung dieser Tätigkeiten nicht einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf, und

hh) Schließfachverwaltungsdienste nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 in Verbindung mit Anhang I Nummer 14 der Richtlinie 2013/36/EU, soweit die Erbringung dieser Tätigkeiten nicht einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf,

c) Schwarmfinanzierungsdienstleister nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe h in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2024/1624,

d) Schwarmfinanzierungsvermittler nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe h in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2024/1624, soweit die Erbringung dieser Tätigkeiten einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf,

e) nichtfinanziellen gemischten Holdingsgesellschaften nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe m in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2024/1624, soweit deren Tochterunternehmen ein Schwarmfinanzierungsdienstleister nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe h in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2024/1624 ist oder ein Schwarmfinanzierungsvermittler nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe h in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2024/1624, dessen Tätigkeiten einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedürfen, und

f) Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3,

2. die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen für die

a) in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgeführten Verpflichteten, sofern es sich um Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handelt, und

b) in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgeführten Verpflichteten,

3. die Wirtschaftsprüferkammer (§ 57 Absatz 2 Nummer 17 der Wirtschaftsprüferordnung) für Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624,

4. die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer (§ 76 des Steuerberatungsgesetzes) für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (§§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes) nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624,

5. die für die Aufsicht nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes zuständige Behörde für Lohnsteuerhilfevereine, soweit diese eine Tätigkeit nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 erbringen und soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt,

6. die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60 und 163 Satz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung) für

 a) Rechtsanwälte, soweit diese Tätigkeiten nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2024/1624 ausüben, und

 b) Rechtsanwälte, soweit diese eine der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Dienstleistungen erbringen,

7. die Patentanwaltskammer (§ 53 der Patentanwaltsordnung) für Patentanwälte, soweit diese Tätigkeiten nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2024/1624 ausüben,

8. der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk ein Notar seinen Amtssitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung), wobei die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung), oder der Präsident eines anderen Landgerichts desselben Oberlandesgerichtsbezirks, die Befugnisse nach diesem Abschnitt nach Maßgabe des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts wahrnimmt, oder der jeweilige Präsident des Landgerichts in Fällen, in denen in einem Oberlandesgerichtsbezirk nur ein Landgericht besteht oder im Fall des § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung, für Notare, soweit diese Tätigkeiten nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2024/1624 ausüben,

9. das Bundesamt für Justiz für Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, soweit diese Tätigkeiten nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2024/1624 ausüben,

10. die für die glücksspielrechtliche Aufsicht zuständige Behörde für Anbieter von Glücksspieldiensten nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt, und

11. im Übrigen die jeweils nach Bundes- beziehungsweise Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Übt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 11 ein Verpflichteter seine Tätigkeit im örtlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Aufsichtsbehörden aus, so gilt für die örtliche Zuständigkeit Folgendes:

1. liegt der Ort des Sitzes der Geschäftsleitung des Verpflichteten im Inland, ist dieser maßgebend;

2. liegt der Ort des Sitzes der Geschäftsleitung im Ausland oder lässt er sich nicht feststellen, so ist der Ort im Inland maßgebend, an dem die Tätigkeit des Verpflichteten vorwiegend ausgeübt wird;

3. kann der Ort der vorwiegenden Ausübung der Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so einigen sich die betroffenen Aufsichtsbehörden auf eine Zuständigkeit.

In Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Satz 1 dürfen auch andere Aufsichtsbehörden, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verpflichtete seine Tätigkeit ausübt, von den Befugnissen dieses Abschnitts Gebrauch machen, sofern sie dies zur Durchführung dieses Gesetzes für erforderlich halten oder von der nach Satz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde darum ersucht werden.

(3) Zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2023/1113 ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

§ 78

Zuständige Aufsichtsbehörde bei Tätigkeiten von Verpflichteten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Auf Verpflichtete, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen und im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Inland tätig sind, ist § 77 anzuwenden, soweit die Verpflichteten dafür besonderen Zulassungsanforderungen im Inland unterliegen.

(2) Der Verpflichtete hat der nach Absatz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, welche Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem er seinen Hauptsitz hat, die geldwäscherechtliche Aufsicht ausübt.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Aufsichtsbehörde hat der Aufsichtsbehörde des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem der Verpflichtete seinen Hauptsitz hat, mitzuteilen, dass sie die geldwäscherechtliche Aufsicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausübt.

§ 79

Aufsicht über Formen von Infrastruktur, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind

(1) Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht obliegt im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die Aufsicht nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 auch dann, wenn die Tätigkeiten der folgenden Verpflichteten, die ihren Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, im Inland im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit über Agenten, E-Geld-Agenten, Zweigniederlassungen, im Wege des grenzüberschrei-

tenden Dienstleistungsverkehrs oder über andere Arten von Infrastruktur ausgeübt werden, selbst wenn diese Tätigkeiten im Rahmen einer gemäß der Richtlinie 2013/36/EU erteilten Zulassung ausgeführt werden:

1. E-Geld-Emittenten im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2009/110/EG,

2. Zahlungsdienstleister im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366 und

3. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/1114.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. die in dem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 festgelegten Kriterien für die Bestimmung der Umstände, unter denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist, nicht erfüllt sind und

2. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem der Verpflichtete seinen Hauptsitz hat, mitgeteilt hat, dass angesichts der begrenzten Infrastruktur des Unternehmens im Inland die Aufsicht über die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten durch diese Aufsichtsbehörde durchgeführt werden sollte.

(3) Befindet sich der Hauptsitz von in Absatz 1 genannten Verpflichteten im Inland und üben diese Verpflichteten ihre Tätigkeiten auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus, so obliegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch die Aufsicht über die Agenten, Distributoren oder anderen Arten von Infrastruktur, über die die Verpflichteten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig sind, wenn

1. die in dem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 festgelegten Kriterien für die Bestimmung der Umstände, unter denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist, nicht erfüllt sind und

2. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Mitteilung der betroffenen Aufsichtsbehörde des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten hat, dass angesichts der begrenzten Infrastruktur des Unternehmens in dem Mitgliedstaat die Aufsicht über die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durchgeführt werden sollte.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Verpflichteten innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer Mitteilung nach Satz 1 Nummer 2 darüber zu unterrichten, dass sie die Tätigkeiten der Agenten, Distributoren oder anderen Arten von Infrastruktur beaufsichtigen wird, über die der Verpflichtete im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus dem die Mitteilung nach Absatz 3 Nummer 2 übermittelt wurde, tätig ist. Satz 2 gilt für jede spätere Änderung ihrer Aufsicht nach dieser Norm.

(4) Zur Ausübung einer wirksamen Aufsicht nach den Absätzen 1 und 2 ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht befugt und verpflichtet, mit den gegebenenfalls zuständigen Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union alle Informationen auszutauschen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die in Absatz 2 Nummer 1 genannten Kriterien erfüllt sind, einschließlich Informationen über etwaige Änderungen der Umstände des Verpflichteten, die sich auf die Erfüllung dieser Kriterien auswirken könnten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die AMLA als Aufsichtsbehörde tätig ist.

§ 80

Zentrale Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen

(1) E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach § 79 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, die im Inland andere Niederlassungen als Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen betreiben oder im Inland über Agenten, Distributoren oder andere Arten von Infrastruktur im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind, müssen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine zentrale Kontaktstelle im Inland benennen.

(2) Die zentrale Kontaktstelle nach Absatz 1 stellt im Namen des Verpflichteten sicher, dass die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden, und stellt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Anfrage entsprechende Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

(3) Hinsichtlich der Kriterien für die Bestimmung der Umstände, unter denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle nach Absatz 1 erforderlich ist, und hinsichtlich der Aufgaben der zentralen Kontaktstelle sind die Vorgaben des technischen Regulierungsstandards nach Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 zu beachten.

§ 81

Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht

(1) Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird eine Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht eingerichtet.

(2) Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht hat folgende Aufgaben:

1. die Einrichtung und Organisation eines sektorübergreifenden Koordinierungsmechanismus nach § 82,

2. die Einrichtung und Organisation je eines sektorspezifischen Koordinierungsmechanismus nach § 83 für jede Kategorie von Verpflichteten, deren Beaufsichtigung mehr als einer Aufsichtsbehörde übertragen wurde,

3. die Unterstützung der Aufsichtsbehörden nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 bis 11 im Rahmen ihrer Koordinierungsfunktion nach § 84 und

4. die Unterstützung der Behörden nach § 85 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 77 für die Aufsicht über die jeweiligen Verpflichteten sowie der zuständigen Behörden nach § 85 bleiben unberührt. Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht führt keine Aufsicht über die Verpflichteten.

(4) Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht übt ihre Aufgaben im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden nach § 77 und den zuständigen Behörden nach § 85

aus. Sie übt keine Rechts- oder Fachaufsicht über die Aufsichtsbehörden nach § 77 und über die zuständigen Behörden nach § 85 aus.

§ 82

Sektorübergreifende Koordinierung der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörden nach § 77 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 und 8 bis 11 und die zuständigen Behörden nach § 85 koordinieren sich bundesweit und sektorübergreifend, um zu gewährleisten, dass die Verpflichteten nach höchsten Standards beaufsichtigt werden (sektorübergreifender Koordinierungsmechanismus).

(2) Der sektorübergreifende Koordinierungsmechanismus setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 sowie

2. jeweils einem Vertreter aus jedem sektorspezifischen Koordinierungsmechanismus nach § 83.

Jeder sektorspezifische Koordinierungsmechanismus nach § 83 benennt für diesen Zweck jeweils einen Vertreter. Sofern in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 die Aufsicht Selbstverwaltungseinrichtungen obliegt, kann nur ein Vertreter einer zuständigen Behörde nach § 85 benannt werden.

(3) Dem sektorübergreifenden Koordinierungsmechanismus obliegt insbesondere

1. die sektorübergreifende Koordinierung der Aufsicht unter Berücksichtigung insbesondere der Leitlinien und Empfehlungen der AMLA sowie

2. die Koordinierung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden nach § 77, insbesondere zwischen den sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen nach § 83.

§ 83

Sektorspezifische Koordinierung der Aufsicht

(1) In den sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen koordinieren sich bundesweit die Aufsichtsbehörden einer Kategorie von Verpflichteten, deren Beaufsichtigung mehr als einer Aufsichtsbehörde übertragen wurde, um eine einheitliche und effiziente Aufsicht sicherzustellen.

(2) Ein sektorspezifischer Koordinierungsmechanismus setzt sich zusammen aus je einem Vertreter aller Aufsichtsbehörden einer Kategorie von Verpflichteten. Dabei ist eine gegenseitige Vertretung möglich. Sofern die Aufsicht Selbstverwaltungseinrichtungen übertragen ist, kann zusätzlich je ein Vertreter der Behörden nach § 85 teilnehmen, denen die Aufsicht über diese Selbstverwaltungseinrichtungen obliegt. Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Den sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen obliegen insbesondere:

1. die Koordinierung der Aufsicht in einer Kategorie von Verpflichteten unter Berücksichtigung insbesondere der Leitlinien und Empfehlungen der AMLA,

2. die Erstellung, Harmonisierung und Aktualisierung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen für die Umsetzung der Sorgfaltsmaßnahmen und der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen nach den geltenden Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Verpflichteten,

3. die Erstellung von Leitlinien zur Umsetzung des risikobasierten Ansatzes bei der Ausübung der Aufsichtstätigkeit über die Verpflichteten in der jeweiligen Kategorie und

4. die Bestimmung von Fallkonstellationen mit erhöhtem Risiko, in denen nach Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 für Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie nach § 3 verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen durch die Aufsichtsbehörden nach § 77 anzuordnen sind.

§ 84

Unterstützung der Aufsicht im Nichtfinanzsektor

(1) Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht unterstützt im Rahmen ihrer Koordinierungsfunktion unter Einbindung der Koordinierenden Stellen der Länder die Aufsichtsbehörden nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 bis 11 und die Behörden nach § 85, die die Aufsicht über die aufsichtführende Selbstverwaltungseinrichtung führen, dabei, ein bundesweit einheitliches und effizientes Vorgehen sicherzustellen.

(2) Der Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht obliegt im Einzelnen

1. die Unterstützung der sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen bei der Erstellung, Harmonisierung und Aktualisierung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen für die Umsetzung der Sorgfaltsmaßnahmen und der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen nach den geltenden Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Verpflichteten,

2. die Unterstützung der sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen bei der Erstellung von Leitlinien zur Umsetzung des risikobasierten Ansatzes bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit,

3. die Unterstützung der Aufsichtsbehörden nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 bis 11 und der Behörden nach § 85 bei vergleichenden Analysen, Untersuchungen und Überprüfungen der AMLA nach Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b, c und d der Verordnung (EU) 2024/1620,

4. die Unterstützung beim Daten- und Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 bis 11 und den zuständigen Behörden nach § 85 mit der AMLA und

5. die Durchführung von Analysen zur Aufsichtstätigkeit auf Grundlage der Daten und Informationen nach Nummer 4.

(3) Für die in Absatz 2 Nummer 4 und 5 genannten Zwecke übermitteln die Aufsichtsbehörden nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 bis Nummer 11 an die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht die Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1620, die Informationen gemäß § 116 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 3 sowie die von den Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der technischen Regulierungsstandards zu erhebenden Informationen, die durch von der Europäischen Kommission nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1620 und Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 erlassenen Durchführungsrechtsakte festgelegt werden. Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht ist berechtigt, Daten

nach Satz 1 entgegenzunehmen und zu verarbeiten sowie das Format und den elektronischen Übermittlungsweg zu bestimmen.

§ 85

Aufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen

(1) Die Behörden, die die Rechtsaufsicht über die aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen führen, nehmen für die Zwecke der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die ihr in den berufsrechtlichen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben hinaus die in den Absätzen 2, 4 und 5 aufgeführten Aufgaben sowie die in Absatz 3 aufgeführten Befugnisse zur Sicherstellung einer angemessenen und effektiven Geldwäscheaufsicht wahr, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt. Die Zuständigkeit, die Aufgaben und die Befugnisse betreffend die Aufsicht der Selbstverwaltungseinrichtungen, die sich aus den berufsrechtlichen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

(2) Den Behörden, die die Aufsicht über die aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen führen, obliegt im Einzelnen insbesondere

1. die Überprüfung, ob die aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen über angemessene finanzielle, personelle und technische Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen und das Personal in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt,

2. die Erstellung von Leitlinien zur Aufgabenerfüllung der aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen,

3. die Gewährleistung, dass die aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen ihre Aufgaben angemessen und wirksam erfüllen,

4. die Überprüfung von Ausnahmen nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624, die die aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen gewährt haben,

5. die regelmäßige Unterrichtung der aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen über jede geplante Tätigkeit oder ausgeführte Aufgabe der AMLA, die für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion relevant ist, insbesondere die Planung von Untersuchungen und Überprüfungen der AMLA nach Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) 2024/1620 und

6. die Erstellung eines Jahresberichts nach Absatz 5 und die Erhebung der dafür notwendigen Informationen und Daten.

(3) Die Behörden, die die Aufsicht über die aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen führen, sind befugt, alle Informationen zu verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Dies gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die von den Verpflichteten gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2024/1624 eingeholt werden, wenn sie die Rechtslage für ihren Mandanten unter den in Artikel 21 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen beurteilen oder ihn in einem Gerichtsverfahren oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Beratung für den Zweck der Geldwäsche, damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

(4) Die Behörden, die die Aufsicht über die aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen führen, sind befugt, den aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen Wei-

sungen zu erteilen, um im Falle eines Versäumnisses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 oder der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 6 des genannten Artikels Abhilfe zu schaffen oder um solche Versäumnisse zu verhindern.

(5) Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat übermitteln die Behörden, die die Aufsicht über die aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen führen, unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

(6) Die Behörden, die die Aufsicht über die aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen führen, veröffentlichen einen Jahresbericht, der folgende Informationen enthält:

1. die Anzahl und Art der von jeder Selbstverwaltungseinrichtung festgestellten Verstöße und die gegen Verpflichtete verhängten oder angewandten Geldbußen, Zwangsgelder und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen oder Sanktionen,

2. die Anzahl der verdächtigen Transaktionen, die der zentralen Meldestelle von den der Aufsicht der Selbstverwaltungseinrichtung unterliegenden Verpflichteten gemeldet wurden, unabhängig davon, ob sie der zentralen Meldestelle gemäß Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 direkt oder von der Selbstverwaltungseinrichtung gemäß Artikel 70 Absatz 1 der genannten Verordnung übermittelt wurden, und

3. die Anzahl und Beschreibung der Maßnahmen, die von den Behörden, die die Aufsicht über die aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen führen, nach diesem Paragraphen ergriffen wurden, sowie die Anzahl der Weisungen, die der Selbstverwaltungseinrichtung nach Absatz 3 Nummer 2 erteilt wurden.

Der Jahresbericht wird auf der Webseite der Behörde veröffentlicht und an die Europäische Kommission und an die AMLA übermittelt.

§ 86

Koordinierende Stellen von Bund und Ländern

(1) Jedes Land unterhält eine zentrale Stelle zur Koordinierung der strategischen und risikobasierten Ausrichtung der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zuständigen Stellen des jeweiligen Landes (Koordinierende Stelle).

(2) Die Koordinierenden Stellen der Länder haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung bei der Erstellung der für die risikobasierte Aufsicht nach § 89 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erforderlichen Risikoanalysen für die Aufsichtsbehörden nach § 77 Absatz 1 Nummer 2, 5, 8, 10 und 11,

2. Sicherstellung eines laufenden Informationsaustauschs auf Landesebene zwischen den betroffenen Ressorts aus den Bereichen Strafverfolgung, Finanzverwaltung und Aufsicht nach diesem Gesetz zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

3. Zusammenarbeit mit den für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und Gremien,

4. Unterstützung der jeweils zuständigen Stelle nach § 77 Absatz 1 Nummer 11 bei der Bestimmung der Verpflichteten nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c bis g sowie i und

j der Verordnung (EU) 2024/1624 durch Datenabrufe nach § 111 Absatz 3 und Übermittlung dieser Daten zur Aufsichtswahrnehmung nach diesem Abschnitt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen unterhält eine Koordinierende Stelle Bund, die die Koordinierenden Stellen der Länder bei der Aufgabenwahrnehmung nach den Absätzen 1 und 2 unterstützt.

§ 87

Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank

(1) Im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 arbeiten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst die Überwachung der Kredit- und Finanzinstitute durch die Deutsche Bundesbank hinsichtlich ihrer Erfüllung der Pflichten nach

1. Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624,

2. Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624, soweit die Ermittlung und Bewertung des Risikos der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen betroffen sind,

3. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624,

4. Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 und

5. Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1624.

Die §§ 46 Absatz 3, 88 Absatz 3 bis 7 und Absatz 9, 89 Absatz 1 Satz 1, 92, 93 Absatz 1 und 2 gelten für die Deutsche Bundesbank entsprechend.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die AMLA bei ihren Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2024/1620 unterstützt. Bei der Zusammenarbeit nach Absatz 1 informieren sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank unverzüglich über Anfragen der AMLA und tauschen von dieser erhaltene Informationen aus. Übermittelt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder die Deutsche Bundesbank im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Beobachtungen, Feststellungen, Daten oder sonstige Informationen an die AMLA, übermittelt sie diese zeitgleich auch an die jeweils andere Stelle.

(3) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann Richtlinien zur Überwachung nach Absatz 1 erlassen, die von der Deutschen Bundesbank zu beachten sind. Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat bei Erlass der Richtlinien einschlägige Vorgaben der AMLA zu beachten. Kann ein Einvernehmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt werden, erlässt das Bundesministerium der Finanzen solche Richtlinien im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank und unter Beachtung der von der AMLA erlassenen Vorgaben. Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach diesem Abschnitt, insbesondere Allgemeinverfügungen und Verwaltungsakte einschließlich Prüfungsanordnungen, trifft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber den Instituten oder Auslagerungsunternehmen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht legt die von der Deutschen Bundesbank getroffenen Prüfungsfeststellungen und Bewertungen in der Regel ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zugrunde.

(4) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlich sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank nach dem Außenwirtschaftsgesetz.

(5) Die Zusammenarbeit nach den Absätzen 1 bis 3 sowie die Mitteilungen nach Absatz 4 schließen die Übermittlung der zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen personenbezogenen Daten ein. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank gegenseitig die bei der anderen Stelle jeweils gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Die Deutsche Bundesbank hat bei jedem zehnten von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durchgeführten Abruf personenbezogener Daten den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden. Sie sind am Ende des auf das Jahr der Protokollierung folgenden Kalenderjahres zu löschen, soweit sie nicht für ein laufendes Kontrollverfahren benötigt werden. Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für die Datenabrufe der Deutschen Bundesbank bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Im Übrigen bleiben die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt.

Unterabschnitt 2

Allgemeine Bestimmungen für die Aufsicht

§ 88

Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden; Verordnungsermächtigung

(1) Die Aufsichtsbehörden üben die Aufsicht über die Verpflichteten aus.

(2) Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 geregelten Fällen bestimmen, dass von einzelnen dokumentierten Risikobewertungen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1624 abgesehen werden kann, wenn klar ist, welche besonderen Risiken in einem Sektor bestehen und diese Risiken von den Verpflichteten verstanden werden.

(3) Die Aufsichtsbehörden überwachen die Eignung und Umsetzung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen von Verpflichteten gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2024/1624 und die Eignung des Personals, das zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung vorgesehen ist. Aufsichtsbehörden über Organismen für gemeinsame Anlagen sind befugt, in den in Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1624 geregelten Fällen unter Berücksichtigung der dort aufgeführten Aspekte zu entscheiden, ob ein Organismus für gemeinsame Anlagen die Meldung verdächtiger Tätigkeiten an einen Dienstleister auslagern kann.

(4) Die Aufsichtsbehörden bewerten und überwachen regelmäßig die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Risiken der Nichtumsetzung und der Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen, denen die Verpflichteten ausgesetzt sind. Sie überprüfen, ob die Verpflichteten ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2024/1624 im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen einhalten. Die Zuständigkeit der

nach dem Außenwirtschaftsgesetz für die Überwachung der Einhaltung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts zuständigen Behörden bleibt unberührt.

(5) Die Aufsichtsbehörden führen alle vor Ort und andernorts erforderlichen Ermittlungen sowie alle erforderlichen themenbezogenen Prüfungen und alle sonstigen Untersuchungen, Bewertungen und Analysen durch, die notwendig sind, um festzustellen, ob die Verpflichteten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1624 einhalten und alle nach § 103 ergriffenen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen erfüllen.

(6) Die Aufsichtsbehörden treffen im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen, um gegen etwaige Verstöße der Verpflichteten gegen die Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2024/1624 und diesem Gesetz vorzugehen, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit festgestellt wurden, und um auf die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen hinzuwirken.

(7) Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben

1. alle Informationen und Unterlagen von Verpflichteten und von Dienstleistern, an die der Verpflichtete einen Teil seiner Aufgaben ausgelagert hat, sowie jeweils von den Mitgliedern von deren Organen und von deren Beschäftigten jeweils auch nach deren Ausscheiden, verlangen, die für die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Verordnung (EU) 2023/1113 sowie für die Erfüllung der übrigen Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz, insbesondere für die Durchführung von Prüfungen, relevant sind, und

2. verhältnismäßige verwaltungsrechtliche Maßnahmen nach § 103 anwenden sowie Zwangs- und Bußgelder nach den §§ 104 und 117 bis 119 verhängen.

(8) Die Aufsichtsbehörden nach § 77 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 8 bis 11 dürfen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Ersuchen für eine Auskunft zu einzelnen Daten aus dem Dateisystem nach § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere im Hinblick auf den Missbrauch Verpflichteter für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen, erforderlich ist.

(9) Die Aufsichtsbehörden sind zudem befugt, die Betriebsstätten des Verpflichteten ohne vorherige Ankündigung innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung und Wirksamkeit einer Prüfung dies erfordern. Im Rahmen einer solchen Besichtigung der Betriebsstätten des Verpflichteten sind sie befugt,

1. die Bücher und Aufzeichnungen des Verpflichteten zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen,

2. von den Verpflichteten Zugang zu jeglicher Software, zu allen Datenbanken, IT-Anwendungen oder anderen elektronischen Mitteln zur Aufzeichnung von Informationen zu erhalten, die sie verwenden, und

3. schriftliche oder mündliche Informationen von allen für die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Personen oder deren Vertretern oder Mitarbeitern sowie von allen Vertretern oder Mitarbeitern von Stellen einzuholen, an die der Verpflichtete Aufgaben nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 ausgelagert hat, und jede andere Person zu befragen, die der Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zustimmt.

(10) Die Aufsichtsbehörden sind jeweils befugt, im Wege einer Allgemeinverfügung festzulegen,

1. welche Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstigen Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen, die den Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen, nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und nach den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Auskunftsersuchen vorzulegen sind, elektronisch eingereicht werden müssen und

2. welches elektronische Kommunikationsverfahren für die jeweilige Vorlagepflicht bei den Aufsichtsbehörden zu nutzen ist und welche Bestimmungen für die Nutzung des jeweiligen elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten.

Die Allgemeinverfügung kann nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt, Form und Datenformat der Einreichung gemäß Satz 1 Nummer 1 treffen.

(11) Unbeschadet der von der AMLA nach den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) 2024/1620 herausgegebenen Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen können die Aufsichtsbehörden den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltsmaßnahmen und der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen nach den geltenden Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung stellen. Sie können diese Pflicht auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, prüfen und genehmigen.

(12) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen,

1. welche Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstigen Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen, die der Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen, nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und nach den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Auskunftsersuchen vorzulegen sind, elektronisch eingereicht werden müssen und

2. welches elektronische Kommunikationsverfahren für die jeweilige Vorlagepflicht bei der Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 zu nutzen ist und welche Bestimmungen für die Nutzung des jeweiligen elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten, einschließlich der Verpflichtung zu einem Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsverfahren im Sinne der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

Die Rechtsverordnung kann nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt, Form und Datenformat der Einreichung gemäß Satz 1 Nummer 1 treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

§ 89

Risikobasierte Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörden nach § 77 haben bei der Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Zu diesem Zweck stellen sie sicher, dass sie

1. ein klares Verständnis der in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben,

2. alle relevanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit den Kunden, Produkten und Dienstleistungen der von ihnen beaufsichtigten Verpflichteten bewerten, und

3. sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen vor Ort und andernorts sowie der themenbezogenen Prüfungen am Risikoprofil der Verpflichteten und den in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung orientieren.

Soweit erforderlich, werden sie bei den aufsichtsrechtlichen Analysen nach Satz 2 Nummer 1 und 2 von den übrigen Behörden nach § 7 Absatz 2 Satz 1 unterstützt.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erstellen die Aufsichtsbehörden jährliche Aufsichtsprogramme, die die Zeit und die Ressourcen zu berücksichtigen haben, die erforderlich sind, um im Falle von Hinweisen auf Verstöße gegen die Verordnungen (EU) 2024/1624 und (EU) 2023/1113 zeitnah reagieren zu können.

(3) Die Aufsichtsbehörden nach § 77 haben die technischen Regulierungsstandards nach Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 mit deren Benchmarks und Methodik für die Bewertung und Klassifizierung des Risikoprofils der Verpflichteten im Hinblick auf inhärente Risiken und Restrisiken sowie die Häufigkeit, mit der dieses Risikoprofil zu überprüfen ist, anzuwenden.

(4) Die Aufsichtsbehörden nach § 77 haben den dem Verpflichteten zustehenden Ermessensspielräumen Rechnung zu tragen und die Risikobewertungen, die einem solchen Ermessensspielraum zugrunde liegen, sowie die Eignung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten in angemessener Weise zu überprüfen.

(5) Die Aufsichtsbehörden nach § 77 erstellen jährlich einen ausführlichen Tätigkeitsbericht. Eine Zusammenfassung dieses Berichts ist zu veröffentlichen. Diese Zusammenfassung darf keine vertraulichen Informationen enthalten. Sie muss Folgendes enthalten:

1. die Kategorien der beaufsichtigten Verpflichteten und die Zahl der Verpflichteten pro Kategorie,

2. eine Beschreibung der

 a) ihr als Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse,

 b) in den §§ 82 und 83 genannten Koordinierungsmechanismen, an denen sie teilnimmt, und

 c) durchgeführten Koordinierungstätigkeiten, soweit die Aufsichtsbehörde die Funktion einer federführenden Aufsichtsbehörde ausübt, und

3. einen Überblick über die durchgeführten Aufsichtstätigkeiten.

§ 90

Bereitstellung relevanter Informationen für Verpflichtete

(1) Die Aufsichtsbehörden nach § 77 stellen im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben relevante Informationen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzie-

rung für die von ihnen beaufsichtigten Verpflichten bereit. Dies umfasst insbesondere die folgenden Informationen:

1. die von der Europäischen Kommission nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 durchgeführte Risikobewertung auf Unionsebene und alle einschlägigen Empfehlungen der Europäischen Kommission auf der Grundlage dieses Artikels,

2. die nach § 7 durchgeführten nationalen und sektoralen Risikoanalysen,

3. die von der AMLA nach den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) 2024/1620 herausgegebenen Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen,

4. die nach Kapitel III Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 ermittelten Informationen über Drittländer und

5. alle von der AMLA, anderen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls den Behörden nach § 85, die die Selbstverwaltungseinrichtungen überwachen, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderen zuständigen Behörden oder internationalen Organisationen und Standardsetzern erstellten und relevanten

 a) Leitlinien und Berichte in Bezug auf Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die auf einen Sektor Anwendung finden könnten,

 b) Hinweise, die die Ermittlung von Transaktionen oder Tätigkeiten erleichtern könnten, bei denen das Risiko besteht, dass sie mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesem Sektor in Verbindung stehen, sowie

 c) Leitlinien zu den Pflichten der Verpflichteten im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen.

(2) Die Aufsichtsbehörden informieren die ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten über deren Pflichten. Dies kann auch durch Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

(3) Die Aufsichtsbehörden haben den ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten unverzüglich Informationen über die im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen oder finanziellen Sanktionen der Vereinten Nationen benannten natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften bereitzustellen. Sofern die Deutsche Bundesbank Informationen im Zusammenhang mit ihren Zuständigkeiten nach den §§ 13 und 23 des Außenwirtschaftsgesetzes bereitstellt, können die Aufsichtsbehörden hierauf verweisen.

§ 91

Überprüfung von Verpflichteten, Mitgliedern der Führungsebene und wirtschaftlichen Eigentümern

(1) Die Mitglieder der Führungsebene der folgenden Verpflichteten müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein:

1. Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1624,

2. Anbieter von Glücksspieldiensten nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624, die nicht nach § 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 ausgenommen sind,

3. nichtfinanzielle gemischte Holdinggesellschaften nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie

4. Wechselstuben und Scheckeinlösestellen.

Die wirtschaftlichen Eigentümer der in Satz 1 genannten Verpflichteten müssen zuverlässig sein.

(2) Mitglied der Führungsebene und wirtschaftlicher Eigentümer eines in Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a, b, d, e, f und h bis o der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Verpflichteten darf nicht sein, wer wegen einer Straftat nach § 261 StGB, einer damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeit, einer Straftat nach § 89c StGB oder einer entsprechenden Tat nach ausländischem Recht rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Aufsichtsbehörden ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um zu verhindern, dass Personen, die wegen einer Tat nach Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind, Mitglied der Führungsebene oder wirtschaftlicher Eigentümer eines in Satz 1 genannten Verpflichteten werden. Bedarf ein in Satz 1 genannter Verpflichteter für seine geschäftliche oder berufliche Tätigkeit der Erlaubnis, Zulassung oder Bestellung durch eine Behörde, ist von dieser Behörde die Erlaubnis, Zulassung oder Bestellung zu versagen, wenn der Verpflichtete wegen einer Tat nach Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Die zuständige Aufsichtsbehörde prüft die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nach einem risikobasierten Ansatz. In jedem Fall prüft die zuständige Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. bei dem Verpflichteten Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wird oder wurde oder

2. ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.

(4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 überprüft die zuständige Aufsichtsbehörde oder die für die Erlaubnis, Zulassung oder Bestellung zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 3

1. im Bundeszentralregister, ob eine rechtskräftige Verurteilung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 vorliegt, und

2. in der Zentralen Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1620, ob relevante Informationen im Sinne der Absätze 1 und 3 vorliegen.

(5) Sofern nicht nach anderen Vorschriften die Befugnis hierzu besteht, kann die zuständige Aufsichtsbehörde

1. von einem der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Verpflichteten die Abberufung von Mitgliedern der Führungsebene verlangen, wenn diese wegen einer Straftat im Sinne des Absatzes 2 rechtskräftig verurteilt wurden,

2. Mitglieder der Führungsebene eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Verpflichteten abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit vorübergehend untersagen, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllen, und

3. von einem wirtschaftlichen Eigentümer eines in den Absätzen 1 oder 2 genannten Verpflichteten die Veräußerung der Beteiligung an diesem Verpflichteten oder die Aufgabe der Kontrolle über diesen Verpflichteten verlangen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer wegen einer Straftat im Sinne des Absatzes 2 rechtskräftig verurteilt wurde.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben die von der AMLA nach Artikel 6 Absatz 8 der Richtlinie (EU) erlassenen Leitlinien zu den Kriterien zur Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit sowie zur einheitlichen Anwendung ihrer Befugnisse zu beachten.

§ 92

Ausstattung der Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsichtsbehörden nach § 77 und die für die Aufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen nach § 85 zuständigen Behörden verfügen über angemessene finanzielle, personelle und technische Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Das Personal dieser Behörden genügt in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben, ist entsprechend qualifiziert und wahrt hohe professionelle Standards auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und des Umgangs mit Interessenkonflikten.

§ 93

Mitwirkungspflichten; Verordnungsermächtigung

(1) Verpflichtete haben Maßnahmen nach § 88 Absatz 10 zu dulden und dem Verlangen der Aufsichtsbehörden unverzüglich nachzukommen. Den Aufsichtsbehörden vorzulegende Unterlagen sind nach deren Vorgabe im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung zu stellen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2024/1624 können die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Das Recht, die Auskunft nach Satz 1 zu verweigern, entfällt, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

(4) Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete sind, haben der nach § 77 zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung ihrer möglichen Eigenschaft als Verpflichtete erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Verpflichtete haben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese zuständige Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 ist, einmal jährlich bis zum 31. März eines Jahres mit Stichtag zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres die für die Zwecke des Artikels 40 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie

(EU) 2024/1640 und des Artikels 12 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1620 erforderlichen Informationen zu melden. Im Hinblick auf die im Einzelnen zu übermittelnden Informationen sind insbesondere die Bestimmungen der von der Europäischen Kommission nach Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 sowie Artikel 12 Absatz 7 und Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1620 zu erlassenden technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass ergänzend zu den Informationen nach den Sätzen 1 und 2 von den Verpflichteten Informationen, die für die risikobasierte Wahrnehmung der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erforderlich sind, zu melden sind sowie Form, Umfang und Zeitpunkt der Meldung. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

Unterabschnitt 3

Zusammenarbeit bei der Aufsicht

§ 94

Bereitstellung von Informationen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Die Aufsichtsbehörden übermitteln der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mindestens einmal jährlich insbesondere die folgenden Informationen:

1. die Liste der im Inland tätigen Niederlassungen von Verpflichteten und die Liste der Infrastruktur, die ihrer Aufsicht gemäß § 79 unterliegen,

2. alle relevanten Erkenntnisse, die auf schwerwiegende Mängel der Meldesysteme der Verpflichteten hindeuten, und

3. die Ergebnisse der gemäß § 89 Absatz 1 durchgeführten Risikobewertungen in aggregierter Form.

§ 95

Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörden nach § 77 arbeiten unabhängig von ihrer Art oder ihrem Status untereinander sowie mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Koordinierenden Stellen der Länder so umfassend wie möglich zusammen. Eine solche Zusammenarbeit kann innerhalb der Befugnisse der ersuchten Aufsichtsbehörde nach § 77 auch die Durchführung von Untersuchungen auf Ersuchen einer Aufsichtsbehörde und den anschließenden Austausch der im Rahmen solcher Untersuchungen gewonnenen Informationen oder die Erleichterung der Durchführung solcher Untersuchungen durch die ersuchte Aufsichtsbehörde nach § 77 umfassen.

(2) In den Fällen, in denen Verpflichtete erstmals Tätigkeiten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union auszuüben beabsichtigen und dies nach Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 der Aufsichtsbe-

hörde nach § 77 anzeigen, unterrichtet diese unverzüglich die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats über die Tätigkeiten, die der Verpflichtete im Aufnahmemitgliedstaat auszuüben beabsichtigt, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige. Über jede spätere Änderung, die der Aufsichtsbehörde nach § 77 durch den Verpflichteten nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 mitgeteilt wird, unterrichtet die Aufsichtsbehörde nach § 77 die zuständige Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats ebenfalls unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 übermittelt die Aufsichtsbehörde nach § 77 der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats auch Informationen über die von dem Verpflichteten im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten, die ihr im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit bekannt werden. Dies umfasst auch die von den Verpflichteten im Rahmen der Beantwortung von Aufsichtsfragebögen übermittelten Informationen und alle mit den im Aufnahmemitgliedstaat durchgeführten Tätigkeiten zusammenhängenden einschlägigen Informationen. Die in Satz 1 und 2 genannten Informationen werden mindestens einmal jährlich ausgetauscht. Werden diese Informationen in aggregierter Form bereitgestellt, haben die Aufsichtsbehörden nach § 77 jedem Ersuchen der Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats um zusätzliche Informationen unverzüglich nachzukommen. Abweichend von Satz 3 unterrichtet die Aufsichtsbehörde nach § 77 die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich nach Eingang der Anzeige des Verpflichteten nach Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 darüber, dass Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat aufgenommen wurden.

§ 96

Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Gruppenaufsicht

(1) Bei Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, arbeiten die Finanzaufsichtsbehörden mit den Finanzaufsichtsbehörden des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats für die Zwecke der §§ 77 und 78 unabhängig von ihrer Art oder ihrem Status so umfassend wie möglich zusammen. Darüber hinaus arbeiten sie mit der AMLA zusammen, wenn diese als Aufsichtsbehörde handelt.

(2) Außer in den Fällen, in denen die AMLA als Aufsichtsbehörde handelt, beaufsichtigen die Finanzaufsichtsbehörden, soweit sie die Finanzaufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats sind, die wirksame Umsetzung der gruppenweiten Strategien, Verfahren und Kontrollen nach Kapitel II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2024/1624. Soweit die Finanzaufsichtsbehörden die Finanzaufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats sind, beaufsichtigen sie die Einhaltung der Verordnungen (EU) 2024/1624 und (EU) 2023/1113 durch die Niederlassungen, die sich im Inland befinden.

(3) Außer in Fällen, in denen Aufsichtskollegien nach den §§ 99 und 100 eingerichtet sind, tauschen die Finanzaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bei Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, auf Ersuchen oder von Amts wegen alle Informationen aus, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigen. Hierzu gehören insbesondere alle Informationen, die die Bewertung des inhärenten Risikos oder des Restrisikos eines Kredit- oder Finanzinstituts in einem anderen Mitgliedstaat erheblich beeinflussen könnten, darunter

1. die Angabe der rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur der Gruppe, die alle Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen abdeckt,

2. einschlägige Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und zur Führungsebene, einschließlich der Ergebnisse der im Rahmen der Richtlinie (EU) 2024/1640 oder anderer Rechtsakte der Europäischen Union durchgeführten Prüfungen der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung,

3. Strategien, Verfahren und Kontrollen innerhalb der Gruppe,

4. Informationen über die Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden, einschließlich Kundendateien und Transaktionsaufzeichnungen,

5. ungünstige Entwicklungen in Bezug auf das Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen, die anderen Teilen der Gruppe ernsthaft schaden könnten, und

6. Geldbußen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die Finanzaufsichtsbehörden gemäß Unterabschnitt 5 dieses Kapitels zu verhängen beabsichtigen.

(4) Die Finanzaufsichtsbehörden können auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedsstaats eines Verpflichteten Untersuchungen durchführen und die im Rahmen der Untersuchung erlangten Informationen weitergeben. Die Finanzaufsichtsbehörden machen bei Ersuchen im Sinne des Satzes 1 von allen ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnissen Gebrauch, soweit diese geeignet und erforderlich sind, um den Ersuchen nachzukommen oder auf andere Weise die Durchführung von Untersuchungen der ersuchenden zuständigen Behörden zu unterstützen. Die Finanzaufsichtsbehörden können eine Untersuchung, die Übermittlung von Informationen oder die Unterstützung von Untersuchungen verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist. Kommt die Finanzaufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 und 2 einem Ersuchen nicht nach oder macht sie von ihrem Recht nach Satz 3 Gebrauch, so teilt sie ihre Entscheidung einschließlich ihrer Gründe der ersuchenden zuständigen Stelle und der AMLA unverzüglich mit und übermittelt diesen genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung.

(5) Die Finanzaufsichtsbehörden können Fälle an die AMLA verweisen, in denen

1. eine Finanzaufsichtsbehörde die in Absatz 3 genannten Informationen nicht übermittelt hat,

2. ein Ersuchen um Zusammenarbeit abgewiesen wurde oder einem solchen Ersuchen nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet wurde oder

3. aus objektiven Gründen Uneinigkeit besteht über die festgestellten Verstöße und über die Geldbußen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die gegen das Unternehmen oder die Gruppe verhängt oder angewendet werden sollen, um bei diesen Verstößen Abhilfe zu schaffen.

(6) Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden auf die Zusammenarbeit der nach § 77 Absatz 1 Nummer 3 bis 11 zuständigen Aufsichtsbehörden mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union bei

1. Gruppen von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor und

2. Verpflichteten, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ohne Infrastruktur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als dem, in dem sie niedergelassen sind, tätig sind, wenn die Aufsicht über die Tätigkeiten in jenem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 von den Aufsichtsbehörden jenes anderen Mitgliedstaats ausgeübt wird.

(7) In Fällen, in denen Verpflichtete des Nichtfinanzsektors Teil von Strukturen sind, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Verwaltung befinden oder bei denen die Einhaltung der Anforderungen gemeinsam kontrolliert wird, einschließlich Netzwerken oder Personengesellschaften, arbeiten die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors zusammen und tauschen Informationen aus.

(8) Bei der Zusammenarbeit nach dieser Vorschrift sind die in den technischen Regulierungsstandards nach Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 festgelegten jeweiligen Pflichten der Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sowie die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit zu beachten.

§ 97

Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute, die grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben

(1) Wenn Kredit- und Finanzinstitute, die nicht Teil einer Gruppe sind, grenzüberschreitende Tätigkeiten gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 ausüben und die Aufsicht gemäß Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats aufgeteilt wird, arbeiten die Finanzaufsichtsbehörden mit den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats so umfassend wie möglich zusammen und unterstützen einander bei der Durchführung der Aufsicht. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet,

1. einander alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigen, sei es auf Ersuchen oder auf eigene Initiative, einschließlich der in § 96 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 genannten Informationen,

2. einander über alle ungünstigen Entwicklungen in Bezug auf den Verpflichteten, seine Niederlassungen oder Arten von Infrastruktur, die die Einhaltung der geltenden Anforderungen durch den Verpflichteten ernsthaft beeinträchtigen könnten, sowie über Geldbußen oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die sie gemäß Unterabschnitt 4 und Abschnitt 8 dieses Gesetzes zu verhängen beabsichtigen, zu unterrichten, und

3. im Rahmen ihrer Befugnisse auf Ersuchen einer Aufsichtsbehörde Untersuchungen durchzuführen und die durch solche Untersuchungen erlangten Informationen weiterzugeben oder die Durchführung solcher Untersuchungen durch die ersuchende Aufsichtsbehörde zu erleichtern.

Dieser Absatz gilt auch für Kredit- und Finanzinstitute, die in einem einzigen Mitgliedstaat niedergelassen und im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat ohne Infrastruktur tätig sind, wenn die Aufsicht über die Tätigkeiten aufgrund besonderer Zulassungsanforderungen nach Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats ausgeübt wird.

(2) Wird die Beaufsichtigung eines Kredit- und Finanzinstitutes und einer seiner Arten von Infrastruktur in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats übertragen, unterrichtet diese die zuständige Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats regelmäßig über die in Bezug auf den Verpflichteten ergriffenen Maßnahmen und die Einhaltung der geltenden Anforderungen, einschließlich der im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Anforderungen, durch den Verpflichteten. Werden schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße festgestellt, so unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die zuständige Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats unver-

züglich über diese Verstöße sowie über etwaige Geldbußen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die sie zu verhängen oder anzuwenden beabsichtigt, um bei den Verstößen Abhilfe zu schaffen. Sofern die Beaufsichtigung eines Verpflichteten gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats übertragen wurde, leistet die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats Unterstützung, um zu gewährleisten, dass die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen durch das Kredit- oder Finanzinstitut überprüft wird. Insbesondere ist die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über alle begründeten Zweifel, die bezüglich der Einhaltung der geltenden Anforderungen durch das Kredit- oder Finanzinstitut bestehen, zu unterrichten und sind alle diesbezüglich vorliegenden Informationen an die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats weiterzugeben. Dieser Absatz gilt auch für Kredit- und Finanzinstitute, die in einem einzigen Mitgliedstaat niedergelassen sind und im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat ohne Infrastruktur tätig sind, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Aufsicht über die Tätigkeiten aufgrund besonderer Zulassungsanforderungen gemäß Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 ausgeübt wird.

(3) Die zuständigen Aufsichtsbehörden können Fälle an die AMLA verweisen, in denen

1. eine Aufsichtsbehörde die in Absatz 1 oder 2 genannten Informationen nicht übermittelt hat,

2. ein Ersuchen um Zusammenarbeit abgewiesen wurde oder einem solchen Ersuchen nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet wurde oder

3. aus objektiven Gründen Uneinigkeit besteht über die festgestellten Verstöße und über die Geldbußen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die gegen das Unternehmen verhängt oder angewendet werden sollen, um bei diesen Verstößen Abhilfe zu schaffen.

§ 98

Informationsaustausch der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Umsetzung von Gruppenstrategien in Drittländern

Die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 77 unterrichten die AMLA und die Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Fälle, in denen die Umsetzung der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1624 erforderlichen Strategien, Verfahren und Kontrollen nach dem Recht eines Drittlands ganz oder teilweise nicht gestattet ist. Bei der Beurteilung, welche Drittländer die Umsetzung der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1624 erforderlichen Strategien, Verfahren und Kontrollen nicht gestatten, berücksichtigen die zuständigen Aufsichtsbehörden etwaige rechtliche Beschränkungen, durch die die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Strategien, Verfahren und Kontrollen behindert werden kann, einschließlich solchen in Bezug auf das Berufsgeheimnis oder eines unzureichenden Datenschutzniveaus und andere Beschränkungen, die den Austausch von Informationen, die für diesen Zweck relevant sein könnten, behindern.

§ 99

Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor

(1) Ist eine Finanzaufsichtsbehörde die federführend zuständige Aufsichtsbehörde für eine Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten, weil sie für das Mutterunternehmen einer Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten oder für den Hauptsitz eines Kredit- oder Finanzinstituts zuständig ist, so richtet sie in folgenden Situationen spezielle Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein:

1. wenn das Kredit- oder Finanzinstitut oder die Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als dem Mitgliedstaat, in dem sich sein Hauptsitz befindet, Niederlassungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 errichtet hat oder

2. wenn ein Kredit- oder Finanzinstitut eines Drittlands in mindestens drei Mitgliedstaaten der Europäischen Union Niederlassungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 errichtet hat.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die AMLA die zuständige Aufsichtsbehörde ist.

(2) Die Finanzaufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Aufsichtskollegien insbesondere eingesetzt werden für

1. den Informationsaustausch,

2. die gegenseitige Unterstützung,

3. die Koordinierung des Aufsichtsansatzes im Hinblick auf die Gruppe oder das Institut sowie

4. gegebenenfalls die Ergreifung geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen durch die jeweilige Aufsichtsbehörde zur Bekämpfung schwerwiegender Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2024/1624 und die Verordnung (EU) 2023/1113, die auf Gruppenebene oder auf Ebene des Kredit- oder Finanzinstituts oder in den Niederlassungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2024/1624, die die Gruppe oder das Institut im Rechtsraum einer am Kollegium teilnehmenden Aufsichtsbehörde eingerichtet hat, festgestellt werden.

(3) Die ständigen Mitglieder des Kollegiums sind

1. die Finanzaufsichtsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde für das Mutterunternehmen oder den Hauptsitz und

2. die für Niederlassungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 in den Aufnahmemitgliedstaaten zuständigen Aufsichtsbehörden und die gemäß Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2024/1640 für die Infrastruktur in den Aufnahmemitgliedstaaten zuständigen Aufsichtsbehörden.

(4) Die Tätigkeiten der Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, denen das Kredit- oder Finanzinstitut oder die Gruppe ausgesetzt ist, und zum Umfang seiner beziehungsweise ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten stehen.

(5) Für die Zwecke des Absatzes 1 müssen die Finanzaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folgendes ermitteln:

1. alle Kredit- oder Finanzinstitute, die in Deutschland zugelassen sind und die Niederlassungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittländern haben,

2. alle von den Instituten nach Nummer 1 in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittländern eingerichteten Niederlassungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 und

3. von Kredit- oder Finanzinstituten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländern in Deutschland eingerichtete Niederlassungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2024/1624.

(6) In anderen als den in Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2024/1640 genannten Fällen, in denen Kredit- oder Finanzinstitute Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, kann die Finanzaufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörden dieser Mitgliedstaaten einladen, als Beobachter an dem Kollegium teilzunehmen.

(7) Umfasst eine Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten Verpflichtete im Nichtfinanzsektor, so lädt die Finanzaufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde, die das Kollegium einrichtet, die Aufsichtsbehörden dieser Verpflichteten ein, an dem Kollegium teilzunehmen.

(8) Wenn ein in Deutschland niedergelassenes Kredit- oder Finanzinstitut Niederlassungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 in mindestens zwei Drittländern eingerichtet hat, kann ein Aufsichtskollegium eingerichtet werden. Die Finanzaufsichtsbehörde kann die entsprechenden Drittlandsbehörden auffordern, ein solches Kollegium einzurichten. Die am Kollegium beteiligten Aufsichtsbehörden legen in einer schriftlichen Vereinbarung die Bedingungen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch fest.

(9) Die AMLA kann an den Sitzungen der Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Beobachterin teilnehmen.

(10) Die Finanzaufsichtsbehörde kann den entsprechenden Drittlandsbehörden die Teilnahme als Beobachter an den Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in dem in Absatz 1 Nummer 2 genannten Fall oder in Fällen, in denen Gruppen oder Kredit- oder Finanzinstitute mit Sitz im Inland Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in diesen Drittländern betreiben, gestatten, sofern

1. die entsprechenden Drittlandsbehörden einen Teilnahmeantrag stellen und die Mitglieder des Kollegiums ihrer Teilnahme zustimmen oder die Mitglieder des Kollegiums sich bereiterklären, die entsprechenden Drittlandsbehörden einzuladen,

2. die geltenden Datenschutzvorschriften für die Datenübermittlung eingehalten werden,

3. die entsprechenden Drittlandsbehörden die in Absatz 8 Satz 3 genannte schriftliche Vereinbarung unterzeichnen und innerhalb des Kollegiums die einschlägigen Informationen weitergeben, über die sie in Bezug auf die Beaufsichtigung der Kredit- oder Finanzinstitute oder der Gruppe verfügen, und

4. die offengelegten Informationen garantierten Anforderungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen, die den in Artikel 67 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 genannten Anforderungen mindestens gleichwertig sind, und ausschließlich für die

Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der teilnehmenden Finanzaufsichtsbehörden oder der entsprechenden Drittlandsbehörden verwendet werden.

Die Finanzaufsichtsbehörde als die zuständige Aufsichtsbehörde, die die Kollegien einrichtet, bewertet, ob die Bedingungen nach Satz 1 erfüllt sind, und übermittelt den ständigen Mitgliedern des Kollegiums diese Bewertung. Diese Bewertung wird durchgeführt, bevor den entsprechenden Drittlandsbehörden gestattet wird, sich dem Kollegium anzuschließen, und kann wiederholt werden. Die Finanzaufsichtsbehörde kann die AMLA für die Durchführung dieser Bewertung um Unterstützung ersuchen.

(11) Wenn die ständigen Mitglieder des Kollegiums dies für notwendig erachten, können zusätzliche Beobachter eingeladen werden, sofern die Vertraulichkeitsanforderungen erfüllt sind. Zu den Beobachtern können Aufsichtsbehörden, darunter die gemäß der Verordnung (EU) 1024/2013 handelnde Europäische Zentralbank sowie die europäischen Aufsichtsbehörden und die zentralen Meldestellen zählen.

(12) Sind sich die Mitglieder eines Kollegiums über die in Bezug auf einen Verpflichteten zu ergreifenden Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 nicht einig, können sie die AMLA mit der Angelegenheit befassen und um deren Unterstützung im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1620 ersuchen.

§ 100

Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Nichtfinanzsektor

(1) Die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors, die für das Mutterunternehmen einer Gruppe von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor oder für den Hauptsitz eines Verpflichteten im Nichtfinanzsektor zuständig sind, können in folgenden Situationen spezielle Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einrichten:

1. wenn ein Verpflichteter im Nichtfinanzsektor oder eine Gruppe von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem sich sein oder ihr Hauptsitz befindet, Niederlassungen errichtet hat oder

2. wenn ein Unternehmen aus einem Drittland, das den Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegt und bei dem es sich nicht um ein Kredit- oder Finanzinstitut handelt, in mindestens drei Mitgliedstaaten Niederlassungen errichtet hat.

Dieser Absatz gilt auch für Strukturen, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Verwaltung befinden oder bei denen die Einhaltung der Anforderungen gemeinsam kontrolliert wird, einschließlich Netzwerken oder Personengesellschaften, für die gruppenweite Anforderungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1624 gelten.

(2) Die ständigen Mitglieder des Kollegiums sind

1. die für das Mutterunternehmen oder den Hauptsitz zuständige Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors und

2. die für Niederlassungen in den Aufnahmemitgliedstaaten oder für die Beaufsichtigung des betreffenden Verpflichteten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Fällen nach Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 zuständigen Aufsichtsbehörden.

(3) In den Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors, die für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder für den Hauptsitz eines Verpflichteten zuständig ist, kein Kollegium einrichtet, können die in Absatz 2 Nummer 2 genannten Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors eine Stellungnahme abgeben, wonach angesichts der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen der Verpflichtete oder die Gruppe ausgesetzt ist, und des Umfangs seiner oder ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten ein Kollegium eingerichtet werden soll. Diese Stellungnahme wird von mindestens zwei Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors vorgelegt und richtet sich an

1. die für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder den Hauptsitz eines Verpflichteten zuständige Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors,

2. die AMLA und

3. alle anderen betroffenen Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors.

Handelt es sich bei der in Satz 2 Nummer 1 genannten Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors um eine Selbstverwaltungseinrichtung, wird diese Stellungnahme auch der Behörde nach § 85 vorgelegt.

(4) Ist die für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder für den Hauptsitz eines Verpflichteten zuständige Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors nach Abgabe einer Stellungnahme gemäß Absatz 3 nach wie vor der Auffassung, dass die Einrichtung eines Kollegiums nicht erforderlich ist, so können die anderen Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors das Kollegium einrichten, sofern dieses aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. In diesen Fällen entscheiden diese Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors unter sich, wer die für das Kollegium zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors, die für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder den Hauptsitz eines Verpflichteten zuständig ist, wird über die Tätigkeiten des Kollegiums unterrichtet und kann sich jederzeit dem Kollegium anschließen.

(5) Für die Zwecke von Absatz 1 ermitteln die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folgendes:

1. alle Verpflichteten im Nichtfinanzsektor, die ihren Hauptsitz in ihrem Mitgliedstaat und Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittländern haben,

2. alle von diesen Verpflichteten in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern eingerichtete Niederlassungen und

3. alle in ihrem Hoheitsgebiet von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern eingerichtete Niederlassungen.

(6) Wenn Verpflichtete des Nichtfinanzsektors Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, kann die Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors des Herkunftsmitgliedstaats die Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors jener Mitgliedstaaten einladen, als Beobachter an dem Kollegium teilzunehmen.

(7) Wenn eine Gruppe im Nichtfinanzsektor Kredit- oder Finanzinstitute umfasst, ihre Präsenz in der Gruppe jedoch nicht den Schwellenwert für die Einrichtung eines Kollegiums nach § 99 Absatz 1 Satz 1 erreicht, so lädt die Aufsichtsbehörde, die das Kollegium einrichtet, die Finanzaufsichtsbehörden dieser Kredit- oder Finanzinstitute zur Teilnahme am Kollegium ein.

(8) Wenn ein im Inland niedergelassener Verpflichteter im Nichtfinanzsektor Niederlassungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 in min-

destens zwei Drittländern eingerichtet hat, können Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet werden. Die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors können die entsprechenden Drittlandsbehörden auffordern, ein solches Kollegium einzurichten. Die am Kollegium beteiligten Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors legen in einer schriftlichen Vereinbarung die Bedingungen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch fest. Wird ein Kollegium in Bezug auf die in Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Verpflichteten oder Gruppen dieser Verpflichteten eingerichtet, so beinhaltet die in Satz 2 genannte schriftliche Vereinbarung auch Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass keine nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 eingeholten Informationen weitergegeben werden, es sei denn, Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 ist anzuwenden.

(9) Die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors stellen sicher, dass die Kollegien insbesondere eingesetzt werden für

1. den Informationsaustausch,

2. die gegenseitige Unterstützung,

3. die Koordinierung des Aufsichtsansatzes im Hinblick auf die Gruppe oder den Verpflichteten sowie

4. gegebenenfalls die Ergreifung verhältnismäßiger Maßnahmen durch die jeweilige Aufsichtsbehörde zur Bekämpfung schwerwiegender Verstöße gegen die Verordnungen (EU) 2024/1624 und (EU) 2023/1113, die auf Gruppenebene oder auf Ebene des Verpflichteten oder in den Niederlassungen, die die Gruppe oder der Verpflichtete im Rechtsraum einer am Kollegium teilnehmenden Aufsichtsbehörde eingerichtet hat, festgestellt werden.

(10) Die AMLA kann an den Sitzungen der Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung teilnehmen. Beschließt die AMLA, an den Sitzungen eines Aufsichtskollegiums zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung teilzunehmen, so hat sie Beobachterstatus.

(11) Die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors können den entsprechenden Drittlandsbehörden die Teilnahme als Beobachter an den Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in dem in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Fall oder in Fällen, in denen Verpflichtete der Union im nichtfinanziellen Sektor oder Gruppen von Verpflichteten der Union im Nichtfinanzsektor Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in diesen Drittländern betreiben, gestatten, sofern

1. die entsprechenden Drittlandsbehörden einen Teilnahmeantrag stellen und die Mitglieder des Kollegiums ihrer Teilnahme zustimmen, oder die Mitglieder des Kollegiums sich bereiterklären, die entsprechenden Drittlandsbehörden einzuladen,

2. die geltenden Datenschutzvorschriften für die Datenübermittlung eingehalten werden,

3. die entsprechenden Drittlandsbehörden die in Absatz 8 genannte schriftliche Vereinbarung unterzeichnen und innerhalb des Kollegiums die einschlägigen Informationen weitergeben, über die sie in Bezug auf die Beaufsichtigung der Verpflichteten oder der Gruppe verfügen, und

4. die offengelegten Informationen garantierten Anforderungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen, die den in Artikel 67 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 genannten Anforderungen mindestens gleichwertig sind, und ausschließlich für die

Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der teilnehmenden Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors oder der entsprechenden Drittlandsbehörden verwendet werden.

Die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors, die für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder für den Hauptsitz eines Verpflichteten oder in den in Absatz 3 genannten Fällen für das Kollegium zuständige Aufsichtsbehörde sind, bewerten, ob die Bedingungen des Satzes 1 erfüllt sind und übermitteln den ständigen Mitgliedern des Kollegiums diese Bewertung. Diese Bewertung wird durchgeführt, bevor den entsprechenden Drittlandsbehörden gestattet wird, sich dem Kollegium anzuschließen, und kann danach bei Bedarf wiederholt werden. Die für die Bewertung zuständigen Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors können die AMLA für die Durchführung dieser Bewertung um Unterstützung ersuchen.

(12) Wenn die ständigen Mitglieder des Kollegiums dies für notwendig erachten, können zusätzliche Beobachter eingeladen werden, sofern die Vertraulichkeitsanforderungen erfüllt sind. Auch zentrale Meldestellen können zu den Beobachtern zählen.

(13) Sind sich die Mitglieder eines Kollegiums über die in Bezug auf einen Verpflichteten zu ergreifenden Maßnahmen nach Absatz 9 Nummer 4 nicht einig, so können sie die AMLA mit der Angelegenheit befassen und um deren Unterstützung im Einklang mit Artikel 38 der Verordnung (EU) 2024/1620 ersuchen.

§ 101

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden in Drittländern

(1) Die Finanzaufsichtsbehörden können mit den entsprechenden Drittlandsbehörden Kooperationsvereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Austausch vertraulicher Informationen schließen. Für Kooperationsvereinbarungen nach Satz 1 ist das in den technischen Durchführungsstandards nach Artikel 51 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 spezifizierte Muster zu verwenden.

(2) Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 haben im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu stehen, werden auf Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossen und unterliegen garantierten Anforderungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, die den Anforderungen des Artikels 67 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 sowie des § 106 mindestens gleichwertig sind. Die im Einklang mit diesen Kooperationsvereinbarungen ausgetauschten Informationen werden ausschließlich für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben dieser Behörden verwendet. Stammen die ausgetauschten Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, und gegebenenfalls nur für Zwecke, denen diese Aufsichtsbehörde zugestimmt hat, weitergegeben werden.

(3) Die Finanzaufsichtsbehörden setzen die AMLA über jede Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung in Kenntnis.

Unterabschnitt 4

Aufsichts- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Zwangsgelder, Hinweise zu Verstößen

§ 102

Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Niederlassungen von Verpflichteten und bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

(1) Üben die Finanzaufsichtsbehörden die Aufsicht über Niederlassungen von Verpflichteten, die als solche nicht als Kredit- oder Finanzinstitute im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1624 gelten, oder über Arten von Infrastruktur von Verpflichteten nach § 79 Absatz 1 aus, so sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Stellen die Finanzaufsichtsbehörden Verstöße gegen dieses Gesetz, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die Verordnung (EU) 2024/1624 oder die Verordnung (EU) 2023/1113 fest, so fordern sie die Verpflichteten, die über die in Absatz 1 genannten Niederlassungen oder Arten von Infrastruktur in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, auf, die geltenden Anforderungen zu erfüllen, und unterrichten die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats über die bei diesen Verpflichteten festgestellten Verstöße und die ergangene Aufforderung, die Anforderungen zu erfüllen.

(3) Ergreifen die Verpflichteten nicht die erforderlichen Maßnahmen, so setzen die Finanzaufsichtsbehörden die zuständigen Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis. Erhalten die Finanzaufsichtsbehörden Informationen nach Satz 1 in Bezug auf Verpflichtete mit Hauptsitz in Deutschland, so ergreifen sie unverzüglich geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der betreffende Verpflichtete bei den in seinen Niederlassungen oder Arten von Infrastruktur im Aufnahmemitgliedstaat festgestellten Verstößen Abhilfe leistet. Die Finanzaufsichtsbehörden unterrichten die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats über jegliche gemäß diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen.

(4) Abweichend von Absatz 3 können die Finanzaufsichtsbehörden bei Verpflichteten nach Absatz 1, wenn sie schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße feststellen, die der sofortigen Abhilfe bedürfen, auf eigene Initiative geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um gegen diese Verstöße vorzugehen. Solche Maßnahmen sind zu befristen und werden aufgehoben, sobald die festgestellten Verstöße behoben sind, was auch mit Unterstützung oder in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden im Herkunftsmitgliedstaat des Verpflichteten erfolgen kann. Die Finanzaufsichtsbehörden unterrichten die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats des Verpflichteten unverzüglich über die Feststellung schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße und über die Ergreifung etwaiger Maßnahmen gemäß Satz 1, es sei denn, es werden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats ergriffen.

(5) Besteht Uneinigkeit zwischen den Finanzaufsichtsbehörden und den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedsstaats über die in Bezug auf einen Verpflichteten zu ergreifenden Maßnahmen, so können sie die AMLA mit der Angelegenheit befassen und um deren Unterstützung im Einklang mit den Artikeln 33 und 38 der Verordnung (EU) 2024/1620 ersuchen.

§ 103

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen

(1) Wenn die Aufsichtsbehörden

1. Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen,

2. Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624 oder der Verordnung (EU) 2023/1113, entweder in Verbindung mit Geldbußen für schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder für sich genommen,

3. Schwachstellen in den internen Strategien, Verfahren oder Kontrollen des Verpflichteten, die voraussichtlich zu Verstößen gegen die unter Nummer 1 oder 2 genannten Anforderungen führen, und wenn verwaltungsrechtliche Maßnahmen das Auftreten solcher Verstöße verhindern oder deren Risiko verringern können, oder

4. ein nicht angemessenes Verhältnis zwischen einerseits den bestehenden internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten und andererseits den Risiken der Geldwäsche, der damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten oder der Terrorismusfinanzierung, denen der Verpflichtete ausgesetzt ist,

feststellen, können sie Maßnahmen treffen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Gesetz, der auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624 oder der Verordnung (EU) 2023/1113 sowie der auf Grundlage dieser Verordnungen ergangenen Rechtsakte eingehalten werden. Die Aufsichtsbehörden können hierzu auch die ihnen für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumten Befugnisse ausüben.

(2) Zu den Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. die Abgabe von Empfehlungen,

2. die Erteilung einer Anordnung, nach der der Verpflichtete die Vorschriften einzuhalten hat, einschließlich der Umsetzung spezifischer Abhilfemaßnahmen,

3. die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen und der Art des Verstoßes in Übereinstimmung mit § 121,

4. die Erteilung einer Anordnung, nach der der Verpflichtete seine Verhaltensweise nach Absatz 1 einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat,

5. die Einschränkung oder Begrenzung der Geschäftsbereiche des Verpflichteten, der Tätigkeiten des Verpflichteten oder des Netzes von Instituten, denen der Verpflichtete angehört, oder die Auflage zur Veräußerung von Geschäftszweigen des Verpflichteten,

6. der Entzug oder die Aussetzung der Erlaubnis oder Zulassung des Verpflichteten,

7. die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit, sofern diese keiner Erlaubnis oder Zulassung bedarf, und

8. die Erteilung von Auflagen zur Änderung der Leitungsstruktur des Verpflichteten.

(3) Gleichzeitig mit Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können die Aufsichtsbehörden insbesondere

1. verlangen, dass unverzüglich jegliche Daten oder Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, bereitgestellt und jegliche Dokumente übermittelt werden, oder zusätzliche oder häufigere Meldepflichten vorschreiben,

2. verlangen, dass die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen verstärkt werden,

3. verlangen, dass der Verpflichtete eine spezifische Strategie oder spezifische Anforderungen in Bezug auf Kategorien von Kunden oder einzelne Kunden, Transaktionen, Tätigkeiten oder Vertriebskanäle mit hohen Risiken anwendet,

4. verlangen, dass Maßnahmen umgesetzt werden, um die mit den Tätigkeiten oder Produkten des Verpflichteten verbundenen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verringern, und

5. ein vorübergehendes Verbot gegen jede Person, die Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrnimmt, oder gegen jede andere für den Verstoß verantwortlich gemachte natürliche Person verhängen, bei dem Verpflichteten Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

(4) Die Aufsichtsbehörden versehen die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 und 2 mit einer verbindlichen Frist für deren Umsetzung, sofern dies erforderlich ist, und überwachen und bewerten die Umsetzung dieser Maßnahmen. Der Verpflichtete erstattet der zuständigen Aufsichtsbehörde unaufgefordert und in regelmäßigen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Abständen Bericht über die Umsetzung der angeordneten Maßnahme.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 104

Periodische Zwangsgelder

(1) Die Aufsichtsbehörden können periodische Zwangsgelder verhängen, um die Einhaltung von Maßnahmen zu erzwingen, wenn ein Verpflichteter einer verwaltungsrechtlichen Maßnahme nach § 103 Absatz 2 Nummer 2, 4, 5, 6 oder 7 nicht oder nicht innerhalb der nach § 103 Absatz 4 gesetzten Frist Folge leistet. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Das periodische Zwangsgeld ist ab einem von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Tag so lange zu zahlen, bis der Verstoß beendet ist, längstens jedoch für sechs Monate. Sofern der Verpflichtete nach Ablauf dieser Frist der verwaltungsrechtlichen Maßnahme noch nicht nachgekommen ist, kann die Aufsichtsbehörde ein periodisches Zwangsgeld für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Monaten verhängen.

(3) Das periodische Zwangsgeld ist für jeden Tag des Verstoßes zu zahlen und beträgt

1. bei natürlichen Personen bis zu zwei Prozent des Nettotagesumsatzes nach Satz 3 sowie

2. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften bis zu drei Prozent des durchschnittlichen Nettotagesumsatzes nach Satz 3.

Der durchschnittliche Nettotagesumsatz ist ein Dreihundertfünfundsechzigstel des Jahresnettoumsatzes. Für die Bestimmung des Jahresnettoumsatzes von Kredit- und Finanzinstituten gilt § 56 Absatz 6e des Kreditwesengesetzes entsprechend. § 9 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist anzuwenden.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 105

Austausch von Informationen über Geldbußen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen

(1) Die Aufsichtsbehörden nach § 77 und die Behörden nach § 85 melden der AMLA alle gemäß diesem Gesetz verhängten Geldbußen und angewendeten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, einschließlich aller in diesem Zusammenhang eingelegten Rechtsbehelfe und der Ergebnisse dieser Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Für den Fall, dass ein Unternehmen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig ist, melden die Aufsichtsbehörden nach § 77 und die Behörden nach § 85 den betreffenden zuständigen Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in Absatz 1 genannten Informationen.

(3) Die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 77 Nummer 1, 2 und 11 informieren die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hinsichtlich der Verpflichteten nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 über

1. die gegen diese Verpflichteten verhängten Geldbußen,

2. andere als die in Nummer 1 genannten Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung und

3. Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse zu verhängten Geldbußen nach Nummer 1 und anderen Maßnahmen nach Nummer 2.

§ 106

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht, die Behörden nach § 85, die Koordinierende Stelle Bund und die Koordinierenden Stellen der Länder, der Präsident des Oberlandesgerichts sowie im Fall einer Befugnisübertragung nach § 77 Absatz 1 Nummer 8 der jeweilige Präsident des Landgerichts sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Verarbeiten die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden im Zuge einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme nach diesem Gesetz oder auf Grundlage der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen personenbezogene Daten, so stehen den betroffenen Personen die Rechte aus den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht zu, soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen Folgendes gefährden würde:

1. den Zweck der Maßnahme,

2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums,

3. ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse, oder

4. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist die zuständige Aufsichtsbehörde auch von den Pflichten nach den Artikeln 12 bis 14, 19 und 34 sowie den Transparenzpflichten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 befreit. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen und Einrichtungen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient sowie für die registerführende Stelle nach § 12.

(3) Die betroffene Person ist über den Wegfall der Beschränkung ihrer Rechte (Absatz 2 Satz 1 und 2) zu informieren, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

(4) Wird der betroffenen Person in den Fällen des Absatzes 2 keine Auskunft erteilt, so ist auf ihr Verlangen je nach Zuständigkeit dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde die Auskunft zu erteilen, sofern nicht im Einzelfall festgestellt wird, dass dadurch die öffentliche Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte gefährdet würde. Die Mitteilung des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Personen und Einrichtungen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 107

Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern

(1) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 21 des Hinweisgeberschutzgesetzes, die übrigen Aufsichtsbehörden nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 bis 11 sowie die Behörden nach § 85 haben jeweils externe Meldestellen für die Entgegennahme von Meldungen und Hinweisen über Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2024/1624, die Verordnung (EU) 2023/1113 und dieses Gesetz zu errichten. Für diese externen Meldestellen gelten die §§ 24 bis 31 des Hinweisgeberschutzgesetzes.

(2) Die Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor erstatten der AMLA jährlich über Folgendes Bericht:

1. die Anzahl der gemäß Absatz 1 eingegangenen Meldungen und Hinweise, Informationen über die Höhe des Anteils der Meldungen, die weiterverfolgt wurden oder derzeit weiterverfolgt werden, einschließlich der Information, ob die Bearbeitung abgeschlossen wurde oder noch nicht, sowie über die Höhe des Anteils der zurückgewiesenen Meldungen,

2. die Arten der gemeldeten Unregelmäßigkeiten,

3. sofern die Meldungen weiterverfolgt wurden, eine Beschreibung der von der Aufsichtsbehörde ergriffenen Maßnahmen sowie bei noch in Bearbeitung befindlichen Meldungen eine Beschreibung der Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde zu ergreifen beabsichtigt, und

4. sofern Meldungen zurückgewiesen wurden, die Gründe für diese Zurückweisung.

Die Jahresberichte nach Satz 1 dürfen weder Informationen über die Identität oder den Beruf der hinweisgebenden Person noch andere Informationen enthalten, die zu deren Identifikation führen könnten.

Abschnitt 7

Verschwiegenheitspflicht, Zusammenarbeit und Datenschutz

§ 108

Verschwiegenheitspflicht

(1) Sofern Personen, die bei den zuständigen Aufsichtsbehörden, der Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht, den Behörden nach § 85, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, der registerführenden Stelle nach § 12 oder der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien beschäftigt oder für diese tätig sind, Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen, dürfen sie die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, wenn die Geheimhaltung dieser Tatsachen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, im Interesse eines von ihnen beaufsichtigten Verpflichteten, der genannten zuständigen Stellen oder eines Dritten liegt. Satz 1 gilt auch, wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die von den beaufsichtigten Verpflichteten zu beachten sind, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.

(3) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen im Sinne von Absatz 1 wie folgt weitergegeben werden und der Weitergabe keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen,

1. in zusammengefasster oder aggregierter Form, so dass einzelne Verpflichtete nicht identifiziert werden können, oder

2. an eine der folgenden Stellen, soweit diese Stelle die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt:

 a) an die Strafverfolgungsbehörden oder an die für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Behörden oder Gerichte,

 b) an andere Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung oder mit der Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 betraut sind, oder an Personen, die von diesen Stellen beauftragt werden,

 c) an die Europäische Zentralbank, soweit diese im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank tätig wird, oder an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde,

 d) an die zentralen Meldestellen im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640,

e) an das Bundeszentralamt für Steuern,

f) an die AMLA, soweit diese im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1620, der Verordnung (EU) 2024/1624 oder der Richtlinie (EU) 2024/1640 tätig wird,

g) an die nach §§ 13 und 23 des Außenwirtschaftsgesetzes oder § 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes zuständigen Behörden,

h) an die für die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zuständigen Behörden gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG und Artikel 20 der Verordnung (EU) 537/2014) und

i) an andere als die in den Buchstaben a bis h genannten Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über das allgemeine Risikomanagement oder über die Compliance von Verpflichteten betraut sind, oder an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind.

(4) Befindet sich eine der in Absatz 3 genannten Stellen in einem anderen Staat oder handelt es sich um eine supranationale Stelle, so dürfen Tatsachen im Sinne von Absatz 1 nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten Personen oder die im Auftrag dieser Stelle handelnden Personen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der Verschwiegenheitspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 weitgehend entspricht. Die ausländische oder supranationale Stelle ist von der weitergebenden Stelle darauf hinzuweisen, dass sie die Tatsachen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung ihr diese übermittelt werden. Tatsachen im Sinne des Absatzes 1, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen nur weitergegeben werden

1. mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Tatsachen mitgeteilt haben, und

2. für solche Zwecke, denen die zuständigen Behörden zugestimmt haben.

§ 109

Zusammenarbeit mit der AMLA

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Aufsichtsbehörden nach § 77 und die Behörden nach § 85 arbeiten mit der AMLA vertrauensvoll zusammen und stellen ihr nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigt, um ihren Pflichten im Rahmen der Richtlinie (EU) 2024/1640 und der Verordnungen (EU) 2024/1624 und (EU) 2024/1620 nachkommen zu können. Sie unterstützen die AMLA dabei, die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnung zu ermitteln und diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

(2) Die Aufsichtsbehörden nach § 77 arbeiten mit der AMLA bei der Entwicklung einer harmonisierten Aufsichtsmethode nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 zusammen. Sie wirken an den von der AMLA durchgeführten vergleichenden Analysen nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2024/1620 mit.

(3) Bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres stellen die Aufsichtsbehörden nach § 77 der AMLA Informationen über die im Folgejahr beabsichtigten thematischen Überprüfungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 zur Verfügung. Bei der Durchführung thematischer Überprüfungen stimmen sich die Aufsichtsbehörden nach § 77 gemäß Artikel 9 Absatz 3 bis 5 Verordnung (EU) 2024/1620 mit der AMLA ab.

(4) Jede Aufsichtsbehörde nach § 77 kann ein Ersuchen auf gegenseitige Unterstützung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1620 an die AMLA richten. In dem Ersuchen sind die Aufgaben, für die um Unterstützung ersucht wird, konkret anzugeben. Die Aufsichtsverantwortung verbleibt bei der Aufsichtsbehörde nach § 77.

(5) Die Finanzaufsichtsbehörden wirken an der regelmäßigen Bewertung von Kredit- und Finanzinstituten sowie von Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1620 mit. Sie können nach Maßgabe des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1620 ein begründetes Ersuchen auf Übernahme der direkten Beaufsichtigung an die AMLA richten.

(6) Die Finanzaufsichtsbehörden unterstützen die AMLA bei der Vorbereitung und Durchführung von Rechtsakten, einschließlich Überprüfungstätigkeiten, in Bezug auf ausgewählte Verpflichtete nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1620. In diesem Rahmen unterliegen sie den Weisungen der AMLA und beachten die von der AMLA nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1620 ausgearbeiteten technischen Durchführungsstandards. Führt die AMLA nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/1620 eine Vor-Ort-Kontrolle bei einem ausgewählten Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 durch, so nehmen die Finanzaufsichtsbehörden nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1620 die erforderlichen Unterstützungshandlungen vor. Die Finanzaufsichtsbehörden unterrichten die AMLA über

1. ihnen bekanntgewordene Hinweise auf Rechtsverstöße nach Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1620 sowie

2. eine rasche und erhebliche Verschlechterung der Lage eines nicht ausgewählten Verpflichteten nach Maßgabe von Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Die Finanzaufsichtsbehörden kommen den von der AMLA nach Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1620 an sie gerichteten Ersuchen unter Beachtung des Artikels 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1620 nach.

(7) Die Finanzaufsichtsbehörden ernennen aus dem Kreis ihrer Bediensteten Mitglieder für die nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1620 zu bildenden gemeinsamen Aufsichtsteams. Die ernannten Mitglieder haben den Weisungen des JST-Koordinators nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1620 Folge zu leisten. Ernennen die Finanzaufsichtsbehörden für ein gemeinsames Aufsichtsteam mehr als ein Mitglied, so kann eines der ernannten Mitglieder nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1620 als Unterkoordinator benannt werden.

(8) Die Finanzaufsichtsbehörden nehmen zu den ihnen nach Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1620 vorgelegten Tätigkeitsbewertungen Stellung. Sie setzen die angeordneten Folgemaßnahmen im Einklang mit Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1620 um.

(9) Die Finanzaufsichtsbehörden können die AMLA um Untersuchung mutmaßlicher Verstöße gegen Unionsrecht oder dessen Nichtanwendung nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2024/1620 ersuchen. Ist eine Finanzaufsichtsbehörde Gegenstand einer Untersuchung nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2024/1620, so unterrichtet sie die AMLA und die Europäische Kommission im Einklang mit Artikel 34 der Verordnung (EU) 2024/1620 und stellt auch der Europäischen Kommission alle erforderlichen Informationen zur Bewertung des Sachverhalts zur Verfügung.

(10) Die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors sowie die Behörden nach § 85 unterrichten die AMLA im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1620.

(11) Die Aufsichtsbehörden nach § 77 können die AMLA nach Maßgabe des Artikels 33 Absatz 1 und des Artikels 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 um Unterstützung bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit anderen Aufsichtsbehörden ersuchen. In den Fällen des Artikels 33 Absatz 2 und des Artikels 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1620 ersuchen die Aufsichtsbehörden nach § 77 die AMLA unverzüglich um Unterstützung.

(12) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ordnet nach Maßgabe des Artikels 44 der Verordnung (EU) 2024/1620 einen oder mehrere Bedienstete an die AMLA ab.

§ 110

Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Zusammenhang mit Kredit- oder Finanzinstituten

(1) Die Finanzaufsichtsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die gemäß anderer Rechtsakte als der Verordnung (EU) 2024/1624 oder der Richtlinie (EU) 2024/1640 mit der Beaufsichtigung von Kredit- oder Finanzinstituten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 betrauten Behörden arbeiten untereinander sowie mit den in § 108 Absatz 3 Nummer 2 genannten Stellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eng zusammen und stellen einander von Amts wegen oder auf Ersuchen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, bereit, die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch nach Satz 1 berühren

1. keine laufenden Untersuchungen und Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderer zentraler Meldestellen,

2. keine Ermittlungen oder Verfahren im Einklang mit dem Straf- oder Verwaltungsrecht des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Behörden nach Satz 1 ihren Sitz haben, und

3. nicht die Anforderungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß § 108.

Die Behörden nach Satz 1 übermitteln im Einzelfall von Amts wegen sämtliche Informationen an die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, sofern Anhaltspunkte für einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gemäß den §§ 117 bis 119 vorliegen und soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde erforderlich sind. Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat übermitteln die Behörden nach Satz 1 unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

(2) Die Finanzaufsichtsbehörden setzen bei der Ermittlung von Schwachstellen im internen Kontrollsystem zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eines Kreditinstituts sowie von Schwachstellen, die im Zusammenhang mit der Anwendung derjenigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1624 durch ein Kreditinstitut bestehen, welche die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, wesentlich erhöhen, unverzüglich in Kenntnis:

1. die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und

2. die Behörde oder Stelle, die das Kreditinstitut im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU beaufsichtigt, einschließlich der Europäischen Zentralbank, soweit diese im Einklang mit der Verordnung (EU) 1024/2013 tätig wird.

Im Fall eines potenziell erhöhten Risikos arbeiten die Finanzaufsichtsbehörden mit den Behörden nach Satz 1 Nummer 2 zusammen, tauschen Informationen aus und erstellen eine gemeinsame Bewertung, die der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde von derjenigen Aufsichtsbehörde, die die Mitteilung zuerst übermittelt hat, zu übermitteln ist. Diese Aufsichtsbehörde informiert auch die AMLA.

(3) Geht ein Kreditinstitut entgegen den Ergebnissen der gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 dokumentierten Sorgfaltsprüfung mit einem Kunden eine Geschäftsbeziehung ein oder beendet es entgegen diesen Ergebnissen eine mit einem Kunden bestehende Geschäftsbeziehung nicht, so informieren die Finanzaufsichtsbehörden unverzüglich nach Feststellung dieses Fehlverhaltens die Behörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinien 2014/92/EU oder (EU) 2015/2366 durch das Kreditinstitut zuständig ist.

(4) Die Finanzaufsichtsbehörden arbeiten mit den Abwicklungsbehörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/59/EU oder den benannten Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/49/EU zusammen. Die Finanzaufsichtsbehörden unterrichten die in Satz 1 genannten Behörden, wenn sie bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeiten aus Gründen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung feststellen, dass Folgendes besteht:

1. eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Nichtverfügbarkeit von Einlagen oder

2. das Risiko, dass ein Kredit- oder Finanzinstitut gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU als ausfallend oder voraussichtlich ausfallend gilt.

Besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Nichtverfügbarkeit von Einlagen oder das Risiko, dass ein Kredit- oder Finanzinstitut gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU als ausfallend oder voraussichtlich ausfallend gilt, so unterrichten die Finanzaufsichtsbehörden die in Satz 1 genannten Behörden auf deren Ersuchen über allejene von diesem Kredit- oder Finanzinstitut verwalteten Transaktionen, Konten oder Geschäftsbeziehungen, die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 51 ausgesetzt wurden.

(5) Die Finanzaufsichtsbehörden erstatten der AMLA jährlich Bericht über ihre Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 bis 4 genannten Behörden und Stellen, einschließlich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

§ 111

Zusammenarbeit mit Gewerbeaufsichtsbehörden und Finanzbehörden

(1) Die nach § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln auf Ersuchen den nach § 77 Absatz 1 Nummer 11 zuständigen Aufsichtsbehörden kostenfrei die Daten aus der Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Gewerbeanzeigenverordnung über Verpflichtete, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser Aufsichtsbehörden erforderlich ist.

(2) Die Registerbehörde nach § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung übermittelt auf Ersuchen den nach § 77 Absatz 1 Nummer 11 zuständigen Aufsichtsbehörden kostenfrei die in § 6 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung, § 6 der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung und § 7 der Darlehensvermittlungsverordnung genannten Daten, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser Aufsichtsbehörden erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörden der Länder nach § 77 Absatz 1 Nummer 11 sind zur Aufgabenwahrnehmung nach § 88 und die Koordinierenden Stellen der Länder zur Aufgabenwahrnehmung nach § 86 Absatz 2 Nummer 4 befugt, bei den zuständigen Finanzbehörden die Mitteilung des Namens und der Anschrift des Verpflichteten im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 Buchstabe c bis f sowie i und j der Verordnung (EU) 2024/1624, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen, zu verlangen. Sammelersuchen sind zulässig.

§ 112

Zusammenarbeit in Bezug auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

(1) Die für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zuständige Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1, die für die Aufsicht über die aufsichtsführende Selbstverwaltungseinrichtung nach § 85 zuständige Behörde sowie die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammen und übermitteln einander sowie den für die Aufsicht über die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zuständigen Behörden gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG und Artikel 20 der Verordnung (EU) 537/2014 Informationen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Die nach Satz 1 ausgetauschten Informationen sind von den Behörden ausschließlich für die Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den in Satz 1 genannten Rechtsakten der Europäischen Union sowie im Rahmen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die speziell mit der Ausübung dieser Aufgaben zusammenhängen, zu verwenden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn die Zusammenarbeit oder der Informationsaustausch Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder einer anderen zentralen Meldestelle oder den Erfolg laufender strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder Verwaltungsverfahren beeinträchtigen würde.

§ 113

Zusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen

(1) Die Aufsichtsbehörden und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng mit den nach §§ 13 und 23 des Außenwirtschaftsgesetzes und § 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes zuständigen Behörden zusammen und übermitteln ihnen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlich ist. Die nach Satz 1 ausgetauschten Informationen sind von den Behörden ausschließlich für die Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach Rechtsakten der Europäischen Union sowie damit zusammenhängenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu verwenden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn die Zusammenarbeit oder der Informationsaustausch Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder einer anderen zentralen Meldestelle oder den Erfolg laufender strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder Verwaltungsverfahren beeinträchtigen würde.

§ 114

Verarbeitung von Daten im Rahmen von Partnerschaften für den Informationsaustausch

(1) Beteiligen sich Aufsichtsbehörden oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an Partnerschaften für den Informationsaustausch im Sinne des Artikels 75 der Verordnung (EU) 2024/1624, so können sie im Rahmen dieser Partnerschaften Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, einholen und mit den Mitgliedern dieser Partnerschaften austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2024/1620 oder der Verordnung (EU) 2024/1624 unbedingt erforderlich ist. Die nach Satz 1 ausgetauschten Informationen sind von den Behörden ausschließlich für die Ausübung ihrer Aufgaben nach den dort genannten Regelungen sowie im Rahmen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die speziell mit der Ausübung dieser Aufgaben zusammenhängen, zu verwenden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Informationsaustausch Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder einer anderen zentralen Meldestelle oder den Erfolg laufender strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder Verwaltungsverfahren beeinträchtigen würde.

§ 115

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 77, die Behörden nach § 85 und die registerführende Stelle nach § 12 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der Richtlinie (EU) 2024/1640 unbedingt erforderlich ist und geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zusätzlich zu den folgenden Garantien gegeben sind:

1. die Verarbeitung solcher Daten wird nur im Einzelfall durchgeführt und ist dem innerhalb der jeweils zuständigen Behörde eigens zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benannten und ermächtigten Personal vorbehalten,

2. das Personal der zuständigen Behörden arbeitet in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Datenschutz mit hohem professionellem Standard, genügt in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben und ist entsprechend qualifiziert, auch in Bezug auf die ethische Nutzung von großen Datensätzen, und

3. es werden technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um den Datenschutz und die Datensicherheit nach strengen technologischen Standards zu gewährleisten.

§ 116

Statistiken

(1) Das Bundesministerium der Finanzen führt Statistiken, um die Wirksamkeit des nationalen Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überprüfen zu können. Die Statistiken umfassen die folgenden Daten, die durch die in Nummer

1 bis 11 genannten Stellen gemäß Absatz 2 an das Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln sind:

1. Aufsichtsbehörden und Statistisches Bundesamt: Daten zur Messung von Größe und Bedeutung der verschiedenen Sektoren, einschließlich der Anzahl der natürlichen und juristischen Personen sowie der wirtschaftlichen Bedeutung jedes Sektors,

2. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen: Daten zur Messung von Meldungen, einschließlich der Anzahl der bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erstatteten Meldungen verdächtiger Transaktionen, der im Anschluss daran von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ergriffenen Maßnahmen, der gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1672 der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelten Informationen über grenzüberschreitende physische Transfers von Barmitteln sowie der im Anschluss daran von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ergriffenen Maßnahmen,

3. Statistisches Bundesamt, Länder, Generalbundesanwalt, Bundeskriminalamt, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen: Daten zu Untersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und auf Jahresbasis die Anzahl der untersuchten Fälle, die Anzahl der verfolgten Personen und die Anzahl der wegen Straftaten der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verurteilten Personen, der in Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2018/1673 aufgeführten Arten von kriminellen Tätigkeiten, wenn derartige Informationen vorliegen, sowie des Werts des eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens in Euro,

4. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen: Die Zahl und der Prozentsatz der Meldungen verdächtiger Transaktionen, die zur Weitergabe an andere zuständige Behörden geführt haben, und, soweit verfügbar, die Zahl und der Prozentsatz der weitergegebenen Meldungen, die zu weiteren Ermittlungen geführt haben,

5. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen: Daten über die Zahl der grenzüberschreitenden Informationsersuchen, die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gestellt wurden, bei ihr eingingen, von ihr abgelehnt oder teilweise oder vollständig beantwortet wurden, aufgeschlüsselt nach ersuchendem Staat,

6. Länder, registerführende Stelle des Transparenzregisters, Bundeszentralamt für Steuern und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Die Zahl der Ersuchen um Rechtshilfe oder anderer internationaler Ersuchen um Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer und um Bankkontoinformationen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2024/1624 und Kapitel II Abschnitte 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640, die von entsprechenden Stellen außerhalb der Union gestellt oder an sie gerichtet wurden, aufgeschlüsselt nach zuständiger Behörde und Staat,

7. Aufsichtsbehörden und Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen: Das Personal, das Aufsichtsbehörden sowie der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für die Ausführung der Aufgaben nach § 46 zugewiesen wurde,

8. Aufsichtsbehörden: Die Zahl der vor Ort und anderweitig ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen, die Zahl der auf der Grundlage der Aufsichtsmaßnahmen festgestellten Verstöße und die Zahl der von Aufsichtsbehörden und Selbstverwaltungseinrichtungen gemäß Kapitel IV Abschnitt 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 verhängten Geldbußen und Zwangsgeldern oder angewandten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen,

9. Registerführende Stelle des Transparenzregisters und Bundesverwaltungsamt: Die Zahl und die Art der festgestellten Verstöße gegen Verpflichtungen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2024/1624 und der im Zusammenhang mit diesen Verstößen ver-

hängten Geldbußen oder angewandten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die Zahl der gemäß § 28 an die registerführende Stelle gemeldeten Unstimmigkeiten sowie die Zahl der gemäß § 22 von dem Bundesverwaltungsamt durchgeführten Kontrollen,

10. Registerführende Stelle des Transparenzregisters: Die folgenden Informationen im Zusammenhang mit Anträgen auf Zugang zum Transparenzregister:

 a) die Zahl der Anträge auf Zugang zu Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern anhand der in § 26 Absatz 2 festgelegten Kategorien,

 b) den Prozentsatz der Anträge auf Zugang zu Informationen, die für jede der in § 26 Absatz 2 jeweils festgelegten Kategorien abgelehnt wurden,

 c) eine Zusammenfassung der Kategorien von Personen, denen gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 Zugang zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer gewährt wurde,

11. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Bundeszentralamt für Steuern: Die Zahl der von den zuständigen Behörden getätigten Abrufe von Kontoinformationen nach § 24c des Kreditwesengesetzes, aufgeschlüsselt nach Kategorie der zuständigen Behörde, und die Anzahl der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den Aufsichtsbehörden getätigten Abfragen über das Europäische System zur Vernetzung der Bankkontenregister nach § 24d des Kreditwesengesetzes,

12. Deutsche Bundesbank, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und Generalzolldirektion: Die folgenden jeweils dort vorliegenden Informationen zur Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen,

 a) den Wert der eingefrorenen Gelder oder anderer Vermögenswerte, aufgeschlüsselt nach Art und

 b) das Personal, das den für die Umsetzung und Durchsetzung gezielter finanzieller Sanktionen zuständigen Behörden zugewiesen wurde.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben dem Bundesministerium der Finanzen die Daten nach Absatz 1 mit Stand zum 31. Dezember des Berichtsjahres bis zum 31. März des Folgejahres in elektronischer Form zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann dazu ein Format vorsehen. Die in Absatz 1 genannten Statistiken werden vom Bundesministerium der Finanzen der Europäischen Kommission übermittelt. Die in Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 6 genannten Statistiken werden zudem auch der AMLA übermittelt.

(3) Für die Einzelheiten der Erstellung und die Modalitäten der Übermittlung der Statistiken an die Europäische Kommission und an die AMLA ist der durch die Europäische Kommission zu erlassende Durchführungsrechtsakt nach Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 maßgeblich.

Abschnitt 8

Bußgeld- und Übergangsvorschriften

§ 117

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 25 Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Darlegung nicht richtig vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 oder 2 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig registriert,

2. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 eine Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

3. entgegen § 10 Absatz 2 erster Halbsatz eine Beurkundung nicht ablehnt,

4. entgegen § 11 Absatz 2 einen Spieler zu einem Glücksspiel zulässt,

5. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennimmt,

6. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Transaktion nur in der dort genannten Weise erfolgt,

7. entgegen § 11 Absatz 5 die Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,

8. entgegen § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 eine Transaktion vornimmt,

9. entgegen § 11 Absatz 7 Satz 2 den Verwendungszweck nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig spezifiziert,

10. entgegen § 18 Absatz 4 oder § 19 Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, oder nach § 28 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt,

12. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft,

13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 51 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1, § 52 Absatz 1, § 56 Absatz 2 Satz 1 oder § 103 Absatz 2 Nummer 5 bis 7 oder 8 oder Absatz 3 zuwiderhandelt,

14. entgegen § 93 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder

15. entgegen § 93 Absatz 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 10 bis 12 das Bundesverwaltungsamt und

2. in den übrigen Fällen des Absatzes 2 die Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Nummer 1, 5, 9, 10 oder 11 jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Soweit nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 zuständige Verwaltungsbehörde eine Finanzbehörde ist, werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Zuständigkeit auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Im Übrigen gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 11 und Absatz 2 sowie § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 118

Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2023/1113

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/1113 in der Fassung vom 31. Mai 2023 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 erster Halbsatz oder Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1, nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Angabe übermittelt wird,

2. entgegen Artikel 4 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 erster Halbsatz, nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Angabe übermittelt wird,

3. entgegen Artikel 4 Absatz 4 die Richtigkeit einer dort genannten Angabe nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,

4. entgegen Artikel 7 Absatz 1 oder 2 ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht vor Durchführung eines Geldtransfers einrichtet,

5. entgegen Artikel 7 Absatz 3 die Richtigkeit einer dort genannten Angabe nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,

6. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht vor Durchführung eines Geldtransfers einführt,

7. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Transferauftrag nicht oder nicht rechtzeitig zurückweist und eine dort genannte Angabe nicht oder nicht rechtzeitig anfordert,

8. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,

9. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt des Geldtransfers macht,

10. entgegen Artikel 11 ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht vor Durchführung eines Geldtransfers einrichtet,

11. entgegen Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht vor Durchführung eines Geldtransfers einführt,

12. entgegen Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Transferauftrag nicht oder nicht rechtzeitig zurückweist und eine dort genannte Angabe nicht oder nicht rechtzeitig anfordert,

13. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,

14. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt des Geldtransfers macht,

15. entgegen Artikel 14 Absatz 1, 2 oder 3 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Angabe übermittelt wird,

16. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht vor Durchführung eines Kryptowertetransfers einrichtet,

17. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Transfer nicht oder nicht rechtzeitig zurückweist, einen Kryptowert nicht oder nicht rechtzeitig zurücküberweist und eine dort genannte Angabe nicht oder nicht rechtzeitig anfordert,

18. entgegen Artikel 19 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Übermittlung erfolgt oder dass eine dort genannte Angabe zur Verfügung gestellt wird,

19. entgegen Artikel 20 oder Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht vor Durchführung eines Kryptowertetransfers einrichtet,

20. entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Transfer nicht oder nicht rechtzeitig zurückweist, einen Kryptowert nicht oder nicht rechtzeitig zurücküberweist oder eine dort genannte Angabe nicht oder nicht rechtzeitig anfordert oder

21. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre nach Durchführung des Geldtransfers aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5, 10 bis 15, 18 bis 20 und 21 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 bis 9, 16 und 17 sowie

2. abweichend von Absatz 2

 a) in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 und 15, wenn es sich um einen wiederholten oder systematischen Verstoß handelt,

 b) in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 10 bis 14, 18, 19 und 20, wenn es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, und

 c) in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 21, wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann gegenüber einer natürlichen Person, die ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder ein Finanzinstitut im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 ist, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden.

(5) Abweichend von Absatz 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung, die ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder ein Finanzinstitut im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 ist, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu zehn Millionen Euro geahndet werden.

(6) Über Absatz 5 hinaus kann gegenüber einer dort genannten juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 100 Millionen Euro eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu 10 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden. Gesamtumsatz im Sinne des Satzes 1 ist

1. im Falle von Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und Instituten im Sinne des § 340 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs der Gesamtbetrag derjenigen Posten, die nach den auf das Institut anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften oder nach dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht den in Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Buchstabe B Nummer 1 bis 4 und 7 der Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006 genannten Posten entsprechen,

2. im Falle von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs der Betrag der gebuchten Bruttobeträge nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften oder des auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 35 der Richtlinie 91/674/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006 und

3. im Übrigen der Betrag der Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs oder der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 1. Halbsatz der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 24. Februar 2026.

Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die Tochterunternehmen oder Mutterunternehmen sind, ist der konzernweite Gesamtumsatz auf Ebene des obersten Mutterunternehmens maßgeblich. Der konzernweite Gesamtumsatz ist nach Maßgabe derjenigen Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln, die den in Satz 2 genannten Posten entsprechen. Maßgeblich ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das der Behördenentscheidung vorausgegangene Geschäftsjahr. Ist dieser nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich. Ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(7) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zur zweifachen Höhe des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden:

1. bei einer natürlichen Person, die in Absatz 4 genannt ist, über Absatz 4 hinaus,

2. bei einer natürlichen Person, die nicht in Absatz 4 genannt ist, über Absatz 3 hinaus,

3. bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung, die in Absatz 5 genannt ist, über Absatz 5 und 6 hinaus und

4. bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung, die nicht in Absatz 5 genannt ist, über Absatz 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hinaus.

Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(8) In den Fällen der Absätze 3 bis 6 oder 7 ist § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht anzuwenden.

(9) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Nummer 1, 5, 9, 10 oder 11 jeweils für ihren Geschäftsbereich. Soweit nach Satz 1 zuständige Verwaltungsbehörde eine Finanzbehörde ist, werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Zuständigkeit auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Im Übrigen gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 11 und Absatz 2 sowie § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 119

Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/1624

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung EU) 2024/1624 in der Fassung vom 31. Mai 2024 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Absatz 3 eine interne Strategie, ein Verfahren oder eine Kontrolle nicht auf aktuellem Stand hält oder eine Verbesserung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

2. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit trifft,

3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 ein dort genanntes Risiko nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,

4. entgegen Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 eine Risikobewertung nicht oder nicht vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit dokumentiert oder nicht auf dem neuesten Stand hält,

5. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 einen Compliance-Manager nicht oder nicht vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit benennt,

6. entgegen Artikel 11 Absatz 3 eine Compliance-Funktion nicht oder nicht vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit ausstattet oder nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person eine dort genannte Befugnis erhält,

7. entgegen Artikel 11 Absatz 4 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit trifft,

8. entgegen Artikel 12 Absatz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit trifft,

9. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder nicht oder nicht mindestens innerhalb von zwei Jahren wiederholt,

10. entgegen Artikel 13 Absatz 2 eine dort genannte Person nicht oder nicht unverzüglich nach Kenntnis der dort genannten Umstände aller Aufgaben entbindet,

11. entgegen Artikel 14 Absatz 2 einen Meldekanal nicht oder nicht vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit einrichtet,

12. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Anforderung in allen Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen gilt,

13. entgegen Artikel 17 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine Zweigstelle oder ein Tochterunternehmen eine dort genannte Anforderung erfüllt,

14. entgegen Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine Zweigstelle oder ein Tochterunternehmen einem dort genannten Risiko wirkungsvoll begegnet, oder die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit unterrichtet,

15. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 17 Absatz 2 Satz 2, Artikel 29 Absatz 6 Satz 1 oder Artikel 34 Absatz 6 Satz 1 zuwiderhandelt,

16. entgegen Artikel 18 Absatz 3 oder 6 eine dort genannte Aufgabe ausführt oder auslagert,

17. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1, die Identität des Kunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig, oder nicht rechtzeitig feststellt oder nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,

18. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 den wirtschaftlichen Eigentümer nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft,

19. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c eine dort genannte Information nicht oder nicht vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Durchführung der gelegentlichen Transaktion bewertet,

20. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d eine Überprüfung nicht oder nicht vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Durchführung der gelegentlichen Transaktionen vornimmt,

21. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f eine Geschäftsbeziehung nicht oder nicht richtig überwacht,

22. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g eine dort genannte Feststellung nicht oder nicht vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung trifft,

23. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h eine Feststellung nicht oder nicht rechtzeitig trifft oder eine Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

24. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 eine Feststellung nicht oder nicht rechtzeitig trifft oder eine Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

25. entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Transaktion durchführt, eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine Geschäftsbeziehung nicht oder nicht rechtzeitig beendet,

26. entgegen Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2 Satz 1 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig macht,

27. entgegen Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig beifügt oder eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig macht,

28. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 eine dort genannte Information nicht oder nicht rechtzeitig einholt,

29. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Geschäftsbeziehung nicht oder nicht richtig überwacht,

30. entgegen Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht sicherstellt, dass dort genannte Unterlagen, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden,

31. entgegen Artikel 26 Absatz 3 eine Kundeninformation nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,

32. entgegen Artikel 26 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 eine Überprüfung nicht oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Vornahme der letzten Überprüfung vornimmt,

33. entgegen Artikel 27 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

34. entgegen Artikel 29 Absatz 4 oder Artikel 41 eine dort genannte Sorgfaltsmaßnahme nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anwendet,

35. entgegen Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 eine Überwachung nicht oder nicht richtig durchführt,

36. entgegen Artikel 33 Absatz 4 Satz 1 sich nicht oder nicht mindestens innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Überprüfung vergewissert,

37. entgegen Artikel 34 Absatz 2 eine Überprüfung nicht oder nicht vor Durchführung einer Transaktion vornimmt,

38. entgegen Artikel 34 Absatz 5 Unterabsatz 1 eine verstärkte Sorgfaltsmaßnahme nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anwendet,

39. entgegen Artikel 36 Unterabsatz 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b, eine dort genannte Information nicht oder nicht rechtzeitig einholt,

40. entgegen Artikel 36 Unterabsatz 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c, eine Bewertung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,

41. entgegen Artikel 36 Unterabsatz 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d, ein Einverständnis nicht oder nicht rechtzeitig einholt,

42. entgegen Artikel 36 Unterabsatz 1 Buchstabe d, auch in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, eine Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

43. entgegen Artikel 36 Unterabsatz 1 Buchstabe e, auch in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f, sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert,

44. entgegen Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 eine dort genannte Entscheidung nicht oder nicht rechtzeitig dokumentiert,

45. entgegen Artikel 38 Absatz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anwendet,

46. entgegen Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht vor Eingehung oder Fortführung einer Korrespondenzbeziehung trifft,

47. entgegen Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Risiko nicht oder nicht vor Durchführung einer Transaktion bewertet,

48. entgegen Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine dort genannte Risikominderungsmaßnahme nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anwendet,

49. entgegen Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a ein Einverständnis nicht oder nicht rechtzeitig einholt,

50. entgegen Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht vor Durchführung einer Transaktion trifft,

51. entgegen Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c oder Artikel 44 Satz 3 Buchstabe b eine dort genannte Geschäftsbeziehung nicht oder nicht richtig überwacht,

52. entgegen Artikel 44 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft,

53. entgegen Artikel 44 Satz 3 Buchstabe a die Führungsebene nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

54. entgegen Artikel 45 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 45 Absatz 3, eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht mindestens zwölf Monate anwendet,

55. entgegen Artikel 47 Unterabsatz 1 eine dort genannte Sorgfaltsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft,

56. entgegen Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Angabe zutreffend und auf dem neuesten Stand ist,

57. entgegen Artikel 62 Absatz 2 eine dort genannte Angabe nicht oder nicht rechtzeitig einholt oder nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,

58. entgegen Artikel 63 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,

59. entgegen Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 oder 2 eine dort genannte Angabe oder Änderung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

60. entgegen Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 eine dort genannte Überprüfung nicht oder nicht mindestens einmal jährlich vornimmt,

61. entgegen Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht bei Erwerb der Beteiligung oder nicht auf Anforderung einer dort genannten Person vorlegt,

62. entgegen Artikel 63 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

63. entgegen Artikel 63 Absatz 5 eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

64. entgegen Artikel 63 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Angabe nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

65. entgegen Artikel 63 Absatz 6 Satz 2 dort genannte Daten nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

66. entgegen Artikel 64 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,

67. entgegen Artikel 64 Absatz 1 Unterabsatz 2 eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

68. entgegen Artikel 64 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 eine dort genannte Angabe nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

69. entgegen Artikel 64 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Änderung gemeldet wird,

70. entgegen Artikel 64 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine Überprüfung nicht oder nicht mindestens einmal jährlich vornimmt,

71. entgegen Artikel 66 Unterabsatz 1 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig offenlegt,

72. entgegen Artikel 66 Unterabsatz 1 Satz 2 eine dort genannte Information nicht oder nicht unverzüglich nach Offenlegung vorlegt,

73. entgegen Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

74. entgegen Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

75. entgegen Absatz 71 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Transaktion durchführt,

76. entgegen Artikel 71 Absatz 2 die zentrale Meldestelle nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

77. entgegen Artikel 73 Absatz 1 einen Kunden oder einen Dritten in Kenntnis setzt,

78. entgegen Artikel 74 Absatz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 3, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

79. entgegen Artikel 77 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 Satz 1 eine Unterlage oder eine Information nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

80. entgegen Artikel 80 Absatz 1 eine dort genannte Bargeldzahlung entgegennimmt oder vornimmt oder

81. entgegen Artikel 80 Absatz 4 Unterabsatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter

1. nicht sicherstellt, dass er bei Aufnahme und während der Dauer der Geschäftstätigkeit über eine interne Strategie, ein Verfahren oder eine Kontrolle nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 2 Satz 2 oder Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 in der Fassung vom 31. Mai 2024 verfügt,

2. nicht sicherstellt, dass er bei Aufnahme und während der Dauer der Geschäftstätigkeit über einen Geldwäschebeauftragten nach Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 in der Fassung vom 31. Mai 2024 verfügt,

3. nicht sicherstellt, dass eine Informationen nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1624 in der Fassung vom 31. Mai 2024 eingeholt wird,

4. nicht sicherstellt, dass eine verstärkte Sorgfaltsmaßnahme nach Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 in der Fassung vom 31. Mai 2024 angewendet wird,

5. nicht sicherstellt, dass er nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 in der Fassung vom 31. Mai 2024 nachweisen kann, dass eine dort genannte Maßnahme angemessen ist, oder

6. nicht sicherstellt, dass einem Risiko nach Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 in der Fassung vom 31. Mai 2024 Rechnung getragen wird.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 55, 72 bis 78 und 80 sowie in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden, wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann gegenüber einer natürlichen Person, die ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder ein Finanzinstitut im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 ist, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden.

(6) Abweichend von Absatz 4 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung, die ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder ein Finanzinstitut im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 ist, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 mit einer Geldbuße bis zu zehn Millionen Euro geahndet werden.

(7) Über Absatz 6 hinaus kann gegenüber einer dort genannten juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 100 Millionen Euro eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden. § 118 Absatz 6 Satz 2 bis 7 ist anzuwenden.

(8) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 kann mit einer Geldbuße bis zur zweifachen Höhe des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden:

1. bei einer natürlichen Person, die in Absatz 5 genannt ist, über Absatz 5 hinaus,

2. bei einer natürlichen Person, die nicht in Absatz 5 genannt ist, über Absatz 4 hinaus,

3. bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung, die in Absatz 6 genannt ist, über Absatz 6 und 7 hinaus und

4. bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung, die nicht in Absatz 6 genannt ist, über Absatz 4 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hinaus.

Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(9) In den Fällen der Absätze 4 bis 7 oder 8 ist § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht anzuwenden.

(10) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 56 bis 72 das Bundesverwaltungsamt,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 80 die Aufsichtsbehörde nach § 77 jeweils für ihren Geschäftsbereich oder, sofern eine solche nicht besteht, die aufgrund des § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung bestimmte Landesbehörde,

3. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 und in den Fällen des Absatzes 2 die Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Nummer 1, 5, 9, 10 oder 11 jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Soweit nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 zuständige Verwaltungsbehörde eine Finanzbehörde ist, werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Zuständigkeit auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Im Übrigen gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 11 und Absatz 2 sowie § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 120

Allgemeine Vorschriften zu Geldbußen und behördliche Zusammenarbeit

(1) Falls die Geldbuße die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften beeinträchtigen könnte, konsultieren die Aufsichtsbehörden die Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Rechtsakte der Union durch die Verpflichteten zuständig sind.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt, sofern sie nicht zugleich zuständige Aufsichtsbehörde ist, auf Ersuchen sämtliche Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde, soweit die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde, insbesondere für die Vorhaltung der Statistik nach § 116, erforderlich sind.

(3) Die Aufsichtsbehörden überprüfen im Bundeszentralregister, ob eine einschlägige Verurteilung der betreffenden Person vorliegt.

(4) Die Finanzbehörden übermitteln Erkenntnisse, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in Bezug auf Verstöße gegen die Barzahlungsobergrenze nach Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 erlangen, den in § 119 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 genannten Behörden.

§ 121

Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen, verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und periodischen Zwangsgeldern

(1) Die zuständigen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden und die Behörde nach § 117 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und nach § 119 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 haben folgende Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz, die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2024/1624 und (EU) 2023/1113 verhängt haben, auf ihrer Internetseite oder auf einer gemeinsamen Internetseite in einem allgemein zugänglichen Format bekannt zu machen, sobald die Adressaten der Maßnahme über diese in Kenntnis gesetzt wurden:

1. Bußgeldentscheidungen nach §§ 117 bis 119,

2. verwaltungsrechtliche Maßnahmen nach § 103 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 sowie

3. periodische Zwangsgelder nach § 104.

Dies gilt auch für gerichtliche Entscheidungen, soweit diese die Verhängung eines Bußgeldes zum Gegenstand haben. Bei verwaltungsrechtlichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann und die nicht darauf abzielen, schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstöße abzustellen, kann die Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist aufgeschoben werden.

(2) In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen sowie die Höhe von Buß- und Zwangsgeldern zu beziffern.

(3) Bei nicht bestandskräftigen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, hat die Aufsichtsbehörde auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens unverzüglich auf ihrer Internetseite bekanntzumachen. Jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 für ungültig erklärt wird, ist ebenfalls bekanntzumachen.

(4) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist aufzuschieben, solange die Bekanntmachung

1. das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzen würde oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,

2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gefährden würde oder

3. laufende Ermittlungen gefährden würde.

Anstelle einer Aufschiebung kann die Bekanntmachung auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz nach Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist. Eine anonymisierte Bekanntmachung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten in Ansehung der Schwere des Verstoßes und der abschreckenden Wirkung, die mit der Bekanntmachung voraussichtlich erreicht werden kann, unverhältnismäßig wäre. Ist vorhersehbar, dass die Gründe der anonymisierten Bekanntmachung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums wegfallen werden, so kann die Bekanntmachung der Informationen nach Satz 1 Nummer 1 entsprechend aufgeschoben werden. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Gründe für den Aufschub entfallen sind.

(5) Eine Bekanntmachung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahmen nach Absatz 4 nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität auszuschließen oder die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen.

(6) Eine Bekanntmachung muss fünf Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht bleiben. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald die Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

§ 122

Übergangsvorschriften

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Geldwäschegesetzes, die vor dem 10. Juli 2027 begangen wurden, können abweichend von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach den zum Zeitpunkt der Tat geltenden Bestimmungen geahndet werden.

(2) Bis zur technischen Umsetzung des Verfahrens nach § 58 Absatz 3, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2030, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, abzurufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung). Bei einem Ersuchen nach Satz 1 gilt § 93 Absatz 8a bis 10 der Abgabenordnung entsprechend. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Beantwortung des Ersuchens nur solche Daten, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 58 Absatz 3 abrufen darf.

(3) Die Schnittstelle nach § 28 Absatz 2 Satz 2 zur Übermittlung von Unstimmigkeitsmeldungen ist von der registerführenden Stelle bis spätestens zum 30. Juni 2028 technisch umzusetzen.

Artikel 2

Geldwäschegesetz

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31b wird durch den folgenden § 31b ersetzt:

„§ 31b

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufklärung von verdächtigen Vermögensgegenständen

(1) Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Daten der betroffenen Person an die jeweils zuständige Stelle ist auch ohne Ersuchen zulässig, soweit sie einem der folgenden Zwecke dient:

1. der Durchführung eines Strafverfahrens wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624,

2. der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2,

3. der Durchführung eines Bußgeldverfahrens nach den §§ 117 bis 119 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes gegen Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c bis g, i oder j der Verordnung (EU) 2024/1624, die nicht nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 in Verbindung mit § 4 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes ausgenommen sind,

4. dem Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 103 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes gegenüber den in Nummer 3 genannten Verpflichteten,

5. der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 46 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder

6. der Durchführung eines Verfahrens zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz.

(2) Die Finanzbehörden haben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich Sachverhalte unabhängig von deren Höhe mitzuteilen, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit dem mitzuteilenden Sachverhalt im Zusammenhang steht, aus einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuchs stammen könnte oder

2. ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht.

Mitteilungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sind durch elektronische Datenübermittlung zu erstatten. Für die Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Im Fall einer Störung der Datenübertragung ist ausnahmsweise eine Mitteilung auf dem Postweg möglich. § 74 Absatz 3 und 4 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes gilt entsprechend.

(2a) Die Finanzbehörden übermitteln der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die folgenden Daten nach Maßgabe des § 59 Absatz 1 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes im automatisierten Verfahren, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 46 Absatz 1 oder 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes erforderlich ist:

1. die beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten und

2. die bei den Landesfinanzbehörden zu einem Steuerpflichtigen gespeicherten Grundinformationen, die die Steuernummer, die Gewerbekennzahl, die Grund- und Zusatzkennbuchstaben, die Bankverbindung, die vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie das zuständige Finanzamt umfassen.

(3) Die Finanzbehörden haben der zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die darauf hindeuten, dass

1. ein in Absatz 1 Nummer 3 genannter Verpflichteter eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 117 bis 119 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes begangen hat oder begeht oder

2. die Voraussetzungen für das Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 103 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes gegenüber einem in Absatz 1 Nummer 3 genannten Verpflichteten gegeben sind.

(3a) Die Finanzbehörden übermitteln einer Aufsichtsbehörde der Länder nach § 77 Absatz 1 Nummer 11 oder einer Koordinierenden Stelle eines Landes nach § 86 Absatz 1 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes auf Ersuchen Name und Anschrift der bei ihnen geführten Steuerpflichtigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 Buchstabe c bis f, i und j der Verordnung (EU) 2024/1624 nach Maßgabe des § 111 Absatz 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen. Sammelersuchen sind zulässig. Die von den Finanzbehörden an die zuständigen Koordinierenden Stellen nach § 86 Absatz 1 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes übermittelten Daten können von diesen an die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 77 Absatz 1 Nummer 11 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz weitergegeben werden.

(4) § 75 Absatz 1 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 60a Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Auf Anfrage der registerführenden Stelle nach § 12 Absatz 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes kann das für die Feststellung nach Absatz 1 zuständige Finanzamt der registerführenden Stelle bestätigen, dass eine Vereinigung, die einen Antrag nach § 33 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes gestellt hat, die nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke verfolgt. Hierzu hat die registerführende Stelle dem zuständigen Finanzamt zu bestätigen, dass das Einverständnis der Vereinigung auf Auskunftserteilung nach § 33 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes vorliegt."

3. In § 93 Absatz 7 Nummer 4a wird die Angabe „wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes" durch die Angabe „wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2024/1624" ersetzt.

4. § 93b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes" durch die Angabe „jeden wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1624" ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) § 24c Absatz 2 und Absatz 6 bis 10 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend".

5. In § 138b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 des Geldwäschegesetzes" durch die Angabe „Verpflichtete im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624" ersetzt.

6. § 138e Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Gestaltungen mit rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern unter Einbeziehung von Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 32 Verordnung (EU) 2024/1624,

a) die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit, die mit angemessener Ausstattung, angemessenen personellen Ressourcen, angemessenen Vermögenswerten und angemessenen Räumlichkeiten einhergeht, ausüben, und

b) die in anderen Steuerhoheitsgebieten eingetragen, ansässig oder niedergelassen sind oder verwaltet oder kontrolliert werden als dem Steuerhoheitsgebiet, in dem ein oder mehrere der wirtschaftlichen Eigentümer der von diesen Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gehaltenen Vermögenswerte ansässig sind,

sofern die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen nicht identifizierbar gemacht werden (intransparente Kette);".

7. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt (Verpflichteter), hat

1. sich zuvor Gewissheit über die Person und Anschrift jedes Verfügungsberechtigten und jedes wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2024/1624 zu verschaffen und

2. die entsprechenden Angaben in geeigneter Form, bei Konten auf dem Konto, festzuhalten.

Für Verfügungsberechtigte ist Artikel 22 Absatz 1 und 6, für wirtschaftliche Eigentümer Artikel 22 Absatz 1 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1624 entsprechend anzuwenden. Die von der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2024/1624 vorgelegten technischen Regulierungsstandards gelten entsprechend. Der Vertragspartner des Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Diesbezügliche Änderungen hat der Vertragspartner des Verpflichteten dem Verpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er den Finanzbehörden jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person verfügungsberechtigt ist oder welche Wertsachen eine Person zur Verwahrung gegeben oder als Pfand überlassen hat. Die Geschäftsbeziehung ist kontinuierlich zu überwachen und die nach Satz 1 zu erhebenden Daten sind in angemessenem zeitlichem Abstand zu aktualisieren.“

b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „jeden wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. I Nr. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 24c wird wie folgt geändert:

„§ 24c Automatisierter Abruf von Kontoinformationen; Verordnungsermächtigung“.

b) Nach der Angabe zu § 24c werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 24d Europäisches System zur Vernetzung von Bankkontenregistern

§ 24e Formatvorgaben für die Übermittlung von Finanztransaktionsdaten für Zwecke der Strafverfolgung“.

c) Die Angabe zu den §§ 25i, 25j, 25k und 25m werden wie folgt geändert:

„§ 25i(weggefallen)

§ 25j (weggefallen)

§ 25k (weggefallen)

§ 25l (weggefallen)

§ 25m (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 18 wird die Angabe „das Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „die Verordnung (EU) 2024/1624 und das Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

 b) In Absatz 32 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

3. § 24c wird durch den folgenden § 24c ersetzt:

„§ 24c

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Kreditinstitut hat ein Dateisystem zu führen, in dem unverzüglich folgende Daten zu speichern sind:

1. in Bezug auf Bank- und Zahlungskonten die IBAN eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung nach § 154 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung oder nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1624 unterliegt, sowie das Datum der Kontoeröffnung und, soweit verfügbar, das Datum der Kontoschließung,

2. in Bezug auf Zahlungskonten, die nicht durch eine IBAN identifizierbar sind, die einheitliche Kontokennung sowie das Datum der Kontoeröffnung und, soweit verfügbar, das Datum der Kontoschließung,

3. in Bezug auf Kontoinhaber und alle Personen, die vorgeben, im Namen eines Kontoinhabers zu handeln: den Namen, ergänzt durch die anderen Identifikationsdaten, die nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 vorgeschrieben sind, sowie, wenn verfügbar, das Datum, an dem die Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, die Befugnis, im Namen des Kunden zu handeln, erhalten hat, und das Datum, an dem ihr diese Befugnis entzogen wurde,

4. in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer von Kontoinhabern, die juristische Personen, Rechtsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 32 Verordnung (EU) 2024/1624 oder andere rechtsfähige Organisationen sind: den Namen, ergänzt durch die anderen Identifikationsdaten, die nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 vorgeschrieben sind, sowie das Datum, an dem die natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer dieses Kontoinhabers wurde, und, soweit verfügbar, das Datum, an dem die natürliche Person aufhörte, wirtschaftlicher Eigentümer dieses Kontoinhabers zu sein,

5. in Bezug auf virtuelle IBAN im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2024/1624, die von einem Kredit- oder Finanzinstitut ausgegeben werden: die Nummer oder Kennung der virtuellen IBAN, die einheitliche Kontokennung des Kontos, auf das Zahlungen an die virtuelle IBAN automatisch umgeleitet werden, sowie das Datum der Kontoeröffnung und Kontoschließung,

6. in Bezug auf Depotkonten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates: die einheitliche Kontokennung sowie das Datum der Kontoeröffnung und Kontoschließung,

7. in Bezug auf Kryptowertekonten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2024/1624: die einheitliche Kontokennung des Kryptowertekontos sowie das Datum der Kontoeröffnung und Kontoschließung, und

8. in Bezug auf Schließfächer: den Namen des Mieters, ergänzt entweder durch die anderen Identifikationsdaten, die nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer sowie das Anfangsdatum und, soweit verfügbar, das Enddatum der Anmietung.

Im Falle einer virtuellen IBAN ist als in Satz 1 Nummer 3 genannter Kontoinhaber der Inhaber des Kontos, auf das Zahlungen an die virtuelle IBAN automatisch umgeleitet werden, anzugeben. Wird die virtuelle IBAN von einer anderen Person als dem in Satz 2 genannten Kontoinhaber verwendet, sind zudem der Name dieser Person, ergänzt durch die anderen Identifikationsdaten, die nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 vorgeschrieben sind, und die Daten von Beginn und Ende der Verwendung der virtuellen IBAN durch diese Person anzugeben. Für die Zwecke von Satz 1 Nummer 3 und 4 umfasst der Name bei natürlichen Personen alle Vor- und Nachnamen und bei juristischen Personen, Rechtsvereinbarungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 32 Verordnung (EU) 2024/1624 oder anderen rechtsfähigen Organisationen den Namen, unter dem sie eingetragen sind. Für die Zwecke von Satz 1 Nummer 7 umfasst die einheitliche Kontokennung eines Kryptowertekontos auch Zuordnungsnummern, die für die Zuordnung von Kryptowerten zu Kunden genutzt werden. Hat die EU-Kommission von ihrer Befugnis in Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 Gebrauch gemacht und im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein Format für die Speicherung der Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 im Dateisystem festgelegt, so ist dieses Format maßgeblich.

(2) Bei jeder Änderung einer Angabe nach Absatz 1 Satz 1 ist unverzüglich ein neuer Datensatz anzulegen. Die Daten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach der Auflösung des Kontos oder Depots oder Ablauf der Anmietung eines Schließfaches zu löschen. Bei Änderungen von Angaben ist der alte Datensatz nach Ablauf von drei Jahren nach Anlegung des neuen Datensatzes zu löschen. Das Kreditinstitut hat zu gewährleisten, dass die Bundesanstalt jederzeit Daten aus dem Dateisystem nach Absatz 1 Satz 1 in einem von ihr bestimmten Verfahren automatisiert abrufen kann. Es hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen.

(3) Die Bundesanstalt darf einzelne Daten aus dem Dateisystem nach Absatz 1 Satz 1 abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz oder dem Geldwäschebekämpfungsgesetz erforderlich ist, insbesondere im Hinblick auf:

1. unerlaubte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder

2. den Missbrauch der Institute durch Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbare Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens der Institute führen können, oder

3. zur Ermittlung von Verstößen gegen die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

(4) Die Bundesanstalt erteilt auf Ersuchen Auskunft aus dem Dateisystem nach Absatz 1 Satz 1

1. den Aufsichtsbehörden gemäß § 9 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 im Einzelfall erforderlich ist,

2. den für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen Behörden oder Gerichten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,

3. der für die Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständigen nationalen Behörde, soweit dies für die Erfüllung ihrer sich aus dem Außenwirtschaftsgesetz oder Rechtsakten der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Einschränkung von Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen ergebenden Aufgaben erforderlich ist,

4. den nach § 13 Absatz 1 und § 22 Absatz 3 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,

5. den Behörden der Zollverwaltung, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, § 1 Absatz 4 Zollverwaltungsgesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz erforderlich ist,

6. der registerführenden Stelle des Transparenzregisters nach § 12 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes, soweit dies zur Überprüfung der Daten nach § 21 Absatz 5 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes erforderlich ist,

7. dem Bundesverwaltungsamt, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 34 Absatz 6 sowie nach § 117 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und nach § 119 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes erforderlich ist, und

8. den Aufsichtsbehörden nach § 77 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 8 bis 11 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz im Einzelfall erforderlich ist.

Kontenabrufersuchen an die Bundesanstalt sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung zulassen. Die Bundesanstalt hat die in den Dateisystemen gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abzurufen und sie an die ersuchende Stelle weiter zu übermitteln. Die Bundesanstalt prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu besonderer Anlass besteht. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die ersuchende Stelle. Die Bundesanstalt darf zu den in Satz 1 genannten Zwecken ausländischen Stellen Auskunft aus dem Dateisystem nach Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften erteilen. § 9 Absatz 1 Satz 6 und 7 und Absatz 3 gilt entsprechend. Die Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

(5) Die Bundesanstalt erteilt auf Ersuchen Auskunft aus den Dateisystemen nach Absatz 1 Satz 1

1. an die inländischen benannten Behörden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhütung oder Verfolgung schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/794 erforderlich ist oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat,

2. an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als nationale Stelle nach § 1 Nummer 1 des Europol-Gesetzes zum Zwecke der Weitergabe an Europol, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 im Rahmen der Zuständigkeit von Europol im Einzelfall erforderlich ist, und

3. an die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben oder für die Zwecke ge-

meinsamer Analysen gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2024/1620 im Einzelfall erforderlich ist.

Die Bundesanstalt hat die Daten im automatisierten Verfahren abzurufen und sie unmittelbar an die ersuchende Stelle weiter zu übermitteln. Absatz 4 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(6) Die Bundesanstalt protokolliert bei jedem Abruf

1. das Aktenzeichen,

2. Datum und Uhrzeit des Abrufs,

3. die Art der bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten,

4. die eindeutige Kennung der Ergebnisse und

5. die Person, die den Abruf durchgeführt hat.

Bei jedem Abruf zum Zweck der Auskunftserteilung auf Ersuchen nach Absatz 4 protokolliert sie zudem die ersuchende Stelle und das Aktenzeichen der ersuchenden Stelle. Bei einem Abruf nach Absatz 5 durch eine inländische benannte Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 ist zudem die eindeutige Benutzerkennung derjenigen Person zu protokollieren, die das Ersuchen an die Bundesanstalt gerichtet hat, und – sofern abweichend – die Benutzerkennung derjenigen Person, die Ergebnisse weiterübermittelt erhält. Die Protokolle dienen ausschließlich dem Zweck der Datenschutzkontrolle sowie der Sicherstellung der Datensicherheit. Sie werden von der oder dem Datenschutzbeauftragten der Bundesanstalt regelmäßig überprüft und auf Anforderung der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit zur Verfügung gestellt. Protokolle nach Satz 1 und 2 sind 18 Monate, Protokolle nach Satz 3 sind fünf Jahre zugriffsgeschützt aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolle zu löschen, sofern sie nicht für laufende Kontrollverfahren erforderlich sind. Die Bundesanstalt stellt durch besondere Schulungsprogramme sicher, dass das eingesetzte Personal mit den geltenden Bestimmungen unter Einschluss insbesondere der europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen vertraut ist. Die Bundesanstalt führt eine Statistik über Zahl und Bearbeitung von Ersuchen nach Absatz 5.

(7) Das Kreditinstitut hat in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, die für den automatisierten Abruf unter Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten nach Absatz 1 Satz 1 nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlich sind. Dazu gehören auch, jeweils nach den Vorgaben der Bundesanstalt, die Anschaffung der zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Schutzes vor unberechtigten Zugriffen erforderlichen Geräte, die Einrichtung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses und die Teilnahme an dem geschlossenen Benutzersystem sowie die laufende Bereitstellung dieser Vorkehrungen. Den Stand der Technik stellt die Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einem von ihr bestimmten Verfahren fest.

(8) Die Bundesanstalt hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten nach Absatz 1 Satz 1 beim Abruf durch die Bundesanstalt gewährleisten. Die Bundesanstalt hat entsprechende Maßnahmen bei der Weiterübermittlung der Daten nach den Absätzen 4 und 5 zu treffen; diese Maßnahmen müssen im Falle von Ersuchen nach Absatz 5 bei den ersuchenden Behörden eine Zugangsbeschränkung auf einzelne Personen und deren eindeutige Benutzererkennung ermöglichen und eine Zuordnung der abgerufenen und

weiter übermittelten Daten gewährleisten. Den Stand der Technik stellt die Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einem von ihr bestimmten Verfahren fest.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Näheres zu den technischen Verfahren des automatisierten Abrufs sowie der Weiterübermittlung, zu Ausnahmen von der Verpflichtung zur Übermittlung im automatisierten Verfahren sowie zur Protokollierung der Abrufe und zur Statistik über Ersuchen regeln. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(10) Soweit die Deutsche Bundesbank Konten und Depots für Dritte führt, gilt sie als Kreditinstitut nach den Absätzen 1, 7 und 8.“

4. Nach § 24c werden die folgenden §§ 24d und 24e eingefügt:

„§ 24d

Europäisches System zur Vernetzung von Bankkontenregistern

(1) Die nach § 24c dieses Gesetzes zu führenden Dateisysteme werden in das nach Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 von der Europäischen Kommission zu entwickelnde und zu betreibende System zur Vernetzung von Bankkontenregistern eingebunden. Die Einbindung erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 beschriebenen Einbindung werden für automatisiert erfolgende Abfragen durch dazu berechtigte Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Maßgabe der folgenden Absätze die in § 24c Absatz 1 genannten Daten wie folgt vom technischen Betreiber des Kontenabrufverfahrens nach § 24c zur Verfügung gestellt:

1. ausschließlich aktuelle, sich auf das konkrete Bank- oder Zahlungskonto, einschließlich virtueller IBAN, Wertpapierkonto, Kryptowertekonto und Schließfach beziehende Daten sowie

2. Angaben über die Inhaber von Bank- oder Zahlungskonten, einschließlich virtueller IBAN, Depotkonten, Kryptowertekonten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2024/1624 und Schließfächern für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Schließung des Kontos.

Andere als die in Absatz 2 Satz 1 genannten Informationen sind nicht über das System zur Vernetzung von Bankkontenregistern zugänglich und abrufbar. Abfragen dieser Daten dürfen nur im Einzelfall durch eine dazu berechtigte Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Rahmen der Zuständigkeit und Aufgabenerfüllung dieser berechtigten Stelle erfolgen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt die abfragende berechtigte Stelle.

(3) Berechtigte Stelle im Sinne von Absatz 2 sind die zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sofern sie diese Daten für Zwecke gemeinsamer Analysen gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2024/1620 benötigen. Dies gilt nur, soweit diese Stellen nach den für sie geltenden nationalen oder europäischen Vorschriften zu derartigen Abrufen befugt

sind. Zentrale Meldestellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen auch Abfragen auf Ersuchen von Aufsichtsbehörden in ihrem Mitgliedstaat durchführen, wenn diese Aufsichtsbehörden diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dringend benötigen und ein Ersuchen an die Bundesanstalt zu zeitlichen Verzögerungen führen würde, die den Erfolg von Aufsichtsmaßnahmen beeinträchtigen könnten. Berechtigte Stelle im Sinne von Absatz 2 sind zudem die benannten Behörden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153.

(4) Eine berechtigte Stelle im Sinne von Absatz 2 hat sicherzustellen, dass das Personal dieser Stelle, das Zugriff auf das System zur Vernetzung von Bankkontenregistern hat, in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Datenschutz mit hohem professionellen Standard arbeitet, in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen hat sie bei Abfragen von Daten nach Absatz 1 zu bestätigen und entsprechende Unterlagen zur Dokumentation der Erfüllung dieser Voraussetzungen für stichprobenartige Prüfungen auf Verlangen der Bundesanstalt oder der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an diese zu übersenden. Eine berechtigte Stelle im Sinne von Absatz 2 hat sicherzustellen, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Datensicherheit nach strengen technologischen Standards zu gewährleisten. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die Abrufbefugnis einer berechtigten Stelle eingeschränkt werden.

§ 24e

Vorgaben für die Übermittlung von Daten zu Finanztransaktionen für Zwecke der Strafverfolgung

(1) Ein Kreditinstitut hat bei der Übermittlung von Daten zu Finanztransaktionen an die für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden die technischen Spezifikationen einzuhalten, die in einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission nach Artikel 6a Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 in der Fassung vom 31. Mai 2024 festgelegt werden.

(2) Das Kreditinstitut hat zu gewährleisten, dass Maßnahmen getroffen werden, die eine unbefugte Kenntnisnahme oder Verwendung der Daten bei der Übermittlung verhindern. Das Kreditinstitut hat das Auskunftsverlangen und die Übermittlung der Daten zu protokollieren.

(3) Das Kreditinstitut darf den Vertragspartner, den Auftraggeber von Transaktionen und sonstige Dritte weder über das Auskunftsersuchen noch über die Auskunftserteilung in Kenntnis setzen.“

5. § 25h wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 4 bis 6 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Kapitel II der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „unbeschadet des § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f und in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgeführten Pflichten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „unbeschadet des § 15 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „unbeschadet der in Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgeführten Pflichten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach Maßgabe des § 8 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „nach Maßgabe des Artikels 77 der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Institute dürfen interne Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 unbeschadet des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 und nach vorheriger Anzeige bei der Bundesanstalt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen.“

e) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut oder einem Auslagerungsunternehmen, auf das ein Institut oder ein übergeordnetes Unternehmen gemäß Absatz 4 oder gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 ausgelagert hat, im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vorkehrungen zu treffen.“

f) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

6. Die §§ 25i bis 25m werden gestrichen.

7. § 29 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Der Prüfer hat auch zu prüfen, ob das Institut seinen Verpflichtungen nach den §§ 24c, 25g Absatz 1, 25h, der Verordnung (EU) 2024/1624 und dem Geldwäschebekämpfungsgesetz nachgekommen ist; bei Kreditinstituten hat der Prüfer auch zu prüfen, ob das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2021/1230, der Verordnung (EU) Nr. 260/2012, der Verordnung (EU) 2023/1113, der Verordnung (EU) 2015/751, dem Zahlungskontengesetz und den §§ 45, 46 und 48 bis 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nachgekommen ist.“

8. In § 35 Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

9. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

10. § 36a Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz 4 ersetzt:

„Im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2023/1113 kann die Aufsichtsbehörde auch einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter war, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren eine künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter bei Verpflichteten nach

Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 und nach § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes untersagen."

11. In § 44 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Absatz 7 oder § 17 Absatz 1 oder 5 des Geldwäschegesetzes" durch die Angabe „Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1624" ersetzt.

12. In § 45c Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „des Geldwäschegesetzes" durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes" ersetzt.

13. § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 wird durch die folgenden Nummer 8 ersetzt:

„8. die §§ 37, 39 bis 42, 43 Absatz 2 und 3, § 44 Absatz 1, 5, 6, 8 und 9, § 44a Absatz 1 und 2 sowie die §§ 44c, 46 bis 46h, 48u und 49,".

14. In § 53cg Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „die §§ 25g bis 25m" durch die Angabe „die §§ 25g und 25h" ersetzt.

15. § 53co Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgenden Nummer 4 ersetzt:

„4. § 25g Absatz 3, § 25h Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und 7 Satz 2;".

16. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. entgegen § 24c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 6, ein Dateisystem nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,".

bb) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 24c Absatz 1 Satz 5" durch die Angabe „§ 24c Absatz 2 Satz 4" ersetzt.

cc) Die Nummern 11h bis 13 werden gestrichen.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „11a bis 12" durch die Angabe „11a bis 11g" ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „13," gestrichen.

d) In Absatz 6b wird die Angabe „Nummer 11b bis 13 und in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 bis 3, 8, 9 und 11 bis 15, sofern es sich um nachhaltige Verstöße handelt," durch die Angabe „Nummer 11b bis 11g" ersetzt.

e) In Absatz 6d wird die Angabe „Nummer 11b bis 13, in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 bis 3, 8, 9 und 11 bis 15," durch die Angabe „Nummer 11b bis 11g" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „das Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „die Verordnung (EU) 2024/1624, das Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 und § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

 b) In Absatz 2a wird die Angabe „des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „nach dem Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „nach der Verordnung (EU) 2024/1624, dem Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

4. In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624 und des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

 „5. unbeschadet der Pflichten nach Kapitel II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 angemessene Maßnahmen, einschließlich Datenverarbeitungssysteme, die die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes und der Verordnung (EU) 2023/1113 gewährleisten; soweit dies zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist, darf das Institut personenbezogene Daten verarbeiten.“

 b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

 „Die §§ 6a, 24c, 24e und 60b des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für Institute im Sinne dieses Gesetzes entsprechend.“

 c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „nach diesem Gesetz und dem Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2024/1624 und dem Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

6. In § 39 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Geldwäsche im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuchs oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

7. § 64 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 5a bis 7 werden durch die folgenden Nummern 5a bis 7 ersetzt:

„5a. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 5 nicht über ein dort genanntes Datenverarbeitungssystem zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes und der Verordnung (EU) 2023/1113 in der Fassung vom 31. Mai 2023 verfügt,

6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt,

7. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ein Dateisystem nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,“.

b) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 24c Absatz 1 Satz 5 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 24c Absatz 2 Satz 4 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

c) Die Nummern 9, 11 und 12 werden gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes

Das Kryptomärkteaufsichtsgesetz vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438, S. 2), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 5 Nummer 17 wird durch die folgende Nummer 17 ersetzt:

„17. die nach § 77 Absatz 1 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes für die Aufsicht über Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 und nach § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes zuständigen Behörden sowie die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Europäischen Union nach der Verordnung (EU) 2024/1620 und die zentralen Meldestellen oder andere Behörden, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Bekämpfung, Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind,“.

2. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 24 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1624, die Verordnung (EU) 2023/1113 oder das Geldwäschebekämpfungsgesetz kann die Bundesanstalt dem verantwortlichen Mitglied des Leitungsorgans eines Instituts die Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit bei Verpflichteten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 und § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes untersagen.“

4. In § 40 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „nach dem Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „nach der Verordnung (EU) 2024/1624, dem Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

5. Nach § 45 wird der folgende § 45a eingefügt:

„§ 45a

Bereitstellung von Daten für Kontenabrufe und Formatvorgaben für die Übermittlung von Aufzeichnungen zu Finanztransaktionen für Zwecke der Strafverfolgung

(1) § 24c des Kreditwesengesetzes ist auf Institute, die für Kunden Kryptowerte verwahren, entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die einheitliche Kontokennung eines Kryptowertekontos auch Zuordnungsnummern umfasst, die für die Zuordnung von Kryptowerten zu Kunden genutzt werden.

(2) § 24e des Kreditwesengesetzes findet entsprechende Anwendung auf die Übermittlung von Aufzeichnungen zu Finanztransaktionen mit Kryptowerten, die auf Ersuchen von zuständigen Behörden im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen übermittelt werden.“

Artikel 7

Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Die Angabe zu § 34 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

 „§ 34 (weggefallen)“.

 b) Die Angabe zu § 37 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

 „§ 37 (weggefallen)“.

2. § 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

 „§ 1 Absatz 3c Satz 1, 2 Nummer 2 und 3, die §§ 2a, 2d, 2e, 3, 6a bis 10e, 10g bis 18, 19 bis 22, 24b bis 25d, 25f, 25g, 26 bis 31, 36 bis 38, 44 bis 48t, 49, 54a, 55, 55a, 55b, 56 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b bis d und f bis n, Absatz 4a, 5 bis 8 und § 60b des Kreditwesengesetzes, einschließlich der aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen, sowie § 118 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes gelten auch für Große Wertpapierinstitute.“

3. § 12 Absatz 1 Satz 5 Nummer 21 wird durch die folgende Nummer 21 ersetzt:

 „21. die nach § 77 Absatz 1 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes für die Aufsicht über Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 und nach § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes zuständigen Behörden sowie die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Europäischen Union nach der Verordnung (EU) 2024/1620, soweit sie als Auf-

sichtsbehörde über einen in Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Verpflichteten tätig wird,“.

4. In § 19 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 und § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

 b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

6. § 23 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

 „Im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2023/1113 kann die Bundesanstalt auch einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter war, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter bei Verpflichteten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 und § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes untersagen.“

7. § 26 Absatz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

 „5. im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb oder der Erhöhung der Beteiligung Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 stattfindet, stattgefunden hat, diese Straftaten versucht wurden oder der Erwerb oder die Erhöhung das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte oder“.

8. § 33 wird durch den folgenden § 33 ersetzt:

„§ 33

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Wertpapierinstitute, Wertpapierinstitutsgruppen, Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Mutterunternehmen von Wertpapierinstitutsgruppen müssen unbeschadet der in Kapitel II der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgeführten Pflichten sowie der in diesem Gesetz enthaltenen Organisationspflichten über ein angemessenes Risikomanagement sowie über interne Sicherungsmaßnahmen verfügen, die der Verhinderung von strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Wertpapierinstituts führen können, dienen. Sie haben dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und diese zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen. Hierzu gehört auch die fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Finanzprodukten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.

(2) Jede Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt, ist von Wertpapierinstituten sowie Investmenthol-

dinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften unbeschadet der in Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgeführten Pflichten mit angemessenen Maßnahmen zu untersuchen, um das Risiko der Transaktion im Hinblick auf strafbare Handlungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 überwachen, einschätzen und gegebenenfalls die Erstattung einer Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung prüfen zu können. Wertpapierinstitute sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften haben diese Transaktionen, die durchgeführten Untersuchungen und deren Ergebnisse nach Maßgabe von Artikel 77 der Verordnung (EU) 2024/1624 angemessen zu dokumentieren, um gegenüber der Bundesanstalt darlegen zu können, dass diese Sachverhalte nicht darauf schließen lassen, dass eine strafbare Handlung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 begangen oder versucht wurde oder wird. Die Wertpapierinstitute sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist.

(3) Wertpapierinstitute sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften dürfen interne Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 unbeschadet des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 und nach vorheriger Anzeige bei der Bundesanstalt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen. Die Bundesanstalt kann die Rückübertragung auf das Wertpapierinstitut sowie auf die Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften dann verlangen, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden oder die Steuerungsmöglichkeiten des Wertpapierinstituts sowie den Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften und die Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt werden könnten. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen verbleibt bei den Wertpapierinstituten sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften.

(4) Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Wertpapierinstitut, einer Investmentholdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholdinggesellschaft oder einem Auslagerungsunternehmen, auf das ein Wertpapierinstitut oder ein Mutterunternehmen gemäß Absatz 3 oder gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 ausgelagert hat, im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorkehrungen zu treffen.

(5) Die Funktion des Geldwäschebeauftragten im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 und die Pflichten zur Verhinderung strafbarer Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 werden in dem Wertpapierinstitut sowie in der Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft von einer Stelle wahrgenommen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Wertpapierinstituts sowie der Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften zulassen, dass eine andere Stelle in dem Wertpapierinstitut, der Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft für die Verhinderung der strafbaren Handlungen zuständig ist, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.“

9. § 34 wird gestrichen.

10. § 35 wird durch den folgenden § 35 ersetzt:

„§ 35

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Unbeschadet etwaiger in der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2024/1620, dem Geldwäschebekämpfungsgesetz oder in diesem Gesetz genannter Schwellenbeträge bestehen die Sorgfaltspflichten nach Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 für Wertpapierinstitute sowie Investmentholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften bei der Annahme von Bargeld, soweit ein Sortengeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes nicht über ein bei dem Wertpapierinstitut eröffneten Konto des Kunden abgewickelt wird und die Transaktion einen Wert von 2 500 Euro oder mehr aufweist.“

11. § 36 wird durch den folgenden § 36 ersetzt:

„§ 36

Geldwäscherechtliche Pflichten für Investmentholdinggesellschaften

Investmentholdinggesellschaften, die als Mutterunternehmen gelten oder von der Bundesanstalt als solches bestimmt wurden, sind Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1624. Sie unterliegen insoweit auch der Aufsicht der Bundesanstalt nach § 75 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes, soweit sie keine ausgewählten Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 sind.“

12. § 37 wird gestrichen.

13. In § 73 Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „die §§ 34 bis 37“ durch die Angabe „§ 35, § 36“ ersetzt.

14. In § 78 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Verpflichtungen nach Kapitel 4 dieses Gesetzes und dem Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „Verpflichtungen nach Kapitel 4 dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1624 und dem Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

15. § 83 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Nummer 8 und 9 wird gestrichen.

 b) In Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 7 wird jeweils die Angabe „Nummer 3 bis 5 Buchstabe a, Nummer 6, 8 und 9“ durch die Angabe „Nummer 3 bis 5 Buchstabe a und Nummer 6“ ersetzt .

Artikel 8

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 6 durch die folgende Angabe ersetzt:

 „Abschnitt 6 (weggefallen)“.

2. § 18 Absatz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

 „5. im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb oder der Erhöhung der Beteiligung Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 stattfindet, stattgefunden hat oder der beabsichtigte Erwerb oder die Erhöhung das Risiko eines solchen Verhaltens vergrößern könnte oder“.

3. § 35 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

 „(5) Bei Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 hat der Prüfer auch zu prüfen, ob diese ihre Pflichten nach der Verordnung (EU) 2024/1624 und nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz erfüllt haben.“

4. Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 6 wird gestrichen.

5. § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird gestrichen.

6. § 234 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

 „§ 1 Absatz 2 Satz 4, § 35 Absatz 2, § 37 Absatz 2, die §§ 40 bis 42 und 48 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a, § 141 Absatz 5 Satz 2, die §§ 144, 326 Absatz 2a und 6, die §§ 326a, 327a, 327b und 329a Absatz 2 bis 5 gelten nicht.“

7. § 303 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) In Nummer 2 wird die Angabe „des Teils 2 Kapitel 1 Abschnitt 6,“ gestrichen.

 bb) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

 „4. die Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verordnung (EU) 2024/1624, das Geldwäschebekämpfungsgesetz oder gegen die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen oder vollziehbaren Anordnungen verstoßen hat, sofern die Verstöße schwerwiegend, wiederholt oder systematisch sind.“

8. § 304 Absatz 3 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

 „4. das Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verordnung (EU) 2024/1624, das Geldwäschebekämpfungsgesetz oder gegen die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen oder vollziehbaren Anordnungen verstoßen hat, sofern die Verstöße schwerwiegend, wiederholt oder systematisch sind.“

9. In § 305 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Erfüllung der Pflichten nach den §§ 53 bis 56 oder den Vorschriften des Geldwäschegesetzes durch ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 52 bedeutsam ist“ durch die Angabe „Erfüllung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2024/1624 oder den Vorschriften des Geldwäschebekämpfungsgesetzes durch ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2013/36/EU oder des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 bedeutsam ist“ ersetzt.

10. In § 306 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Erfüllung der Pflichten nach den §§ 53 bis 56 oder den Vorschriften des Geldwäschegesetzes durch ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 52 bedeutsam ist“ durch die Angabe „Erfüllung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2024/1624 oder den Vorschriften des Geldwäschebekämpfungsgesetzes durch ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2013/36/EU oder des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 bedeutsam ist“ ersetzt.

11. In § 306b Satz 2 wird die Angabe „§ 24c Absatz 4 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 24c Absatz 6 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

12. In § 307 Absatz 1a Nummer 4 wird die Angabe „des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

13. § 332 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 4f wird gestrichen.

 b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a, der Absätze 4 und 4f“ durch die Angabe „des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a und des Absatzes 4“ ersetzt.

 c) Absatz 6b wird gestrichen.

 d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Angaben „6b,“ und „4f,“ gestrichen.

 e) In Absatz 8 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Absätze 6, 6a, 6b, 6c und 6d“ durch die Angabe „Absätze 6 bis 6d“ ersetzt.

 f) In Absatz 9 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „4f,“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Absatz 6 wird der folgende Absatz 6a eingefügt:

 „(6a) Das Bundeskriminalamt als Vermögensabschöpfungsstelle kann, über das von der Europäischen Kommission nach Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU)

2024/1640 in der Fassung vom 31. Mai 2024 zu entwickelnde und betreibende System zur Vernetzung von Bankkontenregistern automatisierte Abfragen nach in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 in der Fassung vom 31. Mai 2024 aufgezählten Informationen an andere EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln, soweit dies im Einzelfall für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 2a zur Verhütung und Verfolgung einer schweren Straftat oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat im Rahmen seiner Zuständigkeiten erforderlich ist, einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit dieser Ermittlung zusammenhängenden Vermögenswerte. Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 6 gelten entsprechend. Besondere Anforderungen, die durch von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 in der Fassung vom 31. Mai 2024 erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden, sind bei der Durchführung der Abfragen zu beachten. Die durch den automatisierten Abruf von Informationen nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen ausschließlich für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben wurden.“

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26h Absatz 1 wird gestrichen.

2. Vor dem Zweiten Abschnitt wird der folgende § 26r eingefügt:

„§ 26r

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2024/1624

(1) Für Gesellschaften, deren Satzung vor dem 31. Dezember 2015 durch notarielle Beurkundung festgestellt wurde und deren Aktien auf Inhaber lauten, ist § 10 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der am 30. Dezember 2015 geltenden Fassung ab dem 10. Juli 2029 nicht mehr anzuwenden. § 10 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der seit dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist ab diesem Zeitpunkt für alle Gesellschaften anzuwenden.

(2) Ab dem 10. Juli 2029 gelten auf Inhaber lautende Aktien, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 des Aktiengesetzes nicht erfüllen, als Namensaktien. Auf sie ist § 67 des Aktiengesetzes anzuwenden. Auf Verlangen eines Aktionärs hat ihm die Gesellschaft im Austausch gegen seine Inhaberaktie eine Namensaktie auszustellen. Unzulässig gewordene Inhaberaktien können gemäß § 73 des Aktiengesetzes für kraftlos erklärt werden.“

Artikel 11

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 88 die folgende Angabe eingefügt:

 „§ 88a Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde“.

2. In § 76h Absatz 1 wird die Angabe „§ 56 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§§ 117 bis 119 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

3. Nach § 88 wird der folgende § 88a eingefügt:

„§ 88a

Steuerberaterkammern als Aufsichtsbehörden

Soweit die Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde nach § 77 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes tätig ist, gelten die ergänzenden Regelungen des § 85 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes.“

Artikel 12

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 88 die folgende Angabe eingefügt:

 „§ 62a Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde“.

2. Nach § 62 wird der folgende § 62a eingefügt:

„§ 62a

Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde

Soweit die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde nach § 77 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes tätig ist, gelten die ergänzenden Regelungen des § 85 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes.“

3. In § 73b Absatz 1 wird die Angabe „§ 56 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§§ 117 bis 119 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 88 die folgende Angabe eingefügt:

 „§ 57a Patentanwaltskammer als Aufsichtsbehörde“.

2. Nach § 57 wird der folgende § 57a eingefügt:

„§ 57a

Patentanwaltskammer als Aufsichtsbehörde

Soweit die Patentanwaltskammer als Aufsichtsbehörde nach § 77 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes tätig ist, gelten die ergänzenden Regelungen des § 85 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes.“

3. In § 69b Absatz 1 wird die Angabe „§ 56 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§§ 117 bis 119 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

 „(5) Die Deutsche Bundesbank übermittelt Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, nach Maßgabe des Absatzes 4, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der genannten Behörden oder Stellen erforderlich ist, auch an

 1. die Europäische Zentralbank,
 2. die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 3. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und
 4. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.“

Artikel 15

Änderung des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes

Das Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. Nr. 352) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 12 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und i der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und i der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

 b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ jeweils durch die Angabe „Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

 b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes

Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

 b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

2. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

 b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

Artikel 17

Folgeänderungen

(1) Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom x.x.xx. (BGBl. 2026 I XX), das durch das Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts neu verkündet worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

 „3. Die Verpflichteten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes, wenn sie nicht durch § 4 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1624 ausgenommen oder entsprechend § 93 Absatz 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes zur Verweigerung der Auskunft berechtigt sind,“.

2. In § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Verpflichteten nach § 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Verpflichteten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 und § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(2) Das MAD-Gesetz vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

 „c) nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes tätig sind und nicht durch § 4 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes von der Eigenschaft als geldwäscherechtlich Verpflichteter ausgenommen oder entsprechend § 93 Absatz 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes zur Verweigerung der Auskunft berechtigt sind, über die Personen, denen sie geschäftsmäßig Leistungen erbringen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die Art der zu erbringenden Leistung sowie Vertragsrahmendaten, einschließlich der zur Vertragsdurchführung vergebenen Kennungen, und über die zur Änderung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses gespeicherten Daten.“

2. In § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes, wenn sie nicht durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes vom Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes ausgenommen oder entsprechend § 30 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Geldwäschegesetzes zur Verweigerung der Auskunft berechtigt sind“ durch die Angabe „Verpflichteten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 und § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes, die nicht durch § 4 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1624 ausgenommen oder entsprechend § 93 Absatz

3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes zur Verweigerung der Auskunft berechtigt sind“ ersetzt.

(3) Das BND-Gesetz vom x.x.xx. (BGBl. 2026 I XX) das durch das Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts neu verkündet worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Verpflichteten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes, wenn sie nicht durch § 4 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1624 ausgenommen oder entsprechend § 93 Absatz 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes zur Verweigerung der Auskunft berechtigt sind,“.

(4) Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 17a wird durch den folgenden § 17a ersetzt:

„§ 17a

Datenübermittlung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

An die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Informationen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und 5b bis 7, Absatz 2 Nummer 2 bis 5, 7 und 8 sowie Absatz 3a Nummer 2 und 3 übermittelt.“

(5) Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 30 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

2. In der Anlage Daten, die im Register gespeichert werden, übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger, wird in den Nummern 1 bis 3, 4, 8 (Teil1) bis 9 (Teil 2), 10 bis 20, 24, 24a, 29 und 35 jeweils in der Spalte D die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(6) Das ETIAS-Durchführungsgesetz vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106, S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird nach Nummer 4 die folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 46 Absatz 1 und 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes,“.

(7) Das VIS-Zugangsgesetz vom 6. Mai 2009 (BGBl. I S. 1034; 2013 I S. 3212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach der Angabe „Polizeibehörden“ die Angabe „Zollbehörden“ eingefügt.

(8) Die Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 23 wird die Angabe „Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

 b) In der Nummer 43 wird die Angabe „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz.“ Durch die Angabe „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz,“ ersetzt.

 c) Nach Nummer 43 wird die folgende Nummer 44 eingefügt:

 „44. Verordnung (EU) 2024/1624“.

2. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

 a) In der Inhaltsübersicht, Nummer 17, wird die Angabe „Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

 b) In der Inhaltsübersicht wird nach Nummer 35 die folgende Nummer 36 eingefügt:

 „34. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1624“.

 c) In der Gebührentatbestands-Tabelle wird die Nummer 17 durch die folgende Nummer 17 ersetzt:

„Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
17	**Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GwBG)**	
17.1	Maßnahmen und Anordnungen nach § 86 GwBG	nach Zeitaufwand
17.2	Maßnahmen nach § 101 GwBG	nach Zeitaufwand
17.x		“

 d) Nach Nummer 35 wird die folgende Nummer 36 eingefügt:

„Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
36	**Individuell zurechenbare öffentliche Leistung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie der Verordnung (EU) 2023/1113**	
36.1		“

(9) Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „nach dem Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „nach der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

(10) Die Bundesmeldedatenabrufverordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3209), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 6 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 6 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(11) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 492 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(12) Die Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vom 23. September 2005 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 Nummer 5c wird die Angabe „§ 31 Absatz 4a des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(13) Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 15 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 41 Absatz 1 Nummer 14 wird die Angabe „Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

(14) Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 261 Absatz 4 wird die Angabe „als Verpflichteter nach § 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „als Verpflichteter nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder nach § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(15) Das Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „unter Einschluss insbesondere des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 1 wird gestrichen.

 b) Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden zu den Nummern 1 bis 11.

3. Nach § 12 Absatz 3 Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. Verpflichtete im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 in der Fassung vom 31. Mai 2024,

11. Zahlungsdienstleister und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 und 15 der Verordnung (EU) 2023/1113 in der Fassung vom 31. Mai 2023“.

4. § 16 Absatz 1 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen besteht allerdings keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen.“

5. § 19 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die externe Meldestelle des Bundes ist zuständig, soweit nicht eine externe Meldestelle nach den §§ 20 bis 23 oder § % des @ zuständig ist.“

6. In § 21 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 50 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 75 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt

(16) Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 26 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Geldwäscheverdachtsmeldung nach § 43 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Meldung nach Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

(17) Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Aufgaben nach Abschnitt 5 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Aufgaben nach Abschnitt 5 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(18) Das Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz vom XXX. (BGBl. I S. xxx) (ZFG) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Aufgaben nach dem § 28 Absatz 1 und 1a des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Aufgaben nach § 46 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 65 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „Aufgaben nach § 46 Absatz 1 und 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(19) Die Zinsinformationsverordnung vom 26. Januar 2004 (BGBl. I S. 128; 2005 I S. 1695), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „insbesondere des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „insbesondere der Verordnung (EU) 2024/1624 und des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(20) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 25c Absatz 6 wird die Angabe „des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

(21) Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Beauftragte von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Beauftragte von Verpflichteten nach Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

2. In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „gegenüber Verpflichteten nach Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

(22) Das Bundesschuldenwesengesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 12 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 in Verbindung mit den auf Basis von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2024/1624 ergangenen technischen Regulierungsstandards“ ersetzt.

2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

(23) Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8a Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

 „Auf die Abwicklungsanstalten sind die §§ 3 und 6 Absatz 2 und 3, die §§ 6a, 7 bis 8e, 9, 14, 22a bis 22o, 24 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11 bis 13 sowie Absatz 1a, 2 und 4, die §§ 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2, 25g, 25h, 26 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 29 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, die §§ 37, 39 bis 44a, 44c, 46g, 46h, 49, 54, 55a, 55b, 56, 59, 60 und 60a des Kreditwesengesetzes sowie § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend anzuwenden; sie gelten als Verpflichtete im Sinne von § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes.“

(24) Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 133d Satz 2 wird die Angabe „§ 56 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§§ 117 bis 119 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 133e Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 133d fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat."

(25) Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz vom 15. November 2022 (BGBl. I S. 2035, 2051), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 13 Satz 2 wird die Angabe „nach den §§ 10 bis 15 des Geldwäschegesetzes" durch die Angabe „auf Grundlage von Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1624" ersetzt.

(26) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 71 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes" durch die Angabe „§ 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Geldwäschebekämpfungsgesetzes" ersetzt.

(27) Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 173 Absatz 4 wird nach Nummer 3 die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 46 Absatz 1 und 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes,".

(28) Die Brennstoffemissionshandelsverordnung vom 17. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3026), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Erfüllung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2024/1624 oder dem Geldwäschebekämpfungsgesetz oder".

2. In § 40 Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Pflichten nach dem Geldwäschegesetz" durch die Angabe „Pflichten nach der Verordnung (EU) 2024/1624 und dem Geldwäschebekämpfungsgesetz" ersetzt.

3. In Anlage 3 (zu § 21 Absatz 1) wird Nummer 1 Buchstabe c durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) Name, Vorname und Geburtsdatum des wirtschaftlichen Eigentümers der juristischen Person oder Personengesellschaft im Sinne von Artikel 3 Nummer 28 und Kapitel IV der Verordnung (EU) 2024/1624, einschließlich der Art und des Umfangs der Eigentumsbeteiligung oder der vom wirtschaftlichen Eigentümer ausgeübten Kontrolle,".

(29) Die Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„Für die Identifizierung nach Absatz 3 gilt § 11 Absatz 2 bis 4 und 5 Satz 1 entsprechend. Bei wiederholten Auskunftsverlangen kann die registerführende Stelle von einer Identifizierung absehen, wenn sie die Auskunft begehrende Person bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, soweit nicht aufgrund der äußeren Umstände Zweifel daran bestehen, dass die Angaben weiterhin zutreffen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die registerführende Stelle hat die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 anhand geeigneter Nachweise zu überprüfen. Geeignete Nachweise sind die in Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 2024/1624 vom 19. Juni 2024, S. 1) genannten Nachweise.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die registerführende Stelle hat die Überprüfung der Nachweise nach einem Verfahren gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 vorzunehmen.“

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „nach Maßgabe des § 17 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „nach Maßgabe von Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1624“ ersetzt.

(30) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 150a Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „dem Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1 und 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(31) Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Unter Ordnungsziffer 2.4.4 der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2) wird die Angabe „Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2024/1624 und Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

(32) Die Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge im Gewerberecht vom 28. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Unter Ordnungsziffer 2.4.6 der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2) wird die Angabe „Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2024/1624 und Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

(33) Die Versicherungsvermittlungsverordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483; 2019 I S. 411), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Unter Ordnungsziffer 2.8 der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 Satz 2) wird die Angabe „Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2024/1624 und Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

(34) Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Unter Ordnungsziffer A.3.6 der Anlage 1 (zu § 15b Absatz 1) wird die Angabe „Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2024/1624 und Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

(35) Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 der wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2024/1624 ermittelt werden und weicht dieser von den Angaben nach § 14 Absatz 1 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes ab, hat die Generalzolldirektion eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 28 Absatz 1 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes abzugeben.“

(36) Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1h wird durch den folgenden § 1h ersetzt:

„§ 1h

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird ermächtigt, Rechtsverordnungen auf Grundlage des Geldwäschebekämpfungsgesetzes zu erlassen

1. nach Maßgabe des § 86 Absatz 12 Satz 1 und 2,

2. nach Maßgabe des § 91 Absatz 5 Satz 3.“

(37) Das Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. der Verpflichtete die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Aufnahme und das Unterhalten einer Geschäftsbeziehung zu diesem Berechtigten nach Kapitel III Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht erfüllen kann oder bei der Begründung der Ablehnung gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2024/1624 verstoßen würde.“

(38) Das Kreditzweitmarktgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411, S. 2), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „Bestimmungen des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 24 Absatz 1 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

 „6. eine Beschreibung der Verfahren, die zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet wurden, sofern der Kreditdienstleister Verpflichteter nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes ist,“.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Verpflichteten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 und § 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

 b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1624 oder des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(39) Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 9. April 2026 (BGBl. I S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

 b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 24c Absatz 4 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 24c Absatz 6 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

2. § 28 Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

 „Die §§ 24c und 25h des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

3. In § 38 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „ihren Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2024/1624 und dem Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

4. In § 39 Absatz 3 Nummer 7 wird die Angabe „Bestimmungen des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624 und des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 40 Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 5 wird die Angabe „das Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „das Geldwäschebekämpfungsgesetz, soweit es sich nicht um einen ausgewählten Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 handelt“ ersetzt.

 b) Nach Nummer 29 wird die folgende Nummer 29a eingefügt:

„29a. die Verordnung (EU) 2024/1624, soweit es sich nicht um einen ausgewählten Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 handelt,“.

6. In § 40c Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2024/1624, des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

7. In § 44 Absatz 5 Nummer 4 wird die Angabe „Bestimmungen des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624 oder des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

8. In § 45a Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2024/1624 und nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

9. In § 51 Absatz 8 wird die Angabe „Die §§ 24c und 25h bis 25m des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 24c und § 25h des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

10. § 54 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) § 24c des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für die Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 entsprechend.“

11. In § 119 Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1624 oder des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

12. In § 121 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2024/1624 und dem Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

13. In § 128 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1624 oder des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

14. In § 136 Absatz 3 Satz wird die Angabe „ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz“ durch die Angabe „ihren Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2024/1624 und dem Geldwäschebekämpfungsgesetz“ ersetzt.

15. In § 147 Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1624 oder des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

16. In § 153 Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) 2024/1624 oder des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

17. § 340 Absatz 2 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 51 Absatz 8, § 54 Absatz 4 Satz 1, § 66 Absatz 4 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 4, jeweils in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 4 des

Kreditwesengesetzes; ein Dateisystem nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht gewährleistet, dass die Bundesanstalt Daten jederzeit automatisiert abrufen kann,“.

(40) Die KfW-Verordnung vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3735), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:

„11 . §§ 25g und 25h des Kreditwesengesetzes,“.

(41) Die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom 6. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 33), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 28 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 46 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(42) Die BaFin-Hinweisgeberverordnung vom 2. Juli 2016 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2021 (BGBl. I S. 3207, 4455) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 1 wird die Angabe „oder § 53 Absatz 3 Satz 3 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen.

 b) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

 „1a. aufgrund eines Gesetzes, nach welchem die Weitergabe im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erforderlich ist oder aufgrund der Anordnung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren,“.

2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Weitergabe im Sinne des Satzes 1 Nummer 1“ durch die Angabe „Weitergabe im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 1a“ ersetzt.

(43) Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 35 Absatz 1 Nummer 25 wird die Angabe „Aufgaben nach § 28 Absatz 1 und 1a des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „Aufgaben nach § 46 Absatz 1 und 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

(44) Das Waffenregistergesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166, 184), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 13 wird nach Nummer 5 die folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 46 Absatz 1 und 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes,“.

(45) Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 34 Absatz 4 Satz 1 wird nach Nummer 9 die folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 46 Absatz 1 und 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes,“.

(46) Das Gesetz zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen, der gerichtlichen Genehmigungen von notariellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen Anzeigen der Notare vom 22. Juni 2026 (BGBl. I Nummer 192, S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 wird durch folgenden Artikel 13 ersetzt:

‚Artikel 13

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31b Absatz 2a wird der wird der folgende Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Landesfinanzbehörden übermitteln die nach § 22a des Grunderwerbsteuergesetzes eingegangenen Datensätze nach Maßgabe des § 58 Absatz 1 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Geldwäschebekämpfungsgesetzes im automatisierten Verfahren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“‘

2. Artikel 15 wird durch folgenden Artikel 15 ersetzt:

‚Artikel 15

Änderung des Geldwäschebekämpfungsgesetzes

Das Geldwäschebekämpfungsgesetz, das durch Artikel 1 dieses Gesetzes erlassen worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 58 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 Satz 2 bei den Landesfinanzbehörden die dort nach § 22a des Grunderwerbsteuergesetzes eingegangenen Datensätze erheben und in sonstiger Weise verarbeiten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Transaktion einen Zusammenhang mit einem nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes anzuzeigenden Vorgang aufweist. Absatz 8 Satz 3 bis 5, 7 und 10 gilt entsprechend.“‘

Artikel 18

Aufhebung von Rechtsverordnungen

Die Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung vom 5. Juli 2016 (BAnz AT 6.7.2016 V1), die zuletzt durch Artikel 14 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 19

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 10. Juli 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist.

2. Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1; L 349 vom 21.12.2016, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2845 (ABl. L 2023/2845 vom 27.12.2023) geändert worden ist.

3. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1183 (ABl. L, 2024/1183, 30.4.2024) geändert worden ist.

4. Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI (ABl. L 135 vom 24.05.2016, S. 53), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2025/2611 (ABl. L 2611, vom 22.12.2025, S. 1) geändert worden ist.

5. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (ABl. L 119, 04.05.2016; ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 074 vom 4.3.2021, S. 35).

6. Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts geschaffene zentrale Europäische Plattform (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46; L 020 vom 24.1.2020, S. 24), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/23 (ABl. L 22, vom 22.1.2021, S. 1) geändert worden ist.

7. Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6; L 435 vom 23.12.2020, S. 79).

8. Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ABl. L 90791 vom 9.12.2024, S. 1)

9. Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2024/1654 (ABl. L 1654, vom 19.6.2024, S. 1) geändert worden ist.

10. Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17; L 158 vom 6.5.2021, S. 25; L 410 vom 18.11.2021, S. 197; L 137 vom 25.5.2023, S. 71), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L 795, S. 1) geändert worden ist.

11. Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 065 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/2190 vom 22. September 2025 (ABl. L 2190 vom 24.10.2025) geändert worden ist.

12. Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1; L 90032 vom 17.10.2023, S.1).

13. Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40 L 2024/90275 vom 02.5.2024; L 2024/90658, 30.10.2024), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L 2869, vom 20.12.2023, S. 1) geändert worden ist.

14. Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 1620 vom 19.6.2024, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2025/2088 (ABl. L 2088, vom 21.10.2025, S. 1) geändert worden ist.

15. Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 2024/1624 vom 19.6.2024, S. 1).

16. Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 2024/1640 vom 19.6.2024, S. 1).

17. Richtlinie (EU) 2024/1654 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153 in Bezug auf den Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über das Vernetzungssystem und auf technische Maßnahmen zur Erleichterung der Verwendung von Transaktionsaufzeichnungen (ABl. L 2024/1654 vom 19.6.2024, S. 1).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieser Entwurf dient der Umsetzung und Durchführung des Legislativpakets der Europäischen Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 31. Mai 2024, das aus den vier nachstehend genannten EU-Rechtsakten besteht.

Die Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (im Folgenden: 6. EU-Geldwäscherichtlinie) ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. Juli 2027 in nationales Recht umzusetzen. Die 6. EU-Geldwäscherichtlinie hebt die bisherige 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849, die teilweise durch die 5. Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/847 geändert wurde, vollständig auf.

Die Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (EU-Geldwäscheverordnung) gilt ab dem 10. Juli 2027 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, weshalb das nationale Recht entsprechend anzupassen oder aufzuheben ist.

Die Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (AMLA-Verordnung) gilt seit dem 1. Juli 2025 und macht ebenfalls Anpassungen im nationalen Recht erforderlich.

Die Richtlinie (EU) 2024/1654 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153 in Bezug auf den Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über das Vernetzungssystem und auf technische Maßnahmen zur Erleichterung der Verwendung von Transaktionsaufzeichnungen (EU-Finanzinformationsrichtlinie) ist bis zum 10. Juli 2027 beziehungsweise 10. Juli 2029 in nationales Recht umzusetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die unionsrechtlichen Vorgaben werden unter risikoorientierter Ausübung der in den genannten EU-Rechtsakten vorgesehenen Öffnungsklauseln 1:1 umgesetzt. Bewährte nationale Instrumente wie beispielsweise das Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen und das Beurkundungsverbot bei fehlender Transparenz über wirtschaftliche Eigentümer von Immobilienerwerbern werden beibehalten.

Der Rechtsrahmen für die geldwäscherechtlichen Verpflichteten, insbesondere die einzuhaltenden Risikomanagement-, Sorgfalts- und Meldepflichten, und die Mitteilungspflichten an das Transparenzregister zu wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften ergeben sich zukünftig aus der unmittelbar anwendbaren EU-Geldwäscheverordnung. Diese wird durch eine Vielzahl von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission konkretisiert.

Diesbezügliche nationale Regelungen im Geldwäschegesetz sind daher aufzuheben und nicht Regelungsgegenstand dieses Gesetzentwurfs.

1. Aufhebung des Geldwäschegesetzes und Erlass eines neuen Geldwäschebekämpfungsgesetzes

Durch die unmittelbar anwendbare EU-Geldwäscheverordnung wird für die geldwäscherechtlich Verpflichteten ein einheitlicher Rechtsrahmen für Sorgfalts-, Risikomanagement- und Meldepflichten im gesamten EU-Binnenmarkt geschaffen. Flankiert wird die EU-Geldwäscheverordnung durch die 6. EU-Geldwäscherichtlinie, die umfangreiche Erweiterungen und Änderungen der Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und des Transparenzregisters sowie die Schaffung einer zentralen Zugangsstelle für Immobilieninformationen vorsieht. Aufgrund des damit verbunden umfangreichen Anpassungsbedarfs soll das bisherige Geldwäschegesetz aufgehoben und ein neues Stammgesetz in Form des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GwBG-E) erlassen werden.

2. Ergänzende Regelungen zum Verpflichtetenkreis

Der Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten ergibt sich ab dem 10. Juli 2027 in erster Linie aus Artikel 3 der unmittelbar anwendbaren EU-Geldwäscheverordnung. Neue Verpflichtete sind danach insbesondere Schwarmfinanzierungsdienstleister und -vermittler, nichtfinanziell gemischte Holdinggesellschaften sowie ab 10. Juli 2029 auch Profifußballvereine und Spielervermittler. Ebenfalls erfasst sind künftig Unternehmen, deren einzige Finanzdienstleistung der Handel mit Sorten ist, sofern ihre Haupttätigkeit nicht im Sortengeschäft besteht (z. B. Hotels und Reisebüros für die Tätigkeit des Sortengeschäfts). Diese fielen bislang unter die Ausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 12 KWG. Des Weiteren erfasst werden Hypotheken- und Verbraucherkreditvermittler nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe k der EU-Geldwäscheverordnung.

Künftig sind Güterhändler nur noch Verpflichtete, wenn sie mit hochwertigen Gütern, Edelsteinen, Edelmetallen oder Kulturgütern nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben e, f, i und j der EU-Geldwäscheverordnung handeln. Eine weitere nationale Verpflichtung der übrigen Güterhändler erfolgt aufgrund der Barzahlungsobergrenze nach Artikel 80 Absatz 1 der EU-Geldwäscheverordnung mit Blick auf die verbliebenden Geldwäscherisiken und den Bürokratieaufwand nicht. Es wird insoweit der Risikobewertung des EU-Gesetzgebers gefolgt.

Keine Verpflichteten nach Artikel 3 Nummer 1 und 2 der EU-Geldwäscheverordnung sind nunmehr Institute, die ausschließlich die Drittstaateneinlagevermittlung oder ausschließlich die Anlageverwaltung erbringen, Emittenten von Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 VermAnlG, Zentrale Gegenparteien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 und Absatz 31 KWG und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr. Mangels ermittelbarer konkreter Geldwäscherisiken und im Sinne eines einheitlichen Binnenmarktes wird der Risikobewertung des EU-Gesetzgebers gefolgt und keine nationale Weiterverpflichtung vorgesehen.

Keine eigenständigen Verpflichteten sind nunmehr auch Agenten nach § 1 Absatz 9 ZAG und E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 ZAG sowie diejenigen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland über Agenten nach § 1 Absatz 9 ZAG oder über E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 ZAG niedergelassen sind. Ebenfalls nicht mehr erfasst als eigenständige Verpflichtete sind selbständige Gewerbetreibende, die E-Geld eines Kreditinstituts nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZAG vertreiben oder rücktauschen. Eine Überwachung der Agenten und selbständigen Gewerbetreibenden erfolgt grundsätzlich durch die für die Institute zuständige Aufsichtsbehörde. Zudem können die Agenten und selbständigen Gewerbetreibenden gemäß § 79 GwBG-E in Verbindung mit Artikel 38 der 6. EU-Geldwäscherichtlinie weiterhin durch den Mitgliedstaat beaufsichtigt werden, in dem die Tätigkeiten ausgeübt werden.

Emittenten vermögenswertereferenzierter Token, die bislang nur aufgrund einer rein nationalen Regelung Verpflichtete waren, sind künftig nach der Geldwäscheverordnung keine Verpflichteten. Mangels konkreten Anwendungsfalls und mangels ermittelbarer Geldwäscherisiken wird eine nationale Weiterverpflichtung derzeit nicht für erforderlich erachtet.

Zusätzlich zu den Verpflichteten nach Artikel 3 der EU-Geldwäscheverordnung können die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der 6. EU-Geldwäscherichtlinie risikobasiert weitere Gruppen von Verpflichteten bestimmen, auf die alle oder einzelne Teile der EU-Geldwäscheverordnung Anwendung finden. Hiervon wird mit § 3 GwBG-E in sehr begrenztem Umfang Gebrauch gemacht. Danach werden auch künftig wie bislang schon nach dem Geldwäschegesetz Institute, die als Bankgeschäft ausschließlich das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Kreditwesengesetz betreiben, ohne ein Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) 575/2013 zu sein, Institute gemäß § 1 Absatz 1a Kreditwesengesetz und § 1 Absatz 1 Wertpapierinstitutsgesetz, soweit sie das Emissionsgeschäft ausschließlich in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Absatz 11 Kreditwesengesetz betreiben, die keine Finanzinstrumente nach der Richtlinie 2014/65/EU sind, sowie Institute, die das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG oder die Kryptowertpapierregisterführung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 KWG betreiben, Verpflichtete sein. Eine Risikobewertung unter Einbindung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, des Bundeskriminalamts und von Strafverfolgungsbehörden der Länder hat ergeben, dass diese Institute weiterhin relevanten Geldwäscherisiken ausgesetzt sind.

Ab 10. Juli 2029 sind nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe o der EU-Geldwäscheverordnung Profifußballvereine nationaler Ligen und Spielervermittler geldwäscherechtlich Verpflichtete. Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen Profifußballvereine befreien, wenn von diesen ein geringes Geldwäscherisiko ausgeht. Um diese Befreiung praktikabel im Sinne der Bürokratieentlastung nutzen zu können, ist im Referentenentwurf eine Befreiungsmöglichkeit für Profifußballvereine unterhalb der 1. Liga mittels Rechtsverordnung vorgesehen. Da für Profifußballvereine der 1. Liga nach Artikel 5 Absatz 1 der EU-Geldwäscheverordnung eine Umsatzgrenze i.H.v. 5 Millionen Euro gilt, kommt eine Befreiung für diese nicht in Betracht.

3. Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden

Zur Umsetzung eines unionsweit einheitlichen Aufsichtsansatzes sieht die 6. EU-Geldwäscherichtlinie umfangreiche Vorgaben zu den Aufgaben, Befugnissen und Pflichten der Aufsichtsbehörden, zur Stärkung einer risikobasierten Aufsicht sowie zu einer umfassenden Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten untereinander sowie mit der AMLA vor. Hierzu gehört unter anderem die Durchführung von Ermittlungen auf Ersuchen einer ausländischen Aufsichtsbehörde sowie die Einrichtung von Aufsichtskollegien für grenzüberschreitend niedergelassene Verpflichtete oder Gruppen. Die Geldwäscheaufsicht erstreckt sich künftig auf neue Gruppen von Verpflichteten wie die Schwarmfinanzierungsdienstleister und -vermittler, nichtfinanziell gemischte Holdinggesellschaften und ab 10. Juli 2029 auch auf Profifußballvereine und Spielervermittler. Zur Sicherstellung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften durch die Verpflichteten und zur schnellen Abstellung von möglichen Verstößen sind neben Bußgeldern umfangreiche verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Zwangsgelder vorgesehen, deren Verhängung auch bekanntzumachen ist.

4. Stärkere Koordinierung der Geldwäscheaufsicht

Deutschland verfügt im Nichtfinanzsektor über eine föderal geprägte und stark dezentralisierte Aufsichtsstruktur. Während für den Finanzsektor (Kredit- und Finanzinstitute, ca. 5.000 Verpflichtete) die Geldwäscheaufsicht zentral durch die Bafin erfolgt, wird der Nichtfinanzsektor (ca. 200.000 Verpflichtete) dezentral von derzeit rund 250 Länderbehörden und Selbstverwaltungseinrichtungen (Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater-, Rechtsanwalts-

und Patentanwaltskammer) überwacht. Um eine einheitliche und effiziente Geldwäscheaufsicht sicherzustellen, verlangen die 6. EU-Geldwäscherichtlinie wie auch die FATF-Empfehlungen eine deutlich stärkere, zentrale Koordinierung der Aufsichtsbehörden. Das GwBG-E setzt diese Vorgaben durch Errichtung einer Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht (ZKGw) bei der Bafin um. Die ZKGw übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Sektorübergreifende Koordinierung der Aufsichtsbehörden mit dem Ziel, dass alle Aufsichtsstellen in Deutschland die geldwäscherechtlich Verpflichteten nach höchsten Standards beaufsichtigen,

- Sektorspezifische Koordinierung mit dem Ziel, dass die einzelnen Kategorien von Verpflichteten jeweils einheitlich und effizient beaufsichtigt werden,

- Unterstützung der Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors im Rahmen der Koordinierung und

- Unterstützung der Aufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen, um eine angemessene und wirksame Geldwäscheaufsicht der Kammern über Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sicherzustellen.

5. Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Die Vorgaben zur Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden im Wesentlichen durch die in nationales Recht umzusetzende 6. EU-Geldwäscherichtlinie geregelt. Das GwBG-E regelt daher, wie das aktuelle Geldwäschegesetz, Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Datenbereitstellung und Datenaustausch, Datenschutzregelungen sowie Meldepflichten von Behörden und Rückmeldungen. Die Umsetzung der EU-Vorgaben wird dabei zum Anlass genommen, die Vorgaben des bisherigen 5. und 6. Abschnitts des Geldwäschegesetzes zu überarbeiten und in Abschnitt 5 des GwBG-E zusammenzuführen sowie neu zu gliedern.

Während eine Reihe von Vorschriften aus den bisherigen Regelungen mit einzelnen Anpassungen an das neue EU-Recht übernommen werden konnten, enthalten die EU-Vorschriften auch eine Anzahl neuer Vorgaben, welche die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in ihrer Tätigkeit stärken werden und neue Erkenntnismöglichkeiten in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eröffnen. So wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen künftig in der Lage sein, mittels einer Überwachungsanordnung bei erheblichen Risiken im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Transaktionen auf Konten zu überwachen. Gleichzeitig wird der Schutz der Grundrechte weiter erhöht. Ein interner Grundrechtsbeauftragter wacht künftig weisungsunabhängig über die Einhaltung der Grundrechte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Daneben wird die Zusammenarbeit mit Verpflichteten, Aufsichtsbehörden und Ermittlungsbehörden durch neue Unterrichtungs- und Rückmeldepflichten verbessert. Auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von zentralen Meldestellen wird durch die Befugnis gestärkt, dass zentrale Meldestellen aus mehreren Mitgliedstaaten gemeinsame Analysen von verdächtigen Transaktionen durchführen können.

Die Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen durch die Verpflichteten ist künftig in der EU-Geldwäscheverordnung geregelt. Die Meldepflicht für Aufsichtsbehörden hingegen ist weiterhin national zu regeln. Die Meldepflicht wird für alle Meldepflichtigen EU-rechtskonform und entsprechend des Kernauftrags der FIU auf besonders geldwäscherelevante Straftatbestände fokussiert. Darüberhinausgehende nationale Meldepflichten werden nicht fortgeführt, wodurch die Meldepflicht für bestimmte minderschwere Straftaten nach den EU-Vorgaben entfällt.

6. Verbesserung der Transparenz über wirtschaftliche Eigentümer

Zur Verbesserung der Datenqualität und -quantität über wirtschaftliche Eigentümer im Transparenzregister sieht Artikel 10 der 6. EU-Geldwäscherichtlinie Erweiterungen hinsichtlich des Umfangs der mitzuteilenden Angaben sowie hinsichtlich der Überprüfungsbefugnisse der registerführenden Stelle vor. So sind die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer künftig bereits bei Eingang einer Mitteilung an das Transparenzregister und danach regelmäßig von der registerführenden Stelle risikobasiert zu überprüfen. Hierfür dürfen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen von den eintragungspflichtigen Rechtseinheiten angefordert werden. Dem Bundesverwaltungsamt wird als Aufsicht über die registerführende Stelle die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls Überprüfungen vor Ort bei den mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten durchzuführen. Entsprechen die von den mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten übermittelten Angaben auch nach Überprüfung nicht den Anforderungen oder weisen Fehler auf, darf die registerführende Stelle die Ausstellung eines Nachweises der Registrierung zurückhalten, bis die Mängel behoben sind. Ferner überprüft die registerführende Stelle künftig, ob die Im Transparenzregister enthaltenen Angaben natürliche Personen oder Rechtseinheiten betreffen, die im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen stehen. Gegebenenfalls wird die betroffene Rechtseinheit mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

Um den mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten künftig die Mitteilung an das Transparenzregister zu erleichtern, sieht der Gesetzentwurf eine Vorbelegung der Mitteilung durch die registerführende Stelle mit Daten aus anderen Registern sowie bisherigen Mitteilungen vor, wobei die Vorbelegung jedoch nicht von der Mitteilungspflicht selbst entbindet. Um gegen Rechtseinheiten effizienter vorgehen zu können, die der seit dem Jahr 2021 bestehenden Mitteilungspflicht trotz verschiedener Informationskampagnen nicht nachkommen, wird neben der schon bestehenden Ordnungswidrigkeit ein Bescheidverfahren zur effektiven Durchsetzung der Mitteilungspflicht mittels Verwaltungszwang eingeführt. Damit soll auch der Kritik der FATF Rechnung getragen werden.

7. Einrichtung einer zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien

Artikel 18 der 6. EU-Geldwäscherichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum 10. Juli 2029 eine zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien einzurichten haben. Die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien soll bestimmten Behörden, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, sofortigen und digitalen Zugang zu Informationen über Immobilien und deren Eigentümer gewähren. Zugänglich zu machen sind insbesondere Angaben zur Immobilie selbst (zuständiges Amtsgericht, Anschrift, Fläche, Art der Immobilie), zum Eigentümer, zum Kaufpreis, zu vorhandenen Lasten, Beschränkungen und Grundpfandrechten. Die Umsetzung der Vorgaben erfolgt im Abschnitt 4 des GwBG-E.

Das bundeseinheitliche Datenbankgrundbuch der Länder wird nicht innerhalb der Umsetzungsfrist fertiggestellt sein. Auch verfügen die Grundbuchämter der Länder bislang nicht flächendeckend über strukturierte Datensätze zu den Grundbüchern. Es wird daher ein Teilregister mit Grunddaten zu allen Grundstücken und Eigentümern angelegt. Darüber hinaus wird zur Zugänglichmachung von Kaufpreisinformationen die Erfassung begrenzter Daten aus den Anzeigen der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 Absatz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes erforderlich sein. Sofern zusätzliche Angaben von den zuständigen Behörden angefordert werden, sind diese von der zentralen Zugangsstelle bei den Grundbuch- und Katasterämtern der Länder im automatisierten Verfahren abzurufen.

8. Durchsetzung der EU-weiten Barzahlungsobergrenze

Gemäß Artikel 80 Absatz 1 der EU-Geldwäscheverordnung dürfen im Rahmen von gewerblichen Transaktionen Barzahlungen nur bis zu einer Höhe von 10 000 Euro oder einem entsprechenden Gegenwert in einer Fremdwährung entgegengenommen werden. Diese Barzahlungsobergrenze, welche ausdrücklich nicht für Zahlungen gilt, welche zwischen na-

türlichen Personen außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit erfolgen, wird flankiert von einer Kontrollmeldepflicht nach Artikel 80 Absatz 4 Unterabsatz 2 der EU-Geldwäscheverordnung. Die Durchsetzung der EU-weiten Barzahlungsobergrenze sowie der Kontrollmeldepflicht obliegt den Mitgliedstaaten. Insoweit wird eine neue Bußgeldregelung für Verstöße gegen diese Vorgaben eingeführt.

9. Modernisierung und europäische Vernetzung des Kontenabrufverfahrens

Artikel 16 der 6. EU-Geldwäscherichtlinie sieht Änderungen hinsichtlich des Kontenabrufverfahrens vor. Die in den Kontenabruf einzustellenden Daten werden erweitert um Kryptowertekonten und um Konten mit sogenannten virtuellen IBAN. Letztere sind bislang schon teilweise aufgrund einer Allgemeinverfügung der Bafin im deutschen Kontenabrufverfahren erfasst. Abrufberechtigt sind künftig alle Aufsichtsbehörden im Finanz- und Nichtfinanzsektor sowie die AMLA. Die Umsetzung der EU-Vorgaben erfordert Anpassungen in § 24c KWG-E.

Zudem werden die Bankkontenregister oder Kontenabrufverfahren der EU-Mitgliedstaaten über das System zur Vernetzung von Bankkontenregistern (BARIS) miteinander vernetzt. Der Zugang zu Kontodaten in anderen Mitgliedstaaten soll dadurch erleichtert werden. Abrufberechtigt werden künftig insbesondere zentrale Meldestellen der EU-Mitgliedstaaten, die AMLA und das Bundeskriminalamt sein, wobei die zentralen Meldestellen auch auf Ersuchen von Aufsichtsbehörden Abfragen vornehmen dürfen. Abrufbar über BARIS sind dabei nur eingeschränkte Daten und nicht der volle vorhandene Datenumfang. Die technische Umsetzung erfordert die Anpassung und Einbindung der nach § 24c KWG zu führenden Dateisysteme in das von der Europäischen Kommission zu entwickelnde BARIS-System. Die rechtliche Umsetzung erfolgt in einem neuen § 24d KWG-E.

10. Standardisierung der Übermittlung von Finanztransaktionsaufzeichnungen

Zur Erleichterung insbesondere strafrechtlicher Ermittlungen mit grenzüberschreitendem Charakter sieht die Richtlinie (EU) 2024/1654 die Harmonisierung von Finanztransaktionsaufzeichnungen vor, die Kredit- und Finanzinstitute, darunter auch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, erstellen und Ermittlungsbehörden zur Verfügung stellen. Zur Vereinheitlichung der Formate und der technischen Vorkehrungen für Finanztransaktionsaufzeichnungen hat die Richtlinie (EU) 2024/1654 der Europäischen Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen. Die Umsetzung der EU-Vorgaben zu Transaktionsaufzeichnungen erfolgt in § 24e KWG-E.

11. Ausgabeverbot und Umtauschpflicht für Inhaberaktien

Artikel 79 Absatz 3 der EU-Geldwäscheverordnung sieht vor, dass Unternehmen grundsätzlich keine Inhaberaktien mehr ausgeben dürfen. Bis zum 10. Juli 2029 müssen alle vorhandenen Inhaberaktien in Namensaktien umgewandelt, sie im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 immobilisiert oder bei einem Finanzinstitut hinterlegt werden.

Grundsätzlich entspricht das deutsche Recht bereits seit 2016 dieser Vorgabe, enthält jedoch eine Bestandsschutzausnahme für Altfälle von vor 2016. Danach konnten Inhaberaktien, die vor dem 31. Dezember 2015 begeben wurden, weiterhin bestehen bleiben.

Zur Umsetzung dieser EU-Vorgabe soll die Regelung des § 26h Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, nach der die vor dem 31. Dezember 2015 begebenen Inhaberaktien ohne jede Veränderung beibehalten werden konnten und für diese § 10 Absatz 1 AktG in der alten Fassung vor dem 31. Dezember 2015 weiter anwendbar blieb, aufgehoben werden. Ferner soll für die Gesellschaften, die keine entsprechenden Umstellungen vornehmen, festgelegt werden, dass die dann noch vorhandenen Inhaberaktien in Namensaktien umgewandelt werden.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht (wesentlich) zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen (§ 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO).

IV. Alternativen

Keine. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der vier o. g. EU-Rechtsakte in nationales Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Aufhebung des Geldwäschegesetzes und für den Erlass des neuen Geldwäschebekämpfungsgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Gleiches gilt für die Änderung des Kreditwesengesetzes, des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes, des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes, des Wertpapierinstitutsgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz und des Außenwirtschaftsgesetzes.

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG kann der Bund das Gesetzgebungsrecht in Anspruch nehmen, da gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG bundesgesetzliche Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche und der Terrorismus kann eine effektive Verhinderung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da divergierende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen Bundesländern würden Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet schaffen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 5 Grundgesetz (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Steuerberatungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht, Rechtsanwaltschaft, Notariat, Rechtsberatung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes und des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für Artikel 17 (Folgeänderungen) folgen aus der Gesetzgebungskompetenz zu Artikel 1 (GwBG).

Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen nach Artikel 80 Absatz 2 GG vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung u. a. Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Vor diesem Hintergrund wurden die Verordnungsermächtigungen in diesem Gesetzentwurf so ausgestaltet, dass die Ermächtigungen zu

Rechtsverordnungen, deren Inhalte von den Ländern als eigene Angelegenheit werden müssen, eine Zustimmungspflichtigkeit zu diesen Verordnungen vorsehen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Der Gesetzentwurf geht im Wesentlichen nicht über europarechtliche Vorgaben hinaus.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Durch die unmittelbar anwendbare EU-Geldwäscheverordnung wird für die geldwäscherechtlich Verpflichteten ein einheitlicher Rechtsrahmen für Sorgfalts-, Risikomanagement- und Meldepflichten im gesamten EU-Binnenmarkt geschaffen. Dies hat zur Folge, dass die bisherigen Abschnitte 2 und 3 des Geldwäschegesetzes weitgehend entfallen, da diese Regelungsmaterien auf die europäische Ebene verlagert werden.

Durch den Verzicht auf die weitere Verpflichtung von Güterhändlern und anderer nur nach nationalem Recht erfasster aktuell Verpflichteter aus dem Kreis der Verpflichteten werden eine Vielzahl von Unternehmen aber auch die insoweit zuständigen Aufsichtsbehörden erheblich entlastet.

Weitere Vereinfachungen und Entlastungen folgen aus den Vorgaben zur Aufsichtskoordination. Deutschland verfügt im Nichtfinanzsektor über eine föderal geprägte und stark dezentralisierte Aufsichtsstruktur. Um eine einheitliche und effiziente Geldwäscheaufsicht sicherzustellen, verlangen die 6. EU-Geldwäscherichtlinie wie auch die FATF-Empfehlungen eine deutlich stärkere, zentrale Koordinierung der Aufsichtsbehörden. Das GwBG-E setzt diese Vorgaben durch Errichtung einer Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht (ZKGw) bei der Bafin um.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen unter II. und den Begründungen zu den Regelungen im Besonderen Teil.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Verhütung, Aufklärung und Verfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie anderer schwerer Straftaten. Es trägt damit zur Erreichung des Ziels 16.4 der Agenda 2030 („Illegale Finanzströme verringern“) bei und entfaltet im Übrigen keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen im Bundeshaushalt im Einzelplan 08 in den ersten Jahren 2027 bis 2030 nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zusätzliche Ausgaben in Höhe von insgesamt (einmalig und jährlich) rund 157,1 Mio. Euro.

Im Einzelplan 08 entstehen durch das Gesetz im Jahr 2027 zusätzliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 42,9 Mio. Euro.

Die Umsetzung der 6. EU-Geldwäscherichtlinie führt zu neuen Aufgaben bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Bereich der Koordinierung der Aufsichtsbehörden. Hierfür wird bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht errichtet, deren Kosten nicht durch die Umlagefinanzierung abgedeckt werden können, da ihre Aufgaben nicht den Finanzsektor betreffen. In Kapitel 0812 sind hierfür für das Jahr 2027 12,5 Mio. Euro vorgesehen. Für die Jahre 2028 bis 2030 sind insoweit ebenfalls Ausgaben in Höhe von jährlich 12,5 Mio. Euro vorgesehen. Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsteht ab dem Jahr 2027 ein zusätzlicher Stellenbedarf von 32 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (19 hD, 8 gD, 5 mD). Für die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bezug auf die Koordinierung der Aufsichtsbehörden entsteht im Bundesministerium der Finanzen ein personeller Mehrbedarf von 4 VZÄ (2 hD, 2 gD).

Für die neuen Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgrund dieses Gesetzes sind in den Kapiteln 0811, 0813 und 0816 für das Jahr 2027 24,738 Mio. Euro vorgesehen. Die Ausgaben für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gliedern sich dabei wie folgt:

- 14,595 Mio. Euro für Mehraufwände der Zollverwaltung
- 10,143 Mio. Euro für Mehraufwände beim ITZBund.

375.000 Euro entfallen dabei auf personalbezogene Versorgungsrücklagen.

Für die Jahre 2028 bis 2030 ist für die neuen Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Ausgaben in Höhe von insgesamt ca. 17,98 Mio. Euro aufgrund dieses Gesetzes zu rechnen.

Der Vollzugsaufwand von Zollverwaltung und ITZBund stellt sich wie folgt dar:

Kapitel	HH-Jahr	2027	2028	2029	2030
	Titel	in T€			
0813	Tit. 422 01	1.105	2.210	2.210	2.210
	Tit. 511 01	365	731	731	731
	Tit. 812 01	183	365	365	365
	Tit. 427 09	5.600			
	Tit. 532 01	7.000			
0811	Tit. 526 02	28	28	28	
Summe		14.281	3.334	3.334	3.306
0816	Tit. 422 01	221	578	721	721
	Tit. 511 01	74	192	236	236
	Tit. 812 01	37	96	118	118
	Tit. 511 01	1.680	1.040		
	Tit. 532 01	2.870	1.500		
	Tit. 812 02	5.200			

Summe		10.082	3.406	1.075	1.075
0811 (Zoll)	Tit. 634 03	314	628	628	628
0811 (ITZBund)	Tit. 634 03	61	160	200	200
Summe		375	788	828	828
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		24.738	7.527	5.236	5.208
anteiliger Umstellungsaufwand					
anteiliger laufender Aufwand					
Gesamtsumme Epl. 08	**42.710**				

Bei der Zollverwaltung und dem ITZBund entstehen im Jahr 2027 ein zusätzlicher Stellenbedarf von 37 VZÄ (2 hD, 32 gD, 3 mD) und im Jahr 2028 von weiteren 3 VZÄ (gD).

HH-Jahr		2027	2028	2029	2030
Kapitel	Laufbahngruppe				
0813	höherer Dienst	2	2	2	2
	gehobener Dienst	28	28	28	28
	mittlerer Dienst	2	2	2	2
	einfacher Dienst				
0816	höherer Dienst				
	gehobener Dienst	4	7	7	7
	mittlerer Dienst	1	1	1	1
	einfacher Dienst				

Beim Bundeszentralamt für Steuern und dem ITZBund fallen im Jahr 2027 ca. 5,7 Mio. Euro Haushaltsangaben (Kapitel 0815 und 0816) an. Weiterhin ist in den Jahren 2028, 2029 und 2030 mit Ausgaben in Höhe insgesamt ca. 18,13 Mio. Euro zu rechnen.

Der Vollzugsaufwand des Bundeszentralamtes für Steuern und dem ITZBund stellt sich wie folgt dar:

Kapitel	HH-Jahr	2027	2028	2029	2030
	Titel				
0815	Tit. 422 01	680	680	680	680
	Tit. 511 01	208	208	208	208
	Tit. 812 01	104	104	104	104
	Tit. 532 01	2459	3949	1959	276
Summe		3.451	4.941	2.951	1.268
0816	Tit. 422 01	453	906	906	906

	Tit. 511 01	134	267	267	267
	Tit. 812 01	67	134	134	134
	Tit. 511 01	100	260	320	320
	Tit. 532 01	660	660	660	330
	Tit. 812 02	500	800	300	
Summe		1.914	3.027	2.587	1.957
0811	Tit. 634 03	327	458	458	458
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		5.692	8.426	5.996	3.683
anteiliger Umstellungsaufwand		3.619	5.409	2.919	0
anteiliger laufender Aufwand		2.073	3.017	3.077	3.683
Gesamtsumme Epl. 08	**23.797**				

Beim Bundeszentralamt für Steuern und dem ITZBund entsteht ab dem Jahr 2027 ein zusätzlicher Stellenbedarf von 16 VZÄ (2 hD, 12 gD, 2 mD).

HH-Jahr		2027	2028	2029	2030
Kapitel	Laufbahngruppe				
0815	höherer Dienst	1	1	1	1
	gehobener Dienst	4	4	4	4
	mittlerer Dienst	2	2	2	2
	einfacher Dienst				
0816	höherer Dienst	1	1	1	1
	gehobener Dienst	8	8	8	8
	mittlerer Dienst				
	einfacher Dienst				

Für die Einrichtung, den Betrieb und personelle Ausstattung der zentralen Zugangsstelle für Immobilieninformationen sind für die Jahre 2028 bis 2030 jährlich ca. 13,53 Mio. Euro vorgesehen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Epl. 08 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,6 Mio. Euro. Es entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 6,6 Mio. Euro.

Für die Wirtschaft ergibt sich durch die Umsetzung der Regelungen zu Inhaberaktien ein einmaliger sowie ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von jeweils 100 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen rund 1,5 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der jährliche und einmalige Erfüllungsaufwand beruht auf unionsrechtlichen Vorgaben.

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft

Lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Art. 1; § 6 Abs. 2 GwBG; Zusätzliche Registrierung bei der Aufsichtsbehörde (Änderung)	Ja	Ja			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
2.2	Art. 1; § 6 Abs. 4 GwBG; Übermitteln von Informationen zu Katalogsgeschäften (Neu)	Ja	Ja	47.000 Übermittlung	1,99 Euro = (3,1 / 60) h × 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O)	94	Fallzahl: Angabe des BMF: 28 % der 166.504 Rechtsanwälte bieten diese Dienstleistungen an Aufwand pro Fall: Formulare ausfüllen 3 Min + Datenübermittlung elektronisch 0,1 Min
	§ 6 Abs. 5: Kontenabruf für Schließfachverwaltungsdienste ohne Bafin-Erlaubnis	Ja				geringfügig	geringe Fallzahl
2.3	Art. 1; §§ 18 und 19 GwBG i.V.m. Art. 63-66 Verordnung (EU) 2024/1624; Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer ans Transparenzregister (Ände-	Ja	Ja	500.000 Mitteilungen	3,22 Euro = (5 / 60) h × 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O)	1.608	Siehe Textteil

Lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	rung: id-ip 2017061911554001)						
2.4	Art. 1; §§ 18 und 19 GwBG i.V.m. Art. 63-66 Verordnung (EU) 2024/1624; Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer ans Transparenzregister (Änderung: id-ip 2017061911554001)	Ja	Ja	340.000 Mitteilungen	7,08 Euro = (11 / 60) h × 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O)	2.406	Siehe Textteil
2.6	Art. 1; § 22 GwBG; Mitwirkung bei Vorortprüfungen (Neu) (b*)	Ja	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl
2.7	Art. 1; § 28 Abs. 5 GwBG; Meldung aktueller Daten an das Transparenzregister nach Unstimmigkeitsmeldung (Änderung: id-ip 2024121811423201)	Ja	Ja	-100.000 Meldungen	25,75 Euro = (30 / 60) h × 51,50 Euro/h (WZ: A-S ohne O)	-2.575	Siehe Textteil
2.8	Art. 1; § 52 Absatz 1 GwBG; Überwachung aufgrund einer Anordnung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) (Neu)	Ja		340 Überwachungsanordnungen	217,60 Euro = (240 / 60) h × 54,40 Euro/h (WZ: K)	74	Aufwand pro Fall: Überwachungsanordnung, mittlerer Aufwand in Höhe von 240 Minuten entsteht (Zeitwerttabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) Angabe der FIU
2.9	Art. 1; § 78 Abs. 2 GwBG; Anzeige der Aufsichtsbehörde, die in dem Mitgliedsstatt der EU die geldwäscherechtliche Aufsicht ausübt (Neu)	Ja	Ja			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
2.10	Art. 1; § 80 Abs. 1 GwBG; Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle und Benennung (Neu)	Ja	Ja			geringfügig	Geringe Fallzahl
2.11	Art. 1; § 93 Abs. 1 GwBG; Auskunft der Verpflichteten an die zuständige Behörde (Änderung: id-ip 2013111810220901)	Ja	Ja	-478,8 Auskünfte	162,89 Euro = (182 / 60) h × 53,70 Euro/h (WZ: K)	-78	Fallzahl: Nach der EU-VO gibt es rd. 70 % weniger Verpflichtete als bisher, daher wurde die Fallzahl 684 aus der Datenbank reduziert; Auf-

Lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
							wand pro Fall: Zeitaufwand und Lohnsatz (gemischt aus Q1 und Q2) aus der Datenbank
2.12	Art. 10; § 26 Akt-GEG; Führen des Aktienregisters (Änderung)	Ja		1.000 Aktiengesellschaften	100,17 Euro = (162 / 60) h × 37,10 Euro/h (WZ: A-S ohne O)	100	Fallzahl: Geschätzte Anzahl des BMF's als AG's, die neu ein Aktienregister führen müssen. Aufwand pro Fall: Es wurden 100 Euro pro Fall als Mehrkosten angegeben. Mithilfe des Lohnsatzes wurde der ZA berechnet.
Summe (in Tsd. Euro)						**1.629**	
davon aus Informationspflichten						1.455	
aus nationalem Recht						0	
aus EU-Vorgaben						1.629	

Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Lfd. Nr. 2.3 und 2.4 (Informationspflicht): ID-IP 2017061911554001 Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer ans Transparenzregister; §§ 18 und 19 GwBG

Alle juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften und Rechtsvereinbarungen (z. B. Trustees) müssen der registerführenden Stelle (Transparenzregister beim Bundesanzeiger Verlag) künftig umfangreichere Angaben nach Artikel 63, 64, 66 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 elektronisch über das Portal des Transparenzregisters übermitteln. Hierbei handelt es sich um die Mitteilung der Angaben zu den Vereinigungen (inklusive einer künftig verpflichtend zu übermittelnden Eigentümerkontrollstrukturübersicht (EKÜ)) und den wirtschaftlichen Eigentümern (Begrifflichkeit geändert; im aktuell gültigen Geldwäschegesetz noch „wirtschaftlich Berechtige“). Der wirtschaftliche Eigentümer ist jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, ein Trust oder eine vergleichbare Rechtsgestaltung letztlich steht. Änderungen an den Angaben müssen ebenfalls mitgeteilt werden.

Es werden künftig aufgrund der europäischen Vorgaben umfangreichere Angaben benötigt. § 18 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 19 Absatz 3 Satz 1 erlauben es dem Transparenzregister, die Mitteilungen mit bekannten Daten vor zu belegen, was den Mehraufwand durch die erhöhten Angaben teilweise ausgleicht. Komplett neu ist die EKÜ. Diese wird auch durch bekannte Angaben vorausgefüllt und die Vereinigungen müssen diese prüfen und ggf. ergänzen. Der Bundesanzeiger Verlag gab rund 500 000 Erst – und Änderungsmitteilung pro Jahr an. Durch mehr Datenfelder wird sich diese Zahl um schätzungsweise 20 % sprich 100 000 erhöhen.

Zurzeit übernimmt das Transparenzregister die Eintragung von rund 200 000 Vereinen mit Daten aus dem Vereinsregister. Da sich die Mitteilungspflicht auch der Vereine künftig aus der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2024/1624 ergibt, entfällt der bisherige § 20a GwG. Das Transparenzregister wird aber verpflichtet, die Eintragungen für Vereine aus dem Vereinsregister und bisherigen Mitteilungen vorzubelegen, um den Aufwand für die Vereine gering zu halten. Die (vorbelegte) Mitteilung muss aber von den Vereinen selbst abgegeben bzw. bestätigt werden. Auch hier erhöht sich die Fallzahl analog um 20 % auf rund 240 000.

Eine Befragung im Rahmen der Nachmessung des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes (TraFinG) im Jahr 2024 hat ergeben, dass die Mitteilung einen Zeitaufwand von 6 Minuten hat. Der Bundesanzeiger Verlag schätzt die durchschnittliche Erhöhung des Zeitaufwands durch die EKÜ auf 5 Minuten. Für Vereine erhöht sich der Zeitaufwand somit insgesamt auf 11 Minuten.

Es wird der Durchschnittslohnsatz 38,60 Euro für die WZ A – S ohne O verwendet.

Sachkosten fallen keine an.

Für die rund 500 000 Erst- und Änderungsmitteilungen erhöht sich der Erfüllungsaufwand um jeweils 5 Minuten und somit insgesamt um 41 667 Stunden bzw. rund 1 608 Tsd. Euro. Für die rund 240 000 Vereine und die zusätzlichen 100 000 Erst- und Änderungsmitteilungen entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 11 Minuten sprich 62 333 Stunden bzw. rund 2 406 Tsd. Euro.

Insgesamt erhöht sich die Belastung der Vorgabe 2017061911554001 somit von 1 908 Tsd. Euro um 4 014 Tsd. Euro auf etwa 5 922 Tsd. Euro.

Lfd. Nr. 2.7 (Informationspflicht): ID-IP 2024121811423201; Meldung aktueller Daten an das Transparenzregister nach Unstimmigkeitsmeldung; § 28 Absatz 5 GwBG

Geldwäscherechtlich Verpflichtete nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 und nach § 3 GwBG-E, ungeachtet ihrer Rechtsform, soweit sie nicht nach § 4 in Verbindung mit Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 ausgenommen sind, überprüfen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten u. a. die wirtschaftlichen Eigentümer einer Vereinigung mit Hilfe eines Transparenzregisterauszugs. Stellen sie Abweichungen fest, geben sie eine Unstimmigkeitsmeldung an die registerführende Stelle ab. Diese fordert die Vereinigung auf, ihre hinterlegten Daten im Portal zu überprüfen und bei Bedarf zu melden.

Die EU-Verordnung führte insgesamt um rd. 70 % reduzierte Anzahl an Verpflichteten. Gleichzeitig gibt es mehr Datenfelder, bei denen einen Unstimmigkeit auftreten kann, daher wurde die jährliche Fallzahl von 200 000 um 50 % auf 100 000 reduziert.

Der Zeitaufwand von 30 Minuten wurde ebenfalls im Rahmen der Nachmessung des TraFinG ermittelt.

Der Lohnsatz von 51,50 Euro wurde aus unterschiedlichen QN aus der Befragung (43 % Qn 2 und 57 % QN 3) des WZ A – S ohne O berechnet.

Es fallen keine Sachkosten an.

Der Erfüllungsaufwand der Vorgabe 2024121811423201 reduziert sich um 50 000 Stunden bzw. 2 575 Tsd. Euro von rund 5 150 Tsd. Euro auf 2 575 Tsd. Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Art. 1; § 6 Abs. 2 GwBG; Zusätzliche Registrierung bei der Aufsichtsbehörde (Änderung)	Ja			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
2.3	Art. 1; § 6 Abs. 5 GwBG; Kontenabruf für Schließfachverwaltungsdienste ohne Bafin-Erlaubnis (Neu)	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl
2.8	Art. 1; § 52 Absatz 1 GwBG; Überwachungsanordnung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) (Neu)	X	1.200 Compliance-Systeme	5.399,80 Euro = (3.480 / 60) h × 93,10 Euro /h (WZ: K)	6.480	Aufwand pro Fall: Aufwand zur Anpassung der Compliance-Systeme, für diese Anpassung der internen Prozesse entsteht je erforderlicher Anpassung ein hoher Aufwand in Höhe von 3.480 Minuten (Zeitwerttabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands). Angabe der FIU
2.10	Art. 1; § 80 Abs. 1 GwBG; Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle und Benennung (Neu)	X			geringfügig	geringe Fallzahl

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.12	Art. 10; § 26 AktGEG; Führen des Aktienregisters (Änderung)	X	1.000 Aktiengesellschaften	168,48 Euro = (162 / 60) h × 37,10 Euro /h (WZ: A-S ohne O)	100	Fallzahl: Geschätzte Anzahl des BMF's an AG, welche ihre Satzung aufgrund der Umstellung von Inhaber- zu Namensaktien ändern müssen. Aufwand pro Fall: Änderungen der Satzung im Zuge der Umstellung auf Namensaktien. Es wurden 100 Euro pro Fall als Mehrkosten angegeben.
	Summe in Tsd. Euro				**6.648**	
	aus nationalem Recht				0	
	aus EU-Vorgaben				6.648	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 10 (§ 26r AktGEG)		1 000	100	100 000	1 000	100	100 000
2.2								

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.3								
	Summe (in Tsd. Euro)					100		
	davon aus Informationspflichten (IP)					0		

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Für die Wirtschaft gibt es durch die Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 100 000 Euro. Davon ausgegangen, dass noch etwa 1 000 Aktiengesellschaften, die ihre Satzungen bereits vor dem 31. Dezember 2015 beschlossen und seither nicht geändert haben, noch entsprechende Inhaberaktien in Einzelverbriefung zulassen, beläuft sich der Kostenansatz für jede Aktiengesellschaft einmalig auf 100 Euro im Durchschnitt. Diese Kosten beruhen darauf, dass für die ohnehin einzuberufende Hauptversammlung eine Satzungsänderung zur Umstellung auf Namensaktien vorbereitet und der Hauptversammlung vorgelegt werden muss.

Jährliche Mehrkosten entstehen in Höhe von weiteren 100 000 Euro. Diese beruhen darauf, dass jede der 1 000 Aktiengesellschaften, die bislang noch entsprechende Inhaberaktien ausgegeben haben, diese nunmehr als Namensaktien führen müssen. Die Mehrkosten sind Kosten für die Führung des Aktienregisters. Dabei ist davon auszugehen, dass die verbleibenden Aktiengesellschaften ohnehin einen sehr geringen Aktienhandel verzeichnen, weil diese sich sonst bereits in Girosammelverwahrung befinden würden und Einzelverbriefung ausgeschlossen sein dürfte. Der Aufwand, zum Führen des Aktienregisters dürfte sich daher auf das Anlegen einer Liste der Aktionäre beschränken. Durchschnittliche Kosten in Höhe von 100 Euro im Jahr für eine solche Gesellschaft sind daher angemessen.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 45,4 Mio. Euro. Davon entfallen rund 33,9 Mio. Euro an Erfüllungsaufwand auf den Bund und rund 11,4 Mio. Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 95,5 Mio. Euro. Hiervon entfallen rund 53,1 Mio. Euro an Erfüllungsaufwand auf den Bund und 42,4 Mio. Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beruht im Umfang von 39,5 Mio. Euro und der einmalige Erfüllungsaufwand im Umfang von 90,3 Mio. Euro auf unionsrechtlichen Vorgaben.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sach-kosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Bemerkungen (jährlich)
3.1	Art. 1; § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 5, GwBG; Ausstellen von Nachweisen der Registrierung an transparenzpflichtige Rechtseinheiten (Neu)	Ja	Bund	6,25 Vollzeitäquivalente	438.826,67 Euro = (84.000 / 60) h × 44,40 Euro/h (100% Durchschnitt) + 376.666,67 Euro	2.743	Fallzahl: Aufgabenerfüllung plus anteilig für Organisations-, Leitungs- und IT-Aufgaben Aufwand pro Fall: Aufgabenerfüllung plus Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen, sowie anteilig für IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten und Ausstattung Angaben des Bundesanzeiger Verlags
3.2	Art. 1; § 18 Abs. 1 - 3, § 19 Abs. 1 & 3 GwBG; Vorbelegung und Eintragung der Angaben der wirtschaftlichen Eigentümer durch das Transparenzregister (Änderung: id-ip 2024121210321901)	Nein	Bund	13 Vollzeitäquivalente	113.890,77 Euro = (84.000 / 60) h × 44,40 Euro/h (100% Durchschnitt) + 51.730,77 Euro	1.481	Aufwand pro Fall: Vorbelegung von Mitteilungen & Erstellung einer Schnittstelle zur Abgabe von Mitteilunge durch die registerführende Stelle + Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung der IT-Systeme sowie IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten & Ausstattung Angabe des Bundesanzeiger Verlags
3.3	Art. 1; § 21 Abs. 1 - 7 GwBG, § 23; Überprüfung der Angaben der wirtschaftlichen Eigentümer durch das Transparenzregister (Neu) (a*)	Ja	Bund	168.000 Überprüfungen	40,40 Euro = (60 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	6.787	Fallzahl: Manuelle Überprüfungen in rd. 20 % der Fälle (Angabe Bundesanzeiger), Fallzahl hergeleitet von 2.3 (500 000) und 2.4 (340 000) Aufwand pro Fall: Zeitwerttabelle Verwaltung Standardaktivität "Inhaltliche Prüfung" Komplexität mittel

3.4	Art. 1; §§ 21 Abs. 4 & 28 Abs. 3 S. 5 GwBG; Risikobewertung als Grundlage zur Durchführung risikoorientierter Prüfungen (Neu)	Ja	Bund	6,25 Vollzeitäquivalente	148.826,67 Euro = (84.000 / 60) h × 44,40 Euro/h (100% Durchschnitt) + 86.666,67 Euro	930	Fallzahl: Aufgabenerfüllung plus anteilig für Organisations-, Leitungs- und IT-Aufgaben Aufwand pro Fall: Aufgabenerfüllung plus Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen, sowie anteilig für IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten und Ausstattung Angaben des Bundesanzeiger Verlags
3.5	Art. 1; § 22 Abs. 3 GwBG; Erteilung einer richterlichen Anordnung (Neu) (c*)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.6	Art. 1; § 23 GwBG; Überprüfung auf Sanktionen (Neu)	Ja	Bund	6,25 Vollzeitäquivalente	168.826,67 Euro = (84.000 / 60) h × 44,40 Euro/h (100% Durchschnitt) + 106.666,67 Euro	1.055	Fallzahl: Aufgabenerfüllung plus anteilig für Organisations-, Leitungs- und IT-Aufgaben Aufwand pro Fall: Aufgabenerfüllung plus Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen, sowie anteilig für IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten und Ausstattung Angaben des Bundesanzeiger Verlags
3.7	Art. 1 ; § 25 Abs. 4 GwBG; Widerspruch bei Ablehnung der Beschränkung der Einsichtnahme (Änderung)	Nein	Bund	Vollzeitäquivalente	109.218 Euro = (96.000 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD) + 44.578 Euro	109	Aufwand pro Fall: Aufgrund der Erhebung neuer Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer wird eine vermehrte Anzahl an Anträgen und Widersprüchen gegen abgelehnte Anträge auf Beschränkung erwartet. Analog höhere Anzahl an Klagen pro abgelehnten Widerspruch. 1gD Angabe BVA

3.8	Art. 1 ; § 28 Absatz 2 Satz 2 GwBG; Kosten für IT-Systeme zur Erstellung einer Schnittstelle zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen (Änderung)	Nein	Bund	Sachkosten	250.022,50 Euro	250	Aufwand pro Fall: Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen zur Erstellung einer Schnittstelle zur Abgabe von Mitteilungen Angabe Bundesanzeiger Verlag
3.9	Art. 1 ; § 30 GwBG; Feststellungsverfahren mit Verwaltungszwangsverfahren und Widerspruchsverfahren (Neu)	Nein	Bund	Vollzeitäquivalente	557.232,26 Euro = (4,5 / 60) h × 43,42 Euro/h (89% gD; 11% hD) + 557.229 Euro	557	Aufwand pro Fall: Feststellungsverfahren & darauf aufsetzendes Zwangsgeldverfahren sowie Widersprüche und einem verstärkten Klageaufkommen gegen Feststellungsbescheide. Neue Grundsatz-, Organisations-, Steuerungs- und Leitungsaufgaben. 4 gD 0,5 hD Angabe BVA
3.10	Art. 1; §§ 30 - 32 GwBG; Durchführung von Verfahren zur Inaktivierung (Neu)	Nein	Bund	6,25 Vollzeitäquivalente	148.826,67 Euro = (84.000 / 60) h × 44,40 Euro/h (100% Durchschnitt) + 86.666,67 Euro	930	Fallzahl: Aufgabenerfüllung plus anteilig für Organisations-, Leitungs- und IT-Aufgaben Aufwand pro Fall: Aufgabenerfüllung plus Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen, sowie anteilig für IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten und Ausstattung Angaben des Bundesanzeiger Verlags
3.11	Art. 1; § 32 Abs. 4 GwBG; Widerspruch bei Ablehnung der Aufhebung der Inaktivierung (Neu)	Ja	Bund	Vollzeitäquivalente	54.609 Euro = (48.000 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD) + 22.289 Euro	55	Aufwand pro Fall: Die Ablehnung der Aufhebung der neu eingeführten Inaktivierung ist ein Verwaltungsakt gegen den Widerspruch (BVA zuständig) und anschließend Klage möglich sind. Neue Grundsatz-, Organisations- und Leitungsaufgaben aufgrund des neuen Verfahrens/neuer Prozesse. 0,5 gD Angabe BVA

3.12	Art. 1; § 34 Abs. 6 i. V. m. § 117 Abs. 4 GwBG; Aufsicht über das Transparenzregister und die Durchführung von Bußgeldverfahren (Änderung: id-ip 2020062514144902)	Ja	Bund	Vollzeitäquivalente	294.806 Euro = (240.000 / 60) h × 45,84 Euro/h (80% gD; 20% hD) + 111.446 Euro	295	Aufwand pro Fall: Neue und umfangreichere Aufsichts- und Kontrollaufwände. Insbesondere für die neuen Überprüfungsrechte, das Festellungs- und Inaktivierungsverfahren; neue Grundsatz-, Organisations-, Steuerungs- und Leitungsaufgaben. 0,5 hD, 2 gD Angabe BVA
3.13	Art. 1; §§ 37 - 39 GwBG; Einrichtung und Betrieb einer zentralen Zugangsstelle für Immobiliendaten (Neu)	Ja	Bund	50 Vollzeitäquivalente	62.160 Euro = (84.000 / 60) h × 44,40 Euro/h (100% Durchschnitt)	3.108	Aufwand pro Fall: Personalaufwand in IT, Sachbearbeitung und Querschnitt Angaben des Bundesanzeigers
3.14	Art. 1; §§ 37 - 39 GwBG; Einrichtung und Betrieb einer zentralen Zugangsstelle für Immobiliendaten (Neu)	Ja	Bund	Sachkosten	3.650.000 Euro	3.650	Aufwand pro Fall: Erstellung der Systeme der zentralen Zugangsstelle, den IT-Betrieb, IT-Sicherheit, Räumlichkeiten und Verwaltung Angaben des Bundesanzeigers
3.15	Art. 1; § 39 GwBG; Ersuchen von Immobiliendaten durch öffentliche Stellen (Neu)	Nein	Bund			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
3.16	Art. 1; §§ 40 Abs. 3 & 42 GwBG; Aufwand des Transparenzregisters für den Abruf beim Stiftungsregister und die Schnittstelle zur zentralen Zugangsstelle für Immobilien (Neu)	Nein	Bund	Sachkosten	545.000 Euro	545	Aufwand pro Fall: Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung der IT-Systeme zum Abruf von Daten beim Stiftungsregister, von Schnittstellen zur zentralen Zugangsstelle für Immobilien, sowie anteilig für IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten und Ausstattung Angaben des Bundesanzeiger Verlags
3.17	Art. 1; §§ 41,42 GwBG; Strukturierung der Grundbuchblätter bei der Zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien (Neu)	Nein	Bund	18 Vollzeitäquivalente	62.160 Euro = (84.000 / 60) h × 44,40 Euro/h (100% Durchschnitt)	1.119	Aufwand pro Fall: Weiterentwicklung und Wartung der Systeme zum Abruf von Grundbuchblättern und zur Strukturierung von Grundbuchblättern, manuelle Arbeitsschritte im Rahmen der Strukturierung von Grundbuchblättern

							Angaben des Bundesanzeigers
3.18	Art. 1; §§ 41,42 GwBG; Strukturierung der Grundbuchblätter bei der Zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien (Neu)	Nein	Bund	Sachkosten	1.050.000 Euro	1.050	Aufwand pro Fall: Weiterentwicklung, Wartung und Betrieb der Systeme der Systeme zum Abruf von Grundbuchblättern und zur Strukturierung von Grundbuchblättern, Betrieb der IT-Infrastruktur, Räume und Ausstattung Angaben des Bundesanzeigers
3.19	Art. 1; § 44 Abs. 4 GwBG; Rechts- und Fachaufsicht über die zentrale Zugangsstelle durchs BVA (Neu)	Nein	Bund	Vollzeitäquivalente	172.800 Euro = (192.000 / 60) h × 54,00 Euro/h (50% gD; 50% hD)	173	Aufwand pro Fall: Für die Rechts- und Fachaufsicht über die zentrale Zugangsstelle, die dem BVA übertragen werden soll, müssten noch 2 VZE (1 gD, 1 hD) veranschlagt werden. Angaben des BMF
3.20	Art. 1; § 45 ff GwBG; Jährlicher Personalaufwand ITZBund für FIU (Neu)	Ja	Bund	Personalaufwand	506.624 Euro = (768.000 / 60) h × 39,58 Euro/h (13% mD; 88% gD)	507	Aufwand pro Fall: Weiterentwicklung der IT-Fachverfahren FIU Datenzugriffe und SearchHub sowie erhöhrter Pflegeaufwand für beide IT-Fachverfahren und für goAML (MAK m.D. + 7 MAK im g.D.) Angaben der FIU
3.23	Art. 1; § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GwBG ; Sitzungen des Verwaltungsrates - Aufwand FIU (Neu)	Ja	Bund	10 Sitzungen	3.108 Euro = (3.000 / 60) h × 62,16 Euro/h (20% gD; 80% hD)	31	Fallzahl: Teilnahme der FIU an Verwaltungsratssitzungen im Zuge der Zusammenarbeit mit der AMLA. Aufwand pro Fall: Ganztätige Teilnahme von 2 AK des h.D. pro Sitzung sowie zur Vor- und Nachbereitung dieser. Jährlicher Aufwand je Sitzung von 10 Stunden im g.D. sowie 40 Stunden im h.D.. Angaben der FIU

3.24	Art. 1; § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GwBG ; Arbeit im Ständigen Ausschuss - Aufwand FIU (Neu)	Nein	Bund	10 Sitzungen	2.498 Euro = (2.700 / 60) h × 55,51 Euro/h (44% gD; 56% hD)	25	Fallzahl: 10 Sitzungen des Ständigen Ausschusses, welcher die Entscheidungen des Verwaltungsrats vorbereitet. Aufwand pro Fall: Teilnahme sowie zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen entsteht jährlicher Aufwand je Sitzung von 20 Stunden im g.D. sowie 25 Stunden im h.D. Angaben der FIU
3.25	Art. 1; § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GwBG ; Abordnung eines FIU-Delegierten zur Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Europäischen Union (AMLA) (Neu)	Ja	Bund	1 Mitarbeiterkapazität	64.640 Euro = (96.000 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	65	Fallzahl: Dauerhafte Abordnung von 1 MAK Aufwand pro Fall: Für die Zusammenarbeit der FIU mit der AMLA , wird seitens der FIU ein Bediensteter des gehobenen Dienstes an die AMLA abgeordnet. Angaben der FIU
3.26	Art. 1; § 48 GwBG; Funktion des Grundrechtsbeauftragten (Neu)	Ja	Bund	Mitarbeiterkapazität	54.080 Euro = (48.000 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	54	Fallzahl: Perspektivische Bennung eines Grundrechtsbeauftragten in der FIU Aufwand pro Fall: Jährlicher Personalmehraufwand in Höhe von 0,5 AK im höheren Dienst. Die Zuordnung zur Laufbahn des höheren Dienstes erfolgt aufgrund der für die Funktion erforderlichen juristischen Expertise. Angaben der FIU
3.27	Art. 1; § 50 GwBG; Durchführung gemeinsamer Analysen mit anderen zentralen Meldestellen der EU (Neu)	Ja	Bund	7 Analysen	10.639,82 Euro = (15.720 / 60) h × 40,61 Euro/h (99% gD; 1% hD)	74	Fallzahl: Entsprechend der Neuregelung in § 50 GwBG-Entwurf wirkt die FIU künftig auch an gemeinsamen Analysen mit anderen zentralen Meldestellen der EU mit. Aufwand pro Fall: Es wird ein Aufwand von jeweils 260 Stunden im g.D. sowie 2 Stunden im h.D. Angaben der FIU

3.28	Art. 1; § 50 GwBG; Durchführung gemeinsamer Analysen mit anderen zentralen Meldestellen der EU (Neu)	Ja	Bund	Sachkosten	4.000 Euro	28	Fallzahl: Übersetzung von schätzungsweise 7 Abschlussberichten. Angaben der FIU
3.29	Art. 1; § 52 Abs. 1 GwBG; Überwachungsanordnung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) (Neu)	Ja	Bund	340 Überwachungsanordnungen	161,60 Euro = (240 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	55	Aufwand pro Fall: Verpflichtete werden angewiesen, für eine gewisse Dauer Transaktionen oder Tätigkeiten zu überwachen. Aufwand hierfür liegt bei 1 Stunde im g.D.. Für die Auswertung der Ergebnisse entsteht ein Aufwand in Höhe von 3 Stunden im g.D. (Ingesamt 0,85 AK im g.D..) Angaben der FIU
3.30	Art. 1; § 54 Abs. 1 GwBG; Erstellung der Risikohinweise (FIU) (Neu)	Ja	Bund	15 Risikohinweise	1.550 Euro = (2.100 / 60) h × 44,29 Euro/h (86% gD; 14% hD)	23	Aufwand pro Fall: Für die Erstellung eines FIU-Risikohinweises erfahrungsgemäß von einem Aufwand in Höhe von 30 Stunden im g.D. sowie 5 Stunden im h.D. ausgegangen. Angaben der FIU
3.31	Art. 1; § 54 Abs. 1 GwBG; Unterrichtung der Verpflichteten mittels sog. FIU-Risikohinweise (Meldungen) (Neu)	Ja	Bund	1.100 Meldungen	107,73 Euro = (160 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	119	Fallzahl: Erfahrungswerte Aufwand pro Fall: Durchschnittlichen Bearbeitungsdauer je Meldung in Höhe von 160 Minuten im g. D.. Angaben der FIU

3.32	Art. 1; § 56 Abs. 1 GwBG; Anbindung von Schnittstellen (Änderung)	Ja	Bund	22 Schnittstellen	53.888 Euro = (76.800 / 60) h × 42,10 Euro/h (94% gD; 6% hD)	1.186	Fallzahl: Anbindung des Informationsverbund der FIU. Aufwand pro Fall: Betreuung und laufende Anpassun jeder zusätzlichen Schnittstelle verursachen nach Erfahrungswerten ein Mehraufwand von 1.200 Stunden im g.D. und 80 Stunden im h.D. pro Jahr (16,5 MAK im g.D. und 1,1 MAK im h.D.) Angaben der FIU
3.33	Art. 1; § 61 Abs. 2 und Abs. 3 GwBG; Datenaustausch mit Mitgliedstaaten der EU (Änderung)	Ja	Bund	Personalmehrbedarf	290.880 Euro = (432.000 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	291	Fallzahl: Verkürzte Fristen für die Beantwortung der Auskunftsersuchen von Mitgliedstaaten der EU. Dies wird über Personalmehrbedarf abgedeckt. Aufwand pro Fall: Aktueller Personaleinsatz rd.19,5 MAK im g.D.. Zusätzlicher Bedarf 4,5 MAK im g. D. Angaben der FIU
3.34	Art. 1; § 64 GwBG; Externe Unterstützung bei Weiterentwicklung der IT-Verfahren FIU Datenzugriffe und Search-Hub (Neu)	Ja	Bund				
3.35	Art. 1; § 70 Abs. 1 GwBG; Rückmeldung an die Verpflichteten (Änderung)	Ja	Bund	100 Rückmeldungen	646,40 Euro = (960 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	65	Aufwand pro Fall: Es entsteht ein zusätzlicher Aufwand von 16 Stunden je Rückmeldung und damit ein jährlicher Personalmehrbedarf von 1 MAK im g.D. Angaben der FIU

3.36	Art. 1; § 70 Abs. 3 GwBG; Rückmeldung an Zollbehörden (Neu)	Ja	Bund	1 Bericht	5.054 Euro = (6.900 / 60) h × 43,95 Euro/h (87% gD; 13% hD)	5	Fallzahl: Jährlich an eine zentrale Stelle der Zollbehörde. Aufwand pro Fall: Daten erheben, auswerten und verschriftlichen, sowie Qualitätssicherung & Abstimmung mit vers. Stellen. Mehraufwand beträgt nach Erfahrungswerten 100 Stunden im g.D. sowie 15 Stunden im h.D. ausgegangen. Angaben der FIU
3.37	Art. 1; § 70 Abs. 7 GwBG; Jährlicher Bericht an die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Europäischen Union (AMLA) (Neu)	Ja	Bund	1 Bericht	2.424 Euro = (3.600 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	2	Fallzahl: zu den von den Verpflichteten erteilten Rückmeldungen Aufwand pro Fall: Zur Erstellung dieses Berichts wird näherungsweise von einem jährlichen Aufwand von 60 Stunden ausgegangen. Angaben der FIU
3.38	Art. 1; § 73 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 71 Abs. 3 GwBG; Meldepflicht von Behörden an FIU (Änderung: id-ip 2017062013321301)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.39	Art. 1; § 75 Abs. 1 GwBG; Ersuchen des Einverständnisses der FIU zur Weitergabe von Informationen (Änderung)	Ja	Land			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall

3.40	Art. 1; § 75 Abs. 1 GwBG; Einverständniserklärung durch die FIU zur Weitergabe von Informationen (Änderung)	Ja	Bund			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
3.43	Art. 1; § 79 Abs. 2 GwBG, § 79 Abs. 4 GwBG ; Beaufsichtigung von Formen von Infrastruktur bestimmter Vermittler (Neu)	Ja	Bund	26 Mitgliedsstaaten	94,13 Euro = (139,8 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	2	Aufwand pro Fall: Bei Hauptsitz des Verpflichteten im Inland und spätere Änderung jeweils Information an den Verpflichteten, dass dessen Tätigkeiten von der zuständigen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden. Angaben der Bafin
3.44	Art. 1; § 79 Abs. 3 GweBG; Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten zum Zwecke der Bewertung (Neu)	Ja	Bund	26 Mitgliedsstaaten	681,95 Euro = (1.012,8 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	18	Aufwand pro Fall: Prüfen, ob bei Verpflichteten, die Tätigkeiten in Deutschland im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit über Vertreter oder Vertriebspartner oder über andere Arten von Infrastruktur ausüben, die festgelegten Kriterien erfüllt sind. Angaben der Bafin
3.45	Art. 1 ; § 81 Abs. 2 Nr. 1; Einrichtung und Organisation eines Gesamtkoordinierungsmechanismus (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.46	Art. 1 ; § 81 Abs. 2 Nr. 1 & 2; Einrichtung und Organisation je eines sektorspezifischen Koordinierungsmechanismus (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl

3.47	Art. 1 ; § 81 Abs. 2 Nr. 3 & 4 GwBG; Unterstützung der Aufsichtsbehörden nach § 75 und § 83 durch die zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht (ZKGw) (Neu)	Ja	Bund	67 Unterstützungen	518,27 Euro = (460 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	35	Fallzahl: Von 188 Behörden nach § 75 + 34 Behörden nach § 83 benötigen laut BMF 30 % Unterstützung Aufwand pro Fall: Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivität SA2"Beraten" Komplexität hoch
3.48	Art. 1; § 82 GwBG; Sekorübergreifende Koordinierung (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	1 Konferenzteilnehmer	2.974,40 Euro = (2.640 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	3	Fallzahl: Bafin Aufwand pro Fall: Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivität SA9 "Externe Sitzungen" Komplexität hoch
3.49	Art. 1; § 82 GwBG; Sekorübergreifende Koordinierung (sonstige Beteiligte) (Neu)	Ja	Land	156 Konferenzteilnehmer	3.049,20 Euro = (2.640 / 60) h × 69,30 Euro/h (100% hD)	476	Fallzahl: 113 Aufsichtsbehörden (ohne 75 Selbstverwaltungseinrichtungen) +34 Behörden nach § 83 + 10 Vertreter Unterkoordinierungsmechanismus Aufwand pro Fall: Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivität SA9 "Externe Sitzungen" Komplexität hoch
3.50	Art. 1; § 83 GwBG; Sektorspezifische Koordinierung (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	1 Teilnehmender	2.974,40 Euro = (2.640 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	3	Fallzahl: Bafin Aufwand pro Fall: Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivität "Externe Sitzungen" Komplexität hoch

3.51	Art. 1; § 83 GwBG; Sektorspezifische Koordinierung (sonstige Beteiligte) (Neu)	Ja	Land	146 Teilnehmende	3.049,20 Euro = (2.640 / 60) h × 69,30 Euro/h (100% hD)	445	Fallzahl: 113 Aufsichtsbehörden (ohne 75 Selbstverwaltungseinrichtungen) + 34 Behörden nach § 83 (Jede Behörde ist Teil einer der 10 Unterkoordinierungsmechanismen) Aufwand pro Fall: Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivität "Externe Sitzungen" Komplexität hoch
3.52	Art. 1; § 85 GwBG; Aufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen (Neu)	Ja	Land	34 Selbstverwaltungskörperschaften	19.458,33 Euro = (25.000 / 60) h × 46,70 Euro/h (100% Durchschnitt)	662	Fallzahl: Auskunft BMF: BMJV, BMWE, BMF und die Finanzministerien der jeweiligen Bundesländer Aufwand pro Fall: Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivität 16 "Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen" Komplexität hoch
3.53	Art. 1; § 85 Abs. 2 Nr. 5 GwBG; Regelmäßige Unterrichtung über jede geplante Tätigkeit oder ausgeführte Aufgabe der AMLA (Neu)	Ja	Land			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
3.54	Art. 1; § 85 Abs. 2 Nr. 6 & Abs. 5 GwBG; Erstellung eines Jahresberichts (Neu)	Ja	Land	34 Jahresbericht	4.423,65 Euro = (3.830 / 60) h × 69,30 Euro/h (100% hD)	150	Fallzahl: Auskunft BMF: BMJV, BMWE, BMF und die Finanzministerien der jeweiligen Bundesländer Aufwand pro Fall: Anlehnung an Zeitaufwand der Bafin für ihren Jahresbericht

3.55	Art. 1; § 87 GwBG; Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Verpflichteten im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen (Bundesbank) (Änderung)	Ja	Bund	1.300 Banken	115,44 Euro = (156 / 60) h × 44,40 Euro/h (100% Durchschnitt)	150	Fallzahl: Anzahl der Banken lt. Statista 2025 1 327, jährliche Reduzierung >40 Aufwand pro Fall: Zeitwerttabelle Verwaltung Komplexität mittel: Überwachungsmaßnahmen (156 Min)
3.56	Art. 1; § 88 Abs. 1 GwBG, § 77 Abs. 1 Nr.1 c), d) GwBG; Sonderprüfungen im Rahmen der Aufsicht über Schwarmfinanzierungsdienstleister und über nichtfinanziell gemischte Holdingsgesellschaften (Änderung)	Ja	Bund	10 Sonderprüfungen	28.166,89 Euro = (25.000,2 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	282	Aufwand pro Fall: Geprüft werden Schwarmfinanzierungsdienstleister und nichtfinanziell gemischte Holdingsgesellschaften. Angaben der Bafin
3.57	Art. 1; § 88 Abs. 4 GwBG, § 89 Abs. 1 GwBG; Regelmäßige Bewertung und Überwachung der Risiken (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	9.000 Verpflichteten unter Bafin Aufsicht (inkl. Agenten)	40,40 Euro = (60 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	364	Aufwand pro Fall: Zusätzlicher Zeitaufwand aufgrund erweiterter Aufsicht für Bewerten und Überwachen der Risiken aus der Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen sowie Überprüfung, ob Verpflichtungen gezielter finanzieller Sanktionen eingehalten werden. Angaben der Bafin
3.58	Art. 1; § 88 Abs. 4 GwBG, § 89 Abs. 1 GwBG; Regelmäßige Bewertung und Überwachung der Risiken (sonstige Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land	275.000 Verpflichtete unter Aufsicht	0 Euro	5.940	Fallzahl: Bei rund 1,1 Millionen Verpflichteten eine 25 % Bearbeitung (Risikobasierte Staffelung) Aufwand pro Fall: 1/2 des Zeitaufwands der Bafin, da Verpflichtete weniger komplex, aber Grundprozesser der Risikobewertung bleibt erhalten.

3.59	Art. 1; § 88 Abs. 8 GwBG; Auskunftsersuchen an die Bafin (Neu)	Ja	Land			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
3.60	Art. 1; § 88 Abs. 8 GwBG; Auskunft an die Aufsichtsbehörden (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
3.63	Art. 1; § 89 Abs. 5 GwBG; Erstellung und Veröffentlichung eines Jahresberichts (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	1 Bericht	4.314,91 Euro = (3.829,8 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	4	Aufwand pro Fall: Zusammenfassen der Tätigkeitsberichte aller Aufsichtsbehörden inkl. des Eigenen. Angaben der Bafin
3.64	Art. 1; § 89 Abs. 5 GwBG; Erstellen eines Tätigkeitsberichts (sonstige Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land	187 Berichte	438,90 Euro = (380 / 60) h × 69,30 Euro/h (100% hD)	82	Fallzahl: 154 Aufsichtsbehörden + 33 Aufsichtsbehörden Art. 52 AMLD (Quelle: BMF) Aufwand pro Fall: Zeitwerttabelle: 30 Min (Daten sichten)+60 Min (erfassen)+120 Min (Berechnungen)+30 Min (überprüfen)+60 Min (Int. Sitzung)+60 Min (Daten aufbereiten)+10 Min (übermitteln)+10 Min (archivieren)
3.65	Art. 1; § 90 GwBG; Bereitstellung relevanter Informationen für Verpflichtete (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	4 Quartalsberichte	4.608,29 Euro = (4.090,2 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	18	Aufwand pro Fall: Bereitstellung von relevanten Informationen an Verpflichtete Angaben der Bafin

3.66	Art. 1; § 90 GwBG; Bereitstellung relevanter Informationen für Verpflichtete (sonstige Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land	748 Quartalsberichte	4.724,18 Euro = (4.090,2 / 60) h × 69,30 Euro/h (100% hD)	3.534	Fallzahl: Quartalsberichte von 154 Aufsichtsbehörden + 33 Aufsichtsbehörden Art. 52 AMLD (Quelle: BMF) Aufwand pro Fall: Übernahme des Zeitaufwands der Bafin für die Bereitstellung von relevanten Informationen an Verpflichtete
3.67	Art. 1; § 94 GwBG; Bereitstellung von Informationen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	4 Quartalsberichte	242,40 Euro = (360 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	1	Aufwand pro Fall: Bereitstellung der in Art. 38 RL-EU 2024/1640 genannten Informationen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Angaben der Bafin
3.68	Art. 1; § 94 GwBG; Bereitstellung von Informationen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (sonstige Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land	748 Berichte	86,40 Euro = (120 / 60) h × 43,20 Euro/h (100% gD)	65	Fallzahl: Berichte von 154 Aufsichtsbehörden + 33 Aufsichtsbehörden Art. 52 AMLD (Quelle: BMF) Aufwand pro Fall: Bereitstellung der in Art. 38 RL-EU 2024/1640 genannten Informationen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen 1/3 des Zeitaufwands der Bafin
3.69	Art. 1; § 95 GwBG; Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	10 Unterrichtungen	141,40 Euro = (210 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	1	Aufwand pro Fall: Informationen an betroffene Mitgliedstaaten, wenn bei einem Verpflichteten die Absicht besteht, Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat auszuüben. Angaben der Bafin
3.70	Art. 1; § 95 GwBG; Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht (sonstige Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land	187 Unterrichtungen	151,20 Euro = (210 / 60) h × 43,20 Euro/h (100% gD)	28	Fallzahl: Eine bei jeder der 154 Aufsichtsbehörden + 33 Aufsichtsbehörden Art. 52 AMLD (Quelle: BMF) Aufwand pro Fall: Informationen an betroffene Mitgliedstaaten, wenn bei einem Verpflichteten die Absicht besteht, Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat auszuüben.

							Übernahme der Bafin-Annahmen
3.71	Art. 1; § 95 Abs. 3 GwBG; Informationspflicht an Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	130 grenzüberschreitend tätige Aufsichtsobjekte	673,47 Euro = (1.000,2 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	88	Fallzahl: Aktuell 123 plus kleinen Aufschlag Aufwand pro Fall: Informationen über die von dem Verpflichteten im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats ausgeübten Tätigkeiten, die bei der nationalen Aufsichtsbehörde eingehen, an die Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten. Angaben der Bafin
3.72	Art. 1; § 95 Abs. 3 GwBG; Informationspflicht an Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten (andere Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land	65 grenzüberschreitend tätige Aufsichtsobjekte	720 Euro = (1.000 / 60) h × 43,20 Euro/h (100% gD)	47	Fallzahl: 50 % der Bafin Fallzahl Aufwand pro Fall: Informationen über die von dem Verpflichteten im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats ausgeübten Tätigkeiten, die bei der nationalen Aufsichtsbehörde eingehen, an die Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten. Übernahme der Bafin-Annahmen
3.73	Art. 1; § 96 Abs. 1 GwBG, § 94 Abs. 3 GwBG; Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Gruppenaufsicht und Austausch von Informationen mit anderen zuständigen Behörden (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	100 Aufseher-Colleges	2.974,40 Euro = (2.640 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	297	Aufwand pro Fall: Austausch von Informationen mit anderen europäischen national zuständigen Behörden, die die Bewertung des inhärenten Risikos oder des Restrisikos eines Kredit- oder Finanzinstituts in einem anderen Mitgliedstaat erheblich beeinflussen könnten. Angaben der Bafin

3.74	Art. 1; § 96 Abs. 4 GwBG; Untersuchungen im Namen und auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedsstaats (Neu)	Ja	Bund	13 Median, Mitgliedstaaten	28.166,89 Euro = (25.000,2 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	366	Aufwand pro Fall: Durchführung von Untersuchungen im Namen und auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedsstaats eines Verpflichteten und Weitergabe der im Rahmen der Untersuchung erlangten Informationen. Angaben der Bafin
3.75	Art. 1; § 96 Abs. 6 GwBG; Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Gruppenaufsicht und Austausch von Informationen mit anderen zuständigen Behörden (sonstige Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Bund	20 Aufseher-Colleges	2.974,40 Euro = (2.640 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	59	Aufwand pro Fall: Austausch von Informationen mit anderen europäischen national zuständigen Behörden, die die Bewertung des inhärenten Risikos oder des Restrisikos in einem anderen Mitgliedstaat erheblich beeinflussen könnten. Behördenunabhängiger Sockelaufwand Übernahme der Bafin-Angaben
3.76	Art. 1; § 97 GwBG; Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung in Bezug auf Kredit- und Finanzinstitute, die grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben (Neu)	Ja	Bund	26 Mitgliedstaaten	3.582,80 Euro = (3.180 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	93	Nur bei Verpflichteten, die nicht Teil einer Gruppe sind. Angaben der Bafin
3.77	Art. 1; § 97 Abs. 2 GwBG; Übertragung der Aufsicht (Neu)	Ja	Bund	26 Mitgliedstaaten	154,73 Euro = (229,8 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	4	Aufwand pro Fall: Aufwand bei Übertragung der Aufsicht nach § 87 Abs. 2 GwBG. Angaben der Bafin
3.78	Art. 1 ; § 98 GwBG; Unterrichtung der AMLA und Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedsstaaten durch die Aufsichtsbehörden (Neu)	Ja	Land			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
3.79	Art. 1; § 99 GwBG; Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Neu)	Ja	Bund	13 Median, Mitgliedstaaten	6.241,51 Euro = (5.539,8 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	81	Aufwand pro Fall: Sicherstellung der Unterstützung des Aufnahmemitgliedsstaats bei der Abstellung der Mängel. Angaben der Bafin
3.80	Art. 1; § 100 GwBG; Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Nichtfinanzsektor (Neu)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall

3.81	Art. 1; § 101 GwBG; Zusammenarbeit und Kooperationsvereinbarungen mit Aufsehern in Drittstaaten (Neu)	Ja	Bund	1 Zusammenarbeit	154,73 Euro = (229,8 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	0	Aufwand pro Fall: Informationspflicht gegenüber der AMLA über jede Kooperationsvereinbarung mit Aufsichtsbehörden aus Drittstaaten. Angaben der Bafin
3.82	Art. 1; § 102 GwBG; Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Niederlassungen (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	30 Beaufsichtigte Zweigstellen/-niederlassungen	28.166,89 Euro = (25.000,2 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	845	Fallzahl: Schätzung auf der Grundlage, dass die Bafin circa 160 Zweigstellen/-niederlassungen beaufsichtigt. Aufwand pro Fall: In Bezug auf Niederlassungen von Verpflichteten und bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs. Angaben der Bafin
3.83	Art. 1; § 103 GwBG; Verwaltungsrechtliche Maßnahmen (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	300 Maßnahmen	323,20 Euro = (480 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	97	Fallzahl: Bei 5 % von rund 6.000 beaufsichtigten Unternehmen werden verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergriffen. Angaben der Bafin
3.84	Art. 1; § 103 GwBG; Verwaltungsrechtliche Maßnahmen (andere Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl
3.85	Art. 1; § 104 GwBG; Verhängung von periodischen Zwangsgelder (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	5 Zwangsgelder	37,86 Euro = (67,2 / 60) h × 33,80 Euro/h (100% mD)	0,2	Angaben der Bafin
3.86	Art. 1; § 104 GwBG; Verhängung von periodischen Zwangsgelder (andere Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.87	Art. 1; § 105 GwBG ; Austausch von Informationen über Geldbußen, verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Zwangsgelder (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	415 Informationsaustausche	107,87 Euro = (160,2 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	45	Fallzahl: Schätzung beruht auf den Angaben zu § 97 bis § 102. Aufwand pro Fall: Austausch von Informationen über Geldbußen, verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Zwangsgelder Angaben der Bafin

3.88	Art. 1; § 105 GwBG ; Austausch von Informationen über Geldbußen, verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Zwangsgelder (andere Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl
3.91	Art. 1; § 107 GwBG; Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern (Bafin) (Änderung)	Ja	Bund	160 Meldungen	107,87 Euro = (160,2 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	17	Fallzahl: Schätzung beruht auf der Anzahl der Hinweise mit Bezug auf das Geldwäschegesetz im Jahr 2024 (125) sowie im Jahr 2025 (178). Angaben der Bafin
3.92	Art. 1; § 107 GwBG; Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern (andere Aufsichtsbehörden) (Änderung)	Ja	Land			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
3.93	Art. 1; § 109 GwBG; Datenübermittlung an die AMLA (Aufsichtsbehörden Bund) (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
3.94	Art. 1; § 109 GwBG; Datenübermittlung an die AMLA (andere Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
3.95	Art. 1; § 112 GwBG; Zusammenarbeit in Bezug auf Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüferkammer) (Neu)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.96	Art. 1; § 112 GwBG; Zusammenarbeit in Bezug auf Abschlussprüfer (Landesbehörden) (Neu)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.97	Art. 1; § 112 GwBG; Zusammenarbeit in Bezug auf Abschlussprüfer (Bundesbehörden) (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall

3.98	Art. 1; § 113 GwBG; Zusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	50 Sanktionen	134,53 Euro = (199,8 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	7	Fallzahl: Ein Sachverhalt pro Woche Angaben der Bafin
3.99	Art. 1; § 113 GwBG; Zusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen (andere Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl
3.102	Art. 1; § 116 GwBG; Statistiken (Änderung)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.103	Art. 1; § 116 GwBG; Statistiken (Änderung)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.104	Art. 1; § 117 Abs. 1 Nr. 11 GwBG; Nicht-Mitwirkung im Überprüfungsverfahren nach § 21 GwBG (Neu)		Bund	Vollzeitäquivalente	295.975 Euro = (288.000 / 60) h × 33,80 Euro/h (100% mD) + 133.735 Euro	296	Aufwand pro Fall: Neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand. Ausgangspunkt über 2,8 Mio. eintragungspflichtige RE bei denen eine Überprüfung der Angaben der wirtschaftlichen Berechtigten erfolgt. 3 mD Angabe des BVA
3.105	Art. 1; § 117 Abs. 1 Nr. 64 und Nr. 65 GwBG ; Aufbewahrung von Aufzeichnungen nach Auflösung oder anderweitiger Beendigung; Mitteilung des Verantwortlichen (Neu)	Ja	Bund	1 Vollzeitäquivalente	49.329 Euro = (48.000 / 60) h × 33,80 Euro/h (100% mD) + 22.289 Euro	49	Aufwand pro Fall: Neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand. Es ist davon auszugehen, dass Nr. 64 und Nr. 65 häufig gemeinsam vorliegen und in einem Verfahren bearbeitet werden, daher erfolgt eine einheitliche Betrachtung. Angabe des BVA
3.106	Art. 1; § 117 Abs. 1 GwBG Nr. 71; Pflichtverletzungen von Nominees gegenüber der juristischen Person (Neu)	Ja	Bund	1 Vollzeitäquivalente	109.218 Euro = (96.000 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD) + 44.578 Euro	109	Aufwand pro Fall: Neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand. Die Bußgeldverfahren sind aufgrund der Prüfung von Nominee-Vereinbarungen und -strukturen rechtlich sowie tatsächlich äußerst komplex, langwierig und anspruchsvoll. Angabe des BVA

3.107	Art. 1; § 117 Abs. 1 GwBG Nr. 72; Pflichtverletzung der juristischen Person bei Nominee-Informationen (Neu)	Ja	Bund	1 Vollzeitäquivalente	509.227 Euro = (96.000 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD) + 444.587 Euro	509	Aufwand pro Fall: Neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand. Die Bußgeldverfahren sind aufgrund der Prüfung von Nominee-Vereinbarungen und -strukturen rechtlich sowie tatsächlich äußerst komplex, langwierig und anspruchsvoll. Angaben des BVA
3.108	Art. 1; § 119 GwBG; Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Geldwäscheverordnung (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	50 Bußgeldverstöße	316,33 Euro = (469,8 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	16	Fallzahl: Fallzahl des Jahres 2025 Angaben der Bafin
3.109	Art. 1; § 117 GwBG;; Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen dieses Gesetz (Bafin) (Änderung)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl
3.110	Art. 1; § 117 GwBG;; Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen dieses Gesetz (andere Aufsichtsbehörden) (Änderung)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl
3.111	Art. 1; § 119 GwBG; Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Geldwäscheverordnung (andere Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.112	Art. 1; § 120 GwBG; Allgemeine Vorschriften zu Bußgeldern (Bafin) (Änderung)	Ja	Bund	75 Verfahren	431,47 Euro = (640,8 / 60) h × 40,40 Euro/h (100% gD)	32	Aufwand pro Fall: Schätzung beruht auf den Angaben zu §§ 100 und 101 Angaben der Bafin
3.113	Art. 1; § 120 GwBG; Allgemeine Vorschriften zu Bußgeldern (andere Aufsichtsbehörden) (Änderung)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl
3.114	Art. 1; § 121 GwGB; Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen (Bafin) (Änderung)	Ja	Bund	18 Bekanntmachungen	1.377,01 Euro = (1.222,2 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	25	Fallzahl: Bußgeldentscheidungen, verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Zwangsgeldern 2025 Aufwand pro Fall: Jetzt jeder erlassene Bußgeldbescheid. Bekanntmachung sind im Weiteren hinsichtlich der Rechtskraft oder eingelegter Rechtsmittel zu aktualisieren. Angaben der Bafin

3.115	Art. 2; § 121 GwGB; Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen (andere Aufsichtsbehörden) (Änderung)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl
3.116	Art. 2; Automatische Eintragung von Vereinen (Abschaffung: id-ip 2024121210465501)		Bund	-200.000 Eintragungen	3,24 Euro = (4 / 60) h × 48,55 Euro/h (100% Durchschnitt)	-647	Aufwand pro Fall: Einzelparameter wurden im Rahmen einer Validierungsmessung 2024 vom Bundesanzeiger Verlag geliefert und fortgeschrieben.
3.117	Art. 3; § 24c Abs. 4 Nr. 6 KWG; Kontenabrufersuchen des Transparenzregisters (Neu)		Bund	1.810 Kontoabrufersuchen	1,69 Euro = (3 / 60) h × 33,80 Euro/h (100% mD)	3	Fallzahl: Zweifacher Zuschlag auf 905 Kontenabrufen p.a. (Erfahrungswert durchschnittlicher Kontenabrufverfahren einer großen Behörde) Aufwand pro Fall: Teilautomatisiertes Verfahren Angaben der BaFin
3.118	Art. 3; § 24c Abs. 4 Nr. 7 KWG; Kontenabrufersuchen des BVA (Neu)		Bund	9.050 Kontoabrufersuchen	1,69 Euro = (3 / 60) h × 33,80 Euro/h (100% mD)	15	Fallzahl: Zehnfacher Zuschlag auf 905 Kontenabrufen p.a. (Erfahrungswert durchschnittlicher Kontenabrufverfahren einer großen Behörde) Aufwand pro Fall: Teilautomatisiertes Verfahren Angaben der BaFin
3.119	Art. 3; § 24c Abs. 4 Nr. 8 KWG; Kontenabrufersuchen des Nichtfinanzsektors (NF) (Neu)	Ja	Bund	124.438 Kontoabrufersuchen	1,69 Euro = (3 / 60) h × 33,80 Euro/h (100% mD)	210	Fallzahl: Anzahl 275 zusätzliche Bedarfsträger des NF mit jeweils 452,5 (1/2 von 905) Kontenabrufersuchen (Erfahrungswerte mit großen Behörden) Aufwand pro Fall: Teilautomatisiertes Verfahren Angaben der Bafin
3.120	Art. 4; § 24c Abs. 6 KWG; Protokoll und Aufbewahrungspflicht bei automatisierten Abrufen von Kontoinformationen (Änderung: id-ip 2021031108370001)	Ja	Bund	124.438 Kontoabrufersuchen	1,69 Euro = (3 / 60) h × 33,80 Euro/h (100% mD)	210	Fallzahl: Anzahl 275 zusätzliche Bedarfsträger des NF mit jeweils 452,5 (1/2 von 905) Kontenabrufersuchen (Erfahrungswerte mit großen Behörden) Aufwand pro Fall: Teilautomatisiertes Verfahren Angaben der Bafin

3.121	Art. 4; § 24d KWG; Aufwand für das vernetztes Kontoabruf-Register (BARIS) (Neu)	Ja	Bund	1 Vollzeitäquivalente	3.058.878 Euro = (1.536.000 / 60) h × 42,98 Euro/h (13% mD; 75% gD; 13% hD) + 1.958.590 Euro	3.059	Fallzahl: 2 mD, 12 gD, 2 hD Aufwand pro Fall: Beim System der vernetzten Kontenabrufregister (BARIS) werden fortlaufend auf europäischer und nationaler Ebene verschiedene Abstimmungs-, Koordinations- und Weiterentwicklungsprozesse zu begleiten sein. Angaben BZSt & ITZBund, Sachkosten anteilig berechnet
Summe (in Tsd. Euro)						**45.366**	
...davon auf Bundesebene						33.937	
...davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)						11.428	
aus nationalem Recht						5.906	
aus EU-Vorgaben						39.460	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU - Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Art. 1; § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 5, GwBG; Ausstellen von Nachweisen der Registrierung an transparenzpflichtige Rechtseinheiten (Neu)	Ja	Bund	1 Anpassung	1.285.000 Euro	1.285	Aufwand pro Fall: Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Ausstellung von Nachweisen der Registrierung sowie IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten und Ausstattung Angaben des Bundesanzeiger Verlags
3.2	Art. 1; § 18 Abs. 1 - 3, § 19 Abs. 1 & 3 GwBG; Vorbelegung und Eintragung der Angaben der wirt-	Nein	Bund	1 Anpassung	792.500 Euro	793	Aufwand pro Fall: Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Vorbelegung von Mitteilungen Angaben des Bundesanzeiger Verlags

	schaftlichen Eigentümer durch das Transparenzregister (Änderung: id-ip 20241212 10321901)						
3.4	Art. 1; §§ 21 Abs. 4 & 28 Abs. 3 S. 5 GwBG; Risikobewertung als Grundlage zur Durchführung risikoorientierter Prüfungen (Neu)	Ja	Bund	1 Anpassung	1.035.000 Euro	1.035	Aufwand pro Fall: Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Risikobewertung und Risikoorientierung von Prüfungen Angaben des Bundesanzeiger Verlags
3.6	Art. 1; § 23 GwBG; Überprüfung auf Sanktionen (Neu)	Ja	Bund	1 Anpassung	1.285.000 Euro	1.285	Aufwand pro Fall: Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen für die Prüfung auf Sanktionen Angaben des Bundesanzeiger Verlags
3.8	Art. 1 ; § 28 Absatz 2 Satz 2 GwBG; Kosten für IT-Systeme zur Erstellung einer Schnittstelle zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen (Änderung)	Nein	Bund	1 Sachkosten	542.500 Euro	543	Aufwand pro Fall: Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Erstellung einer Schnittstelle zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen Angabe BVA
3.10	Art. 1; §§ 30 - 32 GwBG; Durchführung von Verfahren zur Inaktivierung (Neu)	Nein	Bund	1 Anpassung	1.035.000 Euro	1.035	Aufwand pro Fall: Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Inaktivierung von Rechtseinheiten und Durchführung von Verfahren Angaben des Bundesanzeiger Verlags

3.13	Art. 1; §§ 37 - 39 GwBG; Einrichtung und Betrieb einer zentralen Zugangsstelle für Immobiliendaten (Neu)	Ja	Bund	1 Sachkosten	9.212.500 Euro	9.213	Aufwand pro Fall: Erstellung der Systeme der zentralen Zugangsstelle, den IT-Betrieb, IT-Sicherheit, Räumlichkeiten und Verwaltung Angaben des Bundesanzeigers mit Aufschlag, falls jemand anderes die Aufgabe übernimmt
3.16	Art. 1; §§ 40 Abs. 3 & 42 GwBG; Aufwand des Transparenzregisters für den Abruf beim Stiftungsregister und die Schnittstelle zur zentralen Zugangsstelle für Immobilien (Neu)	Nein	Bund	1 Anpassung	835.000 Euro	835	Aufwand pro Fall: Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zum Abruf von Daten beim Stiftungsregister, zur Erstellung von Schnittstellen zur zentralen Zugangsstelle für Immobilien, für IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten und Ausstattung Angaben des Bundesanzeiger Verlags
3.17	Art. 1; §§ 41,42 GwBG; Strukturierung der Grundbuchblätter bei der Zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien (Neu)	Nein	Bund	1 Sachkosten	1.750.000 Euro	1.750	Aufwand pro Fall: Erstellung der Systeme zum Abruf von Grundbuchblättern und zur Strukturierung von Grundbuchblättern, Anschaffung der notwendigen KI- und IT-Infrastruktur, Räume und Ausstattung Angaben des Bundesanzeigers
3.21	Art. 1; § 45 ff GwBG; Externe Unterstützung im Bereich der Informationstechnik für Entwicklungs- und Pflegeleistungen (Neu)	Ja	Bund	1 Sachkosten	12.290.000 Euro	12.290	Aufwand pro Fall: Weiterentwicklung bzw. Redesign von IT-Fachverfahren, Pflegeleistungen, Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software Angaben der FIU

3.22	Art. 1; § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GwBG ; Arbeitsgruppen zur Unterstützung des Aufbaus der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Europäischen Union (AMLA) - Aufwand FIU (Neu)	Ja	Bund	5 temporäre Arbeitsgruppen		261	Aufwand pro Fall: Fünf Arbeitsgruppen mit einer Dauer von ca. 43 Wochen ergeben einmaligen Aufwand in Höhe von 1.075 Stunden je Arbeitsgruppe (25 Stunden je Woche, 70% g.D., 30% h.D.). Daher einmaliger Personalmehrbedarf in Höhe von 2,35 AK im g.D. sowie 1,01 AK im h.D. Angaben der FIU
3.29	Art. 1; § 52 Abs. 1 GwBG; Überwachungsanordnung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) (Neu)	Ja	Bund	1 Handlungsanweisung	234.112 Euro = (297.600 / 60) h × 47,20 Euro/h (75% gD; 25% hD)	4	Aufwand pro Fall: Es entsteht für die erforderliche Anpassung der internen Handlungsanweisung ein einmaliger Personalmehrbedarf in Höhe von 60 Stunden im g.D. sowie 20 Stunden im h.D.. Angaben der FIU
3.33	Art. 1; § 56 Abs. 1 GwBG; Anbindung von Schnittstellen (Änderung)	Ja	Bund	22 Schnittstellen	231.168,00 Euro = (336.000 / 60) h × 41,28 Euro/h (97% gD; 3% hD) + 0 Euro	4.504	Fallzahl: Anbindung des Informationsverbund der FIU. Aufwand pro Fall: Für parallele Anbindung ensteht nach Erfahrungswerten für die Entwicklung, Anbindung und die Kommunikation mit Stakeholdern je Schnittstelle ein einmaliger Personalmehrbedarf in Höhe von 3 AK im g.D. sowie 0,1 AK im h.D.. Angaben der FIU
3.34	Art. 1; § 64 GwBG; Externe Unterstützung bei Weiterentwicklung der IT-Verfahren FIU Datenzugriffe und Search-Hub (Neu)	Ja	Bund	1 Externe Unterstützung	7.000.000 Euro = (5.520 / 60) h × 0,00 Euro/h () + 7.000.000 Euro	7.000	Aufwand pro Fall: Höheres Meldungsvolumen machen Redesigns mit neu gestalteter Systemarchitektur notwendig. Zudem Zunahme der Fehleranfälligkeit, wodurch die Aufwände für die Verfahrenspflege steigen. Angaben der FIU

3.36	Art. 1; § 70 Abs. 1 GwBG; Rückmeldung an die Verpflichteten (Änderung)	Ja	Bund	1 Konzept	0 Euro	248	Fallzahl: Entwicklung/Abstimmung eines neuen Rückmeldekonzeptes Aufwand pro Fall: Ausgehend von den Erfahrungen aus vorangegangenen Umstellungen des Rückmeldekonzepts wird von einem einmaligen Personalmehrbedarf in Höhe von 3 AK im g.D. sowie 0,5 AK im h.D bezogen auf ein Jahr ausgegangen.
3.36	Art. 1; § 70 Abs. 3 GwBG; Rückmeldung an Zollbehörden (Neu)	Ja	Bund	1 Konzept	0 Euro	5	Aufwand pro Fall: Auswerten und testen, sowie verschiedene Abstimmungen. Aufgrund von Erfahrungswerten wird einen Aufwand in Höhe von 80 Stunden für den g.D. sowie 32 Stunden für den h.D. ausgegangen (0,05 MAK im g.D. und 0,02 MAK im h.D.) Angaben der FIU
3.37	Art. 1; § 70 Abs. 7 GwBG; Jährlicher Bericht an die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Europäischen Union (AMLA) (Neu)	Ja	Bund	1 Konzept	0 Euro	4	Aufwand pro Fall: Aufwand für die Erstellung einer Berichts-Vorlage hinsichtlich der den Verpflichteten erteilten Rückmeldungen: 80 Stunden im g.D. sowie 12 Stunden im h.D.. Angaben der FIU
3.41	Art. 1; § 76 Abs. 3 GwBG; Anonymisierung von Quellen (Neu)	Ja	Bund	1 Anpassungen	0 Euro	124	Aufwand pro Fall: Aufgrund bisheriger Erfahrungswerte entsteht für die Ertüchtigung und Anpassung des Informationsverbunds der FIU an die Neuregelung innerhalb der FIU ein einmaliger Personalmehrbedarf (1,5 MAK g.D. sowie 0,25 MAK h.D.). Angaben der FIU
3.42	Art. 1; § 79 GwBG; Einrichtung eines Prozesses zur Beaufsichtigung von Infrastrukturformen bestimmter Vermittler, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind (Neu)	Ja	Bund	1 Prozesseinrichtung	0 Euro	85	Aufwand pro Fall: Einrichtung eines Prozesses zur Beaufsichtigung von Formen von Infrastruktur bestimmter Vermittler, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind (Art. 38 AMLD6) Angaben der Bafin

3.45	Art. 1 ; § 81 Abs. 2 Nr. 1; Einrichtung und Organisation eines Gesamtkoordinierungsmechanismus (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.46	Art. 1 ; § 81 Abs. 2 Nr. 1 & 2; Einrichtung und Organisation je eines sektorspezifischen Koordinierungsmechanismus (Neu)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl
3.55	Art. 1; § 87 GwBG; Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Verpflichteten im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen (Bundesbank) (Änderung)	Ja	Bund	1 Umstellung	96.400 Euro	100	Aufwand pro Fall: Zeitwerttabelle Verwaltung hohe Komplexität: Einarbeitung in die neuen sanktionbezogenen Pflichten (413 Min) + Anpassen von Prozessen (4 080 Min)
3.57	Art. 1; § 88 Abs. 4 GwBG, § 89 Abs. 1 GwBG; Regelmäßige Bewertung und Überwachung der Risiken (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	1 Prozesseinrichtung	0 Euro	84	Aufwand pro Fall: Regelmäßige Bewertung und Überwachung der Risiken der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, der Nichtumsetzung und der Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen. Angaben der Bafin
3.58	Art. 1; § 88 Abs. 4 GwBG, § 89 Abs. 1 GwBG; Regelmä-	Ja	Land	187 Prozesseinrichtung	86.443,43 Euro = (74.842,8 / 60) h × 69,30 Euro/h (100% hD)	5.388	Fallzahl: 154 Aufsichtsbehörden + 33 Aufsichtsbehörden Art. 52 AMLD (Quelle: BMF) Aufwand pro Fall: Regelmäßige Bewertung & Überwachung der Geldwäsche-Risiken, Terrorismusfinan-

	ßige Bewertung und Überwachung der Risiken (sonstige Aufsichtsbehörden) (Neu)						zierung, der Nichtumsetzung und der Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen. 1/3 des Bafin-Aufwands (Komplexitätsunterschied)
3.61	Art. 1; § 89 Abs. 3 GwBG; IT-Systemanpassungen an die technischen Regulierungsstandards der AMLA (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	1 Anpassung	387.000 Euro	1.042	Aufwand pro Fall: IT-Systemanpassungen an RTS/ITS-Datenformate, Implementierung der technischen Regulierungsstandards der AMLA in bestehende IT-Systeme. Sachkostenschätzung: Umfang Inanspruchnahme externer Dienstleister nicht bekannt, daher analog OnDEA ID 2021031715421701_41X Angaben der Bafin
3.62	Art. 1; § 89 Abs. 3 GwBG; IT-Systemanpassungen an die technischen Regulierungsstandards der AMLA (sonstige Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land	187 Anpassungen	710.151,17 Euro = (581.343 / 60) h × 69,30 Euro/h (100% hD) + 38.700 Euro	19.793	Fallzahl: 154 Aufsichtsbehörden + 33 Aufsichtsbehörden Art. 52 AMLD (Quelle: BMF) Aufwand pro Fall: 10 % des Bafin Aufwands (Komplexitätsunterschied), weniger behördenspezifischer Mindestaufwand.
3.65	Art. 1; § 90 GwBG; Bereitstellung relevanter Informationen für Verpflichtete (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	1 Prozesseinrichtung	0 Euro	85	Aufwand pro Fall: Einrichtung eines Prozesses zur Weitergabe relevanter Informationen an Verpflichtete. Angaben der Bafin
3.66	Art. 1; § 90 GwBG; Bereitstellung relevanter Informationen für Verpflichtete (sonstige Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land	187 Prozesseinrichtung	86.640,25 Euro = (75.013,2 / 60) h × 69,30 Euro/h (100% hD)	5.401	Fallzahl: 154 Aufsichtsbehörden + 33 Aufsichtsbehörden Art. 52 AMLD (Quelle: BMF) Aufwand pro Fall: Einrichtung eines Prozesses zur Weitergabe relevanter Informationen an Verpflichtete. 1/3 des Bafin-Aufwands (Komplexitätsunterschied)

3.67	Art. 1; § 94 GwBG; Bereitstellung von Informationen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	1 Prozessanpassung	28.171,62 Euro = (25.004,4 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	85	Angaben der Bafin
3.68	Art. 1; § 94 GwBG; Bereitstellung von Informationen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (sonstige Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land	187 Prozessanpassung	86.640,25 Euro = (75.013,2 / 60) h × 69,30 Euro/h (100% hD)	5.401	Fallzahl: 154 Aufsichtsbehörden + 33 Aufsichtsbehörden Art. 52 AMLD (Quelle: BMF) 1/3 des Bafin-Aufwands (Komplexitätsunterschied)
3.69	Art. 1; § 95 GwBG; Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	1 Prozessanpassung	28.171,62 Euro = (25.004,4 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	85	Aufwand pro Fall: Anpassung des Prozesses zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Beaufsichtigung, Art. 44, 45 AMLD6; vgl. mit § 55 GwG Angaben der Bafin
3.70	Art. 1; § 95 GwBG; Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht (sonstige Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land	187 Prozessanpassung	86.640,25 Euro = (75.013,2 / 60) h × 69,30 Euro/h (100% hD)	5.401	Fallzahl: 154 Aufsichtsbehörden + 33 Aufsichtsbehörden Art. 52 AMLD (Quelle: BMF) Aufwand pro Fall: Anpassung des Prozesses zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Beaufsichtigung, Art. 44, 45 AMLD6; vgl. mit § 55 GwG 1/3 des Bafin-Aufwands (Komplexitätsunterschied)
3.73	Art. 1; § 96 Abs. 1 GwBG, § 94 Abs. 3 GwBG; Zusammenarbeit	Ja	Bund	1 Ersteinrichtung	0 Euro = 0	85	Aufwand pro Fall: Einrichtung eines Prozesses zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Gruppenaufsicht, Art. 46 AMLD6 Angaben der Bafin

	der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Gruppenaufsicht und Austausch von Informationen mit anderen zuständigen Behörden (Bafin) (Neu)						
3.74	Art. 1; § 96 Abs. 6 GwBG; Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Gruppenaufsicht und Austausch von Informationen mit anderen zuständigen Behörden (sonstige Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Bund	1 Ersteinrichtung	84.514,87 Euro = (75.013,2 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	42	Aufwand pro Fall: Einrichtung eines Prozesses zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Gruppenaufsicht, Art. 46 AMLD6 1/2 des Bafin-Aufwands (Komplexitätsunterschied)
3.76	Art. 1; § 97 GwBG; Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung in Bezug auf Kredit- und Finanzinstitute, die grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben (Neu)	Ja	Bund	1 Prozesseinrichtung	0 Euro	85	Aufwand pro Fall: Einrichtung eines Prozesses zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch bei der Beaufsichtigung in Bezug auf Verpflichtete, die grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben. Angaben der Bafin
3.79	Art. 1; § 99 GwBG; Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geld-	Ja	Bund	1 Prozesseinrichtung	0 Euro	82	Aufwand pro Fall: Einrichtung eines qualitätsgesicherten Prozesses hinsichtlich Einrichtung, Unterstüzung, Koordination spezieller Aufsichtskollegien. Angaben der Bafin

	wäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Neu)						
3.80	Art. 1; § 100 GwBG; Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Nichtfinanzsektor (Neu)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.81	Art. 1; § 101 GwBG; Zusammenarbeit und Kooperationsvereinbarungen mit Aufsehern in Drittstaaten (Neu)	Ja	Bund	1 Kooperationsvereinbarung	0 Euro	82	Aufwand pro Fall: ggfs. Kooperationsvereinbarungen mit Aufsehern in Drittstaaten schließen und AMLA in Kenntnis setzen. Angaben der Bafin
3.89	Art. 1; § 106 GwBG; Verarbeitung personenbezogener Daten (Bafin) (Änderung)	Nein	Bund	1 Überprüfungen	0 Euro	1	Aufwand pro Fall: Überprüfen, ob Prozessanpassungen bei der Verarbeitung, personenbezogener Daten notwendig sind Angaben der Bafin
3.90	Art. 1; § 106 GwBG; Verarbeitung personenbezogener Daten (andere Aufsichtsbehörden) (Änderung)	Nein	Land	187 Überprüfungen	1.386 Euro = (1.200 / 60) h × 69,30 Euro/h (100% hD)	259	Aufwand pro Fall: Übernahme des Zeitaufwands der Bafin
3.99	Art. 1; § 113 GwBG; Zusammenarbeit in Bezug auf die	Ja	Bund	1 Prozesseinrichtung	0 Euro	7	Aufwand pro Fall: Einrichtung eines Prozesses zur Zusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen Angaben der Bafin

	Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen (Bafin) (Neu)						
3.100	Art. 1; § 113 GwBG; Zusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen (andere Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land	187 Prozesseinrichtung	7.361,05 Euro = (6.373,2 / 60) h × 69,30 Euro/h (100% hD)	459	Aufwand pro Fall: 1/3 Zeitaufwands der Bafin
3.100	Art. 1; § 115 GwBG; Verarbeitung bestimmter Kategorien personenbezogener Daten (Bafin) (Neu)	Ja	Bund	1 Anpassungen	2.393,49 Euro = (2.124,4 / 60) h × 67,60 Euro/h (100% hD)	1	Aufwand pro Fall: Überprüfen, ob Prozessanpassungen bei der Verarbeitung bestimmter Kategorien personenbezogener Daten notwendig sind Angaben der Bafin
3.101	Art. 1; § 115 GwBG; Verarbeitung bestimmter Kategorien personenbezogener Daten (andere Aufsichtsbehörden) (Neu)	Ja	Land	203 Anpassungen	1.386 Euro = (1.200 / 60) h × 69,30 Euro/h (100% hD)	281	Aufwand pro Fall: Übernahme des Zeitaufwands der Bafin
3.102	Art. 1; § 116 GwBG; Statistiken (Änderung)	Ja	Bund			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.103	Art. 1; § 116 GwBG; Statistiken (Änderung)	Ja	Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
3.120	Art. 4; § 24d KWG; Aufwand	Ja	Bund	1 Sachkosten		8.986	Aufwand pro Fall: Summe des anteiligen Umstellungsaufwands ohne Personalkosten Angaben BZSt & ITZBund

	für das vernetztes Kontoabruf-Register (BARIS) (Neu)						
Summe (in Tsd. Euro)						**95.530**	
davon auf Bundesebene						53.147	
davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)						42.382	
aus nationalem Recht						5.216	
aus EU-Vorgaben						90.314	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Lfd. Nr. 3.47: Gesamtkoordinierungsmechanismus der Aufsicht (sonstige Beteiligte); § 81 Absatz 2 Nr. 3 und 4 GwBG

Im Gesamtkoordinierungsmechanismus koordinieren sich bundesweit und sektorübergreifend alle Aufsichtsbehörden nach § 77, die zusätzlichen Aufsichtsbehörden Artikel 52 AMLD, die zuständigen Behörden nach § 85 und der Sektorspezifische Koordinierungsmechanismus (Vertreter) mit dem Ziel, dass Verpflichtete nach höchsten Standards beaufsichtigt werden.

Es koordinieren sich 146 Aufsichtsbehörden. Dies setzt sich aus 188 Aufsichtsbehörden nach § 77 ohne 75 Selbstverwaltungseinrichtungen, plus 34 Behörden nach § 83, abzüglich der Bafin (eigene Vorgabe 3.47) und Vertreter der 10 Unterkoordinierungsmechanismen also insgesamt 156 Beteiligte.

Der Zeitaufwand pro Fall wird auf 2 640 Minuten bzw. 44 Stunden für externe Sitzungen mit hoher Komplexität geschätzt (Quelle: Zeitwerttabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands).

Wir verwenden den Lohnsatz von 69,30 Euro der Länder für den höheren Dienst.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt erhöht sich der Zeitaufwand um 6 864 Stunden und der Erfüllungsaufwand somit um rund 476 Tsd. Euro.

Lfd. Nr. 3.51: Sektorspezifische Unterkoordinierungsmechanismen (sonstige Beteiligte); § 83 GwBG

Der Koordinierungsmechanismus für eine Kategorie von Verpflichteten orientiert sich an den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 definierten Verpflichtetengruppen, deren Beaufsichtigung mehr als einer Aufsichtsbehörde übertragen wurde und wird als sektorspezifischer Koordinierungsmechanismus bezeichnet und. Die 10 sektorspezifischen Koordi-

nierungsmechanismen (1. Finanzinstitute & Schwarmfinanzierungvermittler und -dienstleister, 2. Steuerliche Beratung, 3. Rechtliche Beratung Finanz- und Immobilientransaktionen, 4. Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften, 5. Immobilienmakler, 6. Edelmetall-, Edelsteinhändler, Handel mit hochwertigen Gütern, Aufbewahrung Kulturgüter oder hochwertige Güter in Freizonen und Zolllagern, 7. Glückspiel, 8. Hypotheken- und Verbraucherkreditvermittler, 9. nichtfinanzielle gemischte Holdinggesellschaften und 10. Fußball) koordinieren sich bundesweit Aufsichtsbehörden der jeweiligen Kategorie von Verpflichteten, deren Beaufsichtigung mehr als einer Aufsichtsbehörde übertragen wurde.

Es wird angenommen, dass jede der 146 Aufsichtsbehörden (s. 3.49) von einer Person in einem der Unterkoordinierungsmechanismus vertreten sein wird.

Der Zeitaufwand pro Fall wird auf 2 640 Minuten bzw. 44 Stunden für externe Sitzungen mit hoher Komplexität geschätzt (Quelle: Zeitwerttabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands).

Wir verwenden den Lohnsatz von 69,30 Euro der Länder für den höheren Dienst.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt erhöht sich der Zeitaufwand um 6 424 Stunden und der Erfüllungsaufwand somit um rund 445 Tsd. Euro.

Lfd. Nr. 3.52: Aufsicht über die Selbstverwaltungskörperschaften; § 85 GwBG

Die Behörden, denen die Geldwäscheaufsicht über Verpflichtete übertragen ist, müssen demnach bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben der Überwachung durch eine Behörde unterliegen. Dies betrifft die Steuerberaterkammern, die Wirtschaftsprüferkammern, die Rechtsanwaltskammern, die Notarkammern sowie die Patentanwaltskammer.

Das BMF gab an, dass es sich um 34 Behörden handeln wird (darunter BMF: BMJV, BMWE, BMF und die Finanzministerien der jeweiligen Bundesländer).

Der Zeitaufwand pro Fall wird auf 25 000 Minuten bzw. 416,67 Stunden für "Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen" mit hoher Komplexität geschätzt (Quelle: Zeitwerttabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands).

Wir verwenden den Durchschnittslohnsatz von 46,70 Euro der Länder.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt erhöht sich der Zeitaufwand um 14 167 Stunden und der Erfüllungsaufwand somit um rund 662 Tsd. Euro.

Lfd. Nr. 3.54: Erstellung eines Jahresberichts; § 85 Absatz 2 Nr. 6 und Absatz 5 GwBG

Zudem haben diese Aufsichtsbehörden einen Jahresbericht nach den Vorgaben des Absatz 5 zu erstellen und zuvor die dafür notwendigen Informationen und Daten bei den Selbstverwaltungseinrichtungen zu erheben.

Das BMF gab an, dass es sich um 34 Behörden handeln wird (darunter BMF: BMJV, BMWE, BMF und die Finanzministerien der jeweiligen Bundesländer, siehe 3.51.)

Die Bafin muss auch einen zusammengefassten Jahresbericht erstellen (Vorgabe 3.65 § 89 Absatz 5 GwBG) und gab hierfür einen Zeitaufwand 3 630 Minuten bzw. 60,5 Stunden an. Zwar bekommt die Bafin Einzelberichte, die sie mit in dem Bericht integriert, aber dafür ist

die Anzahl deutlich höher, so dass es sich annährend ausgleicht. Daher wird der Zeitaufwand übernommen.

Wir verwenden den Lohnsatz von 69,30 Euro der Länder für den höheren Dienst.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt erhöht sich der Zeitaufwand um 2 057 Stunden und der Erfüllungsaufwand somit um rund 150 Tsd. Euro.

Lfd. Nr. 3.57: Regelmäßige Bewertung und Überwachung der Risiken (sonstige Aufsichtsbehörden); § 86 Abs. 4 GwBG, § 89 Abs. 1 GwBG

Die Aufsichtsbehörden müssen schon jetzt regelmäßig die individuellen und sektorspezifischen Risiken der Verpflichteten ermitteln, überwachen und aktualisieren. Zu den Risikobereichen „Geldwäsche“ und „Terrorismusfinanzierung“ kommen neu die Risiken der Nichtumsetzung oder Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen. Hier kontrollieren sie auch, ob die Verpflichteten die Vorgaben zu gezielten finanziellen Sanktionen einhalten. Die Ergebnisse sind in der risikobasierten Planung und Durchführung der Aufsicht zu berücksichtigten. überführen.

Im „Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures Germany Mutual Evaluation Report“ (August 2022) wird auf S. 312 eine Abschätzung der damaligen GwG erfassten Verpflichteten des Nichtfinanzsektors getroffen, welche in Summe bei rund 1,1 Millionen Verpflichteten liegt. Es wird mit einer jährlichen risikobasierten Bearbeitungsquote von 25 % gerechnet, wodurch sich 275 000 Fälle ergeben.

Der laufende Zeitaufwand je Fall ist gegenüber der Bafin geringer, da die außerhalb der Bafin beaufsichtigten Verpflichteten überwiegend einfachere und weniger komplexe Fälle aufweisen. Die wesentlichen Arbeitsschritte (Bewertung des Risikos der Nichtumsetzung oder Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen, Prüfung der internen Sicherungsmaßnahmen und Dokumentation) fallen jedoch unabhängig von der Art der Aufsichtsbehörde an. Daher werden 30 Minuten als Aufwand pro Fall angenommen, was der Hälfte des Zeitaufwands der Bafin von Vorgabe 3.59 entspricht.

Wir verwenden den Lohnsatz von 43,20 Euro der Länder für den gehoben Dienst.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt erhöht sich der Zeitaufwand um etwa 137 500 Stunden und somit der laufende Erfüllungsaufwand somit um rund 5 940 Tsd. Euro.

187 Aufsichtsbehörden, berücksichtigt die 154 Behörden nach § 77 plus 33 Aufsichtsbehörden nach Artikel 52 AMLD abzüglich der Bafin (eigene Vorgabe 3.60), richten **einmalig** neue Prozesse ein.

Hierfür wird ein Zeitaufwand von 24 948 Minuten angesetzt, was ein Drittel des von der Bafin angegebenen Aufwands entspricht. Zwar müssen auch diese Behörden ihre Risikobewertungs-, Überwachungs- und Dokumentationsprozesse um die Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen erweitern und eine regelmäßige Aktualisierung organisatorisch sicherstellen. Gegenüber der Bafin ist die Umsetzung jedoch regelmäßig weniger komplex.

Wir verwenden den Lohnsatz von 69,30 Euro der Länder für den höheren Dienst.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt entsteht ein Zeitaufwand von etwa 77 755 Stunden und somit einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 5 388 Tsd. Euro.

Lfd. Nr. 3.61: IT-Systemanpassungen an die technischen Regulierungsstandards der AMLA (sonstige Aufsichtsbehörden); § 89 Abs. 3 GwBG

Die risikobasierte Geldwäscheaufsicht wird durch die technischen Regulierungsstandards nach Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 vereinheitlicht. Die Aufsichtsbehörden müssen anhand vorgegebener Daten, Benchmarks und Bewertungsschritte das inhärente Risiko eines Verpflichteten sowie das nach Berücksichtigung seiner Sicherungsmaßnahmen verbleibende Restrisiko bewerten und einer Risikoklasse zuordnen. Der zusätzliche Aufwand entsteht damit vor allem durch Datenerhebung, IT-gestützte Bewertung und Dokumentation.

187 Aufsichtsbehörden, berücksichtigt die 154 Behörden nach § 77 plus 33 Aufsichtsbehörden nach Artikel 52 AMLD abzüglich der Bafin (eigene Vorgabe 3.64), nehmen **einmalig** Anpassungen vor.

Es werden pro Behörde 58 134 Minuten angesetzt, was 10 Prozent des Bafin-Aufwands (s. Vorgabe 3.63) entspricht. Die übrigen Behörden müssen zwar den fachlichen Kern der technischen Regulierungsstandards eigenständig umsetzen, ihr Umsetzungsumfang ist regelmäßig deutlich geringer. Sie beaufsichtigen meist weniger und homogenere Verpflichtete, verfügen über kleinere Datenbestände sowie weniger Fachverfahren und Schnittstellen. Unterstellt werden daher lediglich die Anpassung eigener Prozesse, Arbeitsanweisungen und bestehender IT-Systeme, nicht jedoch die Entwicklung einer eigenen Bewertungsmethodik oder eines neuen Fachverfahrens.

Wir verwenden den Lohnsatz von 69,30 Euro der Länder für den höheren Dienst.

Die Sachkosten pro Fall werden, analog zum Zeitaufwand, auf 10 % des Bafin-Aufwands geschätzt, was 38 700 Euro entspricht.

Insgesamt entsteht ein Zeitaufwand von etwa 181 184 Stunden, Sachkosten in Höhe von 7 237 Tsd. Euro und somit einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 19 793 Tsd. Euro

Lfd. Nr. 3.65: Bereitstellung relevanter Informationen für Verpflichtete (sonstige Aufsichtsbehörden); § 90 GwBG

Die Aufsichtsbehörden müssen den Verpflichteten künftig relevante Risiko-, Typologie-, Drittland- und Sanktionsinformationen sowie Vorgaben der AMLA bereitstellen. Gegenüber § 51 Absatz 8 GwG wird die bisherige Pflicht zu Auslegungs- und Anwendungshinweisen damit inhaltlich erweitert und stärker formalisiert. Die Änderungen betreffen inhaltliche Ausweitung, stärkere Formalisierung und Beschleunigung der bereits bestehenden Informationspflicht.

Die Bafin gab in Vorgabe 3.67 an, dass sie dies durch Quartalsberichte umsetzt. 187 Aufsichtsbehörden, berücksichtigt die 154 Behörden nach § 77 plus 33 Aufsichtsbehörden nach Artikel 52 AMLD abzüglich der Bafin, würden folglich 748 Quartalsberichte erstellen und Veröffentlichen.

Es wird der Zeitaufwand der Bafin-Vorgabe von 4 090 Minuten vollständig übernommen. Diese hat zwar Verpflichtete mit komplexeren Strukturen, sie erfüllt aber schon jetzt einen Teil der Vorgaben.

Wir verwenden den Lohnsatz von 69,30 Euro der Länder für den höheren Dienst.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt erhöht sich der Zeitaufwand um etwa 12 747 Stunden und somit der laufende Erfüllungsaufwand somit um rund 3 534 Tsd. Euro.

Für die Vorgabe entsteht zudem den 187 Aufsichtsbehörden **einmalige** Umstellungsaufwand für die Einrichtung eines Prozesses zur Weitergabe relevanter Informationen an Verpflichtete.

Der einmalige Umstellungsaufwand wird mit 1/3 des Bafin-Aufwands (75 013 Minuten /2 = 25 004 Minuten) angesetzt, weil sie regelmäßig weniger und homogenere Verpflichtete beaufsichtigen. Anders als die Bafin müssen sie keine bundesweit einheitlichen, sektorenübergreifenden Veröffentlichungs-, Abstimmungs- und Freigabeprozesse für einen großen und heterogenen Adressatenkreis einrichten.

Wir verwenden den Lohnsatz von 69,30 Euro der Länder für den höheren Dienst.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt entsteht ein Zeitaufwand von etwa 77 929 Stunden und somit einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 5 401 Tsd. Euro.

Lfd. Nr. 3.68: Bereitstellung von Informationen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (sonstige Aufsichtsbehörden); § 94 GwBG

Der Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2024/1640 verpflichtet die Aufsichtsbehörden, der FIU bestimmte aufsichtliche Informationen bereitzustellen. Dazu gehören die Listen beaufsichtigter Niederlassungen und Infrastrukturen einschließlich ihrer Änderungen, Erkenntnisse über schwerwiegende Mängel in den Verdachtsmeldesystemen der Verpflichteten sowie die aggregierten Ergebnisse der aufsichtlichen Risikobewertungen nach Artikel 40

Die Bafin gab in Vorgabe 3.69 an, dass sie dies durch Quartalsberichte umsetzt. 187 Aufsichtsbehörden, berücksichtigt die 154 Behörden nach § 77 plus 33 Aufsichtsbehörden nach Artikel 52 AMLD abzüglich der Bafin, würden folglich 748 Quartalsberichte erstellen und veröffentlichen.

Die Aufsichtsbehörden werten kleinere und homogenere Verpflichtetenkreise aus. Dadurch ist der Zeitaufwand für Datenaufbereitung, interne Abstimmungen und Qualitätssicherung wesentlich geringer als bei der Bafin. Daher wird nur 1/3 des Zeitaufwands angenommen (360 Minuten/3 = 120 Minuten).

Wir verwenden den Lohnsatz von 43,20 Euro der Länder für den gehoben Dienst.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt erhöht sich der Zeitaufwand um etwa 1 496 Stunden und somit der laufende Erfüllungsaufwand somit um rund 65 Tsd. Euro.

Für die Vorgabe entsteht zudem den 187 Aufsichtsbehörden **einmalige** Umstellungsaufwand für die Einrichtung eines Prozesses zur Weitergabe der geforderten Informationen an die FIU.

Der einmalige Umstellungsaufwand wird mit 1/3 des Bafin-Aufwands (75 013 Minuten /2 = 25 004 Minuten) angesetzt, weil sie regelmäßig weniger und homogenere Verpflichtete beaufsichtigen. Anders als die Bafin müssen sie keine bundesweit einheitlichen, sektorenübergreifenden Veröffentlichungs-, Abstimmungs- und Freigabeprozesse für einen großen und heterogenen Adressatenkreis einrichten.

Wir verwenden den Lohnsatz von 69,30 Euro der Länder für den höheren Dienst.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt entsteht ein Zeitaufwand von etwa 77 929 Stunden und somit einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 5 401 Tsd. Euro.

Lfd. Nr. 3.70: Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht (sonstige Aufsichtsbehörden); § 95 GwBG

Der Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2024/1640 verpflichtet die Aufsichtsbehörden zu einer möglichst umfassenden Zusammenarbeit, einschließlich gegenseitiger Unterstützung bei Untersuchungen und des Austauschs der dabei gewonnenen Informationen. Artikel 45 verpflichtet die Aufsicht des Herkunftsmitgliedstaats zusätzlich, die zuständige Aufsicht des Aufnahmemitgliedstaats zeitnah über die beabsichtigte oder aufgenommene grenzüberschreitende Tätigkeit eines Verpflichteten zu unterrichten.

Die Bafin gab in Vorgabe 3.71 an, dass sie hierfür zehn Unterrichtungen durchführt. Es wird für die anderen 187 Aufsichtsbehörden eine Unterrichtung angenommen, da vor allem grenzüberschreitend tätige Verpflichtete betrifft und solche Sachverhalte im von der Bafin beaufsichtigten Finanzsektor deutlich häufiger auftreten.

Der Zeitaufwand von 210 Minuten je Unterrichtung ist übertragbar, da Prüfung, Zusammenstellung, Abstimmung, sichere Übermittlung und Dokumentation bei allen Aufsichtsbehörden vergleichbare Arbeitsschritte erfordern.

Die Aufsichtsbehörden werten kleinere und homogenere Verpflichtetenkreise aus. Dadurch ist der Zeitaufwand für Datenaufbereitung, interne Abstimmungen und Qualitätssicherung wesentlich geringer als bei der Bafin. Daher wird nur 1/3 des Zeitaufwands angenommen (360 Minuten/3 = 120 Minuten).

Wir verwenden den Lohnsatz von 43,20 Euro der Länder für den gehoben Dienst.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt erhöht sich der Zeitaufwand um etwa 655 Stunden und somit der laufende Erfüllungsaufwand somit um rund 28 Tsd. Euro.

Für die Vorgabe entsteht zudem den 187 Aufsichtsbehörden **einmalige** Umstellungsaufwand für die Einrichtung eines Prozesses zur Weitergabe der geforderten Informationen an die Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten.

Der einmalige Umstellungsaufwand wird mit 1/3 des Bafin-Aufwands (75 013 Minuten /2 = 25 004 Minuten) angesetzt, weil sie regelmäßig weniger und homogenere Verpflichtete beaufsichtigen. Anders als die Bafin müssen sie keine bundesweit einheitlichen, sektorenübergreifenden Veröffentlichungs-, Abstimmungs- und Freigabeprozesse für einen großen und heterogenen Adressatenkreis einrichten.

Wir verwenden den Lohnsatz von 69,30 Euro der Länder für den höheren Dienst.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt entsteht ein Zeitaufwand von etwa 77 929 Stunden und somit einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 5 401 Tsd. Euro.

Lfd. Nr. 3.90: Verarbeitung personenbezogener Daten (andere Aufsichtsbehörden); § 106 GwBG

Schon jetzt verarbeiten die Aufsichtsbehörden auf Grundlage des § 51a GwG personenbezogene Daten, soweit dies für ihre gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Dabei ist es auch möglich, bestimmte Betroffenenrechte nach der DSGVO einzuschränken. Aufgrund des Artikel 70 der Richtlinie (EU) 2024/1640 muss die Regelung um die ausdrückliche Verarbeitung besonderer Datenkategorien sowie von Daten über Straftaten und Verurteilungen ergänzt werden. Hierfür sind zusätzliche Schutzvorgaben vorzusehen, insbesondere eine Einzelfallverarbeitung durch besonders befugtes und qualifiziertes Personal sowie erhöhte technische, organisatorische und datenschutzrechtliche Sicherheitsstandards.

Die Bafin gab in Vorgabe 3.92 **einmaligen** Umstellungsaufwand für die Überprüfung, ob Prozessanpassungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig sind, an. Diese Überprüfung müssen die anderen 187 Aufsichtsbehörden ebenfalls durchführen.

Der Zeitaufwand von 1 200 Minuten der Bafin ist übertragbar, da alle Aufsichtsbehörden gleichermaßen prüfen müssen, ob ihre Verfahren den zusätzlichen Anforderungen entsprechen.

Wir verwenden den Lohnsatz von 69,30 Euro der Länder für den höheren Dienst.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt entsteht ein Zeitaufwand von etwa 3 740 Stunden und somit einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 259 Tsd. Euro.

Lfd. Nr. 3.99: Zusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen (andere Aufsichtsbehörden); § 113 GwBG

Artikel 66 der Richtlinie (EU) 2024/1640 verpflichtet Aufsichtsbehörden, FIU und die für die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen zuständigen Behörden zur engen Zusammenarbeit und zum gegenseitigen Austausch aufgabenrelevanter Informationen. Dafür sind Prozesse für feste Kontakt- und Meldewege zwischen Aufsichtsbehörden, FIU und Sanktionsbehörden sowie ein Verfahren zur Prüfung, Aufbereitung und sicheren Übermittlung relevanter Informationen einzurichten. Zudem müssen Zuständigkeiten, Vertraulichkeit, zulässige Datennutzung, Dokumentation und der Umgang mit Fällen geregelt werden, in denen der Informationsaustausch laufende Ermittlungen oder FIU-Analysen beeinträchtigen könnte.

Die Bafin schätzte in der eigenen Vorgabe (3.101) 50 Sachverhalte jährlich. Für die anderen Aufsichtsbehörden werden weniger Sachverhalte erwartet, da tatsächliche Sanktionsprüfungen und Vermögenssperren wegen der zentralen Rolle von Kredit- und Finanzinstituten bei Zahlungs- und Vermögensbewegungen überwiegend im Finanzsektor anfallen. Der laufende Erfüllungsaufwand für die Zusammenarbeit wird daher als geringfügig eingeschätzt.

Für die Einrichtung eines Prozesses zur Zusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen gab die Bafin 3.92 **einmaligen** Umstellungsaufwand an. Diesen Prozess müssen die anderen 187 Aufsichtsbehörden ebenfalls einrichten.

Es wird 1/3 des Zeitaufwands der Bafin angenommen (6 373 Minuten/3 = 2 124 Minuten), da die Bafin deutlich mehr und komplexere Aufsichtsobjekte, größere Informationsmengen sowie umfangreichere interne und technische Abstimmungsstrukturen bewältigt.

Wir verwenden den Lohnsatz von 69,30 Euro der Länder für den höheren Dienst.

Es sind keine Sachkosten abschätzbar.

Insgesamt entsteht ein Zeitaufwand von etwa 6 620 Stunden und somit einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 459 Tsd. Euro.

Lfd. Nr. 3.116: Weggefallen: Automatische Eintragung von Vereinen; § 20a GwG ID-IP 2024121210465501

Bisher wurde die wirtschaftlich Berechtigten nach dem GwG (im GwBG wirtschaftliche Eigentümer) von vielen Vereinen aufgrund von § 20a GwG mithilfe der Daten aus dem Vereinsregister eingetragen, ohne, dass diese tätig werden mussten. Dies wird aufgrund des neuen erweiterten Datenkranzes nicht mehr funktionieren und daher fällt der Aufwand für die Eintragung der Vereine weg.

Der Bundesanzeiger Verlag gab im Rahmen einer Validierungsmessung 2024 an, dass sie jährlich für 200 000 Vereine die Eintragung übernehmen.

Als Zeitaufwand pro Fall wurden 4 Minuten angegeben.

Der Bundesanzeiger Verlag ist ein beliehenes Wirtschaftsunternehmen im Verlagswesen Bei der Validierungsmessung wurde der Durchschnittslohnsatz von (WZ J58) verwendet. Fortgeschrieben in der Datenbank liegt dieser bei 48,55 Euro pro Stunde.

Es wurden keine Sachkosten angegeben.

Insgesamt reduziert sich der Zeitaufwand um etwa 13 333 Stunden und somit der laufende Erfüllungsaufwand somit um rund 647 Tsd. Euro.

Das Transparenzregister ist gebührenfinanziert. Für Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters auf Grundlage der 6. EU-Geldwäscherichtlinie und der EU-Geldwäscheverordnung entsteht ab 2028 beim Bundesverwaltungsamt zusätzlicher laufender Personalaufwand in Höhe von 2,6 Mio. Euro, laufender Sachaufwand in Höhe von 1,1 Mio. Euro sowie einmaliger Sachaufwand in Höhe von 3 Millionen Euro.

Bei der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene des Bundes) hingegen entsteht durch die Änderungen am Transparenzregister zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 6,88 Mio. Euro und laufender Erfüllungsaufwand für Personalkosten in Höhe von ca. 2,04 Mio. Euro und für Sachkosten in Höhe von 4,94 Mio. Euro, der im Wege der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters umgelegt wird. Allerdings stehen diesen zusätzlichen Aufwänden Prozessverbesserungen und Effizienzsteigerungen bei bestehenden Aufgaben, der teilweise Wegfall von bestehenden Aufgaben sowie eine signifikant erhöhte Anzahl von Gebührenschuldnern entgegen. Eine genaue Abschätzung der Auswirkungen auf die Gebühren wird erst bei Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung vorgenommen. Nach derzeitigem Stand ist keine signifikante Veränderung der Gebührenhöhe abzusehen.

Der jeweils entstehende Aufwand stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

<u>Umsetzung nationaler Regelungen</u>

Bei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters, der Bundesanzeiger Verlag GmbH, entsteht für die Umsetzung rein nationaler Maßnahmen dieses Gesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten in Höhe von rund 1,67 Mio. Euro. Im Einzelnen:

Nr.	Bezeichnung	Gesamtaufwand in T€
1	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zum Abruf von Daten beim Stiftungsregister	250
2	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Erstellung einer Schnittstelle zur Abgabe von Mitteilungen gem. §§ 18 Absatz 1 Satz 2, 19 Absatz 1 Satz 3	250
3	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Vorbelegung von Mitteilungen gem. §§ 18 Absatz 2, 19 Absatz 3	500
4	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Erstellung einer Schnittstelle zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen gem. § 28 Absatz 2 Satz 2	500
5	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Erstellung von Schnittstellen zur zentralen Zugangsstelle für Immobilien gem. §§ 40 Absatz 3 und 42	500
6	Kosten für IT-Infrastruktur	100
7	Kosten für Räumlichkeiten und Ausstattung	70
		1.670

Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand durch Personalkosten für die Umsetzung nationaler Maßnahmen beläuft sich für das Transparenzregister auf rund 700 Tausend Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen 13 VZK für die neuen Aufgaben. Im Einzelnen:

Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Anzahl VzK	Gesamtpersonalaufwand in T€
1	§§ 18 Absatz 2, 19 Absatz 3	Vorbelegung von Mitteilungen durch die registerführende Stelle	10	500
2	-	Zusätzliche Mitarbeiter für Organisations-, Leitungs- und IT-Aufgaben	3	200
			13	700

Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand durch Sachkosten für die Umsetzung nationaler Maßnahmen beläuft sich auf rund 1,49 Mio. Euro. Im Einzelnen:

Nr.	Bezeichnung	Gesamtaufwand in T€
1	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung der IT-Systeme zum Abruf von Daten beim Stiftungsregister	250
2	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen zur Erstellung einer Schnittstelle zur Abgabe	150

Nr.	Bezeichnung	Gesamtaufwand in T€
	von Mitteilungen gem. §§ 18 Absatz 1 Satz 2, 19 Absatz 1 Satz 3	
3	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung der IT-Systeme zur Vorbelegung von Mitteilungen gem. §§ 18 Absatz 2, 19 Absatz 3	500
4	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen zur Erstellung einer Schnittstelle zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen gem. § 28 Absatz 2 Satz 2	250
5	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen zur Erstellung von Schnittstellen zur zentralen Zugangsstelle für Immobilien gem. §§ 40 Absatz 3 und 42	250
6	Kosten für IT-Infrastruktur	50
7	Kosten für Räumlichkeiten und Ausstattung	40
		1.490

Umsetzung von EU-Vorgaben:

Bei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters entsteht für die Umsetzung von EU-Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/1640 ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Sachkosten in Höhe von rund 5,21 Mio. Euro. Im Einzelnen:

Nr.	Bezeichnung	Gesamtaufwand in T€
1	Kosten für die Anpassungen der IT-Systeme zum Abruf von Daten beim Bundeszentralamt für Steuern in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Richtlinie (EU) 2024/1640 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 33 Buchstabe a) Doppelbuchstabe vi) Verordnung (EU) 2024/1624	250
2	Kosten für die Anpassungen der IT-Systeme zur zum Abruf von Daten zum LEI in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Richtlinie (EU) 2024/1640 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 33 Buchstabe a) Doppelbuchstabe vi) Verordnung (EU) 2024/1624	250
3	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Ausstellung von Nachweisen der Registrierung gem. §§ 18 Absatz 5, 19 Absatz 5 in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 13 Richtlinie (EU) 2024/1640	1.250
4	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen für die Prüfung auf Sanktionen gem. § 23 in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 9 Richtlinie (EU) 2024/1640	1.250

Nr.	Bezeichnung	Gesamtaufwand in T€
5	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Risikobewertung und Risikoorientierung von Prüfungen gem. §§ 21 Absatz 4 und 28 Absatz 3 S. 5 in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 7 Satz 2 Richtlinie (EU) 2024/1640	1.000
6	Kosten für die Anpassungen an den IT-Systemen zur Inaktivierung von Rechtseinheiten und Durchführung von Verfahren gem. §§ 30 bis 32 in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 15 Richtlinie (EU) 2024/1640	1.000
7	Kosten für IT-Infrastruktur	100
8	Kosten für Räumlichkeiten und Ausstattung	110
		5.210

Bei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters entsteht für die Umsetzung von EU-Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/1640 ein laufender Erfüllungsaufwand durch Personalkosten in Höhe von rund 1,34 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen 25 VZK für die neuen Aufgaben. Im Einzelnen:

Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Anzahl VzK	Gesamtpersonalaufwand in T€
1	§§ 18 Absatz 5, 19 Absatz 5	Ausstellen von Nachweisen der Registrierung an transparenzpflichtige Rechtseinheiten	5	250
2	§ 23	Überprüfung auf Sanktionen	5	250
3	§§ 21 Absatz 4 und 28 Absatz 3 S. 5	Risikobewertung als Grundlage zur Durchführung risikoorientierter Prüfungen	5	250
4	§§ 30 – 32	Durchführung von Verfahren zur Inaktivierung	5	250
5	-	Zusätzliche Mitarbeiter für Organisations-, Leitungs- und IT-Aufgaben	5	340
			25	1.340

Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand durch Sachkosten für die Umsetzung von EU-Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/1640 beläuft sich auf rund 3,45 Mio. Euro. Im Einzelnen:

Nr.	Bezeichnung	Gesamtaufwand in T€
1	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung der IT-Systeme zum Abruf von Daten beim Bundeszentralamt für Steuern in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Richtlinie (EU) 2024/1640 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 33 Buchstabe a) Doppelbuchstabe vi) Verordnung (EU) 2024/1624	50
2	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung der IT-Systeme zur zum Abruf von Daten zum LEI in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Richtlinie (EU) 2024/1640 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 33 Buchstabe a) Doppelbuchstabe vi) Verordnung (EU) 2024/1624	50
3	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen zur Ausstellung von Nachweisen der Registrierung gem. §§ 18 Absatz 5, 19 Absatz 5 in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 13 Richtlinie (EU) 2024/1640	1.850
4	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen für die Prüfung auf Sanktionen gem. § 23 in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 9 Richtlinie (EU) 2024/1640	500
5	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung an den IT-Systemen zur Risikobewertung und Risikoorientierung von Prüfungen gem. §§ 21 Absatz 4 und 28 Absatz 3 S. 5 in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 7 Satz 2 Richtlinie (EU) 2024/1640	400
6	Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung der IT-Systeme zur Inaktivierung von Rechtseinheiten und Durchführung von Verfahren gem. §§ 30 bis 32 in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 15 Richtlinie (EU) 2024/1640	400
7	Kosten für IT-Infrastruktur	100
8	Kosten für Räumlichkeiten und Ausstattung	100
		3.450

Teilweise wurde die Umsetzung von EU-Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/1640 bereits im „Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität“ vorgenommen. Die diesbezüglichen Aufwände der registerführenden Stelle sind in diesem Gesetzgebungsverfahren aufgeführt. Weitere Veränderungen an bestehenden Aufgaben durch dieses Gesetz sind, soweit sie keine Erhöhungen der bestehenden Aufwandspositionen bei der registerführenden Stelle erforderlich machen, nicht gesondert aufgeführt worden.

5. Weitere Kosten

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahme in das Transparenzregister kann die registerführende Stelle Gebühren erheben. Diese Gebühren fallen zum einen an bei denjenigen Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transpa-

renzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen. Die Höhe beider Gebühren ist auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt. Die Gebührenhöhe ist in der Transparenzregistergebührenverordnung abhängig von der Entwicklung der tatsächlichen und erwartenden Kosten anzupassen, um den Aufwand zu finanzieren. Die Entwicklung der Kosten kann derzeit noch nicht belastbar abgeschätzt werden.

Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Unternehmen diese Mehrkosten bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und somit an die Kunden weitergeben. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen sind nicht gegeben. Die Aufnahme einer Experimentierklausel ist aufgrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben nicht erforderlich bzw. nicht geboten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes erscheint nicht sinnvoll. Die Regelungen sind weitestgehend durch europäisches Recht vorgegeben, das keine Befristung vorsieht.

Eine Evaluierung erfolgt durch die Europäische Kommission. Nach Artikel 76 der Richtlinie (EU) 2024/1640 wird die Durchführung der 6. EU-Geldwäscherichtlinie bis zum 10. Juli 2032 und danach alle drei Jahre überprüft und von der Europäischen Kommission ein entsprechender Bericht vorgelegt.

Nach Artikel 87 der Verordnung (EU) 2024/1624 wird die Anwendung der Geldwäscheverordnung zum 10. Juli 2032 und danach alle drei Jahre überprüft und von der Europäischen Kommission ein entsprechender Bericht vorgelegt. Die erste Überprüfung enthält eine Bewertung der nationalen Systeme für die Meldung von Verdachtsfällen und Hindernisse und Möglichkeiten für die Einrichtung eines einheitlichen Meldesystems auf Unionsebene sowie eine Bewertung der Angemessenheit des Rahmens für die Transparenz bei wirtschaftlichem Eigentum.

Nach Artikel 102 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 erstellt die Europäische Kommission bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle fünf Jahre Bericht über die Leistung der AMLA im Hinblick auf deren Ziele, Auftrag, Aufgaben und Standort.

Das Bundesministerium der Finanzen wird der EU-Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse zur Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt. Diese Ergebnisse werden auch Erkenntnisse zur Anwendung der nationalen Vorgaben enthalten. Um die Evaluierung der EU-Kommission und den Ausgang der Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force im Jahre 2029 berücksichtigen zu können, soll die Überprüfung nationaler Vorgaben nachgelagert erfolgen, spätestens im Jahr 2030 bzw. nach der Durchführung der nächsten Nationalen Risikoanalyse (NRA), die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 der 6. EU-Geldwäscherichtlinie der regelmäßigen Aktualisierung bedarf.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen zur Geldwäscheprävention)

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Bereichsausnahme)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich des Geldwäschebekämpfungsgesetzes als neues Stammgesetz für die Geldwäscheprävention.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält für Verfahren, Anträge, Genehmigungen und Anzeigen zur Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung eine Ausnahme von der künftig bestehenden Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion im Antragsverfahren (§ 42a VwVfG-neu) und der künftig bestehenden Vollständigkeitsfiktion im Anzeigeverfahren (§ 42b VwVfG-neu).

Die Bereichsausnahme umfasst alle verwaltungsrechtlichen Verfahren, Anträge, Genehmigungen und Anzeigen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung insbesondere im Geldwäschebekämpfungsgesetz. Die Bereichsausnahme erstreckt sich darüber hinaus auch auf die ab dem 10. Juli 2027 unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) 2024/1624.

Die Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion würde die effektive Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beeinträchtigen, was dem Zweck Geldwäschebekämpfungsgesetzes sowie der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Richtlinie EU 2024/1640 grundlegend entgegensteht.

Die Bereichsaufnahme ist zudem zur Wahrung der einheitlichen und effektiven Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1624 in allen Mitgliedstaaten erforderlich. EU-Verordnungen sind nach Artikel 288 Absatz 2 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, ohne dass nationale Umsetzungsakte erforderlich wären. Die Mitgliedstaaten dürfen keine innerstaatlichen Vorschriften erlassen, die die Tragweite einer solchen Verordnung beeinträchtigen (EuGH vom 05.12.2023, C-807/21, DB 2023, 3003 Rn. 52).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Begriffsbestimmungen ergeben sich grundsätzlich aus Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624. Der Verweis hierauf in Absatz 1 setzt Artikel 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und trägt der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2024/1624 Rechnung.

Zu Absatz 2 (Verpflichtete)

Absatz 2 setzt Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und definiert den Begriff Verpflichtete. Neben den erfassten natürlichen Personen ist der dort genannte Begriff „juristische Person“ weit zu verstehen. Nach dem Sinn und Zweck der Geldwäscheprävention sind davon alle rechtsfähigen Verbände ungeachtet ihrer konkreten Rechtsform erfasst. Neben juristischen Personen im Sinne des deutschen Rechts gehören

dazu etwa auch rechtsfähige Personengesellschaften, nicht eingetragene Vereine und noch nicht oder nicht mehr eingetragene Kapitalgesellschaften (sogenannte Vor- bzw. Nachgesellschaften). Verbände, die nicht rechtsfähig sind, wie etwa die nicht rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die stille Gesellschaft, die Bruchteilsgemeinschaft und die verschiedenen Formen von Gesamthandsgemeinschaften, werden dagegen - als solche - nicht erfasst. Zu den erfassten rechtsfähigen Personen zählen grundsätzlich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie die Voraussetzungen von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder von § 3 Absatz 1 erfüllen - z. B. indem sie eine der in Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Tätigkeiten professionell ausüben - und nicht gemäß den Artikeln 4, 5, 6 oder 7 der genannten Verordnung ausgenommen sind. Dass aus Sicht des europäischen Gesetzgebers grundsätzlich auch staatliche Stellen als Verpflichtete im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 in Betracht kommen, zeigt Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) 2024/1624. Danach können die Mitgliedstaaten beschließen, Anbieter von Glücksspieldiensten, deren Haupttätigkeiten in der Erbringung von Diensten in den Bereichen Online-Glücksspiele oder Sportwetten besteht, u.a. dann ganz oder teilweise von den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1624 auszunehmen, wenn diese von einem Staat über eine Behörde, ein Unternehmen oder eine staatlich kontrollierte Einrichtung erbracht werden. Dieser Ausnahmeregelung bedürfte es nicht, wenn die staatlichen Betreiber der entsprechenden Glücksspieldienste schon keine Verpflichteten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 wären. Zu den erfassten rechtsfähigen Personen können zudem ausländische Gesellschaften und Verbände gehören, soweit sie dem Anwendungsbereich des GwBG unterliegen.

Zu Absatz 3 (Nichtfinanzsektor)

Absatz 3 setzt Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und definiert den Begriff Nichtfinanzsektor.

Zu Absatz 4 (Finanzaufsichtsbehörden)

Absatz 4 setzt Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Danach sind „Finanzaufseher“ diejenigen Aufsichtsbehörden, die für die Aufsicht über Kreditinstitute im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 und über Finanzinstitute im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 zuständig sind. Nach der Regelung in § 77 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 11 sind dies in Deutschland neben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) auch die Aufsichtsbehörden der Länder, soweit diese die in § 77 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh genannten Verpflichteten beaufsichtigen.

Zu Absatz 5 (Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors)

Absatz 5 setzt Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Danach sind „Aufseher des Nichtfinanzsektors“ diejenigen Aufsichtsbehörden, die für die Aufsicht über die in Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgeführten Verpflichteten zuständig sind. In Deutschland gehört dazu neben den in § 77 Absatz 1 Nummer 3 bis 11 genannten Aufsichtsbehörden auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin), soweit diese Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2024/1624, Schwarmfinanzierungsvermittler im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2024/1624 und nichtfinanzielle gemischte Holdinggesellschaften nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e beaufsichtigt. Explizit auch umfasst sind die Selbstverwaltungseinrichtungen (vgl. Absatz 7), namentlich die Wirtschaftsprüferkammer (§ 77 Absatz 1 Nummer 3), die Steuerberaterkammern (§ 77 Absatz 1 Nummer 4), die Rechtsanwaltskammern (§ 77 Abs. 1 Nummer 6) und die Patentanwaltskammer (§ 77 Absatz 1 Nummer 7), auch wenn diese keine Behörden im eigentlichen Sinne sind.

Zu Absatz 6 (AMLA)

Absatz 6 führt aus Vereinfachungsgründen die Abkürzung AMLA für die Europäische Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism - AMLA -) in das Gesetz ein.

Zu Absatz 7 (Selbstverwaltungseinrichtungen)

Absatz 7 definiert die für die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte zuständigen Selbstverwaltungseinrichtungen.

Zu Absatz 8 (Zollbehörden)

Absatz 8 setzt Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 9 (Aufsichtskollegium)

Absatz 9 setzt Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollen die Beaufsichtigung von Verpflichteten erleichtern, die oder deren Gruppe in mehreren Mitgliedstaaten oder in einem Drittland tätig sind. Die Einzelheiten regeln die Artikel 49 und 50 der Richtlinie (EU) 2024/1640, umgesetzt in §§ 99 und 100.

Zu Absatz 10 (Herkunftsmitgliedstaat)

Absatz 10 setzt Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Mit dem in der Richtlinie verwendeten Begriff der „eingetragenen Niederlassung“ bzw. ersatzweise des „Hauptsitzes“ soll nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers für den Fall grenzüberschreitend tätiger Verpflichteter unter anderem derjenige Mitgliedstaat identifiziert werden, dessen Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der gruppenweiten Pflichten zuständig ist. Dieser Zweck wäre bei einer wörtlichen Übernahme des Begriffs der „eingetragenen Niederlassung“ in das deutsche Recht möglicherweise nicht ausreichend erreicht worden, da darunter im deutschen Rechtskontext etwa auch im Handelsregister oder den Gewerberegistern einzutragende Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen hätten verstanden werden können. Absatz 10 stellt daher auf den eingetragenen Sitz oder die eingetragene Hauptniederlassung des Verpflichteten ab. Bei im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsregister eingetragenen Verpflichteten ist darunter der dort jeweils eingetragene Sitz oder die dort eingetragene Hauptniederlassung zu verstehen. Gleiches gilt für ausländische Verpflichtete, deren Sitz oder Hauptniederlassung in vergleichbaren Registern im Ausland eingetragen ist. Bestehen kein eingetragener Sitz und keine eingetragene Hauptniederlassung, ist stattdessen der Hauptsitz des Verpflichteten maßgeblich.

Zu Absatz 11 (Aufnahmemitgliedstaat)

Absatz 11 setzt Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die Norm stellt zum einen auf den Betrieb von Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat ab. Der Begriff der „Niederlassung“ ist in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2024/1624 definiert. Die Definition gilt gemäß Absatz 1 auch für dieses Gesetz. Darüber hinaus genügt es für das Vorliegen eines Aufnahmemitgliedstaats bereits, dass der Verpflichtete in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat über eine sonstige Infrastruktur im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist. Mit Blick auf Erwägungsgrund 94 der Richtlinie (EU) 2024/1640 kommt es darauf an, dass die fragliche Infrastruktur eine Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats erforderlich macht. Die Richtlinie (EU) 2024/1640 sieht dies insbesondere in den Fällen ihres Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 (siehe dazu § 78) sowie Artikel 38 Absatz 1 (siehe dazu § 79) vor.

Zu Absatz 12 (Depotkonto)

Absatz 12 setzt Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 13 (Wertpapiere)

Absatz 13 setzt Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2024/1640 unter Bezugnahme auf den etablierten Wertpapierbegriff des Wertpapierhandelsgesetzes um.

Zu Absatz 14 (Verdachtsmeldungen)

Aus Vereinfachungsgründen und zur Straffung des Textes wird in Absatz 14 eine einheitliche Definition für Meldungen der Verpflichteten gemäß Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 als „Verdachtsmeldungen“ vorgesehen.

Zu Absatz 15 (Finanzinformationen)

Absatz 15 entspricht der bisherigen Definition in § 1 Absatz 26 GwG. Der Verweis auf die EU-Geldwäscherichtlinie wurde aktualisiert.

Zu Absatz 16 (Finanzanalyse)

Absatz 16 entspricht der bisherigen Definition in § 1 Absatz 27 GwG. Der Verweis auf die EU-Geldwäscherichtlinie wurde aktualisiert.

Zu Absatz 17 (Vereinigungen)

Absatz 17 definiert Vereinigungen und entspricht damit dem bislang in § 20 Absatz 1 GwG verwendeten Begriff.

Zu Absatz 18 (Wechselstube)

Zur Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 in § 91 wird der Begriff der Wechselstube definiert.

Zu Absatz 19 (Scheckeinlösestelle)

Zur Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 in § 91 wird der Begriff der Scheckeinlösestelle definiert.

Zu Absatz 20 (Werktage)

Absatz 20 bestimmt den Werktagsbegriff für die Zwecke des Gesetzes und stellt dabei klar, dass weder der Sonnabend oder Sonntag noch die gesetzlichen Feiertage als Werktage gelten.

Zu § 3 (Verpflichtete)

§ 3 setzt Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, wonach Mitgliedstaaten die gesamte oder Teile der Verordnung (EU) 2024/1624 auf Sektoren anwenden können, auf die am 9. Juli 2024 nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 bereits angewendet wurden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Kreis der Verpflichteten, die gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 zusätzlich zu den Verpflichteten nach Artikel 3 der Verordnung (EU)

2024/1624 Verpflichtete sind. Alle Verpflichteten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 waren bislang bereits Verpflichtete und werden insbesondere aufgrund der Risikoeinschätzung der für die Aufsicht zuständigen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weiterhin Verpflichtete sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass auf den Kreis der Verpflichteten nach Absatz 1 die gesamte Verordnung (EU) 2024/1624 Anwendung findet.

Zu § 4 (Ausnahmen; Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Ausnahmen im Bereich Glücksspiel aus dem bisher geltenden Recht in § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG fortgeführt. Damit wird von der Möglichkeit des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 Gebrauch gemacht, bestimmte Anbieter von Glücksspieldiensten ganz oder teilweise von den Anforderungen dieser Verordnung auszunehmen.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 können die Mitgliedsstaaten Profifußballvereine unter bestimmten dort benannten Bedingungen von den für diese ab dem 10. Juli 2029 geltenden Vorgaben der EU-Verordnung ganz oder teilweise befreien. Für Erstligavereine der Bundesliga kommt dies nach Absatz 1 jedoch nur dann in Betracht, wenn diese einen jährlichen Gesamtumsatz von weniger als 5 000 000 EUR erzielen, was im Bereich der Bundesliga der Männer nicht vorkommt. Da die Mannschaften der 1. Frauen-Bundesliga regelmäßig mit den jeweiligen Bundesligamannschaften der Männer in einer Kapitalgesellschaft organisiert sind, überschreiten auch diese die Umsatzzgrenze von 5 000 000 EUR.

Für die Vereine der 2. und 3. Liga der Männer sowie die der 2. Frauen-Bundesliga, welche in nationalen Ligen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1624 spielen und damit in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung fallen, können dagegen Ausnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 vorgesehen werden. Hierzu wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, welche es dem Bundesministerium der Finanzen ermöglicht, Vereine ganz oder teilweise vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1624 auszunehmen, wenn von der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeiten nachgewiesenermaßen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgeht. Im Rahmen der entsprechenden Bewertung sind für die Befreiungsentscheidung der Vereine das Ergebnis der Risikobewertung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie die Vorgaben des Technischen Regulierungsstandards nach Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 maßgeblich.

Zu Absatz 3

Hierbei handelt es sich um die Weiterführung der Verordnungsermächtigung mit kleineren Anpassungen, die das Geldwäschegesetz bereits in § 2 Absatz 2 GwG vorsah. Damit wird von der Möglichkeit des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 Gebrauch gemacht, natürliche oder juristische Personen, die eine der in Anhang I Nummern 2 bis 12, Nummer 14 und Nummer 15 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Finanztätigkeiten gelegentlich oder sehr eingeschränkt ausüben, von den Anforderungen dieser Verordnung auszunehmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Ausnahmen im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse zu überprüfen sowie durch risikoabhängige Überwachungsmaßnahmen oder andere geeignete Maßnahmen der Aufsichtsbehörden zu überwachen sind.

Zu § 5 (Entsprechende Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2024/1624 auf die Deutsche Bundesbank, bestimmte Gerichte, Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Konsulate)

Zu Absatz 1

Die Deutsche Bundesbank ist nach bisherigem Recht Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes, da sie in diesem spezifischen Kontext als „Kreditinstitut“ im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 eingeordnet wird. Nach der Verordnung (EU) 2024/1624 ist dies hingegen nicht der Fall. Zwar sind Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 Verpflichtete. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 verweist bei der Definition von Kreditinstituten jedoch auf die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, welche i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 2 Absatz 5 Nummer 2 der Richtlinie 2013/36/EU Zentralbanken nicht erfasst. Diese Auffassung wird auch von der Europäischen Zentralbank geteilt.

Gleichwohl sollte die Deutsche Bundesbank die Vorschriften des Geldwäscherechts immer dann, wenn ihre Tätigkeiten ein den Geschäften der Kreditinstitute vergleichbares Risiko aufweisen, entsprechend und risikoorientiert anwenden. Dabei kann die Deutsche Bundesbank mit Blick auf ihre Unabhängigkeit als Zentralbank und Währungsbehörde, welche sich sowohl aus europäischem Primärrecht als auch nationalem Recht ergibt, auch wie bislang schon keiner Aufsicht unterstellt werden. Es wird daher eine entsprechende Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2024/1624 auf die Deutsche Bundesbank geregelt.

Bei einer entsprechenden Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen zentralbankspezifische Aspekte, ihre Unabhängigkeit und der gesetzliche Auftrag der Deutschen Bundesbank angemessen berücksichtigt werden. Die Deutsche Bundesbank kann geldwäscherechtliche Maßnahmen nur insoweit ergreifen und ausgestalten, wie diese ihrer gesetzlich determinierten Stellung und ihren Aufgaben nicht entgegenstehen. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Charakter ihrer zentralbankspezifischen Tätigkeiten zu berücksichtigen ist und die geldwäscherechtlichen Sorgfaltsmaßnahmen durch die Deutsche Bundesbank dabei spezifisch auszuformen sind.

Ausdrücklich ausgenommen von der entsprechenden Anwendbarkeit wird die spezifische Meldepflicht von Bartransaktionen nach Artikel 80 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624. Anders als bei den originären Adressaten der Verordnung (EU) 2024/1624 wäre die Anwendung dieser Vorschrift auf die Deutsche Bundesbank mit Blick auf ihren spezifischen Kundenkreis und den Umstand, dass Bartransaktionen in den Räumlichkeiten der Deutschen Bundesbank im Wesentlichen der Aufrechterhaltung des Bargeldkreislaufes im Inland dienen, nicht sachgerecht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 3 GwG Die Verweise wurden an das neue Recht angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Absatz 4 GwG. Die Verweise wurden an das neue Recht angepasst. Des Weiteren wurde die Höhe der Barzahlungsgrenze, die die im Gesetz genannten Pflichten auslöst, auf das in Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannte Niveau angepasst. Hintergrund hierfür ist die Vermeidung von Wertungswidersprüchen. Die bisherige die Pflichten auslösende Barzahlungsgrenze in Höhe von mindestens 10 000 Euro erscheint mit Blick auf die ab 10. Juli 2027 geltende Barzahlungsobergrenze in Höhe von ebenfalls 10 000 Euro nicht sachgerecht, auch wenn diese grundsätzlich nicht für Fälle des § 5 Absatz 3 gilt. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen wird daher die Identifizierungsschwelle des Artikels 19 Absatz 4 Verordnung (EU) 2024/1624 zu Grunde gelegt, der bei Durchführung einer gelegentlichen Barzahlung über große Beträge im Wert von 3 000 EUR oder mehr die Identifizierung des Kunden vorsieht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 5 GwG. Die Verweise wurden an das neue Recht angepasst.

Zu § 6 (Registrierungs- und Anzeigepflichten für Verpflichtete sowie Regelungen für Schließfachverwaltungsdienste)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient u.a. der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640. Die Regelung entspricht § 45 Absatz 1 Satz 2 des bisherigen GwG, der im Zuge der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie zum 1. Januar 2020 in das GwG eingefügt wurde. Die Verpflichtung zur Registrierung sollte aus Sicht des damaligen Gesetzgebers dazu dienen, das Meldeverhalten der Verpflichteten zu steigern, und einen Datenbestand über alle dem Geldwäschegesetz unterfallenden Verpflichteten zu erstellen (vgl. hierzu und zum Folgenden BT-Drs. 19/15196 S. 50). Durch die Schaffung einer allgemeinen Registrierungspflicht unabhängig von der tatsächlichen Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung sollte eine ggf. bestehende Hemmschwelle beim einzelnen Verpflichteten zur Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung abgebaut werden, indem der Schritt der Registrierung vor Abgabe einer Verdachtsmeldung bereits erfolgt ist. Die Erstellung des Datenbestandes sollte zudem dazu genutzt werden, den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden einen Überblick über die unter ihre Aufsicht fallenden Verpflichteten zu verschaffen. Diese Erwägungsgründe bestehen fort. Mit § 5 Absatz 1 wird diese Regelung daher beibehalten.

Die Registrierungspflicht erstreckt sich auf die Verpflichteten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie nach § 3 Absatz 1.

Die Registrierung hat bei Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Sie knüpft an ein konkretes Ereignis – die Aufnahme der Tätigkeit als Verpflichteter – an und gibt dem Normadressaten damit einen eindeutigen Handlungszeitpunkt vor. Die Registrierung ist in elektronischer Form vorzunehmen, um eine effiziente Datenverarbeitung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 in Bezug auf Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften um und regelt darüber hinaus für alle Verpflichteten eine Registrierungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, die keiner Erlaubnis oder Zulassung nach anderen Vorschriften bedürfen. Die Registrierung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden ihre zu beaufsichtigenden Verpflichteten kennen und effektiv

beaufsichtigen können. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 müssen Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften zugelassen oder eingetragen sein. Die Regelung entspricht teilweise § 51 Absatz 5b Satz 1 des bisherigen GwG, der Artikel 47 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie umsetzte. Es handelt sich bei Absatz 2 um eine Auffangvorschrift, die greift, wenn Verpflichtete im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht bereits nach anderen Vorschriften einer Erlaubnis oder Zulassung bedürfen. Anders als bisher (BT-Drs. 19/13827, Seite 101) ist eine Eintragung nach der Gewerbeordnung nicht mehr ausreichend. Einer gesonderten Umsetzung für Wechselstuben und Scheckeinlösestellen bedarf es nicht, da die Tätigkeit von Wechselstuben den Tatbestand der Finanzdienstleistung des Sortengeschäfts gemäß § 1 Absatz 1a Nummer 7 KWG erfüllt und Anbieter solcher Dienstleistungen mithin bereits als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut zugelassen sind. Gleiches gilt für das Scheckeinzugsgeschäft, vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 9 KWG. Absatz 2 erfasst grundsätzlich auch Finanzholdinggesellschaften, gemischte finanzielle Holdinggesellschaften, finanzielle gemischte Holdinggesellschaften, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Versicherungsholdinggesellschaften.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht teilweise dem bisherigen § 7 Absatz 4 GwG und regelt die vorherige Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten. Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 sieht nur eine Anzeigepflicht für den Fall der Abberufung des Geldwäschebeauftragten vor. Da der Geldwäschebeauftragte nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 als Kontaktstelle für die Aufsichtsbehörden dient, setzt die Geldwäscheverordnung voraus, dass die Aufsichtsbehörden die Geldwäschebeauftragten kennen und diese ihnen angezeigt werden. Es wird insoweit von einer Regelungslücke ausgegangen. Die Bestellung eines Stellvertreters ist in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht vorgesehen und wird daher künftig auch nicht mehr in Absatz 3 geregelt.

Zu Absatz 4

Rechtsanwälte und andere selbstständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen sind Verpflichtete, wenn sie Handlungen nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b, i bis v der Verordnung (EU) 2024/1624 vornehmen, d.h. im Namen und auf Rechnung ihres Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken oder für Dritte Dienstleistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) 2024/1624 erbringen. Aufgrund der Beschränkung der Verpflichtetenkategorie auf bestimmte Tätigkeiten müssen die zuständigen Aufsichtsbehörden zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz und den delegierten Rechtsakten zugewiesenen Aufgaben in der Lage sein, die Verpflichtetenkategorie zu kennen. Mit der Anzeigepflicht wird sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörden ihre Verpflichteten effektiv beaufsichtigen können.

Zu Absatz 5

Anbieter von Schließfachverwaltungsdiensten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 in Verbindung mit Anhang I Nummer 14 der Richtlinie 2013/36/EU, die keiner Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedürfen, sind als Finanzinstitute geldwäscherechtlich Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1624. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2024/1640 müssen diese künftig auch entsprechende Informationen in ein Abrufsystem einstellen, weshalb § 24c des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung für diese Anbieter entsprechend gelten.

Zu § 7 (Nationale Risikoanalyse)

§ 7 setzt Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und damit die Vorgaben zur nationalen Risikobewertung um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt den Zweck der nationalen Risikoanalyse, den Überprüfungsturnus sowie die Möglichkeit von sektorspezifischen Risikoanalysen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 8 Absatz 2, 3 und 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3a Absatz 2 GwG. Satz 1 benennt das Bundesministerium der Finanzen als zuständige Behörde für die Koordinierung der Nationalen Risikoanalyse. Die für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden sowie die für die Sanktionsumsetzung und -durchsetzung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder (einschließlich der Aufsichtsbehörden) wirken an der Erstellung der nationalen Risikoanalyse mit und können zu diesem Zweck u.a. die bei ihnen vorhandenen Daten bereitstellen oder Auswertungen bzw. Analysen für die nationale Risikoanalyse durchführen. Nach Satz 2 sind betroffene Interessenvertreter einzubinden und über die Ergebnisse zu unterrichten. Die Risikobewertung der Europäischen Kommission ist nach Satz 3 bei der nationalen Risikoanalyse zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und konkretisiert Zielrichtung und Inhalt der nationalen Risikoanalyse.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt weitere Inhalte der nationalen Risikoanalyse.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt in Satz 1 und 2 die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse und die Übermittlung an die Europäische Kommission, die AMLA und die anderen Mitgliedstaaten. Die nach Satz 2 zu übermittelnden Ergebnisse schließen Aktualisierungen der nationalen Risikoanalyse sowie sektorspezifische Risikoanalysen ein. Nach Satz 3 können anderen Mitgliedstaaten einschlägige Informationen für deren Risikobewertungen zur Verfügung gestellt werden. Die nach Satz 1 zu veröffentlichende Zusammenfassung der Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse darf gemäß Satz 4 keine vertraulichen Informationen enthalten.

Zu § 8 (Risikobasierter Ansatz)

Zu Absatz 1

Bei Absatz 1 handelt es sich um die Weiterführung des schon im bisherigen Recht nach § 3a Absatz 1 GwG verfolgten risikobasierten Ansatzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 3a Absatz 3 GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes. Der Nationale Steuerungskreis entspricht dem bisherigen Ressortübergreifenden Steuerungskreis.

Zu Abschnitt 2 (Besondere Bestimmungen zur Geldwäscheprävention)

Zu § 9 (Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien)

§ 9 entspricht dem bisherigen § 16a GwG und soll das seit dem 1. April 2023 geltende Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen fortführen, das neben Bargeldzahlungen auch Kryptowerte, Gold, Platin und Edelsteine als unzulässige Gegenleistung erfasst. Absatz 1 Satz 1 wurde um die Genossenschaften ergänzt. Die Frist nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird dabei an die EU-rechtliche Frist für Sofortmaßnahmen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (vgl. § 51) angeglichen.

Zu § 10 (Erwerb von Immobilien durch Vereinigungen oder Rechtsvereinbarungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Sätze 1 und 4 entsprechen weitestgehend dem bisherigen § 12 Absatz 4 GwG. Da die Eigentums- und Kontrollstruktur künftig auch im Transparenzregister zu hinterlegen ist, kann der Notar bei der Überprüfung auch hierauf zurückgreifen. Die Aufbewahrungspflicht nach Satz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 GwG. Für die Aufbewahrungsfrist gilt nach Satz 3 Artikel 77 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 entsprechend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 9 Satz 4 GwG.

Zu § 11 (Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet und zur Aufzeichnung und Aufbewahrung bei überwiegenden Sicherheitsinteressen)

Zu Absatz 1 bis 7

§ 11 Absatz 1 bis 7 entspricht bis auf einige redaktionelle Anpassungen und der Streichung des Absatzes 8 dem bisherigen § 16 GwG.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem § 8 Absatz 1 Satz 3 GwG in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts.

Zu Abschnitt 3 (Transparenzregister)

Zu Unterabschnitt 1 (Einrichtung des Transparenzregisters und Informationsaustausch)

Zu § 12 (Einrichtung des Transparenzregisters und registerführende Stelle)

Zu Absatz 1

§ 12 entspricht größtenteils dem bisherigen § 18 GwG und regelt die Einrichtung eines Transparenzregisters sowie die registerführende Stelle.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 2 GwG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht größtenteils dem bisherigen § 18 Absatz 4 GwG, wobei die Sätze 4 und 5 künftig wegfallen. Neu aufgenommen wurde in Satz 1 der elektronische Nachweis der Registrierung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 5 GwG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 6 GwG.

Zu § 13 (Informationsaustausch mit Behörden)

§ 13 wurde neu aufgenommen und regelt den Informationsaustausch zwischen der registerführenden Stelle und den zuständigen Behörden nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2024/1624. Hintergrund der Regelung ist, dass die registerführende Stelle künftig Informationen beispielsweise mit Aufsichtsbehörden zu Verpflichteten im Hinblick auf die Durchführung ihrer Sorgfaltspflichten, wie der Einsichtnahme in das Transparenzregister oder die Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen, austauschen können soll.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird über den bisherigen Wortlaut von § 18 Absatz 1 GwG hinaus erweitert um die Erfassung von Erklärungen nach Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie von Informationen zu Nominee-Strukturen nach Artikel 66 der Verordnung (EU) 2024/1624.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Datenübermittlung.

Zu Unterabschnitt 2 (Zugängliche Angaben und Dokumente sowie Datenübermittlung an das Transparenzregister)

Zu § 14 (Zugängliche Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern, Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen)

§ 14 folgt auf den bisherigen § 19 GwG und wurde vollständig überarbeitet und an die neuen EU-Vorgaben angepasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern, zu Vereinigungen und zu Rechtsvereinbarungen über das Transparenzregister zugänglich sind. Er setzt Artikel 10

Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 i. V. m. Artikeln 62, 63 Absatz 4 und 66 der Verordnung (EU) 2024/1624 um.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die zugänglichen personenbezogen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer. Die zu meldenden Daten ergeben sich aus Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624.

Zu Buchstabe f (eindeutige persönliche Identifikationsnummer)

Von der eindeutigen persönlichen Identifikationsnummer ist die steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) nicht erfasst, da der maßgebende Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 nur die eindeutige persönliche Identifikationsnummer und nicht auch die Steueridentifikationsnummer wie Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 nennt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die zugänglichen Angaben zu Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Nummer 3 regelt die zugänglichen Informationen zu juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften. Diese ergeben sich aus Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624. Bezüglich der Steuer-Identifikationsnummer ist die Steuer-Identifikationsnummer im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 gemeint. Es handelt sich dabei um eine europäische, allgemeine Bezeichnung dieser Nummer, die auf alle europäischen Rechtseinheiten Anwendung finden soll. Bei inländischen Rechtseinheiten ist die Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung gemeint.

Zu Buchstabe b

Nummer 3 regelt die zugänglichen grundlegenden Informationen zu Rechtsvereinbarungen gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1624, die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 33 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 definiert sind.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt zugängliche Informationen zur Eigentümer- und Kontrollstruktur nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624, sofern diese mehr als eine Vereinigung oder Rechtsvereinbarung umfasst.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die zugängliche Beschreibung der Merkmale der Kategorie von Begünstigten nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1624, sofern eine Kategorie von Begünstigten nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1624 ermittelt wird.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt die zugänglichen Angaben nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1624, wenn Objekte einer Ermächtigung und Letztbegünstigte bei Nichtausübung der Ermächtigung gemäß Artikel 60 ermittelt werden.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt die zugänglichen Angaben, falls kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt wurde.

Zu Buchstabe a

Gemäß Buchstabe a ist die mit einer Begründung versehene Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 4 Buchstabe a oder Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 zugänglich.

Zu Buchstabe b

Gemäß Buchstabe b sind die Angaben zu allen der Führungsebene der juristischen Person angehörigen natürlichen Personen, die den Angaben gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 entsprechen, zugänglich. Die Führungsebene ist in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2024/1624 definiert.

Zu Nummer 8

Nummer 8 regelt die zugänglichen Informationen über die in Artikel 66 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Nominee-Strukturen. Hierzu gehören Informationen zu nominellen Anteilseignern und nominellen Direktoren einer juristischen Person sowie zur Identität der Nominatoren und der wirtschaftlichen Eigentümer. Zu beachten sind insoweit auch die Vorgaben des in Absatz 2 in Bezug genommenen Durchführungsrechtsakts.

Zu Nummer 9

Nummer 9 regelt die zugänglichen Informationen zum Eintragungsgrund bei juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen aus dem Ausland.

Zu Nummer 10

Nummer 10 regelt die zugänglichen Informationen über den Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem in den Fällen des Artikels 67 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 und des § 19 Absatz 2 eintragungspflichtige Angaben vorgenommen wurden.

Zu Nummer 11

Nummer 11 dient der Umsetzung von Artikel 63 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624. Danach sind Name und Kontaktdaten der Personen zugänglich zu machen, die nach Auflösung oder anderweitiger Beendigung einer Vereinigung die Angaben nach Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 5 Jahre lang aufbewahren. Einzelheiten zu den zu übermittelnden Angaben ergeben sich aus der nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 zu erlassenden Durchführungsverordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640. Danach regelt die Europäische Kommission in Durchführungsrechtsakten das Format für die Übermittlung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer nach Artikel 62 der Verordnung

(EU) 2024/1624 sowie eine Prüfliste mit Mindestanforderungen, die von der registerführenden Stelle zu prüfen sind. Diese Vorgaben sind von den Beteiligten entsprechend zu beachten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt das Transparenzregister für die im Transparenzregister eingetragenen Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 4 bis 11 als authentische Quelle nach Artikel 3 Nummer 47 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zur Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen. Authentische Quelle ist nach der unionsrechtlichen Bestimmung ein Datenspeicher oder ein System, der oder das unter der Verantwortung einer öffentlichen Stelle oder privaten Einrichtung betrieben wird, Attribute zu einer natürlichen oder juristischen Person oder zu einem Objekt enthält und bereitstellt und als eine primäre Quelle für diese Informationen gilt oder im Einklang mit Unionsrecht oder nationalem Recht - einschließlich der Verwaltungspraxis - als authentisch anerkannt wird. Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 etabliert mit den elektronischen Attributsbescheinigungen ein unionsweit einheitliches Format für fälschungsgeschützte, interoperable Nachweise. Das Transparenzregister ist damit zukünftig die authentische Quelle für Nachweise in elektronischen Brieftaschen zu im Transparenzregister erfassten Daten. Grundlegende Informationen zu den Rechtseinheiten nach Absatz 1 Nummer 3 sind ausgenommen, da hierfür die Justizregister der Länder (z. B. Handelsregister) die authentische Quelle sind.

Zu § 15 (Zugängliche Angaben zu Immobilien)

§ 15 entspricht dem bisherigen § 19a GwG. Lediglich die Überschrift wurde geringfügig angepasst.

Zu § 16 (Weitere zugängliche Angaben und Dokumente sowie Datenübermittlung anderer Register an das Transparenzregister; Verordnungsermächtigung)

§ 16 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 GwG, der einige Anpassungen erfährt. Zum einen wurde die Überschrift geringfügig angepasst. Zum anderen wurde die Vorschrift um das ab 1. Januar 2028 in Betrieb gehende Stiftungsregister ergänzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht größtenteils dem bisherigen § 22 Absatz 1 GwG. Satz 1 Nummer 1 wird angepasst um Verweise auf die Verordnung (EU) 2024/1624 zu den zugänglichen Daten. Zudem wird in einer neuen Nummer 10 sowie in Satz 2 das Stiftungsregister aufgenommen, das ab dem 1. Januar 2028 in Betrieb gehen und dessen Daten im Gleichlauf mit den anderen Registern über das Transparenzregister abrufbar sein sollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht größtenteils dem bisherigen § 22 Absatz 2 GwG. Mit dem neuen Satz 4 soll das Bundesamt für Justiz im Gleichlauf die Indexdaten zu den Originaldaten des Stiftungsregisters nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 dem Transparenzregister übermitteln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird neu aufgenommen und regelt die Abrufbefugnis der registerführenden Stelle für den Legal Entity Identifier (LEI, Rechtsträger-Kennung).

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht größtenteils dem bisherigen § 22 Absatz 4 GwG, der hinsichtlich der enthaltenen Verweise an die neuen Rechtsgrundlagen angepasst wurde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht größtenteils dem bisherigen § 22 Absatz 3 GwG. Das Bundesamt für Justiz wird im Hinblick auf das Stiftungsregister in der Verordnungsermächtigung des Absatzes 4 Satz 1 zu technischen Einzelheiten der Datenübermittlung an das Transparenzregister ergänzt.

Zu § 17 (Übermittlung von Immobiliendaten an das Transparenzregister sowie deren Erfassung und Zuordnung)

§ 17 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19b GwG. Die Überschrift wurde angepasst.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wurden die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 19b GwG zusammengefasst und dahingehend geändert, dass nur noch Veränderungen zu übermitteln sind. Zudem wurde der Zeitpunkt der erstmaligen laufenden Datenübermittlung 1. Juli 2023 gestrichen, da dieser abgelaufen ist.

In Satz 1 wurde in Nummer 5 der Buchstabe „g) Eigentumsanteil“ ergänzt.

Satz 3 des bisherigen § 19b Absatz 1 GwG wurde gestrichen, da die einmalige Datenübermittlung im Jahr 2023 abgeschlossen wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechen weitestgehend dem bisherigen § 19b Absatz 3 Satz 1 und 2 GwG. Lediglich die Verweise wurden angepasst und in Satz 2 wurde ergänzt, dass die Löschung der Daten erst nach Weiterleitung an die Zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien zu erfolgen hat.

Satz 3 bis 5 entsprechen dem bisherigen § 19b Absatz 3 Satz 3 bis 5 GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes.

Satz 6 wurde neu aufgenommen. Für dieselben Zwecke nach Satz 3 darf die registerführende Stelle auch Daten bei der zentralen Zugangsstelle für Immobilieninformationen abrufen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 19b Absatz 4 GwG.

Zu Unterabschnitt 3 (Mitteilungen an das Transparenzregister und Vertretungsberechtigung)

Zu § 18 (Mitteilungen von Vereinigungen)

§ 18 entspricht in Teilen dem bisherigen § 20 GwG. Da sich die Mitteilungspflicht der Rechtseinheiten künftig jedoch aus den Artikeln 63 ff. der Verordnung (EU) 2024/1624 ergibt, regelt diese Vorschrift künftig nicht mehr die Eintragungspflicht, sondern Einzelheiten zur Mitteilung an das Transparenzregister.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Form der Mitteilung an das Transparenzregister.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Möglichkeit der Vorbelegung der Mitteilung an das Transparenzregister. Die registerführende Stelle kann anhand der Informationen zu den Rechtseinheiten, die sich in anderen Registern (z. B. den Handelsregistern der Länder) oder aufgrund bisheriger Mitteilungen schon im Transparenzregister befinden, die Mitteilung an das Transparenzregister vorbelegen und so die Rechtseinheit bei ihrer Mitteilung unterstützten. In Anlehnung an den bisherigen § 20a GwG ist die Mitteilung für Vereine gemäß Satz 2 immer vorzubelegen. Satz 3 stellt klar, dass die Vorbelegung die Rechtseinheiten nicht von der Eintragungspflicht und der Pflicht zur Mitteilung richtiger, aktueller und vollständiger Daten nach den Artikeln 63 ff. der Verordnung (EU) 2024/1624 entbindet. Da die eintragende Person bei Inanspruchnahme der Vorbelegung Einsicht in die vorbelegten (sensiblen) Daten hat, kann die Möglichkeit der Vorbelegung nur von vertretungsberechtigten Personen in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Datenabruf- und Datenverarbeitungsbefugnisse, die die registerführende Stelle zur Vorbelegung der Mitteilung nach Absatz 2 benötigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Absatz 2 GwG. Neu aufgenommen wurde die Nummer 5.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt Ausstellung und Gültigkeit des Nachweises der Registrierung. Aktuelle Daten meint, dass sich der Nachweis der Registrierung nicht auf historische, sondern auf die derzeit gültigen Daten bezieht. Nach Satz 1 erstellt die registerführende Stelle ein Verfahren, in welchem ein elektronischer Nachweis der Registrierung ausgestellt wird und das dessen Überprüfung ermöglicht (z.B. mittels eines PDFs und einer Gültigkeitsüberprüfung auf der Webseite). Daneben kann die registerführende Stelle einen Nachweis der Registrierung auch als sogenannte PubEAA (eine für eine authentische Quelle zuständige öffentlichen Stelle ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung) nach Artikel 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in eine elektronische Brieftasche ausstellen. In diesem Fall wird die registerführende Stelle als pubEAA-Provider (Austeller von pubEAA) gemäß Artikel 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 tätig.

Zu § 19 (Mitteilungen von Rechtsvereinbarungen; Verordnungsermächtigung)

§ 19 entspricht in Teilen dem bisherigen § 21 GwG. Da sich die Mitteilungspflicht der Rechtsvereinbarungen künftig jedoch aus den Artikeln 64 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 ergibt, regelt diese Vorschrift künftig nicht mehr die Eintragungspflicht, sondern Einzelheiten zur Mitteilung an das Transparenzregister.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Form der Mitteilung an das Transparenzregister.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt die Möglichkeit der Vorbelegung der Mitteilung an das Transparenzregister. Die registerführende Stelle kann anhand der Informationen zu den Rechtsvereinbarungen, die sich in anderen Registern oder aufgrund bisheriger Mitteilungen schon im Transparenzregister befinden, die Mitteilung an das Transparenzregister vorbelegen und so den Trustee bei seiner Mitteilung unterstützten. Satz 3 stellt klar, dass die Vorbelegung den Trustee nicht von der Eintragungspflicht und der Pflicht zur Mitteilung richtiger, aktueller und vollständiger Daten nach den Artikeln 64 Absatz 2 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 entbindet. Da die eintragende Person bei Inanspruchnahme der Vorbelegung Einsicht in die vorbelegten (sensiblen) Daten hat, kann die Möglichkeit der Vorbelegung nur von vertretungsberechtigten Personen in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21 Absatz 1b GwG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt Ausstellung und Gültigkeit des Nachweises der Registrierung durch Verweis auf die Regelung in § 18 Absatz 5.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Fällen des geringen Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii der Verordnung (EU) 2024/1624.

Zu § 20 (Übermittlung von Mitteilungen durch vertretungsberechtigte Personen)

§ 20 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 18a GwG.

Wurden mehrere Personen durch die Rechtseinheit benannt, kann die registerführende Stelle nach eigenem Ermessen entscheiden, mit welcher dieser Personen sie im Rahmen von Unstimmigkeitsmeldungen nach Absatz 6 kommuniziert.

Zu Unterabschnitt 4 (Überprüfung von Angaben)

Zu § 21 (Überprüfung von Angaben durch die registerführende Stelle)

§ 21 setzt Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die risikobasierte Überprüfung eingehender Mitteilungen von Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen nach den Artikeln 63, 64, 66 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 durch die registerführende Stelle. Die registerführende Stelle kann die Überprüfung manuell oder (teil-)automatisiert durchführen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wie die registerführende Stelle mit ihren Überprüfungsergebnissen nach Absatz 1 umgeht.

Satz 4 ermöglicht die Einleitung eines Unstimmigkeitsverfahrens in den Fällen, in denen die Unstimmigkeiten bzw. Fehler nicht so schwerwiegend sind, dass eine Eintragung gänzlich abgelehnt muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt zusätzlich zur erstmaligen Überprüfung nach Absatz 1 die regelmäßige risikobasierte manuelle oder (teil-)automatisierte Überprüfung der vorhandenen beziehungsweise eingetragenen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt Einzelheiten zur risikobasierten Überprüfung nach den Absätzen 1 und 3 und setzt Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie (EU 2024/1640 um. Die registerführende Stelle kann zur Erfüllung dieser Aufgabe ein technisches System zur Risikobewertung erstellen, um damit manuell oder (teil-)automatisiert eine Risikobewertung für Rechtseinheiten durchführen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 18 Absatz 3b GwG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erweitert die Berechtigung der registerführenden Stelle insoweit, als dass diese zum Zwecke der Überprüfung auch Daten aus ausländischen Registern abrufen darf. Die Norm setzt Artikel 10 Absatz 11 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Artikel 10 Absatz 11 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 3a GwG.

Zu § 22 (Überprüfungen vor Ort durch das Bundesverwaltungsamt)

§ 22 setzt Artikel 10 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 überträgt dem Bundesverwaltungsamt die Befugnis, von sich aus oder auf Ersuchen der registerführenden Stelle Überprüfungen vor Ort in den Betriebsstätten oder der eingetragenen Niederlassung einer Vereinigung durchzuführen. Überprüfungen vor Ort sind nur durchzuführen, wenn dies der Feststellung des aktuellen wirtschaftlichen Eigentümers einer Vereinigung oder der Richtigkeit, Angemessenheit und Aktualität der der registerführenden Stelle vorgelegten Angaben dient. Nach Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend bei Rechtsvereinbarungen.

Nach Satz 3 darf das Recht des Bundesverwaltungsamtes zur Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer in keiner Weise eingeschränkt, behindert oder ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf das Bundesverwaltungsamt aus eigenen Stücken oder auf Ersuchen der registerführenden Stelle Überprüfungen vor Ort auch bei Trustees oder einer Person mit entsprechender Stellung vornehmen, wenn es sich hierbei um einen Verpflichteten im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EU) 2024/1624 handelt.

Zu Absatz 3

Betreffen Überprüfungen nach Absatz 1 und 2 natürliche Personen, bei denen die Betriebsstätte oder die eingetragene Niederlassung mit dem Wohnsitz dieser natürlichen Person identisch ist, dürfen nach Satz 1 die Überprüfungen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden.

Zuständig ist nach Satz 2 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Überprüfung erfolgen soll.

Die richterliche Anordnung ist nach Satz 3 vom Bundesverwaltungsamt einzuholen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schränkt die Überprüfungen vor Ort mit Blick auf berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten ein.

Zu Absatz 5

Absatz 5 trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz Rechnung.

Zu § 23 (Überprüfung von Mitteilungen und Eintragungen auf gezielte finanzielle Sanktionen)

§ 23 setzt Artikel 10 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 prüft die registerführende Stelle, ob die im Transparenzregister enthaltenden natürlichen oder juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften oder Rechtsvereinbarungen Personen oder Einrichtungen betreffen, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen. Dies setzt Artikel 10 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die Prüfung wird weitestgehend automatisiert durch den Abgleich von Rechtsakten bzw. Sanktionslisten mit den Eintragungen im Transparenzregister erfolgen.

Nach Satz 2 findet die Prüfung nach Satz 1 bereits bei Eingang der Mitteilungen nach Artikel 63, 64, 66 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1624, unmittelbar nach Veröffentlichung einer Neulistung oder Entlistung sowie in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch halbjährlich, statt. Dies setzt Artikel 10 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, der insoweit jedoch nur eine Überprüfung unmittelbar nach einer Benennung im Zusammenhang mit gezielten finanziellen Sanktionen und in regelmäßigen Abständen vorsieht.

Zu Absatz 2

Satz 1 setzt Artikel 10 Absatz 9 Unterabsatz 2 Buchstabe a und c der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, wonach Rechtseinheiten bzw. wirtschaftliche Eigentümer entsprechend zu markieren sind, die gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen. Die Markierung ist nach Satz 2 zu entfernen, sobald die gezielten finanziellen Sanktionen aufgehoben wurden.

Zu Absatz 3

Satz 1 setzt Artikel 10 Absatz 9 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, wonach Rechtseinheiten entsprechend zu markieren sind, wenn diese von Personen oder Einrichtungen kontrolliert werden, die gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen. Kontrolle ist nach Satz 2 insbesondere dann anzunehmen, wenn diese von der Generalzoll-

direktion festgestellt und im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Bestehen begründete Zweifel, ob Kontrolle vorliegt, sind diese Fälle von der registerführenden Stelle der Generalzolldirektion mitzuteilen. Nach Satz 4 sind entsprechende Hinweise unverzüglich zu entfernen, sobald die gezielten finanziellen Sanktionen aufgehoben wurden oder Kontrolle nicht mehr vorliegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass vorhandene oder nicht vorhandene Hinweise von der eigenständigen Pflicht eines jeden zur eigenständigen Prüfung des Vorliegens gezielter finanzieller Sanktionen nicht befreien. Die Hinweise dienen lediglich als Unterstützung dabei. Aufgrund dessen ist die registerführende Stelle auch nicht für Maßnahmen und daraus folgende Schäden verantwortlich, die Dritte aufgrund von fehlenden oder möglicherweise unzutreffenden Hinweisen treffen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 6 unterrichtet die registerführende Stelle die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich über aufgenommene und entfernte Hinweise nach den Absätzen 2 und 3, da dies zur Aufgabenerfüllung der genannten Stellen sachdienlich ist. Im Hinbklick auf die Deutsche Bundesbank betrifft dies unter anderem die Aufgabenerfüllung nach den §§ 13, 23 AWG.

Zu § 24 (Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

§ 24 setzt Artikel 10 Absatz 17 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Unterabschnitt 5 (Einsichtnahme in das Transparenzregister und Datenabruf durch bestimmte Behörden)

Zu § 25 (Einsichtnahme in das Transparenzregister; Verordnungsermächtigung)

§ 25 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 1 GwG.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 2 GwG. Die Darlegung der Erforderlichkeit der Einsichtnahme zur Erfüllung von Sorgfaltsmaßnahmen wurde in einem neuen Satz 2 geregelt.

Zu Nummer 3

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 3 GwG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1a GwG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1b GwG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 2 GwG und regelt die Anträge auf Beschränkung der Einsichtnahme durch wirtschaftliche Eigentümer.

In Satz 1 wird klargestellt, dass sich Beschränkungsanträge nur auf eingetragene Daten beziehen können. Präventive Beschränkungsanträge ohne Vornahme einer Mitteilung der mitteilungspflichtigen Angaben sind nicht zulässig, da nur etwas beschränkt werden kann, was auch mitgeteilt wurde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 3 GwG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 4 GwG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 5 GwG.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 6 GwG.

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht dem bisherigen 23 Absatz 8 GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes und setzt Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 10

Absatz 10 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 9 GwG.

Zu Absatz 11

Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 11 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 7.

Zu § 26 (Einsichtnahme und Verfahren bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses)

§ 26 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23a GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes.

Die Ausnahme bei Vorliegen begründeter Zweifel in Absatz 5 Satz 3 setzt Artikel 13 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu § 27 (Datenabruf durch bestimmte Behörden)

§ 27 entspricht dem bisherigen § 26a GwG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 26a Absatz 1 GwG.

Neu in Nummer 3 aufgenommen wurde die AMLA. Die Behördenschnittstelle ist jedoch nur aus dem Netz des Bundes (NdB) erreichbar. Technische Voraussetzung für die Anbindung der AMLA ist daher, dass die AMLA in das Netz des Bundes eingebunden wird. Anderenfalls müsste eine zweite Version der Schnittstelle für die AMLA eingerichtet werden oder das Transparenzregister an ein gesichertes Netz der EU angeschlossen werden, was zu derzeit nicht kalkulierbaren Aufwänden führen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde im Vergleich zum bisherigen § 26a Absatz 2 GwG überarbeitet und die Suchkriterien für die sogenannte Rückwärtsssuche umfangreicher definiert.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Suche nach der Rechtseinheit selbst.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Suche nach den wirtschaftlichen Eigentümern.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt die Suche nach allen der Führungsebene angehörigen natürlichen Personen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt die Suche nach der Erklärung nach § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a, die abzugeben ist, wenn kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Suche nach Immobilien über alle Angaben nach § 15.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt die Suche nach Rechtseinheiten, zu denen ein Hinweis nach § 23 Absatz 3 wegen eines Bezuges zu gezielten finanziellen Sanktionen vorhanden ist.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt die Suche nach Unstimmigkeitsvermerken nach § 28 Absatz 10 Sätze 1 bis 4.

Zu Nummer 8

Nummer 8 regelt die Suche nach Inaktivierungsvermerken nach § 32 Absatz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 26a Absatz 3 GwG.

Zu Unterabschnitt 6 (Verfahren zu Unstimmigkeitsmeldungen)

Zu § 28 (Meldung von Unstimmigkeiten und Unstimmigkeitsprüfung durch die registerführende Stelle)

§ 28 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23b GwG und setzt zusätzlich Artikel 10 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Pflicht von Behörden nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen, sofern dadurch nicht die Aufgabenwahrnehmung dieser Behörden beeinträchtigt wird. Dies entspricht weitestgehend dem bisherigen § 23b Absatz 1 Satz 3 GwG. Die Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen durch Verpflichtete ergibt sich künftig aus Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 und wird daher nicht mehr in Absatz 1 geregelt.

Satz 2 definiert wie bisher § 23b Absatz 1 Satz 4 GwG eine Unstimmigkeit, wobei redaktionelle Anpassungen der Verweise vorgenommen wurden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23b Absatz 2 GwG.

Nach dem neuen Satz 2 richtet die registerführende Stelle analog zu § 25 Absatz 5 eine Schnittstelle zur automatisierten Abgabe der Unstimmigkeitsmeldungen ein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23b Absatz 3 GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes. Satz 1 bestimmt nun konkreter als zuvor, welche Angaben im Rahmen der Unstimmigkeitsmeldung zu überprüfen sind. Geht beispielsweise eine Unstimmigkeit zu einem Vornamen eines wirtschaftlichen Eigentümers ein, so reicht es nicht aus, nur diesen Vornamen zu überprüfen. Es werden hierzu im Regelfall auch die wirtschaftliche Berechtigung selbst und die weiteren Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen sein, da die Richtigkeit der Angaben nach Abschluss der Prüfung zu bestätigen ist. Zum Zwecke der Überprüfung im Rahmen von Unstimmigkeitsmeldungen ist die registerführende Stelle durch die Verweise in Satz 4 ebenfalls berechtigt, auf andere Register zurückzugreifen und andere Datenquellen abzugleichen. Die hierfür erforderliche Datenverarbeitung ist zulässig.

Neu angefügt wurde Satz 5 zur risikobasierten Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung. Dies ermöglicht der registerführenden Stelle, Prüfungsumfang und Prüfungstiefe im Rahmen von Unstimmigkeitsmeldungen risikoorientiert auszugestalten. Hierzu kann sie zur Risikobestimmung auf ein von ihr zu schaffendes System zur manuellen und (teil-)automatisierten Risikobewertung zurückgreifen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die bei der Überprüfung heranzuziehenden Informationsquellen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 Satz 1 teilt die registerführende Stelle der betroffenen Rechtseinheit mit, wenn die aktuelle Eintragung unzutreffend ist und fordert diese zur Übermittlung einer neuen Mitteilung auf.

Nach Satz 2 können sowohl die Mitteilung als auch die ggf. erforderliche Eigentums- und Kontrollstruktur durch die registerführende Stelle vorbelegt werden.

Die Verweise in Satz 3 bestimmen, dass die Vorbelegung nicht von der Pflicht der Rechtseinheit zur Abgabe der Mitteilung entbindet und dass die Vorbelegung aufgrund der damit verbundenen Einsichtnahme in vertrauliche Daten nur bei Bestellung einer vertretungsberechtigten Person durch die Rechtseinheit möglich ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 10 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, wonach die Unstimmigkeit innerhalb von 30 Werktagen behoben sein soll. Handelt es sich um komplexe Unstimmigkeiten und können diese nicht innerhalb dieser Frist behoben werden, sind nach Satz 2 der Vorgang und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren und alle zur Behebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23b Absatz 4 GwG.

Zu Nummer 1

Nummer 1 wurde ergänzt um die Voraussetzung, dass die Unstimmigkeit von der betroffenen Rechtseinheit nicht korrigiert wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummer 2.

Zu Nummer 3

Nummer 3 wurde neu aufgenommen. Danach erfolgt eine Abgabe an das Bundesverwaltungsamt auch dann, wenn die betroffene Rechtseinheit bei der Prüfung der Unstimmigkeit nicht mitwirkt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 23b Absatz 5 Satz 4 GwG und regelt, wann das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeit als abgeschlossen gilt.

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 23b Absatz 5 Satz 1 und 3 GwG.

Zu Absatz 10

Absatz 10 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23b Absatz 6 GwG.

Zu Absatz 11

Absatz 11 entspricht dem bisherigen § 23b Absatz 7 GwG.

Zu Absatz 12

Absatz 12 wird neu aufgenommen und dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu § 29 (Meldung von Abweichungen bei der Zuordnung von Immobilien)

§ 29 entspricht dem bisherigen § 23c GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes. Die Überschrift wurde geringfügig („Abweichungen“) angepasst, um Verwechslungen mit Unstimmigkeitsmeldungen nach § 28 zu vermeiden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde an das neue Recht angepasst. Verpflichtet zur Meldung von Abweichungen bei der Zuordnung von Immobilien sind künftig nach Satz 1 nur noch Behörden nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Notare, da Kredit- und Finanzinstitute Angaben zu Immobilien künftig gemäß § 25 Absatz 2 Satz 3 nicht mehr einsehen können. Ausgenommen sind auch die in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten europäischen Behörden.

Satz 2 ersetzt den bisherigen Verweis auf § 43 Absatz 2 GwG durch eine entsprechende Regelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 23c Absatz 2 GwG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 23c Absatz 3 GwG. Neu aufgenommen wurden die Sätze 4 und 5 zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung und zur Gebührenfreiheit der Abrufe.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 23c Absatz 4 GwG.

Zu Unterabschnitt 7 (Durchsetzung der Mitteilungspflicht und Inaktivierung)

Zu § 30 (Feststellung der Nichterfüllung der Mitteilungspflicht)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 können die registerführende Stelle oder das Bundesverwaltungsamt durch Verwaltungsakt feststellen, dass eine Mitteilungspflicht nach den Artikeln 63 bis 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt wurde und die betroffene Vereinigung oder Rechtsvereinbarung zur unverzüglichen Nachholung, Berichtigung oder Vervollständigung der Mitteilung an das Transparenzregister auffordern. Diese Regelung soll dazu dienen, diejenigen Rechtseinheiten, die ihrer Mitteilungspflicht trotz Ablauf sämtlicher Fristen und ggf. trotz eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens immer noch nicht nachgekommen sind, zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht anzuhalten und die Grundlage für eine Durchsetzung der Mitteilungspflicht im gestreckten Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchzusetzen. Erwägungsgrund 134 der Verordnung (EU) 2024/1624 fordert die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu auf, die Transparenzpflichten wirksam durchzusetzen.

Satz 2 stellt lediglich klar, dass die Feststellung nach Satz 1 nicht Voraussetzung für die Entstehung der Mitteilungspflicht nach den Artikeln 63 bis 67 der Verordnung (EU) 2024/1624 ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gilt dies auch, wenn der Erstattende einer Unstimmigkeitsmeldung oder eine Rechtseinheit ihrer Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung nicht nachkommen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Feststellungsbescheide nach Absatz 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung, um diese im Wege der Verwaltungsvollstreckung zügig durchsetzen zu können.

Für Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte nach Absatz 1 ist nach Satz 2 die Behörde zuständig, die den Bescheid erlassen hat.

.Zu § 31 (Verwaltungszwang)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die Erfüllung der Mitteilungspflicht, zu der die Vereinigung oder Rechtsvereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 aufgefordert wurde, mit Zwangsmitteln nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz durchgesetzt werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Erfüllung der Mitteilungspflicht, zu der ein Erstattender einer Unstimmigkeitsmeldung oder eine betroffene Vereinigung oder Rechtsvereinbarung gemäß § 30 Absatz 2 aufgefordert wurde, mit Zwangsmitteln nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz durchgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die registerführende Stelle vereinnahmte Zwangsgelder abzüglich einer angemessenen Pauschale zur Deckung des Verwaltungsaufwands an den Bund abführt. Die registerführende Stelle muss die gesamte Administration der Zahlungen, das Zahlungsmonitoring, die Verarbeitung von eingehenden Zahlungen und die Abrechnung vornehmen und kehrt die zugeflossenen Zwangsgelder z.B. monatlich oder quartalsweise an den Bund aus. Zur Deckung dieses Aufwandes ist sie berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 15% der eingenommenen Zwangsgelder abzurechnen und einzubehalten. Das genaue Verfahren wird zwischen dem Bund und der registerführenden Stelle abgestimmt.

Zu § 32 (Inaktivierung von Vereinigungen und Rechtsvereinbarungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt de Inaktivierung von Rechtseinheiten, wenn der Feststellungsbescheid nach § 30 Absatz 1 bestandskräftig geworden ist oder nicht nach den §§ 1 bis 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt werden konnte. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Rechtseinheit aufgrund der über einen längeren Zeitraum fehlenden Eintragung und Mitwirkung nicht aktiv ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den frühestmöglichen Zeitpunkt für eine Inaktivierung.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Inaktivierung sichtbar auf dem Registerauszug und auch in der Registereintragung zu vermerken. Bei Vorliegen eines Vermerks nach Satz 1 gilt nach Satz 2 Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 entsprechend.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Aufhebung einer Inaktivierung.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 ist unverzüglich nach Aufhebung einer Inaktivierung auch der Vermerk nach Absatz 3 zu entfernen.

Zu Unterabschnitt 8 (Gebühren und Übertragung der Führung des Transparenzregisters)

Zu § 33 (Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung)

§ 33 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 24 GwG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht größtenteils dem bisherigen § 24 Absatz 1 GwG. Für Vereinigungen, die die genannten steuerbegünstigten Zwecke verfolgen, wird die automatische Gebührenbefreiung ohne Antrag mittels Abgleichs mit dem Zuwendungsempfängerregister jedoch nun zum Regelfall geändert. Optional bleibt das Antragsverfahren bestehen für den Fall, dass eine Vereinigung die genannten steuerbegünstigten Zwecke verfolgt, dies aber noch nicht im Zuwendungsempfängerregister hinterlegt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 2 GwG. Lediglich die Normverweise wurden an das neue Recht angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde neu aufgenommen. Er regelt den Gebührentatbestand für eine Reaktivierung von Rechtseinheiten nach § 32 Absatz 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 4 GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 3 GwG. Neu aufgenommen wurde Nummer 6, die die Schaffung einer Härtefallregelung als sehr eng auszulgende Ausnahmeregelung für Kleinstvereine mit sehr geringer Mitgliederzahl und kaum vorhandenen Einnahmen ermöglichen soll.

Zu § 34 (Übertragung der Führung des Transparenzregisters; Verordnungsermächtigung)

§ 34 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 25 GwG.

Zu Unterabschnitt 9 (Europäische Registervernetzung und Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission)

Zu § 35 (Europäisches System der Registervernetzung; Verordnungsermächtigung)

§ 35 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 GwG mit redaktionellen Anpassungen sowie kleineren Anpassungen an das neue Recht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Absatz 2 GwG. In Satz 2 wird nun Bezug genommen auf die technischen Spezifikationen und Verfahren, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2024/1640 in Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Absatz 1 GwG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Absatz 3 GwG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Absatz 4 GwG.

Zu § 36 (Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission)

§ 36 entspricht dem bisherigen § 26b GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes.

Zu Abschnitt 4 (Zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien)

Zu § 37 (Zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Einrichtung einer zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien und deren Eigentümer und setzt damit Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Satz 2 regelt die Aufgabenbeschreibung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Aufgabe einer zentralen Zugangsstelle als hoheitliche Aufgabe des Bundes wahrgenommen wird. Die für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlichen Daten werden elektronisch gespeichert und als chronologische Datensammlung angelegt. Damit wird Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt, der eine Zugänglichmachung der Daten auf elektronischem Wege vorsieht. Zwar gibt Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 nur die Einrichtung einer zentralen Zugangsstelle zu Immobiliendaten und nicht zwingend die Anlage einer Datensammlung vor. Jedoch ist der Zugang zu Immobiliendaten sofort und auf direktem Wege zu gewähren. Da derzeit weder die Grundbuchdaten in strukturierten Datensätzen noch die Kaufpreisinformationen zur Immobilie sofort und flächendeckend elektronisch abrufbar sind, ist die Anlage einer Datensammlung erforderlich, um den sofortigen elektronischen Zugang zu diesen Daten für die bestimmten Behörden zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die Immobiliendaten auf elektronischem Wege in digitaler Form und in einem maschinenlesbaren Format zugänglich zu machen. Dies setzt Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die Zugänglichmachung erfolgt nach den Vorgaben der zentralen Zugangsstelle.

Zu § 38 (Zugängliche Informationen über Immobilien)

Zu Absatz 1

§ 38 setzt Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die konkreten Informationen zur Immobilie und zum Eigentümer, die über die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien zugänglich zu machen sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die zugänglichen Angaben zur Immobilie selbst, abgestimmt auf das Grundbuchwesen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die zugänglichen Angaben zum Eigentümer und zum Kaufpreis.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die zugänglichen Angaben zu Lasten, Beschränkungen und Grundpfandrechten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d und Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die zugänglichen Angaben zu Lasten, Beschränkungen und Grundpfandrechten.

Zu Nummer 5

Nummer 5 setzt Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die zugänglichen relevanten Dokumente, soweit vorhanden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die zentralle Zugangsstelle sicherzustellen hat, dass die bereitgestellten Daten aktuell und zutreffend sind. Zu diesem Zweck überprüft sie regelmäßig und anlassbezogen, ob die bereitgehaltenen Daten mit den Daten in den Quellen übereinstimmen. D.h. es werden u.a. Abgleiche mit den Daten aus dem

Grundbuch, dem Transparenzregister sowie dem Liegenschaftskataster (ALKIS) vorgenommen. Absatz 2 setzt Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu § 39 (Zugang zu Informationen über Immobilien)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt den Kreis der Behörden, die über die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien den Zugang zu Immobilieninformationen ersuchen dürfen. Die zuständigen Behörden sind in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2024/1624 legaldefiniert. Zugang wird den in Absatz 1 abschließend aufgezählten Behörden gewährt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den Zugang der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt den Zugang der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt den Zugang der Generalzolldirektion für Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz und nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt den Zugang der Strafverfolgungsbehörden. Hierzu gehören auch die BuStra- und Steufa-Stellen der Länder.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt den Zugang der Behörden nach § 3 Absatz 1 und 2 KRITIS-Dachgesetz.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt den Zugang der registerführenden Stelle des Transparenzregisters.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt den Zugang der AMLA für Zwecke gemeinsamer Analysen gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass der Zugang zu Immobiliendaten nur ersucht werden darf, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde nach Absatz 1 zulässig ist. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt, zu welchen Zwecken die AMLA um Zugang ersuchen darf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, anhand welcher Daten der Zugang ersucht werden darf, mithin die Suchkriterien. Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2024/1640 macht hierzu keine Vorgaben. Jedoch bedarf es für das Ersuchen an die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien entsprechender Daten, anhand derer die gesuchte Information ermittelt werden kann.

In den Fällen der Nummer 3 ist mit Steuer-Identifikationsnummer die im Transparenzregister eingetragene Steuer-Identifikationsnummer gemeint (vgl. § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc). Es handelt sich dabei um eine europäische, allgemeine Bezeichnung dieser Nummer, die auf alle europäischen Rechtseinheiten Anwendung finden soll (vgl. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624). Bei inländischen Rechtseinheiten ist die Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung gemeint.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass die abrufende Stelle geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für einen sicheren Abruf treffen muss. Satz 2 bestimmt, dass die Verantwortung eines Abrufs die abrufende Stelle trägt. Eine Überprüfung der Zulässigkeit eines Abrufs nimmt die registerführende Stelle nur anlassbezogen vor.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Übermittlung der Daten an die ersuchende öffentliche Stelle.

Zu § 40 (Übermittlung und Abruf von Daten für die Zugänglichmachung)

§ 40 regelt die Übermittlung der erforderlichen Daten an die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien und den Abruf von Daten durch die zentrale Zugangsstelle, damit diese die Daten zugänglich machen kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Übermittlung der sogenannten Indexdaten der Länder von der registerführenden Stelle des Transparenzregisters (§ 17 Absatz 2 und 4) an die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien, damit diese die Daten in einem Teilregister zu Grundstücken und Eigentümern erfassen und auf Anfrage zugänglich machen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die einmalige Übermittlung der Indexdaten von den Grundbuchämtern der Länder oder den für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden an die registerführende Stelle zur Weiterleitung an die zentrale Zugangsstelle. Dies soll ermöglichen, dass die zentrale Zugangsstelle ein Teilregister zu allen Eigentümern anlegen kann. Bislang verfügt die registerführende Stelle nur über Eigentümer, bei denen es sich um Rechtseinheiten handelt. Insbesondere der Bestand zu natürlichen Personen fehlt und muss daher nochmals einmalig übermittelt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Übermittlung der Daten nach § 20 des Grunderwerbsteuergesetzes aus den Grunderwerbsteuermeldungen nach § 18 Absatz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes der Gerichte, Behörden und Notare.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Grundbuchabrufbefugnis der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien zur Vervollständigung unvollständiger oder zur Abklärung unplausibler Daten

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Abrufbefugnis der zentralen Zugangsstelle bei den Liegenschaftskatastern (ALKIS), um die Anschriften der betroffenen Grundstücke abrufen zu können, die in den Daten § 17 nicht enthalten sind.

Zu § 41 (Datenverarbeitung durch die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien; Register)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt eine allgemeine Befugnis der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien, die nach § 40 erhaltenen Daten zu verarbeiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Erfassung der erhaltenen Daten in einem Teilregister, um den abrufenden Behörden den für die Umsetzung der europäischen Vorgaben erforderlichen sofortigen Zugang zu den Immobiliengrunddaten zu gewähren.

Zu § 42 (Zugänglichmachung von Daten für die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Einrichtung einer technischen Schnittstelle zwischen dem Transparenzregister und der zentralen Zugangsstelle, um die Suche nach Daten zu wirtschaftlichen Eigentümern zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Abrufbefugnis über die technische Schnittstelle.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 erfolgt die Umsetzung durch die registerführende Stelle.

Zu § 43 (Überwachung der Daten durch die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien, Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

Zu Absatz 1

Satz 1 sieht die regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung der Daten auf Tatsachen und Sachverhalte, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen könnten, vor. Nach Satz 2 kann die Prüfung automatisiert erfolgen. Die zu überprüfenden Tatsachen und Sachverhalte sind nach Satz 3 in jedem Fall mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzustimmen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die bei der Prüfung nach Absatz 1 festgestellten Tatsachen, die auf Geldwäsche, damit zusammenhängende kriminelle Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, sowie alle notwendigen Informationen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich weiterzuleiten.

Zu § 44 (Übertragung der Aufgaben der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit eröffnet, den Aufbau und Betrieb der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien auf einen privatrechtsförmigen Träger als Beliehenen zu übertragen. Hierdurch können privater Sachverstand, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen elektronischen Informations- und Datenverarbeitungsverfahren sowie eine nutzerfreundliche Ausgestaltung der Datensuche, sowie private Kapazitäten genutzt werden. Auf diese Weise wird die Möglichkeit geschaffen, die Bundesverwaltung von dieser Aufgabe zu entlasten. Die Einzelheiten der Beleihung einer privatrechtsförmigen Einrichtung brauchen nicht im Gesetz selbst geregelt zu werden. Dafür ist mit Absatz 1 eine Verordnungsermächtigung nach Artikel 80 Absatz 1 GG für das Bundesministerium der Finanzen vorgesehen.

Zu Absatz 2

Vorgabe für eine Beleihung ist, dass der zu beleihende privatrechtsförmige Träger Gewähr für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung, insbesondere für einen dem Zweck der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien angemessenen sicheren und auf Dauer angelegten Betrieb, bietet. Hierzu konkretisiert Absatz 2 die personen- und sachbezogenen Voraussetzungen für die Auswahl des zu Beleihenden.

Zu Absatz 3

Die Rechtsverordnung soll im Rahmen der in Absatz 3 genannten Vorgaben auch Regelungen über die Dauer der Beleihung umfassen. Die vorzusehende Befristung eröffnet dem Bundesministerium der Finanzen Spielräume, um auf eine effiziente und sichere Führung der zentralen Zugangsstelle auf hohem Niveau hinzuwirken. Zugleich soll der Mindestzeitraum von vier Jahren für die Beleihung dem Beliehenen die notwendige Sicherheit hinsichtlich der für den Aufbau und Betrieb zu tätigenden Investitionen geben. Ein solcher Mindestzeitraum erscheint zudem angemessen, um die Kontinuität der zentralen Zugangsstelle zu gewährleisten. Hierfür bedarf es ferner der Übertragung der Daten, der für zentrale Zugangsstelle genutzten Internetadresse und Softwareprogramme im Fall der Beendigung der Beleihung. Schließlich wird klargestellt, dass die Beleihung aus wichtigem Grund beendet werden kann und jederzeit, jedoch nicht rückwirkend, wenn die Beleihungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder sie nachträglich entfallen sind.

Zu Absatz 4

Die Beleihung erlaubt eine weitgehende Eingliederung eines Privatrechtssubjekts in die öffentliche Verwaltung; soweit die hoheitliche Aufgabenübertragung reicht, hat der Beliehene die gleichen Befugnisse wie staatliche Behörden. Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private durch die Beleihung verlangt als Kompensation eine angemessene Kontrolle des Beliehenen durch den Bund. Absatz 4 unterwirft dementsprechend den Beliehenen der Rechts- und Fachaufsicht. Die Aufsicht dient der Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit der Handlungen des Beliehenen. Instrumente der Aufsicht sind insbesondere Informationsrechte, Beanstandungen, Anweisungen und Ersatzvornahmen. Ergänzend sieht Absatz 4 die Berechtigung vor, die Geschäftsräume des Beliehenen zu betreten und Gegenstände sowie geschäftliche Unterlagen in erforderlichem Umfang einzusehen und in Verwahrung zu nehmen. Das Recht, Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume des Beliehenen betreten zu dürfen, ist erforderlich, weil nur so z. B. Unterlagen oder Einrichtungen in Augenschein genommen werden können.

Mit der Aufsicht wird das Bundesverwaltungsamt betraut, weil es bereits die Rechts- und Fachaufsicht über das Transparenzregister inne hat.

Zu Absatz 5

Der Aufwand des Beliehenen für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben ist dem Beliehenen durch den Bund zu erstatten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 hat Auffangcharakter und soll ermöglichen, die zentrale Zugangsstelle auf eine Bundesoberbehörde zu übertragen, sollte entgegen der von vornherein geplanten Beleihung diese nicht erfolgen oder enden, ohne dass ein anderer privatrechtsförmiger Träger beliehen wird.

Zu Abschnitt 5 (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

Zu Unterabschnitt 1 (Organisation, Aufgaben und Befugnisse)

Zu § 45 (Zentrale Meldestelle)

Die Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 27 Absatz 1 GwG, verweist jedoch statt auf Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 auf den nunmehr einschlägigen Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 setzt Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, der dem Wortlaut der Vorgängervorschrift Artikel 32 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 abgesehen von redaktionellen Anpassungen entspricht.

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 27 Absatz 2 GwG und regelt die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Er greift die Formulierung „organisatorisch eigenständiger Teil der Generalzolldirektion“ auf, wie sie in § 5a Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes ihren Niederschlag gefunden hat und orientiert sich im Übrigen eng am Wortlaut von Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640. Durch Satz 2 wird in Umsetzung der Vorgabe aus Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 klargestellt, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unabhängig, d.h. nach Maßgabe der §§ 49, 56 bis 61 und 64 in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags (§ 46 Absatz 1 Satz 1), hinsichtlich der Analyse insbesondere von Meldungen gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2024/1624 und Anforderung von Informationen im Rahmen der Analyse sowie der Übermittlung von Informationen an zuständige öffentliche Stellen entscheidet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht, mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 28 Absatz 2 GwG.

Zu § 46 (Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit)

Die Regelung des Absatz 1 setzt insbesondere Artikel 19 Absatz 2 und 3 und Artikel 24 bis 32 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und lehnt sich inhaltlich an den bisherigen § 28 Absatz 1 GwG an, wobei ergänzend klargestellt wird, dass auch die Übermittlung an öffentliche Stellen außerhalb Deutschlands nach §§ 60 ff. und an die Verpflichteten gemäß § 54 zu den Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gehört.

Nummer 1 wird dabei entsprechend Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um die neuen Meldepflichten nach den Artikeln 69, 74 und 80 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie Informationen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1672 erweitert. Erfasst werden zudem auch Meldungen des Transparenzregisters, des BVA und der zentralen Zugangsstelle für Informationen über Immobilien.

Nummer 2 setzt Artikel 19 Absatz 3 Unterabsätze 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2024/1640, während Nummern 11 und 12 auch der Umsetzung der Artikel 9 sowie 27 der Richtlinie (EU) 2024/1640 dienen.

Der im gesamten Gesetz verwendete Begriff der „kriminellen Tätigkeit" entspricht der Definition in Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2024/1624. Danach umfasst der Begriff eine kriminelle Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1673 sowie die dort in Bezug genommenen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union nach der Richtlinie (EU) 2017/1371 (Betrug, Bestechlichkeit und Bestechung, missbräuchliche Verwendung). Eine eigenständige nationale Definition ist entbehrlich.

Im Übrigen bleibt die bisherige Regelung des § 28 GwG bis auf einzelne redaktionelle Anpassungen weitgehend unverändert. Der frühere § 28 Absatz 2 GwG wurde aus systematischen Gründen in § 45 Absatz 3 verschoben. Der bisherige § 28 Absatz 4 GwG geht in Absatz 2 Nummer 16 auf.

Zu § 47 (Unterrichtung des Deutschen Bundestages)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 28a GwG.

Zu § 48 (Grundrechtsbeauftragter)

§ 48 setzt Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die Einführung des Grundrechtsbeauftragten dient der Stärkung des Schutzes grundrechtlicher Positionen im Rahmen der Tätigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Als Grundrechtsbeauftragter kann ein bereits vorhandener Mitarbeiter (z. B. ein Datenschutzbeauftragter) tätig werden. Die Schaffung einer weiteren Stelle ist nicht erforderlich. Der Beauftragte ist im Rahmen seiner diesbezüglichen Tätigkeit weisungsunabhängig.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Benennung des Grundrechtsbeauftragten und seine Weisungsunabhängigkeit bei der Wahrnehmung der in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die einzelnen Aufgaben des Grundrechtsbeauftragten. Diese umfassen die Beratung des Personals der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in grundrechtsrelevanten Fragen, die generelle Förderung und Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen der Vereinbarkeit der Tätigkeiten der zentralen Meldestelle mit den Grundrechten sowie die Unterrichtung der Leitung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über eventuelle Verstöße im Rahmen der Tätigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Zu § 49 (Analyse von Meldungen und Informationen)

Die Regelung entspricht mit einigen redaktionellen Anpassungen, dem bisherigen § 30 GwG und setzt Art. 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Der bisherige § 30 Absatz 2 Satz 8 des Geldwäschegesetzes wird nicht in § 49 Absatz 2 übernom-

men, da er mit Anpassung der Weiterleitungspflicht in § 59 Absatz 2 Satz 1 (vormals § 32 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes) in Bezug auf "kriminelle Tätigkeiten" (statt "sonstige Straftaten") keinen eigenen Anwendungsbereich mehr hat.

Zu § 50 (Gemeinsame Analysen mit zentralen Meldestellen in der Europäischen Union)

Die Vorschrift setzt Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Mitwirkung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an gemeinsamen Analysen der Zentralen Meldestellen der EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Absätze 1 und 2 des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Er regelt die generelle Mitwirkung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an gemeinsamen Analysen auf Ebene der Zentralen Meldestellen der EU-Mitgliedstaaten. Hierzu kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeinsam mit anderen Zentralen Meldestelle gemeinsame Teams einrichten, welche von der AMLA gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2024/1620 unterstützt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt in Umsetzung von Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 die Gründe für die Einsetzung von Teams für gemeinsame Analysen. Hierbei kann nach Satz 2 die Initiative von allen betroffenen zentralen Meldestellen oder der AMLA ausgehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt in Umsetzung von Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 die Zurverfügungstellung von Informationen an die Analyseteams durch die diesen zugewiesenen Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Einbeziehung von zentralen Meldestellen, welche nicht Teil des Teams sind in dessen Analysearbeiten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 33 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 sowie Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/1153 in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1654 geänderten Fassung um. Er regelt die Hinzuziehung Dritter, einschließlich der zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, wie etwa Europol, welche durch ihre Kenntnisse, Daten und Informationen einen Beitrag zur jeweiligen Analyse leisten können, durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu gemeinsamen Analysen. Die Bedingungen für eine solche Hinzuziehung sind durch die beteiligten zentralen Meldestellen jeweils im Einzelfall zu bestimmen. Zudem sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen zu gewährleisten. Der letzte Satz des Absatzes regelt eine Verwendungsbeschränkung der ausgetauschten Informationen auf die Zwecke der gemeinsamen Analyse.

Zu § 51 (Sofortmaßnahmen)

§ 51 setzt Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die Vorgabe ersetzt § 40 GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes.

Zu Absatz 1 bis 3

Die Absätze 1 und 3 setzen hierbei Absatz 1 des Artikels 24 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Sie regeln Gründe und Dauer der Aussetzung beziehungsweise Verweigerung der Zustimmung zu einer Transaktion im Zusammenhang mit den genannten Straftaten. Absatz 1 Satz 1 übernimmt dabei die Ergänzungen aus dem Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz. Auslöser einer solche Maßnahme können alle Meldungen eines Verpflichteten sein, so dass neben Verdachtsmeldungen auch solche nach Artikel 74 und Artikel 80 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 in Betracht kommen.

Die Absätze 2 und 3 setzen Absatz 2 des Artikels 24 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Sie regeln Gründe und Dauer der Aussetzung der Nutzung eines Bank-, Zahlungs- oder Kryptowertekontos im Zusammenhang mit den genannten Straftaten.

Zu Absatz 4 bis 10

Die Absätze 4 bis 10 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Absätzen 2 bis 6 der Vorgängerregelung in § 40 GwG. Absatz 4 entspricht dabei weitgehend dem § 40 Absatz 2 GwG und setzt Absatz 1 Unterabsatz 6 sowie Absatz 2 Unterabsatz 5 des Artikels 24 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Sofortmaßnahmen können auch auf Ersuchen von Drittländern getroffen werden.

Absatz 6 Satz 1 entspricht dem vormaligen § 40 Absatz 3 GwG und dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 5 sowie von Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640.

Absatz 7 regelt die Aufhebung der Maßnahmen, während Absatz 7 den Rechtsschutz des Betroffenen betrifft. Sie setzen insoweit Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 4 und Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Absatz 8 setzt Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt den vollumfänglichen Haftungsausschluss der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und all ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Leitungsebene aufgrund der nach dieser Bestimmung erlassenen Maßnahmen.

Absatz 9 regelt die Möglichkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeinsam mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden Kriterien für Sofortmaßnahmen zu bestimmen.

Absatz 10 regelt die Möglichkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, auch andere zentrale Meldestellen in anderen Staaten um Anordnung einer Sofortmaßnahme zu ersuchen. Hierbei wird der Anwendungsbereich über Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 6 Richtlinie (EU) 2924/1640 hinaus auf alle zentralen Meldestellen, auch solche außerhalb der EU erweitert, um auch in Fällen mit Drittstaatsbezug eine entsprechende Eingriffskompetenz zu schaffen.

Zu § 52 (Überwachungsanordnungen)

Zu Absatz 1

§ 52 setzt Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die neu eingeführte Vorgabe ermöglicht es der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einen Verpflichteten

anzuweisen, verdächtige Transaktionen oder Aktivitäten zu überwachen, die über bei ihm geführte Zahlungs-, Bank- oder Kryptowertekonten oder Geschäftsbeziehungen abgewickelt werden. Hintergrund einer solchen „Überwachungsanordnung“ können beispielweise Meldungen in Bezug auf diese Konten oder deren Inhaber sein, welche die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vertieft analysieren will, etwa um Transaktions- oder Verhaltensmuster zu erkennen. Der Verpflichtete kann angewiesen werden, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über die Ergebnisse seiner Überwachung Bericht zu erstatten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt in Parallelität zu § 51 Absatz 4 klar, dass Anordnungen nach Absatz 1 auch auf Ersuchen der zentralen Meldestelle eines anderen Staates getroffen werden dürfen und regelt Inhalte des Ersuchens und die Darlegung von Ablehnungsgründen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch andere zentrale Meldestellen in anderen Staaten um Anordnung einer Überwachung zu ersuchen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Rechtschutz des Betroffenen.

Zu § 53 (Jahresbericht)

§ 53 setzt Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Mindestinhalte des Jahresberichtes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie die Pflicht die im Bericht veröffentlichten Informationen so auszugestalten, dass diese keine Identifizierung natürlicher oder juristischer Personen ermöglichen.

Zu Unterabschnitt 2 (Datenübermittlung und Datenaustausch)

Zu § 54 (Unterrichtung der Verpflichteten über aktuelle Feststellungen und Entwicklungen

Zu Absatz 1

§ 54 Absatz 1 setzt Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Ziel der Regelung ist es, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu ermöglichen, den Verpflichteten Informationen, die die Effektivität der Anwendung der Kundensorgfaltsmaßnahmen verbessern können, schneller zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollen die Aufmerksamkeit der Verpflichteten auf bestimmte aktuell festgestellte Risiken lenken und es diesen ermöglichen, schnell auf neue Bedrohungen oder Trends zu reagieren. Die Informationen müssen nicht zwingend öffentlich gegenüber allen Verpflichteten erfolgen. Vielmehr kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen diese Informationen auch nur bestimmten Verpflichteten oder Gruppen von Verpflichteten zur Verfügung stellen. Um die Aktualität der Informationen zu gewährleisten, ist durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen deren Gültigkeit auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Erneuerung ist zulässig.

Zu Absatz 2

§ 54 Absatz 2 setzt Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die jährliche Zurverfügungstellung von strategischen Informationen über Typologien, Risikoin-

dikatoren und Trends im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an die Verpflichteten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Zu § 55 (Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörden)

Die Vorschrift regelt in Umsetzung von Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2024/1640 die Bereitstellung von Informationen an Aufsichtsbehörden durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt Anlass und Art der den Aufsichtsbehörden durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für Aufsichtszwecke zur Verfügung zu stellenden Informationen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Informationspflicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber den Aufsichtsbehörden beim Vorliegen von Informationen von potentiellen Verstößen gegen die Verordnungen (EU) 2024/1624 und (EU) 2023/1113 sowie die relevanten Beschränkungen solcher Informationen. Er setzt insoweit Artikel 23 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu §§ 56 bis 58 (Auskunftsrechte gegenüber inländischen öffentlichen Stellen und Verpflichteten)

Die Regelungen setzen Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2024/1640 in Anlehnung an den bisherigen § 31 GwG um. Hierbei wurde die Neuverkündung zum Anlass genommen die Norm nach Themenbereichen aufzugliedern. Die allgemeinen Vorgaben zu den Auskunftrsrechten finden sich nunmehr in § 56, während § 57 den Zugang zu Strafverfolgungsinformationen regelt und § 58 die besonderen Vorgaben zu Zugriff auf Finanzdaten und Kontoinformationen umfasst.

Zu § 56 (Allgemeine Bestimmungen zum Auskunftsrecht und Datenzugriffsrecht gegenüber inländischen öffentlichen Stellen und Verpflichteten)

Die Vorgabe in § 56 Absatz 2 setzt Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 und Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die Befugnis zur Einholung von Informationen bei Verpflichteten ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben beschränkt. Hierdurch wird sichergestellt, dass Auskunftsersuchen an Verpflichtete nur für diejenigen Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Betracht kommen, für die eine solche Informationserhebung sachlich geboten sein kann. Aufgaben wie die Erstellung von Statistiken oder des Jahresberichts rechtfertigen Einzelabfragen bei Verpflichteten hingegen nicht und werden von der Befugnisnorm daher nicht erfasst. Die Beschränkung der Ermächtigungsgrundlage auf konkret bezeichnete Aufgaben entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Normenklarheit und Zweckbindung von Datenerhebungsbefugnissen. Die Ausgestaltung trägt zudem den Vorgaben des Erwägungsgrundes 17 der Richtlinie (EU) 2018/843 Rechnung, wonach Auskunftsersuchen der zentralen Meldestellen an Verpflichtete keine wahllosen Abfragen darstellen dürfen, sondern nur auf der Grundlage ausreichend definierter Voraussetzungen ergehen dürfen.

§ 56 Absatz 3 enthält in Umsetzung der Vorgaben des Artikels 21 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 den Katalog der Finanz und Verwaltungsinformationen, zu welchen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen insbesondere einen sofortigen und direkten Zugang hat, soweit derartige Informationen bei inländischen öffentlichen Stellen vorliegen und dem keine in anderen Gesetzen geregelten Übermittlungsbeschränkungen ent-

gegenstehen. Der Katalog beschränkt sich dabei auf solche Informationen zu welchen in Deutschland entsprechende Quellen und Register bestehen.

Die Vorgaben zum in § 56 Absatz 3 Satz 1 Nummer 16 genannte Stiftungsregister treten erst zum 1.1.2028 in Kraft. Dann wird § 82b BGB einschlägig sein.

Die in § 56 Absatz 3 Satz 1 Nummer 18 benannten Insolvenzdatenbanken umfassen insbesondere die öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet nach der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen im Internet (InsBekV).

Zu § 57 (Besondere Vorgaben für den Zugang zu Strafverfolgungsinformationen)

§ 57 enthält die besonderen Regelungen für den Zugang zu Strafverfolgungsinformationen. Absatz 1 wurde in Umsetzung von Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 neu eingefügt. Die Absätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen Vorgaben in § 31 Absatz 4 und 4a GwG

Zu § 58 (Besondere Vorgaben für den Zugriff auf Finanzdaten und Kontoinformationen; Verordnungsermächtigung)

§ 58 regelt die bisher in § 31 Absatz 5 und 6 GwG enthaltenen besonderen Vorgaben für den Zugriff auf Finanzdaten und Kontoinformationen. Auch insoweit wurden die bisherigen Vorgaben zu Datenzugriffen soweit möglich beibehalten. So gilt beispielsweise für Daten der Zollverwaltung auch weiterhin, dass diese, sofern sie nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, von Seiten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund nach § 29 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes abrufbar sind.

Zu § 59 (Datenübermittlung an inländische öffentliche Stellen)

Die Regelung entspricht mit Anpassungen an die neue Rechtslage dem bisherigen § 32 GwG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bislang in § 32 Absatz 1 GwG geregelte Weiterleitungspflicht an das Bundesamt für Verfassungsschutz und passt die Verweisungen an die neue Rechtslage an, insbesondere an die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) 2024/1624.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt entsprechend dem bisherigen § 32 Absatz 2 GwG die Weiterleitung von Analyseergebnissen und sachdienlichen Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und den Bundesnachrichtendienst sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz. Hierbei wird der Übermittlungsauftrag der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen 1:1 an die Vorgaben des Artikels 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 angepasst. Zugleich wird die Übermittlungspflicht dem auf Geldwäsche, kriminelle Tätigkeiten und Terrorismusfinanzierung gerichteten Analyseauftrag der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (§ 49 Absatz 2 Satz 1) sowie der gegenüber dem aktuellen Recht nunmehr eingeschränkten Meldepflicht der Verpflichteten nach Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 angeglichen. Das zuvor geltende systemwidrige Auseinanderfallen des Analyse- und Übermittlungsauftrags wird beendet, indem der zuvor verwendete Begriff der „sonstigen Straftat“ durch den engeren Begriff der mit Geldwäsche zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten (§ 2 Absatz 2) ersetzt wird. Der bisherige § 32 Absatz 2 Satz 4 des Geldwäschegesetzes wird

nicht in § 59 Absatz 2 übernommen, da er mit Anpassung der Weiterleitungspflicht in Absatz 2 Satz 1 keinen eigenen Anwendungsbereich mehr hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft eine Weiterleitungspflicht an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung. Diese sind auf Informationen aus dem Meldeaufkommen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen angewiesen, um ihre Aufgaben im Bereich der Durchsetzung von Finanzsanktionen wirksam erfüllen zu können.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 2 Satz 2 GwG

Absatz 5 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und entspricht als gebundene Norm dem bisherigen § 32 Absatz 3 GwG; ein eigenständiges Ablehnungsrecht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen besteht nicht, Grenzen der Übermittlungspflicht ergeben sich ausschließlich aus Absatz 8. Satz 2 erweitert die Übermittlungsmöglichkeit auf die Verfassungsschutzbehörden der Länder auf deren Ersuchen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht den bisherigen Absätzen 3a bis 3d, welche redaktionell zusammengefasst wurden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt den automatisierten Datenzugriff der Strafverfolgungsbehörden und der Nachrichtendienste auf den Datenbestand der Zentralstelle. Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht. Neu ist die Aufnahme des Bundesnachrichtendienstes in den Kreis der zum automatisierten Abruf berechtigten Behörden (Satz 2); der Abruf setzt tatsächliche Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 BNDG voraus, entsprechend der Voraussetzung für die Übermittlung nach Absatz 4. Das Offenlegungsverbot nach Artikel 36 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 gilt auch hier und ist technisch umzusetzen. Satz 3 führt das Hit-/No-Hit-Verfahren als eigenständige, vorgelagerte Abfrageform ein und setzt damit die im FATF-Länderevaluierungsbericht Deutschland 2022 (Ziffer 110) dokumentierte Anforderung um; im Trefferfall erfolgt die Übermittlung der vollständigen Daten nach Maßgabe der Absätze 3 und 5 (Satz 4). Satz 8 erstreckt die Regelungen entsprechend auf die Behörden der Zollverwaltung.

Zu Absatz 8

Absatz 8 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie um und entspricht inhaltlich weitgehend dem heutigen § 32 Absatz 5 Satz 1 und 2 GwG.

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht dem heutigen § 32 Absatz 6 und regelt Verwendungsbeschränkungen der übermittelten Daten.

Zu Absatz 10

Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2024/1640 sieht einen weitreichenden Schutz der meldenden Verpflichteten und ihrer Beschäftigten oder Personen in einer entsprechenden Position, einschließlich Agenten und Distributoren vorsieht. Die Vorgabe ist insoweit weiterreichend als die bisherigen Regelungen in § 49 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 GwG, die

lediglich einen Schutz personenbezogener Daten von Einzelpersonen gegenüber Auskunftsersuchen des Betroffenen vorsahen. Das Verbot der Informationsweitergabe gilt nach Artikel 36 Ansatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 ausdrücklich auch gegenüber Behörden, an welche die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Ergebnis ihrer Analysen übermittelt sowie im Fall der Weitergabe von Informationen an zuständige Behörden. Der Absatz 10 regelt insoweit den Quellenschutz im Rahmen von Übermittlungen von Informationen nach den Absätzen 1 bis 6 und bei Datenabrufen nach Absatz 7 und setzt insoweit Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Absatz 10 setzt den Quellenschutz des Artikels der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, indem sie die Identität der Beschäftigten des Verpflichteten oder von Personen in entsprechender Position sowie von Vertretern und Vertriebspartnern schützt. Die Identität des Verpflichteten selbst wird nicht vom Quellenschutz erfasst. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die empfangende Behörde regelmäßig auf die Kenntnis des meldenden Verpflichteten angewiesen ist, um den übermittelten Sachverhalt einordnen, Rückfragen stellen oder weitere Schritte einleiten zu können. Artikel 36 verfolgt den Zweck, die individuelle, mit persönlichen Repressalien bedrohte natürliche Person; bei institutionellen Verpflichteten wird dieser Schutzzweck bereits dadurch erreicht, dass die o.g. Personen selbst nicht genannt sind.

Die Vorgaben der Strafprozessordnung bleiben hiervon unberührt. Auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren finden gemäß § 46 OwiG die strafprozessualen Vorgaben Anwendung, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 60 (Datenübermittlung an Europol)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 32a GwG.

Zu § 61 (Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Die Vorschrift entspricht, mit den notwendigen Anpassungen an die neue Rechtslage, dem bisherigen § 33 GwG. Ergänzt wurden insbesondere die Vorgaben bezüglich der Verwendung von FIU.net für den Datenaustausch zwischen den Zentralen Meldestellen der Mitgliedsstaaten sowie die Verweise auf die ausgestaltenden EU-Vorgaben in Absatz 1.

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 29 und Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Zudem dienen Absatz 1 Satz 1 und 2 der Umsetzung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2024/1640. Die Regelungen entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 33 Absatz 1 Satz 1 und 2 GwG. Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 33 Absatz 1 Satz 3 GwG.

Zu Absatz 3 und 4

Absatz 3 wird in Umsetzung des Artikels 31 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 neu gefasst. Die Vorgaben des Absatzes 3 setzen Artikel 31 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und entsprechen dem bisherigen § 33 Absatz 3 GwG.

Absatz 4 ergänzt in Umsetzung von Artikel 31 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 Fristvorgaben für Fälle, in welchen die angefragten Informationen in einer Datenbank oder einem Register gespeichert sind, auf die bzw. das die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen direkt zugreifen kann, oder die sich bereits in ihrem Besitz befinden.

Zu Absatz 5 und 6

Die Vorschrift des Absatzes 6 setzt Artikel 33 Unterabsatz 1 Satz 2 bis 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und entspricht weitgehend dem bisherigen § 33 Absatz 5 GwG. Ergänzt wird die Regelung um Vorgaben in Satz 4, welche die Anwendung der Verwendungsbeschrän-

kungen auf Verdachtsmeldungen und aus diesen abgeleiteten Informationen ausschließen, sofern die zentrale Meldestelle diese von einem Verpflichteten erhält, der im Mitgliedstaat dieser zentralen Meldestelle im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist, wenn die Meldung keinen Bezug zu diesem Mitgliedstaat hat. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen leitet derartige Meldungen direkt an den jeweiligen Mitgliedstaat weiter. Satz 6 regelt die Bindung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen an durch die zentralen Meldestellen anderer Länder auferlegte Verwendungsbeschränkungen.

Die Regelungen in Absatz 5 und 6 setzen zudem Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, indem sie die Gründe für eine Verweigerung der Informationsübermittlung regeln und zudem eine Beschränkung der Verwendung und Weitergabe ausgetauschter Daten auf die ursprünglichen Zwecke bestimmen. Zudem wird jegliche anderweitige Weitergabe oder Verwendung von der Zustimmung der jeweils übermittelnden zentralen Meldestelle abhängig macht.

Absatz 6 regelt zudem, in Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 die direkte Weiterleitung von Verdachtsmeldungen, welche die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen von einem Verpflichteten erhält, der im Mitgliedstaat dieser Zentralen Meldestelle im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist, wenn die Meldung keinen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland hat.

Zu 62 (Ersuchen an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländer)

Die Vorschrift entspricht dem § 34 GwG. Richtlinie

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, einem Ersuchen personenbezogene Daten beizufügen. Die bisherige Fassung knüpfte die Übermittlung an das Glaubhaftmachen eines „berechtigten Interesses". Diese Formulierung war im Hinblick auf die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Bundeskriminalamtgesetzes (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 327 und 328) an Datenübermittlungsbefugnisse gestellt hat, zu überprüfen und diesen Anforderungen anzugleichen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass die Übermittlungszwecke gesetzlich konkret und abschließend bestimmt sind und nicht einer allgemeinen Interessenabwägung überlassen bleiben. Darüber hinaus muss die Datenübermittlung einer hinreichend bestimmten Eingriffsschwelle unterliegen und die Schutzklausel zugunsten der betroffenen Person konkret ausgestaltet sein.

Absatz 2 trägt diesen Anforderungen Rechnung. Die Übermittlung ist zunächst auf den Nachweis der Zuständigkeit der ersuchten Stelle beschränkt; weitergehende Übermittlungen personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Ersuchen sind nicht zulässig. Die Übermittlung darf nur erfolgen, wenn das Ersuchen einem der in § 57 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 7 konkret normierten Zwecke dient. Durch diesen Verweis auf die abschließend geregelten Übermittlungszwecke wird die tatbestandliche Eingriffsschwelle präzisiert. Die Datenmenge ist auf das für den Zuständigkeitsnachweis unbedingt Erforderliche begrenzt. Die Schutzklausel in Nummer 3 stellt klar, dass die Übermittlung auch dann zu unterbleiben hat, wenn beim Empfänger kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist; dies entspricht der Anforderung des Bundesverfassungsgerichts, das Schutzniveau beim Empfänger als Teil der Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, indem die Vorschrift eine Beschränkung der Verwendung und Weitergabe ausgetauschter Daten auf die ursprünglichen Zwecke bestimmt und jegliche anderweitige Weitergabe oder Ver-

wendung von der Zustimmung der jeweils übermittelnden zentralen Meldestelle abhängig macht.

Zu § 63 (Datenaustausch über geschützte Kommunikationskanäle)

Die Vorgabe ordnet die Verwendung des FIU.net-Systems der AMLA für den Datenaustausch zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten an und setzt insoweit Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die Vorschrift regelt zudem die Nutzung alternativer Übermittlungswege bei technischen Störungen des Systems. Für den Austausch mit zentralen Meldestellenanderer Staaten sind geschützte Kommunikationskanäle außerhalb von FIU.net zu verwenden.

Absatz 3 setzt Artikel 33 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und entspricht weitgehend dem bisherigen § 33 Absatz 6 GwG.

Zu § 64 (Datenübermittlung an Drittländer)

Die Vorschrift entspricht, mit den notwendigen Anpassungen an die neue Rechtslage, dem derzeitigen § 35 GwG.

Die Ergänzung von Absatz 2 Nummer 4 schafft eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Finanzinformationen und -analysen an zentrale Meldestellen und sonstige Behörden von Drittländern, die mit der Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung betraut sind – gegenüber Nummer 3 (beschränkt auf Geldwäsche, kriminelle Tätigkeiten, Terrorismus-/Proliferationsfinanzierung, Sanktionsumgehung) ein erweiterter Empfänger- und Zweckkreis.

Absatz 3 und 4 setzen Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 bzw. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Artikel 34 Absatz 1.

Absatz 6 Satz 1 und 2 verpflichten zum Zweckbindungshinweis und zur Zustimmungspflicht bei Weiterleitung an andere Behörden des Drittlandes. Satz 3 und 4 sichern den Vorrang der Rechtshilferegeln bei Beweismittel- oder Ermittlungsverwendung im Empfängerstaat – die Befugnis nach Nummer 4 umgeht so nicht deren Schutzmechanismen (beiderseitige Strafbarkeit, Spezialität, ordre public); reiner Finanzinformationsaustausch vor einem Rechtshilfeverfahren bleibt unberührt. Der gegenüber § 59 weitere Empfängerkreis kompensiert fehlende judizialisierte Kooperationsinstrumente (EEA, Europol, Eurojust) im Drittlandsverkehr; eine entsprechende unionsinterne Erweiterung bleibt der AMLA vorbehalten.

Die Absätze 7 und 8 setzen Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie um. Absatz 7 entspricht mit Anpassungen § 35 Absatz 7 GwG; der Ausschlussgrund der Gefährdung strafrechtlicher Ermittlungen/Gerichtsverfahren wird von einer Soll- zur Muss-Vorschrift (Satz 1) aufgewertet. Nummer 5 schließt eine Schutzlücke im Drittlandsverkehr mangels gemeinsamem Grundrechtsstandard (Risiko diskriminierender Verfolgung) und orientiert sich an § 28 Absatz 2 Nummer 4 BKAG.

Absatz 9 regelt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (entspricht § 35 Absatz 10 GwG). Die Dreijahresfrist beginnt bei Übermittlung mit deren Zeitpunkt – nicht mit Ersuchenseingang (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 151) –, sonst mit der Aufzeichnung des Unterbleibens; dient der Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgrundsatz.

Zu Unterabschnitt 3 (Datenschutzvorgaben)

Zu § 65 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

Die Regelung entspricht mit Anpassungen dem bisherigen § 29 GwG und setzt zugleich Artikel 19 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Der Verweis auf andere Gesetze in Absatz 2 erfasst auch unmittelbar geltendes EU-Recht.

Zu Absatz 5

Die Ergänzung in Absatz 5 Nummer 12 erfasst neben der Wohnanschrift auch Geschäfts-, Post- und früherer Anschriften. Nummer 15 erfasst E-Mail-Adressen, Nummern von Kryptowertekonten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie Adressen selbstverwalteter Kryptowert-Wallets. Nummer 18 erfasst sonstige Angaben zur beruflichen Erreichbarkeit sowie Daten über die Geschäftsbeziehung einer Person mit einem Verpflichteten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2024/1624, einschließlich der IBAN und sonstiger Kontokennungen wie Wertpapierdepots oder Versicherungsverträge.

Zu Absatz 6

Satz 4 dient der der Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 16. Februar 2023, wonach die Grundzüge der Methoden der automatisierten Datenanalyse gesetzlich zu regeln sind. In der Folge wird der Einsatz von selbstlernenden Systemen gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies Systeme betrifft, die eigenständige Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können.

Satz 5 untersagt darüber hinaus nach Maßgabe des § 54 Absätze 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes jede ausschließlich automatisierte Entscheidung mit rechtlicher oder vergleichbar erheblicher Wirkung für die betroffene Person und setzt damit das „Human-in-the-loop"-Prinzip um. Für die Entscheidung zur Abgabe von Informationen an Zusammenarbeitsbehörden gilt zudem die explizite Anordnung in § 49 Absatz 2 Satz 5. Satz 6 regelt entsprechend § 54 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes die Vorgabe zur Vermeidung diskriminierender Algorithmen bei der dort geregelten Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Zu Absatz 8

Satz 1 erlaubt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu den dort aufgeführten Zwecken. Satz 2 verpflichtet dazu, beim Anlernen der Systeme entsprechend geschultes Personal einzusetzen und die Datengrundlage entsprechend auszuwählen, um Diskriminierungen durch Algorithmen von vornherein auszuschließen. Satz 3 macht diese Vorkehrung durch eine Dokumentationspflicht für die Kontrolle durch die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Absatz 10 überprüfbar.

Zu Absatz 13

Die Regelung setzt Artikel 70 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und stellt klar, dass für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen statt der Verordnung (EU) 2016/679 § 48 des Bundesdatenschutzgesetzes maßgebend ist.

Zu § 66 (Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten aus automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in automatisierten Dateien)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 37 GwG und setzt auch Artikel 19 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen an die Stelle einer Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung tritt. Eine Einschränkung der Verarbeitung kommt in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen eines Betroffenen beeinträchtigt würden, oder wenn die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden.

Zu § 67 (Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 38 GwG setzt auch Artikel 19 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu § 68 (Protokollierung von Informationsersuchen und Statistik; Verordnungsermächtigung)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 38a GwG setzt auch Artikel 19 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Absatz 1 regelt dabei die Protokollierungspflichten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht. Satz 2 erstreckt die Protokollierungspflicht auf die Übermittlung von Finanzinformationen und Finanzanalysen an zentrale Meldestellen von Drittländern. Der Austausch von Finanzinformationen und Finanzanalysen mit Drittländern ist grundrechtlich mindestens ebenso eingriffsintensiv wie der internationale Datenaustausch; im Drittländerverkehr fehlt es regelmäßig an einem dem Unionsrecht vergleichbaren Datenschutzniveau auf Seiten der empfangenden Stelle. Die Protokollierungspflicht ist daher datenschutzrechtlich geboten, um die nachträgliche Kontrolle der Zulässigkeit jeder Übermittlung zu ermöglichen — sowohl durch die zuständige Datenschutzkontrollbehörde als auch im Rahmen möglicher Auskunftsansprüche betroffener Personen. Die Protokollierungspflicht erstreckt sich ausdrücklich auch auf die Fälle, in denen eine Übermittlung unterbleibt, um eine lückenlose Dokumentation des Drittländeraustauschs zu gewährleisten.

Zu § 69 (Errichtungsanordnung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 39 GwG setzt auch Artikel 19 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Unterabschnitt 4 (Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten)

Zu § 70 (Rückmeldung an Verpflichtete und Behörden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Eingangsbestätigung im Falle einer Meldung oder Mitteilung nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c. Sie entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 41 Absatz 1 GwG, jedoch ergänzt um Gerichte und Behörden.

Zu Absatz 2

§ 70 setzt Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Rückmeldungen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber Meldepflichtigen und Aufsichtsbehörden sowie Finanzbehörden und der AMLA. Ziel ist es, die Fähigkeit der Meldenden, verdächtige Transaktionen und Tätigkeiten aufzudecken und zu erkennen, weiter zu verbessern, die Qualität der Meldungen verdächtiger Transaktionen zu verbessern, die Meldemechanismen insgesamt zu stärken und wichtige Einblicke in Trends, Typologien und Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche, damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten und Terrorismusfinanzierung zu vermitteln. Die Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 41 GwG.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 2, der die Vorgaben des Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umsetzt, besteht eine Verpflichtung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Rückmeldung nicht, wenn diese deren laufende analytische Arbeiten oder Ermittlungen oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Anschluss an die Weitergabe der Informationen gefährden könnte.

Zu Absatz 4

Absatz 3 setzt Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Rückmeldungen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber den Zollbehörden zu den gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1672 übermittelten Informationen.

Zu Absatz 5

Absatz 4 regelt die Rückmeldung an die Finanzbehörden.

Zu Absatz 6

Absatz 5 regelt die Rückmeldung an die Aufsichtsbehörden durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Anlehnung an den bestehenden § 41 Absatz 3 GwG.

Zu Absatz 7

Absatz 6 regelt im Einklang mit den Vorgaben des Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 die jährliche Berichterstattung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber der AMLA in Bezug auf die Rückmeldungen nach diesem Paragraphen.

Zu § 71 (Rückmeldung von Strafverfolgungsbehörden an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

Die Regelung setzt Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie um und entspricht dem bisherigen § 42 GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes.

Absatz 4 entspricht dem heutigen § 32 Absatz 6 GwG.

Zu § 72 (Ergänzende Bestimmungen zur Meldepflicht; Verordnungsermächtigung)

§ 72 enthält einzelne Sonderregelungen zur Meldepflicht gemäß Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624. Die Vorgaben entsprechen inhaltlich weitgehend den vorherigen Bestimmungen des § 43 Absätze 4 bis 6 GwG. Zudem wird in Absatz 2 die bisher auf Meldungen nach § 43 Absatz 1 GwG beschränkte Möglichkeit zur Typisierung von Trans-

aktionen auf Meldungen der Aufsichtsbehörden nach § 71 erweitert, um auch in diesem Bereich eine Vereinheitlichung zu ermöglichen.

Die Regelung des Absatzes 4 setzt dabei Artikel 70 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 um. Um den erhöhten Geldwäscherisiken im Immobiliensektor (vgl. hierzu BT-Drs. 19/13827, S. 135) zu begegnen, ist es erforderlich, für diesen Bereich in Ergänzung der in Artikel 70 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Tatbestände eine Meldepflicht für Notare, Rechtsanwälte, andere selbstständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater vorzusehen. Insoweit wird die bereits bestehende Rechtsgrundlage der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien - GwGMeldV-Immobilien - aus § 43 Absatz 6 GwG übernommen und an die neue Rechtslage angepasst.

Zu § 73 (Meldepflicht von Aufsichtsbehörden und anderen Stellen)

Die Regelung setzt Artikel 42 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und tritt an die Stelle des bisherigen § 44 GwG. Absatz 1 regelt dabei im Einklang mit Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie die generelle Meldepflicht von Aufsichtsbehörden, während Absatz 2 die Erstreckung der Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf Behörden regelt, welche für die Überwachung der Aktien-, Devisen- und Finanzderivatemärkte zuständig sind (Artikel 42 Absatz 2 der Richtlinie). Absatz 3 stellt entsprechend Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie klar, dass eine Meldung gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht von den generellen Pflichten zur Meldung krimineller Aktivitäten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich entbindet.

Zu § 74 (Form der Meldung)

Die Vorschrift des § 74 regelt die Form der Meldungen und Mitteilungen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c an die Zentralstelle für. Sie entspricht insoweit weitgehend den Absätzen 1, 2, 3 und 5 des bisherigen § 45 GwG.

Zu § 75 (Verbot der Informationsweitergabe in besonderen Fällen; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift regelt Sonderfälle des Verbots der Informationsweitergabe, soweit Artikel 73 der Verordnung (EU) 2024/1624 keine Vorgaben enthält. Dies betrifft zunächst die bisher in § 47 Absatz 3 GwG enthaltene Informationsweitergabe durch andere staatliche Stellen als die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Hierbei wird das Weitergabeverbot auf Fälle erweitert, in welchen eine Informationsweitergabe den Erfolg der Maßnahmen oder Ermittlungen gefährden könnte, wie insbesondere Sofortmaßnahmen nach § 51 oder Überwachungsanordnungen nach § 52. Zudem wird klargestellt, dass die Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Übermittlung nur solange gegeben ist, bis diese den Sachverhalt an eine andere Behörde abgegeben hat.

Absatz 2 regelt nunmehr den Fall der Informationsweitergabe durch Verpflichtete mit ausdrücklicher Zustimmung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Auch insoweit besteht nach Satz 2 eine Beschränkung nach Abgabe an andere Behörden.

Die bisher in § 47 Absatz 6 GwG enthaltene Verordnungsermächtigung zur Regelung von Beschränkungen der Informationsweitergabe in Bezug auf Verpflichtete aus Drittländern mit erhöhtem Risiko nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2024/1624 wird als Absatz 3 beibehalten.

Zu § 76 (Informationszugang des Betroffenen und Quellenschutz)

§ 76 regelt in enger Anlehnung an den bisherigen § 49 GwG den Informationszugang des Betroffenen sowie den Schutz der meldenden Beschäftigten.

Neu eingefügt wurde die Regelung des Absatzes 3. Diese setzt Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, welcher einen umfassenden Schutz der meldenden Verpflichteten und ihrer Beschäftigten oder Personen in einer entsprechenden Position, einschließlich Agenten und Distributoren vorsieht. Die Vorgabe ist insoweit weiterreichend als die bisherigen Regelungen in § 49 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 GwG, die lediglich einen Schutz personenbezogener Daten von Einzelpersonen gegenüber Auskunftsersuchen des Betroffenen vorsahen. Das Verbot der Informationsweitergabe gilt ausdrücklich auch gegenüber Behörden (vgl. § 59 Absatz 10) Die Vorgaben der Strafprozessordnung bleiben hiervon unberührt. Auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren finden gemäß § 46 OwiG die strafprozessualen Vorgaben Anwendung, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift schließt eine Regelungslücke des bisherigen § 49 GwG. Da die bloße Berufung auf einen konkreten Versagungsgrund — etwa die Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens — dem Betroffenen bereits mitteilen würde, dass gegen ihn ermittelt wird, ermächtigt Absatz 5 die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, auf eine Begründung zu verzichten. Um dem Betroffenen gleichwohl eine externe Kontrollmöglichkeit zu eröffnen, ist er auf sein Recht hinzuweisen, die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 58 Absatz 7 BDSG zu beauftragen, das Auskunftsrecht für ihn auszuüben. Die Regelung orientiert sich an § 57 Absatz 6 BDSG.

Zu Abschnitt 6 (Aufsicht)

Zu Unterabschnitt 1 (Zuständige Aufsichtsbehörden und Koordinierung der Geldwäscheaufsicht)

Zu § 77 (Zuständige Aufsichtsbehörden; Verordnungsermächtigung)

§ 77 regelt die Zuständigkeiten für die geldwäscherechtliche Aufsicht über die verschiedenen Kategorien von Verpflichteten gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640, die bislang in § 50 GwG geregelt waren.

Bezüglich der Aufsicht über Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2024/1624, die durch die jeweiligen Kammern als Selbstverwaltungseinrichtungen wahrgenommen wird, wird von Artikel 37 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Kredit- und Finanzinstitute.

Zu Buchstabe a

Die Bafin ist zuständig für die Aufsicht über Kreditinstitute nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1624.

Zu Buchstabe b

Die Bafin ist ebenfalls zuständig für die Aufsicht über Finanzinstitute nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 mit Ausnahme der in den Doppelbuchstaben aa) bis hh) genannten Finanzinstitute. Für diese ausgenommenen Finanzinstitute liegt die Aufsicht bei den Aufsichtsbehörden der Länder.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Voraussetzung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1624 des Haltens von Geldbeträgen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag ist hinsichtlich des Haltens auslegungsbedürftig. Das Halten von Geldern kann den Tatbestand des erlaubnispflichtigen Einlagengeschäfts gemäß § 1 Absatz 1 Nummer KWG verwirklichen. Wenn Gelder mit der Weisung des Geldgebers angenommen werden, sie an Dritte weiterzuleiten, und die Weiterleitung unverzüglich geschieht, dann handelt es sich jedoch um eine nach dem KWG erlaubnisfreie Einlagenvermittlung. Diese Tätigkeit erfüllt allerdings in der Regel ein Finanztransfergeschäft gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 6 ZAG (vgl. Bafin Merkblatt Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts, Stand: August 2021, Nr. 5 d). Da nicht abschließend absehbar ist, welche Fallkonstellationen unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1624 zu subsumieren sind (auch mit Blick auf mögliche zukünftige Auslegungshinweise der AMLA), soll die Geldwäscheaufsicht der Bafin, wie in den anderen Fällen auch, an die prudentielle Aufsicht der Bafin geknüpft sein.

Zu Doppelbuchstabe gg

Zu Wechselstuben: Unternehmen, die als einzige Finanzdienstleistung das Sortengeschäft erbringen und bei denen das Sortengeschäft nicht die Haupttätigkeit darstellt, gelten nicht als Finanzdienstleistungsinstitut, vgl. § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 12 KWG, und werden nicht von der Bafin beaufsichtigt. Von dieser Ausnahme haben bislang z.B. Hotels, Reisebüros und Kaufhäuser profitiert. Mangels prudentieller Aufsicht der Bafin über diese Unternehmen unterfallen diese künftig auch nicht der Geldwäscheaufsicht der Bafin.

Zu Doppelbuchstabe hh

Zu Schließfachverwaltungsdiensten (Anhang I Nummer 14 der Richtlinie 2013/36/EU): Sofern Gewerbetreibende nach der Gewerbeordnung (ohne Bafin-Erlaubnis) Schließfächer z.B. in ehemaligen Bankfilialen vermieten, fallen diese nicht unter die Aufsicht der Bafin.

Zu Buchstabe c

Die Bafin ist zuständig für die Aufsicht über Schwarmfinanzierungsdienstleister nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe h in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2024/1624.

Zu Buchstabe d

Die Bafin ist zuständig für die Aufsicht über Schwarmfinanzierungsvermittler nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe h in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2024/1624, soweit die Erbringung dieser Tätigkeit einer Bafin-Erlaubnis bedarf.

Zu Buchstabe e

Die Bafin ist zuständig für die Aufsicht über nichtfinanzielle gemischte Holdinggesellschaften nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe m in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2024/1624, soweit deren Tochterunternehmen ein Schwarmfinanzierungsdienstleister oder -vermittler nach den Buchstaben c oder d ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Zuständigkeit der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a betrifft Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b betrifft Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG, sofern sie Lebensversicherungstätigkeiten oder andere Versicherungstätigkeiten mit Anlagezweck im Sinne dieser Richtlinie ausüben, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften und gemischter Versicherungsholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f und g der Richtlinie 2009/138/EG.

Zu Nummer 3

Als zuständige Aufsichtsbehörde für Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer bestimmt Nummer 3 die auch im Übrigen für diese Berufsgruppen zuständige Wirtschaftsprüferkammer. Der in Deutschland nicht übliche Begriff der externen Buchprüfer gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 umfasst nach nationalem Verständnis Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Dementsprechend wurde zur korrekten Zuweisung der Zuständigkeiten auf diese Begrifflichkeiten abgestellt. Die Reichweite des Artikels 3 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 bleibt von dieser Zuständigkeitszuweisung unberührt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 50 Nummer 7 GwG.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 50 Nummer 7a GwG. Neu aufgenommen in Nummer 5 am Ende wurde die Öffnungsklausel, „soweit das Landesrecht nichts anders bestimmt“. Hintergrund hierfür sind Überlegungen in den Ländern, die geldwäscherechtliche Aufsicht über Lohnsteuerhilfevereine zu zentralisieren. Dies hätte zur Folge, dass auch die allgemeine Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine im Sinne von § 27 StBerG übertragen werden muss.

Zu Nummer 6

Nummer 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 50 Nummer 3 GwG.

Zu Nummer 7

Nummer 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 50 Nummer 4 GwG.

Zu Nummer 8

Nummer 8 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 50 Nummer 5 GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes.

Zu Nummer 9

Nummer 9 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 50 Nummer 5a GwG.

Zu Nummer 10

Nummer 10 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 50 Nummer 8 GwG. „Anbieter von Glücksspieldiensten“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624 umfasst Veranstalter und Vermittler.

Zu Nummer 11

Nummer 11 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Auffangregelung des § 50 Nummer 9 GwG.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert die für die Aufsicht zuständige Stelle nach Absatz 1 Nummer 11 in den Fällen, in denen die örtliche Zuständigkeit nicht eindeutig erkennbar ist, weil ein Verpflichteter seine Tätigkeit im örtlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Aufsichtsbehörden ausübt. Die getroffenen Reglungen orientieren sich an Regelungen der Abgabenordnung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass grundsätzlich der Ort des Sitzes der Geschäftsleitung des Verpflichteten maßgeblich ist, sofern dieser im Inland liegt. Geschäftsleitung ist dabei im steuerrechtlichen Sinne zu verstehen. Diese Regelung ermöglicht in den allermeisten Fällen eine einfache und eindeutige Festlegung der örtlichen Zuständigkeit.

Zu Nummer 2

Liegt der Ort des Sitzes der Geschäftsleitung im Ausland oder lässt sich dieser nicht feststellen, ist zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Ort im Inland maßgebend, an dem die Tätigkeit des Verpflichteten vorwiegend ausgeübt wird. Um zu bestimmen, an welchem Ort der Verpflichtete seine geldwäscherechtlich relevante Tätigkeit ausführt, sind vor allem folgende Kriterien heranzuziehen: Schwerpunkt der faktischen Tätigkeit, Steuerung der Geschäftstätigkeit, Anzahl der abgewickelten Geschäfte, Umsatz, Mitarbeiteranzahl.

Zu Nummer 3

Ist eine Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht möglich, weil der Ort der vorwiegenden Tätigkeitsausübung nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann, so liegt es an den betroffenen Aufsichtsbehörden, sich auf die örtliche Zuständigkeit im konkreten Fall zu einigen.

Zu Satz 2

Absatz 2 Satz 2 regelt die Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden in den Fällen des Satzes 1, das heißt wenn ein Verpflichteter in den örtlichen Zuständigkeitsbereichen mehrerer Aufsichtsbehörden tätig wird. Es kann sachgerechter sein, dass aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht von der nach Satz 1 örtlich zuständigen Behörde durchgeführt werden, sondern von der Aufsichtsbehörde am Ort des konkreten, geldwäscherechtlich relevanten Handelns. Ein solches aufsichtsrechtliches Handeln muss allerdings immer in Absprache mit der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2023/1113, die bislang in § 51 Absatz 2a GwG geregelt war.

Zu § 78 (Zuständige Aufsichtsbehörde bei Tätigkeiten von Verpflichteten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

§ 78 setzt Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die Norm findet keine Anwendung, wenn die AMLA gegenüber dem Verpflichteten im Sinne des Absatzes 1 als Aufsichtsbehörde handelt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 finden die Zuständigkeitsregelungen des § 77 auch auf Verpflichtete Anwendung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen und im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Inland tätig sind, soweit sie im Inland besonderen Zulassungsanforderungen unterliegen.

Zu Absatz 2

Verpflichtete haben der nach Absatz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, welche Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie ihren Hauptsitz haben, die geldwäscherechtliche Aufsicht ausübt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 hat die zuständige Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 der Aufsichtsbehörde des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem der Verpflichtete seinen Hauptsitz hat, mitzuteilen, dass sie die geldwäscherechtliche Aufsicht im Inland ausübt.

Zu § 79 (Aufsicht über Formen von Infrastruktur, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind)

§ 79 setzt Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 38 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Zuständigkeit der Bafin für die Aufsicht über bestimmte Verpflichtete, die zwar ihren Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben, aber im Inland über die genannten Formen von Infrastruktur tätig werden. Da die betroffenen E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister ihren Hauptsitz nicht im Inland haben, ist hinsichtlich der Definitionen auf die in Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2024/1640 zitierten EU-Rechtsakte zu verweisen und nicht auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, das sich nur an inländische E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister richtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Danach gilt die Zuständigkeit der Bafin nach Absatz 1 unter den genannten Voraussetzungen nicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 setzt ebenfalls Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und regelt die Zuständigkeit der Bafin über bestimmte Verpflichtete mit Sitz im Inland, die über die genannten Formen von Infrastruktur in einem anderen Mitgliedstaat der EU tätig werden.

Sätze 2 und 3 setzen Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regeln die Anzeigepflicht der Bafin gegenüber der Aufsichtsbehörde des anderen Mitgliedstaats der EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt den Informationsaustausch.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung, wenn die AMLA als Aufsichtsbehörde handelt.

Zu § 80 (Zentrale Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen)

§ 80 setzt Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Danach müssen E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die im Inland andere Niederlassungen als Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen betreiben oder über Agenten, Distributoren oder Vertriebspartner andere Arten von Infrastruktur im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind, eine zentrale Kontaktstelle im Inland gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht benennen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Danach soll die zentrale Kontaktstelle der Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 die Beaufsichtigung unter anderem dadurch erleichtern, dass sie ihr auf Anfrage Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die von der Europäischen Kommission zu erlassenden technischen Regulierungsstandards zu den Kriterien für die Erforderlichkeit der Benennung einer zentralen Kontaktstelle und die Aufgaben dieser Kontaktstelle sind zu beachten.

Zu § 81 (Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht)

§ 81 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640. Da die Beaufsichtigung der geldwäscherechtlich Verpflichteten in Deutschland mehr als einer Aufsichtsbehörde übertragen ist, ist zwingend ein sektorübergreifender Koordinierungsmechanismus zwischen den Aufsichtsbehörden einzurichten, um zu gewährleisten, dass die Verpflichteten nach höchsten Standards beaufsichtigt werden. Da in Deutschland auch die Beaufsichtigung einzelner Kategorien von Verpflichteten mehr als einem Aufseher übertragen ist, sind zudem auch sektorspezifische Koordinierungsmechanismen einzurichten, damit

die Verpflichteten des jeweiligen Sektors bundesweit einheitlich und effizient nach dem risikobasierten Ansatz beaufsichtigt werden. Um die sektorübergreifende und sektorspezifische Koordinierung der Aufsicht zu organisieren und dabei die beteiligten Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors zu unterstützen, wird bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht eingerichtet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Einrichtung einer Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht besitzt als zentraler Akteur im Bereich der Geldwäscheaufsicht eine umfangreiche Expertise und ist daher in besonderer Weise geeignet, die Geldwäscheaufsicht in Deutschland zu koordinieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die Aufgaben der Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht. Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht richtet die Koordinierungsmechanismen ein und organisiert diese. Darüber hinaus unterstützt die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht die Aufsichtsbehörden nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 bis Nummer 11 im Rahmen der Koordinierungsfunktion sowie die Aufsicht über die aufsichtführende Selbstverwaltungseinrichtung bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 85, die diese als eigene Angelegenheit wahrnehmen. Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht hat kein Durchgriffs- oder Weisungsrecht gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Zu Nummer 1

Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht identifiziert die Teilnehmer am sektorübergreifenden Koordinierungsmechanismus gemäß § 82 und organisiert Formate für deren Austausch. Sie fungiert als Organisatorin und zentrale Ansprechpartnerin für die Teilnehmer am sektorübergreifenden Koordinierungsmechanismus im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 82 Absatz 3.

Zu Nummer 2

Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht identifiziert die Teilnehmer der einzelnen sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen gemäß § 83 und organisiert Formate für deren Austausch. Sie fungiert als Organisatorin und zentrale Ansprechpartnerin der einzelnen sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen.

Zu Nummer 3

Im Rahmen der sektorspezifischen Koordinierung gemäß § 83 unterstützt die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht die Aufsichtsbehörden nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 bis Nummer 11 nach Maßgabe des § 84.

Zu Nummer 4

Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht hat die Aufgabe, die Behörden, die die Aufsicht über aufsichtführende Selbstverwaltungseinrichtung führen, im Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht bei den Aufgaben nach § 85 zu unterstützen. Die Unterstützung bezieht sich nicht auf Aufgaben der Behörden nach § 85, die diese nach anderen Gesetzen haben.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeiten und die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 77 für die Aufsicht über die jeweiligen Verpflichteten und der zuständigen Behörden nach § 85 bleiben unberührt. Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht führt keine Aufsicht über die Verpflichteten und verfügt insbesondere über keine Durchgriffsbefugnisse. Die Aufgaben, bei denen die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht unterstützt, führen die Aufsichtsbehörden weiterhin in eigener Zuständigkeit und Verantwortung aus. Aufgabe der Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht ist ausschließlich die Koordinierung der Aufsichtsbehörden mit dem Ziel, einen einheitlichen sektorübergreifenden sowie sektorbezogenen risikobasierten Aufsichtsansatz sicherzustellen. Verantwortlich für die Erreichung dieses Ziels sind die Aufsichtsbehörden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden nach § 77 und den zuständigen Behörden nach § 85 handelt und keine Rechts- und Fachaufsicht über diese ausübt.

Zu § 82 (Sektorübergreifende Koordinierung der Aufsicht)

§ 82 konkretisiert die Aufgaben des sektorübergreifenden Koordinierungsmechanismus und regelt, wer am sektorübergreifenden Koordinierungsmechanismus teilnimmt. Gemäß Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 soll die sektorübergreifende Koordinierung gewährleisten, dass die Aufsichtsbehörden die Verpflichteten nach höchsten Standards beaufsichtigen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Aufsichtsbehörden gemäß § 77 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 und 8 bis 11 sowie die Behörden, die gemäß § 85 die Aufsicht über die aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen führen, im sektorübergreifenden Koordinierungsmechanismus koordinieren. Die Verantwortung dafür, dass die Verpflichteten nach höchsten Standards beaufsichtigt werden, trägt dabei weiterhin jede Aufsichtsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert den Teilnehmerkreis des sektorübergreifenden Koordinierungsmechanismus. Teilnehmer am sektorübergreifenden Koordinierungsmechanismus sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie je ein Vertreter jedes sektorspezifischen Koordinierungsmechanismus gemäß § 83. Dabei benennt jeder sektorspezifische Koordinierungsmechanismus für diesen Zweck jeweils einen Vertreter. Sofern die Aufsicht Selbstverwaltungseinrichtungen obliegt, kann nur ein Vertreter derjenigen Aufsichtsbehörde benannt werden, der die Aufsicht über die aufsichtführenden Selbstverwaltungseinrichtungen obliegt. Es nimmt damit immer nur ein Vertreter pro sektorspezifischem Koordinierungsmechanismus am sektorübergreifenden Koordinierungsmechanismus teil. Die Benennung einer Stellvertretung ist jeweils möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Aufgaben des sektorübergreifenden Koordinierungsmechanismus.

Zu Nummer 1

Die Koordinierung zielt darauf ab, die sektorübergreifende Abstimmung der verschiedenen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit zu stärken. Innerhalb der von der Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht organisierten Formate koordinieren die Teilnehmer die Aufsicht und berücksichtigen dabei insbesondere die Leitlinien und Empfehlungen der AMLA.

Zu Nummer 2

Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht koordiniert auch die sektorübergreifende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, indem sie zum Beispiel entsprechende Treffen und Austauschformate initiiert und organisiert. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sektorübergreifende Entwicklungen, Risiken oder Gefährdungspotentiale identifiziert und erkennbar werden sowie der Austausch zwischen verschiedenen Sektoren Synergieeffekte schaffen kann.

Zu § 83 (Sektorspezifische Koordinierung der Aufsicht)

In Deutschland ist die Beaufsichtigung verschiedener Kategorien von Verpflichteten mehreren Aufsichtsbehörden übertragen. Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 gibt vor, dass in einem solchen Fall sicherzustellen ist, dass die Aufsichtsbehörden Verpflichtete in dem jeweiligen Sektor einheitlich und effizient beaufsichtigen. Zu diesem Zweck kann entweder eine federführende Aufsichtsbehörde bestimmt oder ein Koordinierungsmechanismus zwischen den Aufsichtsbehörden eingerichtet werden. Mit Blick auf die föderale Struktur der Aufsicht erscheint die Einrichtung von Koordinierungsmechanismen sachgerechter.

Zu Absatz 1

Der Koordinierungsmechanismus für eine Kategorie von Verpflichteten wird als sektorspezifischer Koordinierungsmechanismus bezeichnet. In den sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen koordinieren sich bundesweit Aufsichtsbehörden jeweils einer Kategorie von Verpflichteten, deren Beaufsichtigung mehr als einer Aufsichtsbehörde übertragen wurde. Auch hier bildet der sektorspezifische Koordinierungsmechanismus den Rahmen, der es den Aufsichtsbehörden einer Kategorie ermöglichen soll, das geforderte einheitliche und effiziente Vorgehen nach Maßgabe des risikobasierten Ansatzes innerhalb des jeweiligen Sektors sicherzustellen. Die Verantwortung dafür, dass die Verpflichteten einer Kategorie einheitlich und effizient beaufsichtigt werden, tragen dabei die beteiligten Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht richtet als Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht die einzelnen sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen ein, initiiert und organisiert die Austausch- und Abstimmungsformate. Sie ist zudem in einzelnen sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde vertreten.

Die sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen orientieren sich an den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 definierten Verpflichtetengruppen. Dabei wurden einzelne verwandte Verpflichtetengruppen zusammengefasst, um den Koordinierungsaufwand zu bündeln und bereits an dieser Stelle Synergieeffekte zu schaffen. Sollten sich in der Praxis andere Bündelungen für sinnvoller erweisen, so können die sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen entsprechend angepasst werden. Zunächst wird von der Errichtung folgender sektorspezifischer Koordinierungsmechanismen ausgegangen:

1. Finanzinstitute (Artikel 3 Nummer 2) sowie Schwarmfinanzierungvermittler und -dienstleister (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe h)

2. Steuerliche Beratung (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a)

3. Rechtliche Beratung Finanz- und Immobilientransaktionen (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b)

4. Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c)

5. Immobilienmakler (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe d)

6. Edelmetall-, Edelsteinhändler, Handel mit hochwertigen Gütern, Aufbewahrung Kulturgüter oder hochwertige Güter in Freizonen und Zolllagern (Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben e, f, i, j)

7. Glückspiel (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g)

8. Hypotheken- und Verbraucherkreditvermittler (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe k)

9. nichtfinanzielle gemischte Holdinggesellschaften (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe m)

10. Fußball (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe n, o)

Für Investitionsmigrationsberater im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2024/1624 gibt es in Deutschland derzeit keinen erkennbaren Markt, so dass keine Verpflichteten zu beaufsichtigen sind und daher auch kein Bedarf für einen sektorspezifischen Koordinierungsmechanismus besteht. Sollte sich diese Sachlage ändern, so wäre umgehend ein entsprechender Koordinierungsmechanismus einzurichten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert den Teilnehmerkreis der sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen. Alle Aufsichtsbehörden einer Kategorie sind Mitglieder des jeweiligen sektorspezifischen Koordinierungsmechanismus ihrer Kategorie und können mit jeweils einem Vertreter an den Sitzungen teilnehmen und sich einbringen. Die sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen sind damit jeweils ein Gremium der Aufsichtsbehörden einer Kategorie. Soweit die Aufsicht einer Selbstverwaltungseinrichtung übertragen ist, kann zusätzlich je ein Vertreter derjenigen Behörden teilnehmen, denen die Aufsicht über diese Selbstverwaltungseinrichtungen obliegt. Sowohl Aufsichtsbehörden als auch Selbstverwaltungseinrichtungen können sich gegenseitig vertreten. Dies erlaubt, die Mitgliederzahl bei Bedarf auf ein effektives Maß begrenzen zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Aufgaben der sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen. Dabei obliegen die Aufgaben den jeweils teilnehmenden Aufsichtsbehörden der Kategorie. Sie tragen auch die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben.

Zu Nummer 1

Hauptaufgabe ist die Koordinierung der Aufsicht in einer Kategorie von Verpflichteten unter Berücksichtigung insbesondere der Leitlinien und Empfehlungen der AMLA um Rechtsanwendung und Aufsichtsniveau europaweit einheitlich sicherzustellen.

Zu Nummer 2

Die Erstellung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen für die Umsetzung der Sorgfaltsmaßnahmen und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Ver-

pflichteten ist originäre Aufgabe der sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen. Dabei werden die Auslegungs- und Anwendungshinweise weiterhin von den zuständigen Aufsichtsbehörden erlassen. Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäsche übernimmt insoweit nur eine organisierende und moderierende Rolle.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 obliegt den sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen die Erstellung von Leitlinien für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit. Dies stellt eines der Kerninstrumente dar, um eine verbesserte Koordinierung im Bereich der geldwäscherechtlichen Aufsicht umzusetzen. Die Erstellung derartiger Leitlinien dient maßgeblich einer Harmonisierung der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse und soll die flächendeckende und einheitliche Anwendung des risikobasierten Ansatzes fördern. Dies entspricht auch einer Empfehlung der FATF aus der im Jahr 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung. Diese hatte in Bezug auf die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor die Entwicklung eines kohärenten Ansatzes gefordert, um gleichzeitig die Harmonisierung der Aufsichtstätigkeit zu fördern und eine stärkere Ausrichtung am risikobasierten Ansatz zu gewährleisten.

Zu Nummer 4

Gemäß Nummer 4 bestimmen die sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen zudem die Fälle mit erhöhtem Risiko, in denen nach Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 für Verpflichtete nach Artikel 3 Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie nach § 3 verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen durch die Aufsichtsbehörden nach § 77 anzuordnen sind.

Zu § 84 (Unterstützung der Aufsicht im Nichtfinanzsektor)

Zu Absatz 1

Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht unterstützt im Rahmen der Koordinierungsfunktion unter Einbindung der koordinierenden Stellen der Länder die genannten Behörden im Nichtfinanzsektor mit dem Ziel, ein bundesweit einheitliches und effizientes Vorgehen sicherzustellen. Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht fungiert dabei als Organisatorin und zentrale Ansprechpartnerin im Rahmen der Koordinierungsmechanismen, sie übernimmt aber keine unmittelbaren Aufsichtstätigkeiten im Nichtfinanzsektor, diese verbleiben vollumfänglich bei den jeweils zuständigen Behörden. Die Einbindung der Koordinierenden Stellen der Länder soll die Arbeit der Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht erleichtern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die einzelnen Unterstützungsaufgaben der Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht. Die Aufgaben, bei denen die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht unterstützt, führen die Behörden des Nichtfinanzbereich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung aus. Neben ihren Unterstützungsaufgaben führt die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht die in Nummer 5 genannte Aufgabe in eigener Zuständigkeit aus.

Zu Nummer 1

Nummer 1 benennt die Unterstützung der Aufsichtsbehörden bei der Erstellung, Harmonisierung und Aktualisierung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen als Aufgabe im Rahmen der sektorspezifischen Koordinierungsfunktion. Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht soll dazu die Abstimmung der verschiedenen Aufsichtsbehörden durch geeignete Maßnahmen unterstützen.

Zu Nummer 2

Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht soll die sektorspezifischen Koordinierungsmechanismen ebenso unterstützen, wenn diese Leitlinien zur Umsetzung des risikobasierten Aufsichtsansatzes für ein einheitliches und effizientes Vorgehen der Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erstellen.

Zu Nummer 3

Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht unterstützt die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors sowie die zuständigen Behörden nach § 85 bei vergleichenden Analysen, Untersuchungen und Überprüfungen der AMLA gemäß Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) 2024/1620. Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Anfrage die benötigten Unterstützungshandlungen möglichst konkret zu beschreiben, um eine zielführende Unterstützung durch die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht zu ermöglichen.

Zu Nummer 4

Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht unterstützt die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors sowie die zuständigen Behörden nach § 85 beim Daten- und Informationsaustausch mit der AMLA.

Zu Nummer 5

Als originär eigene Aufgabe führt die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht Analysen zur Aufsichtstätigkeit auf Grundlage der Daten und Informationen nach Nummer 4 durch. Die Analyse dient ausschließlich der Koordinierung, dem Informationsaustausch sowie der Förderung einer einheitlichen und effizienten Aufsichtspraxis und begründet keine Weisungs- oder Steuerungsbefugnisse gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Zu Absatz 3

Damit die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht die in Absatz 2 Nummern 4 und 5 beschriebenen Unterstützungsleistungen erbringen kann, übermitteln ihr die Aufsichtsbehörden die von ihnen nach der Verordnung (EU) 2024/1620, nach der Richtlinie (EU) 2024/1640, nach diesem Gesetz und nach den entsprechenden technischen Regulierungsstandards sowie Durchführungsrechtsakten zu erhebenden Informationen. Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht wird zu diesem Zweck berechtigt, die entsprechenden Daten entgegenzunehmen und zu verarbeiten. Die Verarbeitung von Daten umfasst alle der in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Tätigkeiten, insbesondere die Speicherung von Daten. Verantwortlich für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Übermittlung der Daten sind die Aufsichtsbehörden.

Zu § 85 (Aufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen)

§ 85 setzt Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Selbstverwaltungseinrichtungen, denen die Geldwäscheaufsicht über Verpflichtete übertragen ist, müssen demnach bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben der Überwachung durch eine Behörde unterliegen. In Deutschland betrifft dies die Steuerberaterkammern, die Wirtschaftsprüferkammern, die Rechtsanwaltskammern sowie die Patentanwaltskammer.

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist die Aufsicht den Behörden zu, die auch sonst die Rechtsaufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen ausüben. Ein Auseinanderfallen von Aufsichtszuständigkeiten wird damit vermieden und zusätzliche Bürokratie für die Selbstverwaltungseinrichtungen auf ein Mindestmaß reduziert. Es bleibt bei jeweils einer einzigen, klar zugewiesenen Aufsichtsbehörde, die nun auch die in Absatz 2 näher beschriebenen Aufgaben zur Sicherstellung einer angemessenen und effektiven Geldwäscheaufsicht durch die Selbstverwaltungseinrichtungen wahrnimmt.

Die Öffnungsklausel erlaubt den Ländern, die Geldwäscheaufsicht auf Landesebene zu zentralisieren und die Kompetenzen zu bündeln. Dies ermöglicht es, Bürokratie abzubauen, einheitliche Standards zu schaffen und Personal effizient einsetzen zu können.

Satz 3 stellt klar, dass diese neuen Aufgaben die Zuständigkeit, die Aufgaben und die Befugnisse, die sich aus den berufsrechtlichen Gesetzen ergeben, unberührt lassen. Insbesondere beinhalten die von der Behörde, die Selbstverwaltungseinrichtungen beaufsichtigt, wahrzunehmenden Aufgaben nicht, dass die Behörde Aufsichtsaufgaben gegenüber Verpflichteten wahrnehmen sollte oder in Einzelfällen, die von der Selbstverwaltungseinrichtung bearbeitet werden, Entscheidungen trifft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die Aufgaben, mit denen die Behörden eine angemessene und effektive Geldwäscheaufsicht durch die Selbstverwaltungseinrichtungen sicherstellen sollen.

Zu Nummer 1

Die Behörden müssen gemäß Nummer 1 überprüfen, ob die jeweilige Selbstverwaltungseinrichtung über angemessene finanzielle, personelle und technische Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt und das Personal in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Selbstverwaltungseinrichtung über die notwendigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt, um die ihr übertragenen Geldwäscheaufsichtspflichten adäquat ausüben zu können. Dabei müssen keine starren Zahlenwerte als Vorgaben gemacht werden, vielmehr ist eine Gesamtschau anzustellen.

Zu Nummer 2

Die Behörden erstellen Leitlinien, an denen sich Selbstverwaltungseinrichtung bei der Ausübung ihrer Geldwäscheaufsichtspflichten orientieren können.

Zu Nummer 3

Die Behörden sollen gewährleisten, dass die Selbstverwaltungseinrichtung ihre Aufgaben angemessen und wirksam erfüllen.

Zu Nummer 4

Die Behörden überprüfen alle Ausnahmen nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624, die die aufsichtführende Selbstverwaltungseinrichtung gewährt hat. Die Behörden müssen demnach überprüfen, ob es sich um Ausnahmen von einzelnen dokumentierten unternehmensweiten Risikobewertungen handelt, bei denen die Risiken in dem betreffenden Sektor auch ohne Risikobewertung klar sind und ob Risiken richtig verstanden werden.

Zu Nummer 5

Die Behörden haben die Selbstverwaltungseinrichtungen regelmäßig über jede geplante Tätigkeit oder ausgeführte Aufgabe der AMLA zu unterrichten, sofern diese für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion relevant ist. Dazu gehören insbesondere die Planung von Untersuchungen und Überprüfungen der AMLA nach Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu Nummer 6

Zudem haben die Behörden einen Jahresbericht nach den Vorgaben des Absatz 5 zu erstellen und zuvor die dafür notwendigen Informationen und Daten bei den Selbstverwaltungseinrichtungen zu erheben.

Die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht unterstützt nach Satz 2 ergänzend auch die Behörden nach § 85 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 85 Absatz 2. Die Unterstützungsleistungen der Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht umfassen damit den gesamten Nichtfinanzsektor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überträgt den Behörden besondere Befugnisse, die diese für die Erfüllung ihrer zuvor in Absatz 2 definierten Aufgaben benötigen. So darf die Behörde von der Selbstverwaltungseinrichtung grundsätzlich alle Informationen verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Ausgenommen sind im Rahmen von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 allerdings solche Informationen, die vom Berufsgeheimnis erfasst sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verpflichteten an Geldwäsche beteiligt sind, Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche erteilen oder wissen, dass der Mandant die Rechtsberatung für die Zwecke der Geldwäsche in Anspruch nimmt.

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 darf die Behörde der Selbstverwaltungseinrichtung Weisungen erteilen, wenn diese ihre geldwäscherechtlich Verpflichteten nicht wirksam überwacht, nicht alle notwendigen Informationen von ihnen verlangt oder keine hinreichend wirksamen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen und Verpflichtungen sicherzustellen.

Zu Absatz 5

Liegen Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat vor, so übermittelt die Behörde diese unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

Zu Absatz 6

Absatz 5 enthält nähere Angaben zu dem Jahresbericht, den die Behörde gemäß Absatz 2 Nummer 6 veröffentlichen muss. Um die erforderliche Transparenz herzustellen, muss die Behörde den Jahresbericht auf ihrer Webseite veröffentlichen sowie an die Europäische Kommission und an die AMLA übermitteln. Die Veröffentlichung soll die Wirksamkeit des Aufsichtssystems insgesamt darstellen und bezweckt keine vergleichende Bewertung einzelner Selbstverwaltungseinrichtungen. Die erforderlichen Inhalte des Jahresberichts ergeben sich aus Artikel 52 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und sind in den Nummern 1 bis 4 entsprechend dargelegt.

Zu Nummer 1

Der Jahresbericht muss die Anzahl und Art der von jeder Selbstverwaltungseinrichtung festgestellten Verstöße und die gegen Verpflichtete verhängten oder angewandten Geldbußen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen oder Sanktionen enthalten. Diese Informationen dienen der Bewertung, wie effektiv die Selbstverwaltungseinrichtung ihre Aufsichtsfunktion wahrgenommen hat und gegen geldwäscherechtliche Verstöße vorgegangen ist.

Zu Nummer 2

Der Jahresbericht muss zudem die Anzahl der verdächtigen Transaktionen enthalten, die der zentralen Meldestelle von den der Aufsicht der Selbstverwaltungseinrichtung unterliegenden Verpflichteten gemeldet wurden. Diese Informationen dienen der Bewertung, in welchem Umfang die Verpflichteten ihren Meldepflichten nachgekommen sind.

Zu Nummer 3

Der Jahresbericht muss die Anzahl und Beschreibung der von der Selbstverwaltungseinrichtung gemäß Kapitel IV Abschnitt 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 verhängten Geldbußen und Zwangsgelder sowie der angewandten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen enthalten. Diese Informationen dienen der Bewertung, wie effektiv die Selbstverwaltungseinrichtung gegen geldwäscherechtliche Verstöße vorgegangen ist.

Schließlich muss der Jahresbericht auch die Anzahl und Beschreibung der Maßnahmen gemäß Absatz 2 und 4 enthalten, die von der Behörde selbst ergriffen wurden sowie die der Selbstverwaltungseinrichtung erteilten Weisungen. Diese Informationen dienen der Bewertung, wie effektiv die Behörde selbst die Selbstverwaltungseinrichtung beaufsichtigt hat.

Zu § 86 (Koordinierende Stellen von Bund und Ländern)

§ 86 entspricht dem bisherigen § 50a GwG und regelt die Einrichtung koordinierender Stellen bei den Ländern und beim Bund. Im Rahmen der im Jahr 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung hatte die FATF die Empfehlung ausgesprochen, die durch die Länder eingerichteten Koordinierenden Stellen um die Bereiche Strafverfolgung und Finanzverwaltung zu erweitern, zu formalisieren und mit einem Mandat auszustatten. Dieser Vorgabe wurde mit der Aufnahme des § 50a in das GwG entsprochen. Es liegt in der Organisationsgewalt der Länder, diese Stellen in ihrem Verwaltungsaufbau einzurichten und das Verfahren zu regeln.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird lediglich sprachlich präziser gefasst, indem klargestellt wird, dass die Länder keine gemeinsame Koordinierende Stelle unterhalten, sondern jedes Land eine eigene Koordinierende Stelle einrichtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung der konkreten Aufgaben der Koordinierenden Stellen der Länder. Aufgrund der Einrichtung der Koordinierungsmechanismen nach den §§ 81 ff. sind die Aufgaben der Koordinierenden Stellen der Länder anzupassen, um doppelte Zuständigkeiten zu vermeiden. Bisher den

Koordinierenden Stellen der Länder zugewiesene Aufgaben werden nunmehr teilweise bei den Koordinierungsmechanismen angesiedelt.

Zu Nummer 1

Die Unterstützung bei der Erstellung der für die risikobasierte Aufsicht erforderlichen Risikoanalysen für die Aufsichtsbehörden des Landes nach § 77 Absatz 1 Nummer 2, 5, 8, 10 und 11 wird weiterhin von den Koordinierenden Stellen der Länder ausgeübt.

Zu Nummer 2

Die Verpflichtung zur Sicherstellung eines laufenden Austauschs auf Landesebene zwischen den betroffenen Ressorts in den Bereichen Strafverfolgung, Finanzverwaltung und Aufsicht zu Fragen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll den Informationsaustausch untereinander gewährleisten und damit die strategische risikobasierte Ausrichtung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im jeweiligen Land fördern. Die Etablierung eines solchen Austausches soll das Pendant zum Nationalen Steuerungskreis auf Landesebene bilden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Behörden auf Landesebene zeitnah über aktuelle Entwicklungen und Phänomene aus den jeweils anderen Zuständigkeitsbereichen informiert werden.

Zu Nummer 3

Die Koordinierenden Stellen der Länder fungieren nach Nummer 3 als zentrale Ansprechpartner für die im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen nationalen und internationalen Behörden und Gremien, zum Beispiel die Europäische Kommission und die FATF. Auch dies dient einer verbesserten Koordinierung auf Länderebene, da grundsätzlich jedes Anliegen zentral von der Koordinierenden Stelle entgegengenommen und weitergegeben werden kann. Hindernisse in der gegenseitigen Kontaktaufnahme und Abstimmung der Behörden untereinander, etwa in Form des Ermittelns der zuständigen Behörde auf Landesebene, entfallen dadurch.

Zu Nummer 4

Die Koordinierenden Stellen der Länder erhalten die Befugnis, von den Finanzbehörden die dort vorhandenen Daten zu Name und Anschrift der bei diesen geführten Steuerpflichtigen, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen, zu verlangen. Diese Daten dienen der Bestimmung des Verpflichtetenkreises der Aufsichtsbehörden und haben damit maßgebliche Bedeutung für die Erstellung der Analysen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 für den Zuständigkeitsbereich dieser Aufsichtsbehörden. Zudem werden diese Daten von den Aufsichtsbehörden zur risikobasierten Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt. Die zuständigen Koordinierenden Stellen der Länder leiten die betreffenden Daten daher an die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden weiter.

Zu Absatz 3

Die Koordinierende Stelle Bund beim Bundesministerium der Finanzen fungiert als Pendant zu den in Absatz 1 angeführten Koordinierenden Stellen der Länder. Die wechselseitige Einrichtung koordinierender Stellen bei Bund und Ländern ermöglicht zentrale Abstimmungsprozesse über strategische Fragen insbesondere im Bereich der Aufsicht. Neu aufgenommen wurde die Klarstellung, dass die Koordinierende Stelle Bund beim Bundesministerium der Finanzen eingerichtet ist.

Zu § 87 (Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank)

§ 87 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640.

Zu Absatz 1

Die Deutsche Bundesbank verfügt aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung von Finanzsanktionen nach dem Außenwirtschaftsgesetz über besondere Expertise in diesem Bereich. Sie soll daher die Bafin als Finanzaufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 bei der Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute im Hinblick auf die Einhaltung der Pflichten zu gezielten finanziellen Sanktionen unterstützen. Die Unterstützung ist beschränkt auf die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 (interne Strategien, Verfahren und Kontrollen, um das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen zu mindern und zu steuern), Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 (unternehmensweite Risikobewertung, um das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen zu ermitteln und zu bewerten), Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624 (Sorgfaltsmaßnahmen in Bezug auf gezielte finanzielle Sanktionen), Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 (Überwachung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf gezielte finanzielle Sanktionen) und Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1624 (befristete Maßnahmen für Kunden).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die gegenseitige Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Hinblick auf die AMLA.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 und 2 kann die Bafin im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank Richtlinien erlassen, die nach Satz 2 von der Deutschen Bundesbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 zu beachten sind.

Satz 5 stellt klar, dass die Bafin aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach diesem Abschnitt z.B. wie Allgemeinverfügungen, Verwaltungsakte einschließlich Prüfungsanordnungen sowie Bußgeldentscheidungen trifft.

Nach Satz 6 legt die Bafin dabei regelmäßig die von der Deutschen Bundesbank getroffenen Prüfungsfeststellungen zu Grunde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die gegenseitige Pflicht zur Mitteilung von Beobachtungen.

Zu Absatz 5

Absatz 4 regelt den Austausch auch personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit.

Zu Unterabschnitt 2 (Allgemeine Bestimmungen für die Aufsicht)

Zu § 88 (Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden; Verordnungsermächtigung)

§ 88 setzt Artikel 37 Absätze 1 und 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Zur Umsetzung von Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 gibt Absatz 1 vor, dass die in § 77 genannten Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Verpflichteten ausüben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe d und e der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Artikel 37 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörden von den Verpflichteten und Auslagerungsunternehmen alle relevanten Informationen und Unterlagen verlangen können.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörden zur Abhilfe bei Verstößen verhältnismäßige verwaltungsrechtliche Maßnahmen nach § 103 anwenden sowie Zwangs- und Bußgelder nach den §§ 104 und 117 bis 119 verhängen können.

Zu Absatz 8

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640. Die für die Aufsicht über die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors nach § 77 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 8 bis 11 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes können im Einzelfall für Zwecke der Ausübung der Geldwäscheaufsicht über Verpflichtete in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bafin um Auskunft aus dem Dateisystem nach § 24c Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 KWG ersuchen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640.

Zu Absatz 10

Absatz 10 entspricht dem bisherigen § 51 Absatz 11 GwG.

Zu Absatz 11

Absatz 11 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 51 Absatz 8 GwG und regelt, dass die Aufsichtsbehörden den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung stellen können, soweit die von der AMLA nach den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) 2024/1620 herausgegebenen Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen nicht bereits Vorgaben enthalten. Sie können diese Pflicht auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, prüfen und genehmigen.

Zu Absatz 12

Absatz 12 entspricht dem bisherigen § 51 Absatz 12 GwG.

Zu § 89 (Risikobasierte Aufsicht)

§ 89 setzt Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen haben.

Zu Nummer 1 und 2

Zu diesem Zweck haben sie in aufsichtsrechtlichen Analysen nach Nummer 1 sicherzustellen, dass sie ein klares Verständnis von den im Inland bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben, und nach Nummer 2 alle relevanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit den Kunden, Produkten und Dienstleistungen der von ihnen beaufsichtigten Verpflichteten zu bewerten.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 hat sich die Häufigkeit und Intensität der Ermittlungen am Risikoprofil der Verpflichteten sowie an den im Inland vorhandenen Risiken zu orientieren.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind von den Aufsichtsbehörden für die Umsetzung der Risikoorientierung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 jährliche Aufsichtsprogramme zu erstellen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind von den Aufsichtsbehörden die technischen Regulierungsstandards nach Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 anzuwenden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 haben die Aufsichtsbehörden die den Verpflichteten bei der Risikobewertung zustehenden Ermessensspielräume zu beachten und die Risikobewertungen sowie die Eignung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen der Verpflichteten in angemessener Weise zu überprüfen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 Satz 1 haben die Aufsichtsbehörden jährlich einen ausführlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen und nach Satz 2 eine Zusammenfassung hiervon zu veröffentlichen. Nach Satz 3 darf dieser Bericht keine vertraulichen Informationen enthalten. Satz 4 regelt die Inhalte, die der Tätigkeitsbericht mindestens enthalten muss.

Zu § 90 (Bereitstellung relevanter Informationen für Verpflichtete)

§ 90 setzt Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe a i. V. m. Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu § 91 (Überprüfung von Verpflichteten, Mitgliedern der Führungsebene und wirtschaftlichen Eigentümern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die Mitglieder der Führungsebene der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verpflichteten müssen demnach fachlich geeignet und zuverlässig sein. Die fachliche Eignung beinhaltet das in der Richtlinie geforderte Wissen und die Fachkenntnisse. Die Zuverlässigkeit beinhaltet den erforderlichen guten Leumund und das aufrechte und integre Handeln. Für den Begriff der Mitglieder der Führungsebene ergibt sich die Definition aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2024/1624. Wechselstuben und Scheckeinlösestellen sind nicht in der Verordnung (EU) 2024/1624 definiert. Sie werden daher in § 2 Absatz 18 und 19 definiert.

Die Tätigkeit von Scheckeinlösestellen und Wechselstuben stellt nach aktueller Rechtslage bereits ein Bankgeschäft beziehungsweise eine Finanzdienstleistung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 7 KWG dar. Demnach ergeben sich Anforderungen an die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Mitglieder der Führungsebene insoweit bereits aus § 25c KWG, sofern es sich um Geschäftsleiter handelt, im Übrigen aus § 25e KWG für Schlüsselfunktionsträger. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Abberufung des Funktionsträgers verlangen (§§ 25e Absatz 3 Nummer 1, 36 Absatz 1 Satz 1 KWG). Eine eigene Abberufungsbefugnis steht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hingegen nicht zu. Nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 ist durch die Mitgliedstaaten jedoch sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden über diese Befugnis verfügen. Ebenso verfügt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bislang nicht über die in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 vorgesehene Befugnis, unmittelbar die Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an geldwäscherechtlich Verpflichtete zu verlangen. Für Wechselstuben und Scheckeinlösestellen gelten daher die Anforderungen und Befugnisse des § 91, soweit sie sich nicht bereits aus anderen gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Kreditwesengesetz, ergeben.

Zudem müssen die wirtschaftlichen Eigentümer der in Satz 1 genannten Verpflichteten zuverlässig sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Personen, die bereits rechtskräftig wegen Geldwäsche, damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung verurteilt wurden, dürfen demnach weder Mitglieder der Führungsebene noch wirtschaftliche Eigentümer von Verpflichteten nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a, b, d, e, f und h bis o der Verordnung (EU) 2024/1624 sein. Auch ist diesem Personenkreis eine für die Geschäftstätigkeit der in Absatz 1 genannten Verpflichteten gegebenenfalls erforderliche behördliche Erlaubnis, Zulassung oder Bestellung zu verwehren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Nach Absatz 3 Satz 1 hat die zuständige Aufsichtsbehörde die Anforderungen der Absätze 1 und 2 auf risikoorientierter Basis zu überprüfen. Eine anlassbezogene Kontrolle hat nach Satz 2 zu erfolgen, wenn bei dem Verpflichteten Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen wurde oder wird, dies versucht wurde oder wird oder die Aufsichtsbehörde hierfür ein erhöhtes Risiko festgestellt hat.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 prüfen die Aufsichtsbehörden und die Zulassungsbehörden nach Absatz 2 Satz 3 das Bundeszentralregister sowie die nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1620 eingerichtete zentrale Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf rechtskräftige Verurteilungen im Sinne des Absatzes 2 sowie auf relevante Informationen im Sinne der Absätze 1 und 3. Hierdurch wird Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt. Die Einsichtnahme erfolgt im Einklang mit den Beschlüssen 2009/315/JI und 2009/316/JI des Rates der Europäischen Union über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten und zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS).

Zu Absatz 5

Mit den Befugnissen in Absatz 5 Satz 1 werden die Absätze 4 und 5 des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt. Danach kann die zuständige Aufsichtsbehörde zum einen die Abberufung von Mitgliedern der Führungsebene bestimmter Verpflichteter verlangen, wenn das Mitglied wegen Geldwäsche, einer damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeit oder Terrorismusfinanzierung rechtskräftig verurteilt wurde. Dies setzt Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640.

Zum anderen kann sie Mitglieder der Führungsebene eines in Absatz 1 genannten Verpflichteten abberufen, sofern dem Mitglied die notwendige fachliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Die Regelung setzt Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Weiterhin kann die Aufsichtsbehörde bei bestimmten Verpflichteten vom wirtschaftlichen Eigentümer die Aufgabe des wirtschaftlichen Eigentums verlangen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer wegen einer Tat nach Absatz 2 rechtskräftig verurteilt wurde. Hiermit wird Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 umgesetzt.

Nach Absatz 5 Satz 2 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die auf Grundlage des Absatzes 5 Satz 1 ergangenen Verwaltungsakte keine aufschiebende Wirkung. Der Entfall des Suspensiveffekts ist zum Zwecke der effektiven Geldwäscheaufsicht notwendig, da der Verpflichtete ansonsten bis zum rechtskräftigen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dem Einfluss ungeeigneter oder unzuverlässiger Personen unterläge. Effektiver Rechtsschutz bleibt durch die Möglichkeit eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung möglich.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt fest, dass die Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 91 die auf Basis von Artikel 6 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2024/1640 herausgegebenen Leitlinien der AMLA zu beachten haben. Die Leitlinien umfassen insbesondere Vorgaben zur einheitlichen Anwendung der den Aufsichts- und Zulassungsbehörden nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und § 91 verliehenen Befugnisse.

Zu § 92 (Ausstattung der Aufsichtsbehörden)

§ 92 setzt Artikel 37 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu § 93 (Mitwirkungspflichten; Verordnungsermächtigung)

§ 93 entspricht in Teilen dem bisherigen § 52 GwG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 52 Absatz 3 GwG und regelt die Duldungspflicht der Verpflichteten gegenüber Maßnahmen der Aufsichtsbehörden nach § 86. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 52 Absatz 1 Satz 2 GwG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 52 Absatz 4 GwG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen und vom Sinn und Zweck her dem bisherigen § 52 Absatz 5 GwG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 52 Absatz 6 GwG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 52 Absatz 7 GwG.

Zu Unterabschnitt 3 (Zusammenarbeit bei der Aufsicht)

Zu § 94 (Bereitstellung von Informationen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

§ 94 setzt Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt, welche Informationen die Aufsichtsbehörden der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mindestens einmal jährlich übermitteln.

Zu Nummer 1

Zu übermitteln ist eine Liste der im Inland tätigen Niederlassungen von Verpflichteten und eine Liste derjenigen Infrastruktur, die der Aufsicht der übermittelnden Aufsichtsbehörde gemäß § 79 unterliegt, sowie alle Änderungen dieser Listen.

Zu Nummer 2

Zu übermitteln sind alle relevanten Erkenntnisse, die auf schwerwiegende Mängel der Meldesysteme der Verpflichteten hindeuten.

Zu Nummer 3

Zu übermitteln sind die Ergebnisse der gemäß § 89 Absatz 1 in Verbindung mit § 88 Absatz 4 durchgeführten Risikobewertungen in aggregierter Form.

Zu § 95 (Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht)

§ 95 setzt Artikel 44 und 45 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und regelt allgemeine Grundsätze für die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu § 96 (Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Gruppenaufsicht)

§ 96 setzt Artikel 46 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Finanzaufsichtsbehörden bei Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, mit den Finanzaufsichtsbehörden des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats so umfassend wie möglich zusammenarbeiten. Nach Satz 2 haben die Finanzaufsichtsbehörden auch mit der AMLA zusammenzuarbeiten, wenn diese als Aufsichtsbehörde handelt.

Über Absatz 6 findet Absatz 1 auch auf Verpflichtete des Nichtfinanzsektors und auf Fälle des § 79 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 beaufsichtigen die Finanzaufsichtsbehörden, soweit sie die Finanzaufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats sind, die wirksame Umsetzung der gruppenweiten Strategien, Verfahren und Kontrollen nach Kapitel II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2024/1624.

Finanzaufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats beaufsichtigen die Einhaltung der Verordnungen (EU) 2024/1624 und (EU) 2023/1113 durch die Niederlassungen, die sich im Inland befinden.

Über Absatz 6 findet Absatz 2 auch auf Verpflichtete des Nichtfinanzsektors und auf Fälle des § 79 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 3

Absatz regelt bzw. konkretisiert die von den Finanzaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bei Kredit- und Finanzinstituten, die Teil einer Gruppe sind, auszutauschenden Informationen, die die Bewertung des inhärenten Risikos oder des Restrisikos eines Kredit- oder Finanzinstituts in einem anderen Mitgliedstaat erheblich beeinflussen könnten.

Über Absatz 6 findet Absatz 3 auch auf Verpflichtete des Nichtfinanzsektors und auf Fälle des § 79 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt die Durchführung von Untersuchungen der Finanzaufsichtsbehörden auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedsstaats eines Verpflichteten, die Weitergabe der im Rahmen der Untersuchung erlangten Informationen sowie die Unterstützung von Untersuchungen der ersuchenden zuständigen Behörde.

Nach Satz 2 machen die Finanzaufsichtsbehörden bei Ersuchen im Sinne des Satzes 1 von allen ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnissen Gebrauch, soweit diese geeignet und erforderlich sind, um den Ersuchen nachzukommen oder auf andere Weise die Untersuchungen der ersuchenden zuständigen Behörde zu unterstützen.

Die Finanzaufsichtsbehörden können nach Satz 3 eine Untersuchung, die Übermittlung von Informationen oder die Unterstützung von Untersuchungen zuständiger ausländischer Stellen verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist.

Kommt die Finanzaufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 und 2 einem Ersuchen nicht nach oder macht sie von ihrem Verweigerungsrecht nach Satz 3 Gebrauch, so teilt sie gemäß Satz 4 ihre Entscheidung einschließlich ihrer Gründe der ersuchenden zuständigen Stelle und der AMLA unverzüglich mit und übermittelt diesen genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung.

Über Absatz 6 findet Absatz 4 auch auf Verpflichtete des Nichtfinanzsektors und auf Fälle des § 79 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Fälle, die die Finanzaufsichtsbehörden an die AMLA verweisen können.

Über Absatz 6 findet Absatz 4 auch auf Verpflichtete des Nichtfinanzsektors und auf Fälle des § 79 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, dass die Vorschrift entsprechende Anwendung auf die Zusammenarbeit der nach § 77 Absatz 1 Nummer 3 bis 11 zuständigen Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union Anwendung findet bei Gruppen von Verpflichteten des Nichtfinanzsektors und in Fällen des § 79 Absatz 2.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors zusammenarbeiten und Informationen austauschen in Fällen, in denen Verpflichtete des Nichtfinanzsektors Teil von Strukturen sind, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Verwaltung

befinden oder bei denen die Einhaltung der Anforderungen gemeinsam kontrolliert wird, einschließlich Netzwerken oder Personengesellschaften.

Zu Absatz 8

Absatz 8 bestimmt, dass bei der Zusammenarbeit die in den technischen Regulierungsstandards nach Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 festgelegten jeweiligen Pflichten der Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sowie die festgelegten Modalitäten ihrer Zusammenarbeit zu beachten sind.

Zu § 97 (Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei der Beaufsichtigung in Bezug auf Kredit- und Finanzinstitute, die grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben)

§ 97 setzt Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörden nach § 77 mit den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats so umfassend wie möglich zusammenarbeiten und sich bei der Durchführung der Aufsicht unterstützen. Dies gilt für Fälle, in denen Kredit- und Finanzinstitute, die nicht Teil einer Gruppe sind, grenzüberschreitende Tätigkeiten gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 ausüben und die Aufsicht gemäß Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats aufgeteilt wird.

Satz 2 konkretisiert die Zusammenarbeit und die damit einhergehenden Pflichten der Aufsichtsbehörden.

Nach Satz 3 gilt dies auch in den Fällen des Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 (s.a. § 78).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bis 4 konkretisiert die Zusammenarbeit in den Fällen des Artikels 38 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 bzw. des § 79 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Fälle, die die zuständigen Aufsichtsbehörden an die AMLA verweisen können. Dies setzt Artikel 47 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu § 98 (Informationsaustausch der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Umsetzung von Gruppenstrategien in Drittländern)

§ 98 setzt Artikel 48 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Nach Satz 1 unterrichten die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 77 die AMLA und die Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Fälle, in denen die Umsetzung der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1624 erforderlichen Strategien, Verfahren und Kontrollen nach dem Recht eines Drittlands ganz oder teilweise nicht gestattet ist.

Satz 2 bestimmt, welche rechtlichen und anderen Beschränkungen bei der Beurteilung, welche Drittländer die Umsetzung der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1624 erforderlichen Strategien, Verfahren und Kontrollen nicht gestatten, zu berücksichtigen sind.

Zu § 99 (Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor)

§ 99 setzt Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Möglichkeit und Voraussetzungen der Einrichtung von Aufsichtskollegien durch die Finanzaufsichtsbehörden und setzt Artikel 49 Absatz 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Die federführend zuständige Finanzaufsichtsbehörde für eine Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten kann zum Beispiel die für das Mutterunternehmen oder die für den Hauptsitz eines Kredit- oder Finanzinstituts zuständige Aufsichtsbehörde sein. Nach Satz 2 ist besteht die Möglichkeit der Einrichtung von Aufsichtskollegien durch die Finanzaufsichtsbehörden nicht, wenn die AMLA als Aufsichstebehörde handelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, zu welchen Zwecken die Aufsichtskollegien insbesondere eingerichtet werden sollen. Die Wahrung dieser Zwecke ist von der Finanzaufsichtsbehörde sicherzustellen. Absatz 2 setzt Artikel 49 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die ständigen Mitglieder des Kollegiums und setzt Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 49 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und bestimmt, dass sich die Tätigkeiten des Kollegiums an den Risiken und dem Umfang der grenzüberschreitenden Tätigkeiten des betroffenen Instituts oder der Gruppe orientieren müssen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 49 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und bestimmt die von der Finanzaufsichtsbehörde zu ermittelnden Institute und Niederlassungen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 49 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Artikel 49 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und bestimmt, dass Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors als Beobachter eingeladen werden können, die Verpflichtete des Nichtfinanzsektors in der betroffenen Gruppe beaufsichtigen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 setzt Artikel 49 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und gestattet grundsätzlich die Einrichtung von Aufsichtskollegien auch bei Drittlandsbezug. Satz 1 lässt offen, ob das Kollegium von der Bafin oder dem Drittlandsaufseher eingerichtet wird.

Zu Absatz 9

Absatz 9 setzt Artikel 49 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Teilnahmemöglichkeit der AMLA.

Zu Absatz 10

Absatz 10 setzt Artikel 49 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Voraussetzungen einer Teilnahme von Drittlandsbehörden.

Zu Absatz 11

Absatz 11 setzt Artikel 49 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Voraussetzungen für die Einladung zusätzlicher Beobachter.

Zu Absatz 12

Absatz 12 setzt Artikel 49 Absatz 13 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Befassung der AMLA bei fehlender Einigkeit des Kollegiums über Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4.

Zu § 100 (Aufsichtskollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Nichtfinanzsektor)

§ 100 setzt Artikel 50 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Möglichkeit und Voraussetzungen der Einrichtung von Aufsichtskollegien durch die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors und setzt Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die ständigen Mitglieder des Kollegiums und setzt Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Stellungnahmemöglichkeit für die in Absatz 2 Nummer 2 genannten Aufsichtsbehörden für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors, die für das Mutterunternehmen einer Gruppe oder für den Hauptsitz eines Verpflichteten zuständig ist, kein Kollegium einrichtet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Einrichtung eines Kollegiums in den Fällen des Absatzes 3, in denen die zuständige

Aufsichtsbehörden auch nach Stellungnahme die Einrichtung eines Kollegiums nicht für erforderloch hält.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 50 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und bestimmt die von der Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors zu ermittelnden Verpflichteten und Niederlassungen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 50 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Artikel 50 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und bestimmt, dass Finanzaufsichtsbehörden als Beobachter eingeladen werden können, wenn eine Gruppe im Nichtfinanzsektor Kredit- oder Finanzinstitute umfasst, ihre Präsenz in der Gruppe jedoch nicht den Schwellenwert für die Einrichtung eines Kollegiums nach § 99 erreicht.

Zu Absatz 8

Absatz 8 setzt Artikel 50 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und gestattet grundsätzlich die Einrichtung von Aufsichtskollegien auch bei Drittlandsbezug. Satz 1 lässt offen, ob das Kollegium von der Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors oder dem Drittlandsaufseher eingerichtet wird.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt, zu welchen Zwecken die Aufsichtskollegien insbesondere eingerichtet werden sollen. Die Wahrung dieser Zwecke ist von der Aufsichtsbehörde des Nichtfinanzsektors sicherzustellen. Absatz 9 setzt Artikel 50 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 10

Absatz 10 setzt Artikel 50 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Teilnahmemöglichkeit der AMLA.

Zu Absatz 11

Absatz 11 setzt Artikel 50 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Voraussetzungen einer Teilnahme von Drittlandsbehörden als zusätzliche Beobachter.

Zu Absatz 12

Absatz 12 setzt Artikel 50 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Voraussetzungen für die Einladung zusätzlicher Beobachter.

Zu Absatz 13

Absatz 13 setzt Artikel 50 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Befassung der AMLA bei fehlender Einigkeit des Kollegiums über Maßnahmen nach Absatz 9 Nummer 4.

Zu § 101 (Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden in Drittländern)

§ 101 setzt Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Finanzaufsichtsbehörden mit entsprechenden Drittlandsbehörden Kooperationsvereinbarungen schließen können. Die Norm ersetzt den bisherigen § 55 Absatz 8 GwG. Nach Satz 2 ist hierfür das in den technischen Durchführungsstandards nach Artikel 51 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 spezifizierte Muster zu verwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften stehen müssen, auf Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossen werden und garantierten Anforderungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen, die den Anforderungen des Artikels 67 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 sowie des § 106 mindestens gleichwertig sind.

Die im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen ausgetauschten Informationen sind nach Satz 2 ausschließlich für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der beteiligten Behörden zu verwenden.

Stammen die ausgetauschten Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so dürfen sie nach Satz 3 nur mit ausdrücklicher Zustimmung der die Informationen mitteilenden Aufsichtsbehörde und nur für Zwecke, denen diese Aufsichtsbehörde zugestimmt hat, weitergegeben werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die AMLA von den Finanzaufsichtsbehörden innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung in Kenntnis zu setzen ist.

Zu Unterabschnitt 4 (Aufsichts- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Zwangsgelder, Hinweise zu Verstößen)

Zu § 102 (Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Niederlassungen von Verpflichteten und bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs)

§ 102 setzt Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 54 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt den Anwendungsbereich von § 102. Danach trifft § 102 Sonderregelungen für den Fall, dass die Aufsichtsbehörden Niederlassungen, die als solche nicht als Kredit- und Finanzinstitute gelten, oder Arten von Infrastruktur nach § 79 Absatz 1 beaufsichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Stellen die Aufsichtsbehörden in den Fällen des Absatzes 1 Verstöße fest, fordern sie die Verpflichteten, die über Niederlassungen oder andere Strukturen tätig sind, dazu auf, die Anforderungen zu erfüllen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 54 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Schaffen die Verpflichteten nach der Aufforderung nach Absatz 2 keine Abhilfe, informieren die Aufsichtsbehörden nach § 77 die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verpflichteten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 54 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 54 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt das Verfahren bei Uneinigkeit der betroffenen Aufsichtsbehörden.

Zu § 103 (Verwaltungsrechtliche Maßnahmen)

§ 103 setzt Artikel 56 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt, in welchen Fällen bzw. bei welchen Verstößen die Aufsichtsbehörden verwaltungsrechtliche Maßnahmen anwenden müssen, um die Einhaltung der nationalen und europäischen Vorgaben sicherzustellen.

Nach Satz 2 dürfen sie hierfür auch auf Befugnisse zurückgreifen, die ihnen für sonstige Aufsichtsaufgaben in anderen Gesetzen zustehen. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 51 Absatz 2 Satz 3 GwG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Maßnahmen, die bei nach Absatz 1 festgestellten Verstößen ergriffen werden dürfen. Der Zusatz „insbesondere“ stellt klar, dass die Liste der Maßnahmen nicht abschließend ist und setzt damit Artikel 56 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 56 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt, welche Anforderungen die Aufsichstbehörden neben den Maßnahmen nach Absatz 2 an die Beaufsichtigten stellen können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 56 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt in Satz 1 eine Fristsetzung für die Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 2 gegenüber den Beaufsichtigten, soweit erforderlich, und die Überwachung und Bewertung der Umsetzung durch die Aufsichtsbehörden. Nach Satz 2 hat der Verpflichtete unaufgefordert und regelmäßig Bericht über die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zu erstatten.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach dieser Norm keine aufschiebende Wirkung, um die fristgemäße bzw. zeitnahe Abstellung von Verstößen zu gewährleisten.

Zu § 104 (Periodische Zwangsgelder)

§ 104 setzt Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 57 Absatz 2 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 57 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die maximale Höhe des Zwangsgeldes.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verhängung periodischer Zwangsgelder keine aufschiebende Wirkung, um die Verstöße zeitnah abstellen zu können. Dies dient auch der Umsetzung von Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640.

Zu § 105 (Austausch von Informationen über Geldbußen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen)

§ 105 setzt Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 59 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Mitteilungspflichten der Aufsichtsbehörden nach § 77 und der Behörden nach § 85 gegenüber der AMLA zu Informationen über Geldbußen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die Mitteilungspflichten der Aufsichtsbehörden nach § 77 und der Behörden nach § 85 gegenüber Aufsichtsbehörden aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu Informationen über Geldbußen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 56 Absatz 8 GwG.

Zu § 106 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

§ 106 entspricht größtenteils dem bisherigen § 51a GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes. In Absatz 1 neu aufgenommen wurden die Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht und die Behörden nach § 85.

Zu § 107 (Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern)

§ 107 setzt Artikel 60 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und ersetzt den bisherigen § 53 GwG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Behörden Hinweisgeberstellen einrichten müssen. Dies setzt Artikel 60 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, über welche Informationen die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors der AMLA jährlich Bericht erstatten müssen. Dies setzt Artikel 60 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Abschnitt 7 (Verschwiegenheitspflicht, Zusammenarbeit und Datenschutz)

Zu § 108 (Verschwiegenheitspflicht)

§ 108 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 54 GwG. Darüber hinaus setzt die Norm die Regelungen zum Berufsgeheimnis und der hieraus folgenden Verschwiegenheitspflichten für die Beschäftigten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und andere dort tätige Personen nach Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Insoweit wird die vormalige Regelung des § 54 GwG entsprechend erweitert.

Zu § 109 (Zusammenarbeit mit der AMLA)

Zu Absatz 1

§ 109 setzt Artikel 63 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und begründet die allgemeine Kooperationspflicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und der Aufsichtsbehörden gegenüber der AMLA.

Die Vorschrift ist als Auffangvorschrift ausgestaltet. Sie erfasst Informationsübermittlungen, die nicht durch besondere Vorschriften dieses Gesetzes geregelt sind; diese gehen als leges speciales vor.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf nicht personenbezogene Informationen beschränkt. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die AMLA bedarf einer spezifischen Ermächtigungsgrundlage, die den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes und der Verordnung (EU) 2016/679 genügt; sie ist in den jeweiligen besonderen Vorschriften dieses Gesetzes geregelt. Eine pauschale Ermächtigung zur Übermittlung personenbezogener Daten unter bloßem Vorbehalt des geltenden Datenschutzrechts würde den verfassungsrechtlichen Anforderungen an normenklare Übermittlungsbefugnisse nicht genügen (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 — 1 BvR 2835/17).

Die zu übermittelnden nicht personenbezogenen Informationen werden durch den Verweis auf die Aufgaben der AMLA nach den genannten Rechtsakten sowie durch die beispielhafte Aufzählung struktureller, verfahrensbezogener und statistischer Informationen hinreichend konkretisiert, um den Anforderungen an die Normenklarheit zu genügen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 12 und 14 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient unter anderem der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 32 Absatz 2 und 4 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu Satz 2: „JST-Koordinator“ ist nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 ein benannter Bediensteter der AMLA, der die Arbeit des gemeinsamen Aufsichtsteams koordiniert.

Zu Absatz 8

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu Absatz 9

Absatz 9 dient der Umsetzung von Artikel 34 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu Absatz 10

Absatz 10 dient der Umsetzung von Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu Absatz 11

Absatz 11 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 38 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu Absatz 12

Absatz 12 dient der Umsetzung von Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1620.

Zu § 110 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Zusammenhang mit Kredit- oder Finanzinstituten)

§ 110 setzt Artikel 64 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 64 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Gemäß Erwägungsgrund 115 dieser Richtlinie sollen die Finanzaufsichtsbehörden die benannten Behörden und die Abwicklungsbehörden im Rahmen jener Richtlinien über jeden Fall unterrichten, in dem sie aus Gründen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Ausfalls oder der Nichtverfügbarkeit von Einlagen feststellen. Die Finanzaufsichtsbehörden sollten diese Behörden auch über alle Transaktionen, Konten oder Geschäftsbeziehungen unterrichten, die von der zentralen Meldestelle ausgesetzt wurden, um die Wahrnehmung der Aufgaben der benannten Behörden und Abwicklungsbehörden in Fällen eines erhöhten Risikos des Ausfalls oder der Nichtverfügbarkeit von Einlagen zu ermöglichen, unabhängig von dem Grund für dieses erhöhte Risiko.

Zu § 111 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Zusammenhang mit der Gewerbeordnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 55 Absatz 2 GwG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 55 Absatz 3 GwG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 55 Absatz 3b GwG in der Fassung des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes.

Zu § 112 (Zusammenarbeit in Bezug auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer)

§ 112 setzt Artikel 65 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zuständigen Aufsichtsbehörde, der Behörde nach § 85 und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen untereinander sowie mit der für die Aufsicht über die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zuständigen Behörden. Satz 2 regelt die Zweckbindung für die Verwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Rückausnahme für den Fall, dass ein solcher Informationsaustausch Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, einer anderen zentralen Meldestelle oder den Erfolg laufender strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder Verwaltungsverfahren beeinträchtigen würde.

Zu § 113 (Zusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen)

§ 113 setzt Artikel 66 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Aufsichtsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die für die Umsetzung und Durchsetzung von gezielten finanziellen Sanktionen zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten und untereinander die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen austauschen. Satz 2 regelt die Zweckbindung für die Verwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Rückausnahme für den Fall, dass ein solcher Informationsaustausch Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, einer anderen zentralen Meldestelle oder den Erfolg laufender strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder Verwaltungsverfahren beeinträchtigen würde.

Zu § 114 (Verarbeitung von Daten im Rahmen von Partnerschaften für den Informationsaustausch)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Satz 1 stellt klar, dass die Aufsichtsbehörden und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, sofern sie sich an Partnerschaften für den Informationsaustausch im Sinne des Artikels 75 der Verordnung (EU) 2024/1624 beteiligen, berechtigt sind, in diesem Rahmen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, mit deren Mitgliedern auszutauschen. Voraussetzung ist, dass der Austausch der Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach den genannten Regelungen dient.

Die grundlegenden Voraussetzungen für den Informationsaustausch im Rahmen von Partnerschaften sowie die Unterrichtungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde ergeben sich aus Artikel 75 der Verordnung (EU) 2024/1624.

Satz 2 regelt die Zweckbindung für die Verwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Rückausnahme für den Fall, dass ein solcher Informationsaustausch Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, einer anderen zentralen Meldestelle oder den Erfolg laufender strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder Verwaltungsverfahren beeinträchtigen würde.

Zu § 115 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)

§ 115 setzt Artikel 70 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und schafft die nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die Aufsichtsbehörden nach § 77, die Behörden nach § 85 und die registerführende Stelle des Transparenzregisters. Die Ermächtigungsgrundlage stützt sich auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679, wonach die Verarbeitung besonderer Datenkategorien zulässig ist, wenn sie auf der Grundlage des Unionsrechts oder des

Rechts eines Mitgliedstaats aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Der Adressatenkreis ist auf die Aufsichtsbehörden nach § 77, die Behörden nach § 85 und die registerführende Stelle beschränkt. Eine pauschale Ermächtigung aller zuständigen Behörden nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2024/1624 würde angesichts der Heterogenität dieses Kreises den verfassungsrechtlichen Anforderungen an normenklare und hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlagen für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien nicht genügen. Die Verarbeitungsbefugnis ist auf die Aufgaben beschränkt, die die jeweilige Behörde nach diesem Gesetz wahrzunehmen hat; eine darüberhinausgehende Verarbeitung ist nicht gestattet.

Für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist diesbezüglich nicht die Verordnung (EU) 2016/679, sondern § 48 des Bundesdatenschutzgesetzes maßgebend.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt die Verarbeitung nur im Einzelfall und durch ermächtigtes Personal.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt die Anforderungen an das Personal.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verlangt die Ergreifung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach dem Stand der Technik. Die Formulierung orientiert sich an Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie an § 64 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und wählt bewusst eine dynamische Generalklausel anstelle einer statischen Verweisung auf konkrete technische Standards oder Normen. Eine statische Benennung bestimmter Sicherheitsstandards — etwa ISO/IEC 27001 oder vergleichbarer Regelwerke — würde den Norminhalt auf den jeweiligen Versionsstand dieser Standards einfrieren und bei technischer Weiterentwicklung eine Gesetzesanpassung erfordern. Der Stand der Technik bestimmt sich nach dem jeweils aktuellen Stand der Entwicklung fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Erreichung des gesetzlich bestimmten Zwecks gesichert erscheinen lässt. Die Einhaltung anerkannter technischer Normen und Zertifizierungen — etwa nach ISO/IEC 27001 oder BSI-Grundschutz — kann als Indiz für die Erfüllung der Anforderungen des Standes der Technik gewertet werden, ist jedoch nicht zwingend erforderlich, sofern gleichwertige Sicherheitsniveaus anderweitig nachgewiesen werden.

Zu § 116 (Statistiken)

§ 116 setzt Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen für die Führung der Statistiken.

Satz 2 bestimmt die zuständigen Stellen, von denen die dort genannten Informationen zu übermitteln sind.

Zu Nummer 3

Nummer 3 nennt die Daten zu Untersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und auf

Jahresbasis die Anzahl der untersuchten Fälle, die Anzahl der verfolgten Personen und die Anzahl der wegen Straftaten der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verurteilten Personen, der in Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2018/1673 aufgeführten Arten von kriminellen Tätigkeiten, wenn derartige Informationen vorliegen, sowie des Werts des eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens in Euro. Diese statistischen Daten sind vom Statistisches Bundesamt, den Ländern, dem Generalbundesanwalt, dem Bundeskriminalamt und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu erfassen und zu übermitteln, da bei diesen Stellen entsprechende Daten entweder bereits vorliegen oder aufgrund bestehender Zuständigkeiten erfasst und übermittelt werden können.

Zu Nummer 6

Die Anzahl der eingehenden und ausgehenden Rechtshilfeersuchen oder anderer internationaler Ersuchen mit Bezug zu Drittländern zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer ist insbesondere über die bearbeitenden Justizbehörden der Länder (z. B. Staatsanwaltschaften oder Amtsgerichte) zu erfassen und zu übermitteln. Ergänzend wird die registerführende Stelle des Transparenzregisters künftig Daten zu eingehenden Ersuchen erfassen und übermitteln. Dies wird ermöglicht, indem Behörden künftig bei Datenabrufen angeben können, ob der Abruf aufgrund eines solchen Ersuchens aus Drittländern erfolgt.

Hinsichtlich der Rechtshilfeersuchen oder anderer internationaler Ersuchen zu Bankkontoinformationen erfolgt die Ausführung und die konkrete Abfrage von Bankdaten über die Justizbehörden der Bundesländer oder durch Einbindung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt), sodass von diesen die statistischen Daten zu erfassen und zu übermitteln sind.

Zu § 117 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorgaben regeln die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen das Geldwäschebekämpfungsgesetz.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 benennen dabei die Handlungen, bei welchen im Falle eines Verstoßes eine Ordnungswidrigkeit besteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Bußgeldrahmen. Da das Unionsrecht Vorgaben zu erhöhten Festbetragsgeldbußen und umsatzbezogenen Geldbußen nur noch für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2024/1624 macht, ist hier ein anderer Bußgeldrahmen als bei den §§ 118 und 119 maßgebend.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit der jeweiligen Behörden.

Zu § 118 (Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2023/1113)

§ 118 löst die bisherigen Vorschriften des § 56 Absatz 2a GwG und des § 56 Absatz 4 KWG ab und setzt Artikel 28 der Verordnung (EU) 2023/1113 um.

Die Vorgaben regeln die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/1113.

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt dabei die Handlungen, bei welchen im Falle eines Verstoßes eine Ordnungswidrigkeit besteht.

Zu Absatz 2 bis 9

Absätze 2 bis 8 regeln die mögliche Höhe der Bußgelder, während sich die Zuständigkeit der jeweiligen Behörden nach Absatz 9 bestimmt.

Zu § 119 (Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2024/1624)

§ 119 setzt Artikel 55 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, wonach bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen – ob vorsätzlich oder fahrlässig begangen – gegen die Verordnung (EU) 2024/1624 Geldbußen zu verhängen sind.

Die Vorgaben regeln die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2024/1624. Absätze 1 und 2 benennen dabei die Handlungen, bei welchen im Falle eines Verstoßes eine Ordnungswidrigkeit besteht. Absätze 3 bis 9 regeln die mögliche Höhe der Bußgelder.

Absatz 4 setzt Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 für die dort genannten Tatbestände um.

Absatz 5 setzt Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1640 für die dort genannten Fälle um.

Absatz 6 setzt Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1640 für die dort genannten Fälle um, soweit der Festbetragsbußgeldrahmen von 10 Millionen Euro betroffen ist. Absatz 7 dient der Umsetzung des Artikels 55 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1640, soweit dort eine umsatzbezogene Geldbuße als Sanktion vorgesehen ist.

Absatz 8 setzt Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um und regelt die tatgewinnbezogene Geldbuße.

Die Zuständigkeit der jeweiligen Behörden für die Verfolgung von Verstößen bestimmt sich nach Absatz 10.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Verfolgung von Verstößen gegen die Barzahlungsobergrenze des Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 trifft die Nummer 2 dabei eine Sonderregelung. Generell liegt auch in diesem Fall die Zuständigkeit für eine Verfolgung bei den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden. Allerdings können Verstöße gegen diese Norm auch von gewerblich Tätigen begangen werden, welche weder Verpflichtete nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 noch nach § 3 dieses Gesetzes sind. Für diese Fälle bestimmt die Nummer 2 die Zuständigkeit der von den Ländern nach § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht jeweils örtlich zuständigen Behörde für die Verfolgung eventueller Verstöße gegen die Barzahlungsobergrenze.

Zu § 120 (Allgemeine Vorschriften zu Bußgeldern)

Zu Absatz 1

Die Regelung setzt Artikel 55 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 56 Absatz 6 GwG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 56 Absatz 7 GwG.

Zu Absatz 4

Zur Unterstützung der Verwaltungsbehörden bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Barzahlungsobergrenze nach Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 regelt Absatz 4 eine Übermittlungspflicht der Finanzbehörden in Bezug auf eventuelle Erkenntnisse zu solchen Verstößen, etwa im Rahmen von Kassenprüfungen, an die Verwaltungsbehörden nach § 119 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2.

Zu § 121 (Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen, verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Zwangsgeldern)

§ 105 setzt Artikel 58 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Er ergänzt und ändert teilweise die bisherige Regelung des § 57 GwG.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass Bußgeldentscheidungen, verwaltungsrechtliche Maßnahmen nach § 103 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 sowie periodische Zwangsgelder auf der Internetseite der für die Verhängung zuständigen Behörden zu veröffentlichen sind.

Nach Satz 3 kann die Bekanntmachung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist aufgeschoben werden, wenn es sich nicht um schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstöße handelt. Im Gegensatz zum bisherigen Recht sieht Artikel 58 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 damit grundsätzlich auch eine Bekanntmachung von nicht bestandskräftigen Entscheidungen.

Die Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen verhängt werden, dürfte einen Eingriff in die Berufsfreiheit darstellen. Auf die Berufsausübungsfreiheit können sich auch inländische juristische Personen berufen, vgl. Artikel 19 Absatz 3 GG. Soweit Artikel 12 GG nicht betroffen ist, dürfte für natürliche Personen jedenfalls (auch) der Schutz der informationellen Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG einschlägig sein. Diese Eingriffe sind verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, insbesondere müssen sie verhältnismäßig sein, also geeignet, erforderlich und angemessen, einem gesetzlich bestimmten legitimen Zweck zu dienen. Der Richtliniengeber hat damit entschieden, dem Präventionsgedanken weitgehend Rechnung zu tragen und dafür grundsätzlich auch nicht bestandskräftige Maßnahmen bekanntzumachen. Damit wird dem Schutz der Integrität und Stabilität des Finanz- und Wirtschaftssystems sowie der öffentlichen Sicherheit ein gewisser Vorrang eingeräumt. Den Rechten des von der Bekanntmachung Betroffenen wird über die Regelungen der Absätze 3 und 4 Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 57 Absatz 1 Satz 3 GwG. Neu aufgenommen wurde die Höhe der Buß- und Zwangsgelder zwecks Umsetzung von Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Veröffentlichung zusätzlicher Informationen für den Fall, dass nicht bestandskräftige Maßnahmen veröffentlicht werden. Dies setzt Artikel 58 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um. Hinsichtlich des Zeitraums der Bekanntmachung gilt Ansatz 5.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 57 Absatz 2 GwG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 57 Absatz 3 GwG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 57 Absatz 4 GwG.

Zu § 122 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft eine Übergangsregelung für Ordnungswidrigkeiten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Geldwäschebekämpfungsgesetzes und vor der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2024/1624 begangen wurden. Demnach bleiben Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Geldwäschegesetzes, die im Geltungszeitraum des Geldwäschegesetzes begangen wurden, auch nach Aufhebung des Geldwäschegesetzes verfolgbar.

Grundsätzlich gilt nach dem sogenannten Meistbegünstigungsprinzip gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, dass bei einer bis zur Entscheidung im Ordnungswidrigkeitenverfahren eintretenden Gesetzesänderung das mildeste Gesetz anzuwenden ist. Die Aufhebung des Geldwäschegesetzes erfasst auch die in § 56 des Geldwäschegesetzes niedergelegten Bußgeldvorschriften. Unter Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips wäre somit die Einstellung der zum Zeitpunkt des Außerkrafttreten des Gesetzes noch anhängigen Bußgeldverfahren – auch noch in der Rechtsmittelinstanz – auszusprechen. Demnach blieben Verstöße gegen das Geldwäschegesetz sanktionslos, soweit es bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nicht zu einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens kommt.

Eine solche Ahndungslücke läuft der Rechtsklarheit sowie dem Ziel einer effektiven Geldwäschebekämpfung zuwider und ist daher nicht hinnehmbar. Abweichend von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt § 120 Absatz 1 dieses Gesetzes daher, dass Ordnungswidrigkeiten nach dem Geldwäschegesetz auch nach dessen Außerkrafttreten verfolgbar bleiben. Zwar entfällt durch die Aufhebung des Geldwäschegesetzes die Funktion der Geldbuße, den Normadressaten zu gesetzeskonformem Verhalten anzuhalten. Allerdings entfaltet die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten weiterhin generalpräventive und unrechtsausgleichende Wirkung und ist vor diesem Hintergrund aufrechtzuerhalten. Daneben dient die Regelung des Absatzes 1 auch dem Prinzip der Rechtsklarheit, da die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ansonsten von der Dauer des Bußgeldverfahrens abhinge, die ihrerseits von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt wird und daher letztlich unberechenbar ist.

Die gesetzliche Abweichung vom Meistbegünstigungsprinzip verstößt nicht gegen Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes, da das Rückwirkungsverbot nur den Beginn, nicht jedoch die Fortdauer der Verfolgbarkeit determiniert (BVerfG, Beschluss vom 18.09.2008 – 2 BvR 1817/08 – Rn. 13).

Die Regelung des Absatzes 1 schränkt Artikel 49 Absatz 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in verhältnismäßiger Weise ein. Nach Artikel 52 Absatz 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union müssen Einschränkungen der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten zum einen gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Die lex-mitior-Regelung des Artikels 49 Absatz 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergänzt

den in den Sätzen 1 und 2 niedergelegten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, der eine Rückwirkung zugunsten des Täters nicht unmittelbar erfasst. Das Verbot der Rückwirkung zulasten des Täters, das durch Artikel 52 Absatz 3 der Charta in Verbindung mit den Artikeln 7 und 15 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention einschränkungsfest gewährleistet ist, wird durch die Regelung des Absatzes 1 hingegen nicht berührt. Der Wesensgehalt des Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes, welcher auch Artikel 49 Absatz 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zugrunde liegt, bleibt durch die Regelung des Absatzes 1 unangetastet.

Zudem müssen Einschränkungen der Rechte und Freiheiten der Charta nach Artikel 52 Absatz 1 Satz 2 den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, erforderlich sein und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Für die Zwecke der effektiven Geldwäscheaufsicht und der Rechtsklarheit, bei denen es sich um von der Union anerkannte Zielsetzungen handelt, ist die Fortdauer der Verfolgbarkeit von Ordnungswidrigkeiten nach dem Geldwäschegesetz erforderlich. Andernfalls wäre die Ahndung von Verstößen gegen geldwäscherechtliche Vorgaben über einen längeren Zeitraum praktisch ausgeschlossen, sofern ergangene Bußgeldbescheide mit den gesetzlich vorgesehen Rechtsbehelfen angegriffen werden und das Ordnungswidrigkeitenverfahren zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Geldwäschegesetzes noch andauert. Verpflichtete könnten somit gegen die Bußgeldtatbestände des Geldwäschegesetzes verstoßen, ohne eine Sanktion befürchten zu müssen. Daneben hinge die Verfolgbarkeit von den Unwägbarkeiten des Ordnungswidrigkeitenverfahrens und dessen Dauer ab.

Zu berücksichtigen ist, dass auch den Regelungen des Geldwäschegesetzes unionsrechtliche Vorgaben – namentlich die 5. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) sowie deren Vorgängerregelungen – zugrunde liegen. Mit dem Erlass der Verordnungen (EU) 2024/1620 und (EU) 2024/1624 sowie der Richtlinie (EU) 2024/1640 beabsichtigte der Unionsgesetzgeber jedoch keine Totalrevision der bisherigen Regelungen, sondern ihre Überarbeitung und teilweise Überführung in Verordnungsform zum Zwecke der Harmonisierung. Demnach spricht auch das sogenannte Effizienzgebot (effet utile) für die fortwährende Ahndbarkeit von Ordnungswidrigkeiten nach dem Geldwäschegesetz, da dem auch der Richtlinie (EU) 2018/843 zugrundeliegenden Ziel der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestmöglich zur Geltung verholfen wird.

Ein milderes Mittel zur gleich wirksamen Erreichung dieser Ziele ist nicht ersichtlich. Die Vorverlagerung des Geltungszeitraums des Geldwäschebekämpfungsgesetzes vor das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1624 würde gleichsam dazu führen, dass bis zu diesem Zeitpunkt begangene Ordnungswidrigkeiten nach dem Geldwäschegesetz sanktionslos blieben, sofern das Ordnungswidrigkeitenverfahren zum Stichtag noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Eine mögliche parallele Geltung der Ordnungswidrigkeitstatbestände des Geldwäschegesetzes und des Geldwäschebekämpfungsgesetzes würde zu kaum auflösbaren logischen Widersprüchen sowie zu Konkurrenzproblematiken führen. Sie wäre zudem der Rechtsklarheit und der Effektivität der Geldwäscheaufsicht abträglich und somit nicht gleich effektiv.

Gegenüber dem berechtigten Anliegen der Übergangsregelung kann der Verpflichtete nicht in schutzwürdiger Weise darauf vertrauen, dass während der Geltungsdauer des Geldwäschegesetzes begangene Ordnungswidrigkeiten sanktionslos bleiben. Insgesamt wahrt die Regelung des Absatzes 1 somit die Anforderungen des Artikels 52 Absatz 1 der der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Zu Absatz 2

Die technische Umsetzung des direkten Datenabrufs kann aufgrund komplexer Prozesse und Schnittstellenentwicklungen voraussichtlich erst zu Ende des Jahres 2030 realisiert werden. Erst mit Abschluss erforderlicher Vorarbeiten des Bundeszentralamts für Steuern

für die Schnittstelle, die zu Ende 2026 geplant sind, können die weiteren Arbeiten zur Anbindung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgenommen werden, die eine entsprechend mittelfristige Umsetzungszeit benötigen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die Schnittstelle nach § 28 Absatz 2 Satz 2 zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen bis spätestens zum 30. Juni 2028 einzurichten.

Zu Artikel 2 (Geldwäschegesetz)

Das Geldwäschegesetz wird aufgehoben. Die nach Umsetzung der Vorschriften des EU-Geldwäschepaketes verbleibenden Vorschriften werden (gegebenenfalls in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1640 angepasst) in das Geldwäschebekämpfungsgesetz übernommen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des Geldwäschegesetzes und der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2024/1624 ab 10. Juli 2027.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung der Streichung der §§ 25i-25m.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des Geldwäschegesetzes.

Zu Nummer 3

Zu § 24c KWG

§ 24c wird zu Zwecken der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie (EU) 2024/1640 neu gefasst.

Zu Absatz 1

Für die Zuordnung einer Person zu einem Konto oder Schließfach sowie als wirtschaftlicher Eigentümer eines Kundenkontoinhabers im Rahmen des Kontoabrufverfahrens sind nach § 24c Absatz 1 Nummern 3 und 4 die weiteren Identifikationsdaten, die nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 vorgeschriebenen sind, erforderlich. Dies gilt nicht für Informationen, die aufgrund der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nicht erhoben werden, da Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 selbst insofern eine Einschränkung am Anfang des ersten Satzes regelt. Eine individuelle Kennnummer wird für die Zuordnung für Personen nach deutschem Personenstandsrecht nicht geregelt. Mangels entsprechender Datenbanken oder dem Behördenzugang dazu würde eine solche Kennnummer für die Zuordnung eines Kontos zu einer Person nicht ausreichen.

Absatz 1 Satz 5 regelt für Fälle, in denen keine gesonderten Kryptowerte-Konten geführt werden, dass als Kontokennung Zuordnungsnummern zu übermitteln sind, die für die Zuordnung von Kryptowerten zu Kunden genutzt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wann Änderungen vorzunehmen sind und wie lange Datensätze im System zu belassen sind. Die Frist von zehn Jahren nach der bisherigen Rechtslage wird unter Berücksichtigung des Artikels 16 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 beibehalten. Eine Aufbewahrung für zehn Jahre ist für Ermittlungsverfahren bezüglich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angesichts der entsprechend langen Verjährungsfristen nach § 78 StGB erforderlich.

Zu Absatz 3

Ergänzt wird in Absatz 3 eine Abrufmöglichkeit der Bafin zur Ermittlung von Insiderhandel und Marktmanipulation im Wertpapier- und Kryptowertehandel geschaffen. Den Belangen des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses wird auch künftig Rechnung getragen, da die betreffende Befugniserweiterung der Bafin nur für die Ermittlung von Insiderhandel und Marktmanipulation genutzt werden kann und die Bafin selbst einer strafrechtlich bewehrten Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

Das Erfordernis der besonderen Eilbedürftigkeit im Einzelfall wird gestrichen, da es bei Bafin-Ermittlungen, z. B. zu Insiderhandel, weniger auf die Eilbedürftigkeit als die grundsätzliche Notwendigkeit des Datenabrufs zur Erlangung eines Überblicks über vorhandene Konten einer Person ankommt, die anderenfalls nicht gegeben ist, da Abrufe über Bankenverbände das Risiko lückenhafter Informationen bergen.

Zu Absatz 4 Nummer 8

Die für die Aufsicht über die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors nach § 77 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 8 bis 11 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes können im Einzelfall für Zwecke der Ausübung der Geldwäscheaufsicht über Verpflichtete in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bafin um Auskunft aus dem Dateisystem nach Absatz 1 Satz 1 ersuchen.

Zu Nummer 4

Zu § 24d KWG

§ 24d wird neu eingefügt. Mit dieser Regelung werden die nationalen Umsetzungsregelungen im Hinblick auf die nach Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1620 vorgesehene EU-weite Vernetzung der nationalen Kontenregister beziehungsweise Kontenabrufverfahren geschaffen.

Zu Absatz 1

Diese Regelung erlaubt die Einbindung des Kontenabrufverfahrens nach § 24c KWG in die nach Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1620 vorgesehene EU-weite Vernetzung der zentralen automatisierten Mechanismen nach Artikel 16 Absatz 1 derselben Richtlinie. Diese Vernetzung soll bis zum 10. Juli 2029 durch die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Artikel 16 Absatz 6 Unterabsatz 2 der oben genannten Richtlinie regelt, dass die technischen Spezifikationen und Verfahren im Wege von Durchführungsakten festgelegt werden sollen.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 setzt Artikel 16 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1620 um und regelt, welche der in § 24c Absatz 1 KWG aufgeführten Daten für das in Absatz 1 beschriebene Vernetzungssystem zur Verfügung zu stellen sind. Zudem werden auch die Anforderungen in Artikel 16 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2024/1620 dahingehend umgesetzt, dass neben aktuellen Informationen auch Informationen bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren nach Schließung eines Kontos zur Verfügung gestellt werden müssen.

Absatz 2 Satz 3 enthält darüber hinaus die Einschränkung, dass Abfragen dieser Daten über das System nur im Einzelfall durch eine dazu berechtigte Stelle eines anderen EU-Mitgliedstaates im Rahmen der Zuständigkeit und Aufgabenerfüllung dieser jeweiligen Stelle erfolgen darf. Die Verantwortung für die Berechtigung zum Abruf ist von der jeweiligen zur Abfrage berechtigten Stelle zu tragen. Dies gilt auch für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 setzt Artikel 16 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1620 um und regelt den Zugang der zentralen Meldestellen von EU-Mitgliedstaaten sowie der AMLA zu den in Absatz 2 genannten Informationen. Zudem wird entsprechend Artikel 16 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 2 derselben Richtlinie der Zugang von Aufsichtsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 46 der Verordnung (EU) 2024/1624 vom 31. Mai 2024 zu den Informationen geregelt. Nach Artikel 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1620 gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 auch für die Richtlinie (EU) 2024/1620 und sind daher auch für die Umsetzung in diesen Regelungen des § 24d KWG maßgeblich.

Die Regelung schafft die Voraussetzungen dafür, dass von anderen EU-Mitgliedstaaten benannte Behörden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 in der Fassung vom 31. Mai 2024 über das nach Artikel 16 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2024/1620 zu schaffende Vernetzungssystem entsprechend der Regelung in Artikel 4 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2019/1153 in der Fassung vom 31. Mai 2024 auf die nach § 24d Absatz 2 KWG bereitgestellten Daten zugreifen beziehungsweise diese automatisiert abrufen dürfen. Dies gilt nur für die in Absatz 4 benannten Zwecke; die Daten dürfen auch nicht für andere Zwecke genutzt werden, wie Absatz 4 Satz 2 entsprechend Artikel 4 Abs. 1a Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/1153 in der Fassung vom 31. Mai 2024 regelt.

Zu Absatz 4

Die Regelung orientiert sich an den Anforderungen des Artikels 16 Absatz 9 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2024/1620 und setzt diese national um, soweit es um die Sicherstellung entsprechender Anforderungen an das Personal und die Erfüllung datenschutzrechtlicher Voraussetzungen für Abfragen von Informationen nach § 24d Absatz 2 KWG geht. Durch die Möglichkeit von Stichproben erhält die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Überprüfungsmöglichkeit zur Sicherstellung, dass die abfragenden benannten Behörden oder zentralen Meldestellen der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie die AMLA die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 des § 24d KWG einhalten.

Die Regelung berücksichtigt die Anforderungen des Artikels 16 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1620 im Hinblick auf die Abfragebefugnis von Informationen im Sinne des § 24d Absatz 2 KWG und regelt entsprechend des Sinns und Zwecks der Anforderungen des Artikels 16 Absatz 10, dass bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen durch abfragende Stellen der Zugang zu den Informationen nach § 24d Absatz 2 KWG beschränkt werden kann.

Zu § 24e KWG

§ 24e wird neu eingefügt und setzt Artikel 6a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1654 geänderten Fassung vom 31. Mai 2024 um. Damit wird zugleich das Anliegen aus dem Beschluss der 97. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11./12. Juni 2026 (TOP II.16) aufgegriffen.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 werden Kreditinstitute verpflichtet, bestimmte technische Spezifikationen für die Übermittlung von kundenbezogenen Finanztransaktionsdaten auf Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden in strafrechtlichen Ermittlungen einzuhalten. Zu den von Absatz 1 umfassten Ersuchen zählen auch Ersuchen hinsichtlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen. Für die Regelung der technischen Spezifikationen wurde der Europäischen Kommission durch Artikel 6a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1654 geänderten Fassung vom 31. Mai 2024 die Regelungsbefugnis übertragen. Beim Erlass derartiger Durchführungsakte hat die Europäische Kommission den Entwicklungen bei den einschlägigen Standards für Finanznachrichten Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet in Satz 1 die Kreditinstitute zur Gewährleistung von Maßnahmen gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung der Daten. Satz 2 regelt eine Protokollierungspflicht zum Auskunftsverlangen sowie zur Übermittlung der Daten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet sie außerdem, Stillschweigen über das Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörde sowie die Auskunftserteilung zu bewahren. Ob der Betroffene über die Erhebung der Daten zu benachrichtigen ist, richtet sich nach dem Recht der jeweils ersuchenden Stelle.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Übergangs wesentlicher Vorschriften auf die EU-Ebene.

Zu Nummer 6

Die Streichungen sind Folge der Aufhebung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Übergangs der hier maßgeblichen Vorschriften auf die EU-Ebene.

Zu Nummer 7 bis 15

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Übergangs wesentlicher Vorschriften auf die EU-Ebene.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Übergangs wesentlicher Vorschriften auf die EU-Ebene.

Zu Buchstabe b

§ 56 Absatz 4 wird aufgehoben. Die Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2023/1113 werden künftig in § 118 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes geregelt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 bis 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Übergangs wesentlicher Vorschriften auf die EU-Ebene.

Zu Nummer 5

In § 27 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe § 25i gestrichen. Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1624 sieht derartige Freistellungen nur noch unmittelbar für die Aufsichtsbehörden vor.

Gleichzeitig wird der Verweis auf § 24e KWG neu aufgenommen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der technischen Spezifikationen für die Übermittlung von Finanztransaktionsdaten an Strafverfolgungsbehörden, die in Durchführungsakten der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Artikel 6a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1654 geregelt werden können, sind auch von Zahlungs- und E-Geld-Instituten einzuhalten.

Zu Nummer 6 und 7

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Übergangs wesentlicher Vorschriften auf die EU-Ebene.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 bis 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Übergangs wesentlicher Vorschriften auf die EU-Ebene.

Zu Nummer 5

§ 45a wird neu aufgenommen und setzt in Absatz 1 die Anforderung des Artikels 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 um, dass auch die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Stammdaten zu Kryptowertekonten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2024/1624 in das Kontenabrufverfahren nach § 24c KWG übermitteln müssen. Sofern keine gesonderten Kryptowerte-Konten geführt werden, sind als Kontokennung Zuordnungsnummern zu übermitteln, die für die Zuordnung von Kryptowerten zu Kunden genutzt werden.

Die Regelung in Absatz 2 setzt Artikel 6a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1654 geänderten Fassung vom 31. Mai 2024 um, soweit es um die Übermittlung von Transaktionsdaten zu Kryptowerte-Transaktionen an Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geht.

Die von der Europäischen Kommission in Durchführungsakten auf der Grundlage von Artikel 6a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1654 geänderten Fassung vom 31. Mai 2024 erlassenen technischen Spezifikationen für die Übermittlung von kundenbezogenen Transaktionsdaten mit Bezug auf Kryptowerte sind damit auch von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen zu beachten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Zu Nummer 1 bis 19

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Übergangs wesentlicher Vorschriften auf die EU-Ebene.

Zu Artikel 8 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 bis 13

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Übergangs wesentlicher Vorschriften auf die EU-Ebene. Die Änderung in Nummer 6 greift dabei bereits die durch das Versicherungs-Sanierungs-Abwicklungs-und-Aufsichtsänderungs-Gesetz vorgenommenen Änderungen des § 234 Absatz 1 VAG auf.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Der neue § 9 Absatz 6a setzt Artikel 4 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2019/1153 in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1654 geänderten Fassung vom 31. Mai 2024 im Hinblick auf die dem Bundeskriminalamt zugewiesene Funktion einer nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 in der Fassung vom 31. Mai 2024 benannten zuständigen nationalen Behörde um. Damit erhält das Bundeskriminalamt die Befugnis, über das nach Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 in der Fassung vom 31. Mai 2024 einzurichtende Vernetzungssystem für Bankkontenregister Abfragen zu in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 näher bestimmten Informationen zu Bankkonten, Kryptowertekonten und Schließfächer in den Kontenregistern anderer EU-Mitgliedstaaten in automatisierter Weise durchzuführen. Derartige Abfragen kann das Bundeskriminalamt bei Erforderlichkeit im Einzelfall für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 2a BKAG zur Verhütung und Verfolgung einer schweren Straftat oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat im Rahmen seiner Zuständigkeiten, einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit dieser Ermittlung zusammenhängenden Vermögenswerte, durchführen. Es gelten dabei die gleichen Anforderungen wie bei Abfragen nach § 9 Absatz 6 des Bundeskriminalamtgesetzes. Sofern sich aus Durchführungsrechtsakten, die auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 in der Fassung vom 31. Mai 2024 erlassen werden, spezifische Anforderungen für Abrufe derartiger Daten ergeben, sind diese durch das Bundeskriminalamt zu beachten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Zu Nummer 1

Gemäß Artikel 79 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 dürfen Unternehmen keine Inhaberaktien ausgeben und müssen bis zum 10. Juli 2029 alle vorhandenen Inhaberaktien in Namensaktien umwandeln, sie im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 immobilisieren oder sie bei einem Finanzinstitut hinterlegen. Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert sind oder deren Aktien als intermediär verwahrte Aktien ausgegeben werden, entweder durch Immobilisierung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder durch direkte Ausgabe in dematerialisierter Form im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, dürfen jedoch neue Inhaberaktien ausgeben und bestehende Inhaberaktien beibehalten. Bei bestehenden Inhaberaktien, die bis zum 10. Juli 2029 nicht umgewandelt, immobilisiert oder hinterlegt wurden, werden alle mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte und Rechte auf Ausschüttungen automatisch bis zu ihrer Umwandlung, Immobilisierung oder Hinterlegung ausgesetzt. Alle diese Aktien, die bis zum 10. Juli 2030 nicht umgewandelt, immobilisiert oder hinterlegt wurden, werden gelöscht, was zu einer Verringerung des Aktienkapitals in entsprechender Höhe führt.

Ziel der Verordnung (EU) 2024/1624 ist es gemäß Erwägungsgrund 159, dass die dort Verpflichteten angemessene und zutreffende Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer und zur Kontrolle juristischer Personen einholen und vorhalten können. Da Inhaberaktien derjenigen Person Eigentumsrechte verleihen, die das Inhaberzertifikat besitzt, geben sie

dem wirtschaftlichen Eigentümer die Möglichkeit, anonym zu bleiben. Um sicherzustellen, dass solche Aktien nicht für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, sieht die Verordnung vor, dass Unternehmen, deren Wertpapiere nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder deren Aktien nicht als intermediär verwahrte Wertpapiere ausgegeben werden, alle bestehenden Inhaberaktien in Namensaktien umwandeln, sie immobilisieren oder bei einem Finanzinstitut hinterlegen. Darüber hinaus dürfen Bezugsscheine für Inhaberaktien nur in intermediär verwahrter Form zulässig sein.

Diese Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1624 werden in Deutschland seit dem 31. Dezember 2015 erfüllt. Bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2016) vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I, S. 2565) wurden mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 Inhaberaktien für nicht börsennotierte Gesellschaften, die sich nicht in Sammelverwahrung befinden abgeschafft. So können seither nur börsennotierte Gesellschaften Inhaberaktien ausgeben und solche Gesellschaften, die den Ausschluss des Einzelverbriefungsanspruchs und die Hinterlegung der Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank oder vergleichbaren ausländischen Verwahrern vorsehen. Ziel war es, die Beteiligungsverhältnisse bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften transparenter zu machen. Es wurde damals kritisiert, dass Änderungen im Gesellschafterbestand solcher Gesellschaften, die sich unterhalb der Schwellen der Mitteilungspflichten (§§ 20 und 21 des Aktiengesetzes – AktG) bewegen, nicht bekannt werden.

Um Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten der Aktienrechtsnovelle 2016, also vor dem 31. Dezember 2015, entsprechende Inhaberaktien ausgegeben hatten, die Möglichkeit zu geben, diese Inhaberaktien weiterhin beibehalten zu können, wurde mit § 26h Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG) eine Bestandsschutzvorschrift geschaffen. Danach konnten Inhaberaktien, die ohne die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 AktG begeben wurden, nur für diese Altgesellschaften weiterhin bestehen bleiben. Da für diese Gesellschaften weiterhin der alte, vor dem Inkrafttreten der Aktienrechtsnovelle 2016 bestehende Rechtszustand des § 10 Absatz 1 AktG gilt, besteht ein Bestand von Altfällen von Gesellschaften, die möglicherweise noch Inhaberaktien begeben haben, die sonst nach neuer Rechtslage nicht mehr zulässig sind.

Diese Altfälle werden nach der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht mehr fortbestehen dürfen. Deshalb muss die Bestandsschutzvorschrift des § 26h Absatz 1 EGAktG nunmehr aufgehoben werden.

Da die Erhöhung von Transparenz der Beteiligungsstrukturen schon seit vielen Jahren auch von der FATF gefordert wurde, hat der Gesetzgeber mit der Aktienrechtsnovelle 2016 die Voraussetzungen zur Ausgabe von Inhaberaktien neu geregelt und höhere Transparenzanforderungen in § 10 Absatz 1 AktG vorgesehen. Ziel war es, die Beteiligungsverhältnisse bei Inhaberaktiengesellschaften deutlich transparenter zu gestalten (siehe die Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 18/4349, Seite 17). So sollen die zuständigen Behörden bei Geldwäscheverdachtsermittlungen über eine brauchbare Ermittlungsspur verfügen.

Um diese Transparenz auch für die Gesellschaften mit alter Satzung herzustellen, wird das Gesetz an die Verordnung (EU) 2024/1624 angepasst.

So gilt zukünftig auch für diese Fälle § 10 Absatz 1 AktG in seiner geltenden Fassung. Jede Gesellschaft, die Inhaberaktien beibehalten will, muss das ab dem 10. Juni 2029 unter folgenden Voraussetzungen vornehmen:

Eine Gesellschaft kann Inhaberaktien beibehalten, wenn sie börsennotiert im Sinne des § 3 Absatz 2 AktG ist (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG). Sie unterliegt dann der kapitalmarktrechtlichen Beteiligungspublizität (§ 33 des Wertpapierhandelsgesetzes). Diese sieht bei Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, unter anderem eine Mitteilungspflicht des Aktionärs schon bei Erreichen eines Schwellenwerts von nur drei Prozent der Stimmrechte vor. Aber auch unterhalb dieser niedrigen Schwelle können

sich die zuständigen Ermittlungsbehörden rechtzeitig hinreichende und aktuelle Informationen über die Identität der Aktionäre verschaffen, wenn die börsengehandelten Inhaberaktien – wie in aller Regel – einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Absatz 3 des Depotgesetzes oder einem vergleichbaren ausländischen Verwahrer zur Sammelverwahrung anvertraut sind.

Weiter kann eine Gesellschaft Inhaberaktien beibehalten, wenn die Satzung so geändert wird, dass der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ausgeschlossen ist (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Satz 1 AktG). In diesem Fall muss die Gesellschaft die Inhaberaktien in einer Sammelurkunde verbriefen. Die Sammelurkunde muss bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Absatz 3 DepotG oder bei einem vergleichbaren ausländischen Verwahrer hinterlegt werden (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AktG). Bei der Girosammelverwahrung einer solchen „Dauersammelurkunde“ können die zuständigen Ermittlungsbehörden rechtzeitig hinreichende und aktuelle Informationen über die Identität der Aktionäre einer Gesellschaft erhalten. Mit der Wertpapiersammelbank oder dem vergleichbaren ausländischen Verwahrer ist stets ein Ermittlungsansatz gegeben. Über die Verwahrkette können die Ermittlungsbehörden dann die Identität des Aktionärs feststellen. Die Ermittlungsspur „Wertpapiersammelbank“ kann nicht dadurch verloren gehen, dass der Aktionär aufgrund der §§ 7 und 8 DepotG die Auslieferung einzelner Wertpapierurkunden verlangt und diese dann physisch bei sich verwahrt. Ist der Einzelverbriefungsanspruch ausgeschlossen, kann auch von der Wertpapiersammelbank die Auslieferung von einzelnen Wertpapieren nicht verlangt werden (§ 9a Absatz 3 Satz 2 DepotG). Zur Hinterlegung der Sammelurkunde muss sich die Gesellschaft regelmäßig einer Zahlstelle bedienen; zweckmäßigerweise wird dies ihre Hausbank sein. Soll die Sammelurkunde bei einem ausländischen Verwahrer hinterlegt werden, muss dieser entweder ein zugelassener Zentralverwahrer mit Sitz in der Europäischen Union im Sinn des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1, Artikel 17 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sein beziehungsweise ein anerkannter Drittland-Zentralverwahrer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2, der gemäß Artikel 25 dieser Verordnung anerkannt ist, oder er muss die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 1 DepotG erfüllen.

Schließlich kann eine Gesellschaft Inhaberaktien als elektronische Aktien ausgeben, wenn die Verbriefung ausgeschlossen ist und die Aktie in einem zentralen Wertpapierregister gemäß § 12 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen wird (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AktG). Auch hier erfüllt das zentrale Wertpapierregister die Transparenzanforderungen, da hierüber die Spur der Aktionäre nachverfolgt werden kann.

Die neue Regelung in § 26r bestimmt für die Gesellschaften, die bislang ihre Inhaberaktien beibehalten konnten, dass diese ab dem 10. Juli 2029 als Namensaktien gelten. § 67 AktG wird für diese Aktien anwendbar. Die Aktionäre dieser (dann ehemaligen) Inhaberaktien werden Aktionäre von Namensaktien. Die Gesellschaften werden verpflichtet, ein Aktienregister zu errichten und die Aktionäre in das Register einzutragen. Dadurch werden die Beteiligungsstrukturen auch dann sichtbar, wenn die Gesellschaften es zuvor unterlassen haben, ihre Satzungen aktiv so zu ändern, dass sie entweder die Sammelverwahrung der Aktien im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AktG anstreben oder auf Namensaktien umstellen wollen. Bei kleinen Gesellschaften, deren Aktien nicht im Freiverkehr gehandelt werden, kann dies auch ein einfaches Verzeichnis sein, dass grundsätzlich nicht einmal elektronisch geführt werden muss.

Die Gesellschaften können aber auch eine Ausstellung und Hinterlegung der Sammelurkunde herbeiführen, wenn sie zuvor in der Satzung den Anspruch auf Einzelverbriefung ausgeschlossen haben. Dazu muss die Gesellschaft in der Satzung bestimmen, dass Inhaberaktien ausgestellt werden (§ 23 Absatz 3 Nummer 5 AktG) und dass der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen ist. Sodann muss die Gesellschaft die ausgestellte Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank oder den bezeichneten ausländischen Verwahrern hinterlegen lassen oder elektronische Aktien beim zentralen Wertpapierregister führen.

Bestimmt zukünftig die Satzung einer nichtbörsennotierten Gesellschaft die Ausstellung von Inhaberaktien (§ 23 Absatz 3 Nummer 5 AktG), ohne dass in der Satzung der Einzelverbriefungsanspruch ausgeschlossen ist, fehlt es an einer zwingenden Voraussetzung für die Ausstellung von Inhaberaktien. In diesem Fall gilt gemäß § 26xy, dass diese Inhaberaktien zu Namensaktien werden. Die Satzungsbestimmung ist entsprechend auszulegen.

Beschließt wiederum die Hauptversammlung einer nichtbörsennotierten Gesellschaft, eine Satzungsänderung, durch die das Grundkapital durch Ausgabe neuer Inhaberaktien erhöht werden soll, ohne dass jeweils in der Satzung der Einzelverbriefungsanspruch ausgeschlossen ist, ist der Beschluss gemäß § 241 Nummer 3 dritter Fall AktG („durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend (…) im öffentlichen Interesse gegeben sind“) nichtig. Denn der Ausschluss des Einzelverbriefungsanspruchs ist eine zwingende Voraussetzung dafür, dass die Ermittlungsbehörden bei Geldwäscheverdachtsfällen eine dauerhafte Ermittlungsspur haben. Nichtige Satzungsänderungsbeschlüsse werden nicht in das Handelsregister eingetragen. Im Übrigen kann die Nichtigkeit im Wege der Klage festgestellt oder auf andere Weise als durch Erhebung der Klage geltend gemacht werden (§ 249 AktG).

Durch die Abschaffung der Regelung für Altfälle ist jede Gesellschaft, die vor dem 31. Dezember 2015 Inhaberaktien ausgegeben hat, aufgerufen, ihre Satzungsbestimmungen hinsichtlich der ausgegebenen Aktiengattung zu überprüfen und an die neue Rechtslage anzupassen. Entsprechende Satzungsänderungen müssen vor dem 10. Juli 2029 von den Hauptversammlungen der jeweiligen Gesellschaften beschlossen werden.

Im Übrigen gelten alle Inhaberaktien, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 2 AktG nicht erfüllen, gesetzlich sodann als Namensaktien. Die Gesellschaften müssen bei diesen hinsichtlich der Ansprüche aus diesen Aktien die Voraussetzungen und Anforderungen von Namensaktien erfüllen. So müssen sie das Aktienregister führen und besondere Hinweise bei den Einberufungen zur Hauptversammlung geben. Teilnahmeberechtigt sind dann nämlich nur solche Aktionäre, die auch in das Aktienregister eingetragen sind. Bei Nichtbeachtung können die Hauptversammlungsbeschlüsse angefochten werden.

Schließlich gilt der allgemeine Grundsatz, dass unzulässig gewordene Inhaberaktien, die auf eine entsprechende Aufforderung der Gesellschaft nicht zum Umtausch eingereicht werden, gemäß § 73 AktG für kraftlos erklärt werden können.

Zu Artikel 11 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Übergangs wesentlicher Vorschriften auf die EU-Ebene. Zudem wird in § 88a klarstellend die Geltung der ergänzenden Regelungen des § 85a des Geldwäschebekämpfungsgesetzes angeordnet, sofern die Kammer als Aufsichtsbehörde tätig ist. Die Änderungen nehmen bereits die Vorgaben des Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe auf.

Zu Artikel 12 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Übergangs wesentlicher Vorschriften auf die EU-Ebene. Zudem wird in § 62a klarstellend die Geltung der ergänzenden Regelungen des § 85a des Geldwäschebekämpfungsgesetzes angeordnet, sofern die Kammer als Aufsichtsbehörde tätig ist.

Zu Artikel 13 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Übergangs wesentlicher Vorschriften auf die EU-Ebene. Zudem wird in § 57a klarstellend die Geltung der ergänzenden Regelungen des § 85a des Geldwäschebekämpfungsgesetzes angeordnet, sofern die Kammer als Aufsichtsbehörde tätig ist. Die Änderungen nehmen bereits die Vorgaben des Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe auf.

Zu Artikel 14 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Die Neuregelung erweitert den Empfängerkreis der Informationsübermittlung nach § 24 Absatz 5 um die Europäische Zentralbank und die AMLA.

Zu Artikel 15 (Änderung des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes)

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit des enthaltenen Verweises muss nach Außerkrafttreten des Geldwäschegesetzes am 10. Juli 2027 eine Änderung des Verweises auf die Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erfolgen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes)

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit des enthaltenen Verweises muss nach Außerkrafttreten des Geldwäschegesetzes am 10. Juli 2027 eine Änderung des Verweises auf die Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erfolgen.

Zu Artikel 17 (Folgeänderungen)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Übergangs wesentlicher Vorschriften auf die EU-Ebene.

Zu Absatz 4

Die Änderung des § 17a AZRG erfolgt im Zuge der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b) xviii) der Richtlinie (EU) 2024/1640. Vergleiche auch § 56 Abs. 3 Satz 1 Nummer 17 Geldwäschebekämpfungsgesetz. Hierbei wird die Abrufmöglichkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf die für ihre Tätikeit relevanten Informationen beschränkt.

Zu Absatz 6

Die Einfügung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in den Katalog des § 2 des ETIAS-Durchführungsgesetzes erfolgt im Zuge der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b) vi) der Richtlinie (EU) 2024/1640. Vergleiche auch § 56 Abs. 3 Satz 1 Nummer 8 Geldwäschebekämpfungsgesetz.

Zu Absatz 7

Die Änderung in § 2 VIS-Zugangsgesetz erfolgt im Zuge der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b) vi) der Richtlinie (EU) 2024/1640. Vergleiche auch § 56 Abs. 3 Satz 1 Nummer 7 Geldwäschebekämpfungsgesetz. Die Zentralstelle für

Finanztransaktionsuntersuchungen als Zollbehörde kann aufgrund der Änderung in die Listen nach § 2 Absatz 3 VIS-Zugangsgesetz aufgenommen werden.

Zu Absatz 8

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Aufhebung des Geweldwäschegesetzes. Zudem werden die Vorschriften, aufgrund welcher die Bundesanstalt Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben kann, um die Verordnung (EU) 2024/1624 ergänzt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um Anpassungen, welche aufgrund der Schaffung des Geldwäschebekämpfungsgesetz und der Verordnung (EU) 2024/1624 erforderlich wurden. Für das Geldwäschebekämpfungsgesetz und die Verordnung (EU) 2024/1624 müssen eigene Gebührentatbestände in die FinDAGebV aufgenommen werden und die Inhaltübersicht entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Anpassungen der FinDAGebV, welche aufgrund der Schaffung des Geldwäschebekämpfungsgesetz erforderlich wurden. Für das Geldwäschebekämpfungsgesetz mussten eigene Gebührentatbestände in der FinDAGebV geschaffen werden, welche nun unter Nummer 17 aufgeführt werden. Es handelt sich um individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz.

Zu 17.1

Befugnisse der Aufsichtsbehörden, deren Ausübung Gebührentatbestände auslösen, sind nach dem neuen GwBG nun v.a. in § 86 GwBG normiert. Der neue Gebührentatbestand bildet die Maßnahmen und Anordnungen nach § 86 GwBG ab.

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wird daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu 17.2

Befugnisse der Aufsichtsbehörden, deren Ausübung Gebührentatbestände auslösen, sind nach dem neuen GwBG nun v.a. in § 101 GwBG normiert. Der neue Gebührentatbestand bildet die Maßnahmen nach § 101 GwBG ab.

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wird daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Anpassungen der FinDAGebV, welche aufgrund der Verordnung (EU) 2024/1624 erforderlich wurden. Für die Verordnung (EU) 2024/1624 mussten eigene Gebührentatbestände in der FinDAGebV geschaffen werden, welche nun unter Nummer 36 aufgeführt werden. Es handelt sich um individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der Verordnung (EU) 2024/1624.

Zu Absatz 27

Die Einfügung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in den Katalog des § 173 des Telekommunikationsgesetzes erfolgt im Zuge der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der Richtlinie (EU) 2024/1640. Vergleiche auch § 56 Absätze 3 und 5 Geldwäschebekämpfungsgesetz.

Zu Absatz 44

Die Einfügung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgt im Zuge der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b) xi) der Richtlinie (EU) 2024/1640. Vergleiche auch § 56 Absatz 3 Satz 1 Nummer 12 Geldwäschebekämpfungsgesetz.

Zu Absatz 45

Die Einfügung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgt im Zuge der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b) iv) der Richtlinie (EU) 2024/1640. Vergleiche auch § 56 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Geldwäschebekämpfungsgesetz.

Zu Absatz 46

Absatz 40 passt die bisherigen Artikel 13 und 15 des Gesetzes zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen, der gerichtlichen Genehmigungen von notariellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen Anzeigen der Notare inhaltsgleich an die Änderungen aufgrund des Erlasses des Geldwäschebekä**m**pfungsgesetzes an.

Zu Artikel 18 (Aufhebung von Rechtsverordnungen)

Die Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung wird aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2024/1624 ab 10. Juli 2027 aufgehoben. Es besteht insoweit kein nationaler Regelungsspielraum mehr.

Die anderen im Rahmen des Geldwäschegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unverändert gültig (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 663).

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)

Artikel 19 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 10. Juli 2027.